H. Ref.
251e

Digitized by Google

H. Ref.
25/pe

Marx

Digitized by Google

Digitized by Google

Caspar Olevian

oder

der Calvinismus in Trier

im Jahre 1559.

Ein Beitrag

zur Geſchichte der Reformation in Deutſchland.

Von

J. Marx,

Profeſſor am biſchöflichen Seminar zu Trier.

Mainz,

bei Kirchheim, Schott und Thielmann.

1846.

Digitized by Google

„In denen Städten und Gemeinden (gibt es) Nichts fruchtbahrlicheres dan friedt und Einigkeit, dabei auch alleſeligkeit Nutz und Uffkomments der Bürger; aber bei dem Unfrieden und bei der Spaltung der Religion nichts anders, dan Unwillen, Unruhe, verhindert und verdirbet; juxta illud: ubi est fidei dissensio. ibi non potest esse animorum conjunctio*). (Peter Drunkmann, Stadtſchreiber zu Trier).

---

*) Wo Zwieſpalt im Glauben iſt, da kann keine Eintracht der Gemüther ſein.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Den ſeit der letzten Säcularfeier der Reformation (1817) in ſo mancherlei Weiſe veranlaßten Schriften über das Zeitalter der Reformation möge auch die gegenwärtige beſcheiden an die Seite treten. Was den Verfaſſer gerade jetzt zu der Herausgabe derſelben bewogen habe, darüber wird der Leſer in einer größern Einleitung zu derſelben hinreichenden Aufſchluß finden. Und wenn dieſe Herausgabe überhaupt irgend einer Rechtfertigung bedürfte, das in der Einleitung über ihre Veranlaſſung Geſagte würde eine ſolche vollſtändig an die Hand geben.

Trier, am Vorabende des Weihnachtsfeſtes.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Druckfehler

(weſentliche) hat der Corrector keine anzumerken; nur ſtehet in den erſten Bogen des Werkchens öfters Drankmann ſtatt Dronkmann, und einigemal P. Saal ſtatt P. Seel. Das ſonſt ſehr leſerliche Manuſcript hat dieſe Fehler veranlaßt.

Digitized by Google

Einleitung.

Mehr als zu irgend einer Zeit während der drei letzten Jahrhunderte ſind in unſern Tagen die Blicke der Geſchichtsforſcher dem Zeitalter der ſogenannten Reformation zugewendet. Nicht allein werden die Principien geprüft und beſprochen, die damals die große Glaubensſpaltung bewirkt und die abendländiſche Chriſtenheit in zwei Heerlager getheilt haben; ſondern es wird auch immer mehr und mehr ein helleres Licht ausgebreitet über die geſchichtlichen Vorgänge, in denen die neuen Principien ſich auf kirchlichem und ſtaatlichem Gebiete Geſtaltung und Beſtand zu erringen gewußt haben. Daher iſt denn die hiſtoriſche Litteratur der zwei letzten Decennien überaus reich an Schriften größern und kleinern Umfanges über die Reformation; bald ſind es große Geſchichtswerke, welche ſich über den Gang der Glaubensſpaltung im ganzen deutſchen Reiche ausbreiten, wie „die neuere Geſchichte der Deutſchen von Ad. Menzel", die „Geſchichte Ferdinand I. von v. Bucholtz" und „Caſp. Riffel's chriſtl. Kirchengeſchichte der neueſten Zeit, vom Anfange der großen Glaubens- und Kirchenſpaltung" —; bald ſind es kleinere Schriften, die ein engeres Gebiet in's Auge faſſen, wie „Cobbett's Geſchichte der Reformation in England und Irland," „die Reformation in Tirol von B. Weber," „Geſchichte der proteſtantiſchen Reform im Canton Bern von v. Haller"; bald ſind es ungedruckte Aktenſtücke über die Reformation, die zum erſten Male an's Licht der Oeffentlichkeit

treten; dann ſelbſt Monographien über die Einführung der religiöſen Neuerung in einer Stadt, wie „die Reformation und ihre Einführung in Regensburg von A. Weſtermayer“; oder es ſind endlich einzelne Aufſätze, Behandlungen über ein beſondres Ereigniß oder eine beſondre Eigenthümlichkeit der Glaubensſpaltung, wie deren die hiſtoriſch-politiſchen Blätter ſeit ihrem Erſcheinen viele geliefert haben. Auch läßt ſich nicht verkennen, daß vielfältig eine größere Unbefangenheit in Behandlung der Geſchichte des Reformationszeitalters zum Vorſchein kommt, als dieſes früher der Fall geweſen iſt. Manche Beweggründe des Proteſtirens, die in den damaligen politiſchen und kirchlichen Zuſtänden gelegen, haben aufgehört; die Generationen, welche bei der Umwälzung thätig und leidend geweſen, ſind abgetreten; dadurch haben die Gemüther größere Ruhe gewonnen, und es hat die Reformation inzwiſchen ſo bittere Früchte getragen, daß ſie in vielen ihrer Bekenner die Vorliebe zu ihr bedeutend herabgeſtimmt hat; oder andre ihrer Anhänger finden heute nur mehr ſo wenig poſitiv-chriſtlichen Gehalt in ihrem Werke, daß ſie es nicht der Mühe werth halten, ihr ferner das Wort zu reden.

Eine ſo ungewöhnliche Hinwendung der Geiſter auf das Zeitalter der Reformation, die aufmerkſame Erforſchung und Prüfung ihrer Geſchichte und ihrer Principien kann unmöglich in äußern Zufälligkeiten oder iſolirt ſtehenden Ereigniſſen der Gegenwart ihren Grund haben; ſondern wird vielmehr in dem Geſammtentwickelungsgange der politiſchen und religiöſen Zuſtände ſeit der Glaubensſpaltung in allen Ländern und Reichen, wo die Reformation Eingang gefunden hat, ihre genügende Erklärung ſuchen müſſen. Bei den einzelnen Menſchen tritt nach einer Periode vieler und ernſter Lebenserfahrungen ganz natürlich auch eine Periode der Reflektion ein, eine Zeit, wo der Geiſt in ruhigem Ueberblicke über einen wichtigen Lebensabſchnitt, und in aufmerkſamer Prüfung aller Erlebniſſe in demſelben das Eingreifen und Walten einer höhern Macht in die Lebensgeſchicke und die Grundzüge der moraliſchen Weltordnung erkennet. Und wo der einzelne Menſch eine Periode ſelbſtſtändigen Handelns durchlaufen hat,

Digitized by Google

und nun die offenbaren Früchte deſſen, was er ausgeſäet, an ihm ſelber hervortreten, ſein Wollen und Wirken ihm in wirklichen, nunmehr von ſeinem Willen unabhängigen Thatſachen und Geſtaltungen entgegentritt, da muß bei ihm, ſo wie dort eine Reflektion des Denkgeiſtes, ſo hier eine Erforſchung des Gewiſſens eintreten, in welcher die Handlungen und Erlebniſſe von dem moraliſchen Geſichtspunkte aus aufgefaßt und geprüft werden. Dieſe reflektirende Thätigkeit des Geiſtes, die ſich nach wichtigen Lebensabſchnitten bei dem einzelnen Menſchen kund gibt, macht ſich ebenſo in der ganzen Geſellſchaft der Menſchen geltend, ſo weit ſie durch gemeinſame Bande vereinigt ſind, das Wohl und Wehe ihrer Geſchichte mit einander gemein haben. Die Geſchichte des Ganzen, wie das Leben des Einzelnen, hat ſolche Abſchnitte, wo eine Entwickelungsperiode abgelaufen iſt und eine neue beginnt, und dadurch an die lebende Generation die Forderung ſtellt, mit forſchendem Blicke die abgelaufene Periode zu überſchauen, aus dem Zuſammenhange ihrer Begebenheiten ſich Lehren der Weisheit zu abſtrahiren, auf daß das Lehr- und Strafwort der Geſchichte, als „des Weltgerichtes", nicht nutzlos für die Menſchheit vorübergehe.

Unglück führt am ſchnellſten zu ernſtlichem Nachdenken. Nun aber hat ſich, ſeitdem die Reformation als ein Akt der Auflehnung gegen die Autorität der katholiſchen Kirche in die Geſchichte eingetreten iſt, zugleich auch auf dem politiſchen Gebiete eine Erſcheinung eingeſtellt, die, in Allem dieſelbe Sprache redend wie jene, und ihre Berechtigung ganz auf dieſelben Grundſätze bauend, ſo daß beide als völlig geiſtesverwandt zu betrachten ſind, von jener Zeit an die Runde durch Europa macht, ihre Wege mit Blut und Trümmern bezeichnend, und mit der harten Zuchtruthe, die ſie über die Völker und deren Führer ſchwingt, Dieſe wie Jene zur Beantwortung der Frage auffordert, woher und von wannen dieſe Furie gekommen ſei, und wie ihren Ausbrüchen und Verwüſtungen für die Zukunft vorgebeugt werden müſſe.

Doch nicht allein dieſe Zuchtruthe iſt es, die in allen Ländern die Aufmerkſamkeit auf jenes Zeitalter, welches ſie zuerſt in

Digitized by Google

die Geſchichte eingeführt hat, zurücklenket; es iſt noch ein andres Uebel, mit welchem inſonderheit Deutſchland heimgeſucht worden iſt, und an dem es bis zur Stunde noch leidet: es iſt dies nämlich der Mangel an politiſcher Einheit und Eintracht, wodurch es verhindert wird, bei gemeinſamen und wichtigen Unternehmungen den frühern Rang und Einfluß unter den europäiſchen Staaten zu behaupten. Concordia parvae res crescunt, discordia magnae dilabuntur. Die Quelle dieſer politiſchen Zerriſſenheit Deutſchlands aber, die ihm ſeit Anbeginn derſelben unſägliche Uebel, Beraubungen ſeines Gebietes, Unterdrückungen, Demüthigungen und Verhöhnungen zugezogen hat, ſie iſt nirgends anders als in der Glaubensſpaltung des ſechszehnten Jahrhunderts zu ſuchen; und alles Reden und Singen von der „Einheit Deutſchlands“, und alle „Unionen“, „Dombau-“, Zoll- und Guſtav-Adolphs-Vereine“ ſammt deutſchen Muſikfeſten, ſie werden die Zwietracht nicht heben, und keine Einigkeit zu Stande bringen, bis die Quelle, aus der das freſſende Uebel ausgeboren worden, verſtopft, d. i. die Glaubensſpaltung wieder aufgehoben iſt, und die Gemüther der Deutſchen ſich in dem Heiligſten, was es für Menſchen geben kann, wiederum geeinigt fühlen.

Aber auch die religiöſen Zuſtände in dem Proteſtantismus unſrer Tage müſſen immer mehr die Aufmerkſamkeit auf das Zeitalter der Reformation hinlenken. Durch die rationaliſtiſchen Beſtrebungen, welche ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem Proteſtantismus hervorgegangen, in unſren Tagen durch Strauß, Bruno Bauer, Feuerbach u. A. ihren höchſten Gipfel erreicht haben, wurde mit dem aus der Kirche mitgenommenen Erbtheile der Art gewirthſchaftet, daß ſowohl die Katholiken, als auch die Fraktion der Proteſtanten, welche an dem in den ſymboliſchen Büchern niedergelegten poſitiven Lehrbegriffe feſthalten wollen, ſich dringend veranlaßt ſehen, auf den ungeheuern Abſtand hinzuweiſen, der, je länger, je mehr zu Tage tritt zwiſchen dem Proteſtantismus unſrer Tage und jenem, der im ſechszehnten Jahrhunderte ſich faktiſchen und rechtlichen Beſtand erkämpft hat. Man denke ſich: die Bibel, die ganze Bibel und nichts als die Bibel! was die Reformatoren und ihre Anhänger beſtändig

im Munde führten; dann den abſoluteſten Inſpirationsbegriff, dem die proteſtantiſchen Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts huldigten, wonach der heil. Geiſt ſelbſt alle einzelne Wörter den Verfaſſern der neuteſtamentlichen Schriften eingegeben, und dieſe Verfaſſer lediglich Schreibmaſchinen des heil. Geiſtes geweſen ſind; und dann ferner die ſymboliſchen Bücher, auf welche die Prediger und Theologen vereidigt wurden: und dann ſehe man andrerſeits in unſern Tagen „das Leben Jeſu von Strauß", die „Kritik der Evangelien von B. Bauer", und „ob Schrift oder Geiſt von Wislicenus", bedenke den großen Anhang, den dieſe Männer und ihre, alles poſitive Chriſtenthum vernichtenden, Grundſätze unter den Proteſtanten gefunden haben, und man wird geſtehen müſſen, daß die vorgebliche Reformation des Chriſtenthums im ſechszehnten Jahrhunderte im Verlaufe von dreihundert Jahren in nichts Geringeres als eine völlige Deſtruktion deſſelben ausgeſchlagen iſt. Eine ſolche Erſcheinung aber fordert, in ihren tiefern Urſachen erforſcht zu werden, und weiſet zu dieſem Ende auf jenes Zeitalter hin, in welchem der erſte Grund zu derſelben gelegt worden iſt.

Außer dieſen durch die Reſultate der geſchichtlichen Entwickelung des Proteſtantismus, nach der politiſchen und religiöſen Seite, gegebenen Gründen zu genauerer Erforſchung und Prüfung des Reformationszeitalters ſind nun endlich auch in neuerer Zeit noch äußere Veranlaſſungen hinzugekommen, die es für die Katholiken zur dringenden Nothwendigkeit gemacht haben, das bekannte audiatur et altera pars für ſich in Anſpruch zu nehmen. Dieſe äußern Veranlaſſnngen aber ſind die verſchiedenen Jubelfeierlichkeiten geweſen, welche ſeit dem Jahre 1817 von den Proteſtanten Deutſchlands, zuerſt gemeinſchaftlich zum Andenken an Luthers Auflehnung gegen die Ablaßpredigt vor dreihundert Jahren, dann von einzelnen Städten, insbeſondre bald hier, bald dort, ſo wie die einzelnen bald früher bald ſpäter die Reformation überkommen, und ſo auch nach einander den dreihundertjährigen Beſtand zu feiern hatten. So wie die erſte Säcularfeier des Proteſtantismus (1617) dicht mit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618) zuſammengeſtoſſen iſt; ſo auch

Digitized by Google

war die zweite (1717), und die dritte (1817) jedesmal das Signal, wenn auch nicht zum materiellen und blutigen Kriege, ſo dennoch aber zu einem mit unſäglicher Bitterkeit zu führenden Kampfe gegen die katholiſche Kirche. Hier waren es nicht allein die in gehäſſiger Leidenſchaft entworfenen Zerrbilder von der katholiſchen Kirche, ihren Lehren, Grundſätzen, ihrem Cultus und ihrer Geſchichte in Predigten und Jubelfeſtſchriften, welche die Katholiken aufforderten, der entſtellten Wahrheit Zeugniß zu geben; ſondern es mußten auch die religiöſen Zuſtände unter den Proteſtanten ſelbſt, die grenzenloſe Uneinigkeit derſelben unter ſich, ſelbſt in den Fundamentallehren des Chriſtenthums, die Verwerfung der ſymboliſchen Bücher, die bibliſche Kritik, die mit jedem Jahre ein Buch der heil. Schrift weiter aus dem Canon ausſtrich, und eine Menge derartiger Erſcheinungen, zuſammengehalten mit all jener Bitterkeit, die im Namen und in dem Geiſte der Reformatoren und ihres Werkes, deſſen poſitiv-Chriſtliches ſie doch bis auf ärmliche Reſte verſchwendet hatten, gegen die katholiſche Kirche ausgegoſſen wurde, — dieſe mußten auf Seite der Katholiken immer mehr Beleuchtungen des Reformationswerkes hervorrufen. Wollten überall noch die Reformatoren als „Gottesmänner“, als „Rüſtzeuge des heil. Geiſtes“ geprieſen und mit allen erdenklichen Tugenden geſchmückt werden; ſo lag darin eine zu ſchreiende Verletzung der geſchichtlichen Wahrheit, und eine unabweisbare Aufforderung, dem idealiſchen Trugbilde die nackte Wahrheit gegenüberzuſtellen, und die Perſönlichkeiten der Reformatoren in ihrer hiſtoriſchen Wirklichkeit darzuſtellen. Den enthuſiaſtiſchen Lobſprüchen auf die vermeintliche „Verbeſſerung“ des Chriſtenthums wurde das ungeheuere Sittenverderbniß entgegengeſtellt, das der „Reformation“ auf dem Fuße gefolgt iſt; dann die nun faſt gänzlich vollzogene Deſtruktion des poſitiven Chriſtenthums im Schooße des Proteſtantismus, wo die namhaften Theologen, die noch den Glauben an die Gottheit Chriſti bewahrt, rari nantes in gurgite vasto ſind, ſo daß, wenn Luther und ſeine Anhänger mehr als ein Jahrhundert hindurch den Papſt den Antichriſt geſcholten haben, es jetzt nicht mehr ſchwer hält, aus der heil. Schrift und aus anerkannten Thatſachen in der Ge-

Digitized by Google

genwart zu entſcheiden, wo in Wahrheit der Antichriſt d. i. „Der, welcher den Sohn verläugnet“, zu finden ſei[1]). Den vorgefaßten Meinungen von den großen, unermeßlichen Segnungen der Reformation für die Wiſſenſchaften, die Cultur, die bürgerliche Freiheit, den Wohlſtand, von denen auch Schiller noch geträumt, und die v. Villers in einer Preisſchrift in maßloſem Pompe ausgerufen hat, ſind geſchichtliche Unterſuchungen über die ganze Periode der neuern Geſchichte, von der Reformation an bis auf die Gegenwart herab, und ſcharfe Prüfungen der Folgen der Glaubensſpaltung für alle Gebiete und Verhältniſſe des ſocialen Lebens zur Seite getreten. Wir erinnern an die beiden Schriften: 1) Geiſt und Folgen der Reformation beſonders in Hinſicht der Entwickelung des europäiſchen Staatenſyſtems — ein Seitenſtück zu der Preisſchrift des Herrn v. Villers, (der ungenannte Verfaſſer iſt Fr. v. Kerz), und 2) Ueber den Einfluß der Reformation Luthers auf die Religion, die Politik und die Fortſchritte der Aufklärung, von Robelot (überſetzt von Räß und Weis). Mainz 1823.

Bei allen dieſen äußern Veranlaſſungen zu hiſtoriſchen Beleuchtungen und Aufklärungen des Reformationszeitalters haben die Katholiken, ſo viel mir die Litteratur dieſes Gegenſtandes bekannt iſt, in der Regel in defenſiver Stellung ſich befunden, d. h. ſie ſind erſt dann zu geſchichtlichen Aufklärungen über jene Zeit und ihr Werk geſchritten, wenn ſie durch Angriffe auf die Kirche von Seite der Gegner dazu provocirt worden waren[2]). Das iſt nun einmal ſo eine Eigenthümlichkeit ſchriftſtelleriſcher Thätigkeit bei den Katholiken auf religiös-kirchlichem Gebiete,

1) „Wer iſt der Lügner, als der, welcher läugnet, daß Jeſus der Chriſtus ſei? Das iſt der Antichriſt (Widerchriſt), welcher den Vater und den Sohn läugnet. Jeder, der den Sohn verläugnet, hat auch den Vater nicht; wer aber den Sohn bekennt, hat auch den Vater.“ I Joh. II. 22. 23.

2) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich hiemit nicht ſagen will, als hätten nun auch die ſo provocirten und zur Vertheidigung geſchriebenen Schriften ſich überall in der Defenſive gehalten, und nicht auch Angriffe auf das Gebiet des Gegners gemacht: ich ſpreche nur von der Veranlaſſung ſolcher Schriften, nicht von ihrer Faſſung.

Digitized by Google

daß ſie nicht leicht ohne dringende Veranlaſſung von Außen ſchreiben: nicht etwa, als wenn ſie Unterſuchungen auf dieſem Gebiete zu ſcheuen hätten; ſondern weil das Bewußtſein, auf Seite der Wahrheit und der gerechten Sache zu ſtehen, ihnen ruhige Zuverſicht und Vertrauen einflößt, die zuweilen in träge Sorgloſigkeit ausarten, während auf der andern Seite das Gefühl der Schwäche eine unruhige Rührigkeit, ein beſtändiges Ankämpfen gegen die Kirche unterhält, bald hier bald dort zu einem Angriffe gegen dieſelbe treibt, um ſie beſtändig in der Defenſive zu erhalten, damit ſie nicht etwa auf den Gedanken komme, auch einmal die Offenſive zu ergreifen[1]. Indeſſen da die Kirche

1) Es iſt oft zum Erſtaunen, welche Geduld oder ſelbſt tadelnswerthe Gleichgültigkeit die Katholiken ſo manchen, Wahrheit und Ehre gleich tief verletzenden, Angriffen auf Lehren, Gebräuche und Inſtitutionen ihrer Kirche entgegenſetzen. Wie oft wird in unſern Tagen, ſeit dem Wiederaufleben der Jeſuitenhetze, in die Welt geſchrieben, die Jeſuiten hätten den Grundſatz gehabt: der Zweck heilige die Mittel! und doch hat noch Niemand dieſe Beſchuldigung ihnen nachweiſen können, während in Luthers Schriften deutlich zu leſen iſt, daß er und ſeine Gehilfen ſich für das Evangelium (d. i. Luthers Erklärung deſſelben) Alles erlauben zu dürfen glaubten. Seit der Aufhebung des Jeſuitenordens iſt von den Feinden deſſelben bis auf den heutigen Tag geſagt und geſchrieben worden, die Jeſuiten hätten den Königsmord gelehrt: und wie ſelten werden die wichtigen Data zur Abweiſung dieſer Beſchuldigung vorgebracht, z. B. daß es nur der eine Jeſuit Mariana geweſen, der, nicht den Königs=, ſondern den Tyrannenmord gelehrt; daß der General des Ordens aber im Namen des ganzen Ordens das Werk, in welchem jener dieſe Lehre aufgeſtellt, verworfen und alle Exemplare unterdrückt hat: und daß es ein Proteſtant geweſen, der eines Exemplares habhaft geworden, und nun eine Herausgabe des Werkes veranſtaltet hat! Und ſeltener noch denkt ein Katholik daran, ſich der Angriffswaffe in dieſem Punkte zu bedienen, und daran zu erinnern, daß Luther geradezu und offen aufgefordert hat, den Papſt, die Cardinäle und den Kaiſer Carl V., die doch keine Tyrannen waren, todt zu ſchlagen und die Hände in ihrem Blute zu waſchen. Luther ſchreibt: „So wir Dieb mit Strang, Mörder mit Schwert, Ketzer mit Feuer ſtraffen, warumb greiffen wir nicht vielmehr an dieſe ſchedliche Lerer des Verderbens, als Bepſte, Cardinel, Biſchoffe und das ganze Geſchwärm der römiſchen Sodoma

Digitized by Google

das Dogma hat, daß ſie als die allein wahre auch die alleinſeligmachende ſei, ſo gilt ſchon ihr thatſächliches Be-

(die Gottes Kirche ohne Unterlaß vergifften und zu grund verderben) mit allerlei Waffen und waſchen unſre Hende in ihrem Blute, als die wir Beide uns und unſre Nachkommen aus dem allergrößten fehrlichſten Feuer wollten retten.“ So in ſeiner Schrift gegen Sylv. Prierias im Jahre 1518. Eine ähnliche Stelle befindet ſich in ſeiner berüchtigten Schrift: Das Papſtthum zu Rom vom Teufel geſtiftet — wo er ſagt, wenn er Kaiſer wäre, ſo würde er den Papſt mit ſeinen Cardinälen im Meere erſäufen. (Sieh. Luthers Werke 7. Thl. Witt. Ausg.). Gegen den Kaiſer hat er geſchrieben: „Kaiſer Carl V. iſt keineswegs zu leiden, ſondern ſoll mit dem Papſte von männiglich erſchlagen werden“; — ferner: „Karl V., der raſende Narr und Bluthund, den man mit Stangen und Spießen hätte todt ſchlagen ſollen.“—(Luthers Werke edition. Jenens. tom. VII. fol. 278). Man führe ein Beiſpiel an, wo irgend ein katholiſcher Schriftſteller je ſo über ſeinen Landesherrn geſchrieben hätte! Und doch ſind dieſe Aufforderungen noch bis auf den heutigen Tag in Luthers Schriften zu leſen, und ſeine Anhänger haben noch nie, wie es ſcheint, daran gedacht, eine ſolche Lehre zu verwerfen; im Gegentheil, Luther iſt noch bis zu der letzten Säcularfeier (1817) als ein „Gottesmann“, „ein Rüſtzeug des heil. Geiſtes“ geprieſen worden. Wie oft iſt wieder in dem laufenden Jahre die katholiſche Lehre und Uebung in Betreff des Ablaſſes entſtellt und zu einer allen ſittlichen Ernſt zerſtörenden, aller Buße und Beſſerung überhebenden Einrichtung gemacht worden: und dies Alles vermittelſt unwahrer und lügenhafter Vorausſetzungen und Behauptungen, welche die Katholiken ſchon tauſendmal mit Abſcheu von ſich gewieſen haben! Wie ſelten dagegen, ja faſt nie, laſſen die Katholiken der Selbſtvertheidigung nun auch den völlig berechtigten Angriff folgen: daß nämlich die, welche hier ſo gleißneriſch im Intereſſe der Moralität und Bußgeſinnung ſprechen wollen, ihrerſeits alle Buße abgethan haben; daß Luther und ſeine Gehilfen durch die Lehren, daß der Menſch blos zu glauben brauche, dann würden alle Sünden und Laſter, die er begehe, ihm die Seligkeit nicht entreißen können; daß gute Werke nutzlos, ja ſchädlich ſeien zur Seligkeit; daß der Menſch keinen freien Willen habe, ſondern mit Nothwendigkeit entweder von Gott oder dem Teufel getrieben werde, dies oder jenes zu thun, — die Grundpfeiler aller Sittlichkeit, Buße und Beſſerung niedergeriſſen, und alle moraliſche Verantwortlichkeit des Menſchen ein für allemal

ſtehen als ein immerwährender Angriff auf jede von ihr abweichende Religionspartei, und iſt ſchon hinreichend, die Gegner beſtändig unter den Waffen zu erhalten.

Bei ſolcher Stellung gegen die Kirche iſt es begreiflich, wie es den Gegnern nie an Veranlaſſungen zu Angriffen gegen die Kirche fehlen werde; daß eben nicht gerade eine Säcularfeier nothwendig iſt, um „die Reformation" irgend einer Stadt zum Gegenſtande ſchriftſtelleriſcher Thätigkeit zu machen; und es iſt die Gelegenheit dazu oft ſo vom Zaune herabgeriſſen, daß es den Verfaſſern von derlei Schriften ſchwer halten muß, einigermaßen befriedigend zu erklären, wie ſie zum Schreiben veranlaßt worden ſeien.

So ſind wir vor einigen Tagen mit einer Schrift, „die Reformation in Trier, Bonn, bei H. B. König", heimgeſucht worden. Allerdings, wenn der anonyme Verfaſſer auf eine Säcularfeier der Reformation in Trier hätte warten ſollen, um die Geſchichte derſelben zu ſchreiben, dann hätte er noch lange warten müſſen, weil der Verſuch des C. Olevian im Jahre 1559, die Reformation in dieſer Stadt einzuführen, gänzlich mißglückt iſt, und wahrlich doch ein mißlungener Verſuch keine Säcularfeier verdienen wird, und ſelbſt, was im Jahre 1817 in Trier geſchehen iſt, noch nicht einmal als Einführung der „Reformation", ſondern nur als Einführung von Proteſtanten in dieſe Stadt betrachtet werden kann. Indeſſen weiß der Verfaſſer jener Schrift ſich zu helfen: es ſcheint, daß die großartige Manifeſtation eifrig katholiſcher Andacht und treuer Anhänglichkeit und Liebe an die Kirche, die im vorigen Jahre ſich in der Diöceſe Trier kund gegeben hat, den Verfaſſer auf den Gedanken gebracht haben müſſe, eine ſolche Erſcheinung würde wohl undenkbar ſein, wenn das „Licht der Reformation" am Rheine und an der Moſel früher aufgegangen wäre. Daher beginnt er die Vorrede ſeines Schriftchens: „Trier iſt in der neue-

---

aufgehoben haben, und daß demnach, ſelbſt wenn die lügenhafteſten Entſtellungen von dem Ablaſſe der Kirche wahr wären, derſelbe noch viel unſchuldiger ſein würde, als es jener der Reformatoren in Wahrheit geweſen iſt.

Digitized by Google

ſten Zeit ſehr viel beſprochen. Ich höre oft die Frage: hat ſich denn die Reformation im Erzſtifte Trier niemals gezeigt? So weit es mir möglich geweſen, habe ich es für zeitgemäß erachtet, dieſe Frage zuverläßig und klar zu beantworten." Hier wollte ich abbrechen: indeſſen iſt das ganze Vorwort ſehr kurz und dabei höchſt intereſſant, bezeichnet ſo klar den Standpunkt und die wiſſenſchaftliche Fähigkeit des Verfaſſers, daß ich dem Leſer dasſelbe ganz mittheilen muß. Es heißt nach jenen Worten: „Eine Geſchichte der Reformation am Rheine, in den drei geiſtlichen Curfürſtenthümern, wäre eine ſehr verdienſtliche Arbeit, wozu ich jetzt einen Bauſtein beigetragen zu haben hoffe. Dazu aber bedürfte es einer genauen Unterſuchung in Archiven und Stadtbibliotheken, die ich freilich herbei zu führen weder Zeit noch Gelegenheit gehabt habe."

„Meine Quellen habe ich am Schluſſe vor den Anmerkungen angegeben."

„Ueberhaupt wäre es wünſchenswerth, daß der Rhein mehr aus evangeliſchem Geſichtspunkte betrachtet würde."

„Eine ſolche Rheinreiſe, wie Arendt in ſeinen Wanderungen aus und um Godesberg ſchon angedeutet, wäre von hoher Bedeutung, da ja mit den Städten Worms, Heidelberg, Speier, Bonn, Köln die merkwürdigſten Erinnerungen verbunden ſind. Solche Aufklärungen der deutſchen Reformationszeit thun beſonders heut zu Tage noth."

„In dem herrlichen Bau dieſer Geſchichte hoffe ich einen neuen Stollen ausgebeutet zu haben."

„Geſchrieben im Juli 1845."

Hier hat der Leſer das ganze Vorwort. Derſelbe wird aus den wenigen Zeilen ſchon ſo viel erſehen haben, daß der Verfaſſer ſehr wohl daran gethan hat, ſeinen Namen zu verſchweigen, und ſein Schriftchen anonym in die Welt auslaufen zu laſſen. Indeſſen ſind es nicht allein die lächerlichen und in die Augen ſpringenden Fehler gegen Logik und Grammatik, ſowohl in dem Vorwort, als auch im Verlaufe des ganzen Schriftchens, welche die Verſchweigung des Namens höchſt rathſam gemacht haben; ſondern es mußten vor Allem das Bewußtſein, in vielen Stücken die geſchichtliche Wahr-

Digitized by Google

heit gröblich verletzt zu haben, und die gewiſſe Erwartung, daß die Schrift von Trier aus eine Beleuchtung erhalten würde, dringend zu dieſer Verſchweigung mahnen. Dieſe Beleuchtung ſoll nun in Folgendem gegeben werden; beiläufig wird ſich dann herausſtellen, was der Verfaſſer damit meine, wenn er ſagt: „Ueberhaupt wäre es wünſchenswerth, daß der Rhein mehr aus evangeliſchem Geſichtspunkte betrachtet würde.“

Da indeſſen die Entſtellung der Thatſachen in jener Schrift nicht etwa blos hier und dort und in einzelnen Punkten hervortritt, ſondern durch die ganze Darſtellung ſich hindurchzieht; ſo würde ein ſpecielles Eingehen auf alle falſche Behauptungen, Entſtellungen, Uebergehungen der wichtigſten Punkte große Weitläufigkeiten und Wiederholungen nothwendig machen; der Zuſammenhang der Erzählung würde jeden Augenblick unterbrochen werden müſſen, und am Ende würde der Leſer doch kein vollſtändiges Bild von dem Hergange der Begebenheit haben, die uns als „Reformation in Trier“ angekündigt wird. Daher habe ich es für zweckmäßig erachtet, ſtatt die unwahre Darſtellung jener Schrift im Einzelnen, Seite für Seite, zu widerlegen, vielmehr die Geſchichte des Herganges ſelber, treu und ohne Unterbrechung des Zuſammenhanges und in größerer Ausführlichkeit, als jenes Schriftchen, zu geben, und dann gelegentlich in Anmerkungen, und ſpäter am Schluſſe des Ganzen, der Darſtellung des Verfaſſers jener Schrift ihr Recht widerfahren zu laſſen.

Die Geſchichte der Reformation in Trier, wenn man den Verſuch des Caspar Olevian im Jahre 1559, dieſelbe in dieſer Stadt einzuführen, ſo nennen will, verdient durchaus genauer und in weitern Kreiſen, als bisher geſchehen iſt, bekannt zu werden. Es war daher auch der Verfaſſer vorliegender Schrift ſchon länger mit dem Gedanken umgegangen, dieſen Gegenſtand in einem eigenen Werke zu behandeln, hat daher ſchon vor Jahren Material zu dieſer Arbeit geſammelt. Durch das Erſcheinen jener anoymen Schrift in Bonn über dieſen Gegenſtand ſieht er ſich nun veranlaßt, ſein Vorhaben ſchneller, als es ſonſt geſchehen ſein würde, auszuführen.

Digitized by Google

I.

Wichtigkeit der Geſchichte des Olevian'ſchen Religions-handels in Trier.

Das Drama jenes Verſuches, die Religionsneuerung des ſechszehnten Jahrhunderts auch in Trier einzuführen, geht auf einem engen Schauplatze vor ſich, ſo daß der Beobachter denſelben beſtändig überſchauen kann; die in dem Drama handelnden Perſonen treten in beſtimmten Umriſſen hervor, und die in der Sache thätigen Kräfte und Triebfedern geben ſich ſo genau zu erkennen, daß es am Ende von keiner Schwierigkeit mehr ſein kann, über das Ganze ein richtiges Urtheil zu fällen. Ferner: in den meiſten ſpeciellen Geſchichten der Einführung der Reformation in eine Provinz oder in eine Stadt fehlt es an genauen, ganz in's Einzelne eingehenden Nachrichten über die Vorgänge und Erſcheinungen, unter welchen dieſe Einführung bewerkſtelligt worden iſt; oder, wenn auch ſolche ſpecielle Nachrichten vorhanden ſind, ſo ſind dieſelben ſehr oft ſchon parteiiſch zu Gunſten des einen oder des andern Theiles abgefaßt, ſo daß es dem Hiſtoriker, auch bei dem beſten Willen, äußerſt ſchwer wird, die nackten Thatſachen, frei von aller ſubjektiven, mehr oder weniger befangenen Zuthat des Berichterſtatters, zu erheben. Nicht ſo verhält es ſich mit den Nachrichten über den durch C. Olevian verurſachten Religionshandel in Trier. Dieſe Nachrichten ſind nicht nur bis zu den geringfügigſten Einzelnheiten ausführlich, genau und vollſtändig, theilen alle Worte, die geſprochen, alle Handlungen, die vorgenommen worden ſind, mit ängſtlicher Genauigkeit mit, in derſelben Ordnung, wie ſie ſich in Wirklichkeit gefolgt ſind; ſondern es bilden dieſe Nachrichten ein förmliches Protokoll, wo der

Digitized by Google

Berichterſtatter nichts nach Willkür oder nach ſeinem ſubjektiven Ermeſſen niedergeſchrieben, ſondern als bloßer Protokollführer geſchrieben hat, was und wie es von den in der ganzen Angelegenheit handelnden Perſonen geſprochen, geſchrieben oder gethan worden iſt; ſo daß, wer dieſe protokollariſchen Berichte lieſt, alle dieſe Perſonen unmittelbar und gleichſam leibhaftig vor ſich hintreten, und unter ſeinen Augen handeln ſieht und ſprechen hört. Dieſe außerordentliche Umſtändlichkeit der Berichte, die ſo weit geht, daß ſelbſt in dem Momente der wichtigſten Verhandlungen zwiſchen dem Curfürſten und dem Stadtmagiſtrate nicht vergeſſen iſt anzumerken: „deſſelben Tags hat unſer gnädigſter Herr einem ehrſamen Rathe eine große wilde Sau und zwei Friſchling geſchenkt, deſſen wir uns gegen ihre Gnaden bedankt"—, dieſe abſolute Objektivität, mit der dem Leſer die Worte, Thaten und Perſonen entgegentreten, erleichtern in hohem Maaße ein unparteiiſches und richtiges Urtheil in der ganzen Angelegenheit.

Ferner, da der Verſuch der Einführung der Reformation nicht geglückt iſt, und in der Ausweiſung der auf der Neuerung beharrenden Bürger ſein Ende gefunden hat, ſo ſind viele der für Olevians Sache gewonnenen Bewohner der Stadt, im Hinblicke auf die Folgen ihres Schrittes, und auf die Mittel, mit denen ſie in die Sache hineingezogen worden waren, zurückgetreten, und haben nun über das Treiben der Parteiführer, und die Mittel, deren dieſe ſich zur Durchführung ihres Werkes bedient hatten, Aufſchlüſſe gegeben, die zur Charakteriſtik der Sektenſtifter von großem Intereſſe ſind, und jeden Augenblick den Leſer an ganz ähnliche Züge und Vorgänge in dem Ronge=, Czerskyſchen Skandale erinnern. Dieſe ſo umſtändlichen protokollariſchen Berichte aber, von denen ich hier ſpreche, ſind enthalten in zwei ſtarken Quartbänden (Mſpt.), geſchrieben von Peter Drankmann, dem Stadtſchreiber zur Zeit des Olevianiſchen Religionshandels, der die Originalaktenſtücke bloß copirt hat, und bei allen Verhandlungen in der ganzen Angelegenheit ſelber zugegen geweſen iſt. Dieſe Berichte lege ich meiner Darſtellung zu Grunde, und werde dann nur nöthig haben, einzelne wichtige Punkte aus anderswoher bekannten geſchichtlichen Daten zu erläutern.

Digitized by Google

II.

Olevians Studien und erſtes Auftreten in Trier.

Da unſere protokollariſchen Berichte über den Olevianiſchen Religionshandel erſt mit dem Momente beginnen, wo Olevian ſich in einem Bittgeſuche um eine Lehrerſtelle an den Stadtmagiſtrat wendet, ſo erfahren wir aus denſelben nichts über ſeine Perſon, ſein Leben, ſeine frühern Studien und Religionsanſichten. Indeſſen werden uns hierüber hinreichende und wohl zu beachtende Aufſchlüſſe gegeben in der kurzen Biographie Olevians, die ſein Schwiegerſohn, Johann Piscator, Profeſſor zu Herborn (im Naſſauiſchen), verfaßt und mit dem „Gnadenbund Gottes", einer Schrift Olevians —, herausgegeben hat (zu Herborn 1590. 4.). Nach den Mittheilungen aus dieſer Biographie bei Salig, „Geſchichte der Augsburg. Confeſſion", (III. Bd. S. 570—572.) war Olevian geboren zu Trier im Jahre 1536, Sohn des Bäckerzunftmeiſters Gerhard Olevian und der Anna Sinzig. Sein Großvater mütterlicherſeits, Anton Sinzig, Metzlerzunftmeiſter, hatte das Geſchäft der Erziehung übernommen, und ſchickte den kleinen Enkel in die Pfarrſchule zu St. Laurentius, dann in die Stiftsſchule zu St. Simeon, dann in die Domſchule, und ſodann zu den Patres nach St. German. Es iſt immerhin ſehr auffallend, daß der kleine Knabe in ſeinem dreizehnten Jahre bereits in viererlei Schulen geweſen war; ſchwerlich dürfte etwa Das als hinreichender Grund zur Erklärung dieſer Erſcheinung angenommen werden, daß eine der drei letzten Schulanſtalten allein ſeinem Talente nicht genügſame Beſchäftigung dargeboten hätte. In ſeinem dreizehnten Jahre wurde er nach Paris geſchickt, um ſich dort auf die weltliche Rechtswiſſenſchaft zu verlegen. Er beſuchte dann ferner noch in Frankreich die Schulen zu Orleans und Bourges, wo er „ſich heimlich zu den Hugenotten (franzöſiſchen Calviniſten) hielt." In letzterer Stadt ließ er ſich im Jahre 1557, alſo in ſeinem 21. Lebensjahre, zum Doktor jur. civ. promoviren. Indeſſen vor der Zeit ſeiner Promotion hatte ſich in ſeiner Umgebung ein Ereigniß zugetragen, welches, nach dem Berichte ſeines Biographen, ſeine Zukunft in eine ganz andre

Digitized by Google

Bahn einlenkte, ihn von der Rechtswiſſenſchaft ab- und der Theologie zuwendete. Pfalzgraf Friedrich III. nämlich, nachmaliger Curfürſt, ließ einen ſeiner Prinzen, deſſen Hofmeiſter Nicolaus Juder war, zu Bourges ſtudiren. Während eines Spazirganges, den Olevian mit dieſem, ſeinem vertrauten Freunde, an dem Ufer der Loire machte, kamen ſie mit einigen deutſchen Studenten von Adel zuſammen, die über den Fluß fahren wollten und betrunken waren. Der Prinz mit dem Hofmeiſter ſchloſſen ſich an, um ebenfalls hinüberzufahren, während Olevian dies dringend abrieth und ſelbſt auch zurückblieb. Das Fahrzeug war noch nicht weit auf dem Waſſer, als die betrunkenen Studenten es der Art bewegten und rüttelten, daß es umſchlug und alle Perſonen miteinander ertranken. Der Hofmeiſter, der etwas ſchwimmen konnte, ſuchte den jungen Prinzen an's Ufer zu bringen, aber vergebens. Olevian, der vom Ufer aus die Noth ſah, wollte helfen, ging in's Waſſer bis an den Hals, und blieb nun ſelber in dem lehmigen Boden des Flußbettes ſtecken. Wie er ſich nun ſelbſt in großer Lebensgefahr ſah, that er ein Gelübde, daß, wenn ihn Gott aus der Noth erretten würde, er „ſeinem Vaterlande das Evangelium predigen wolle, falls er dazu berufen würde.“ Ein Diener des jungen Prinzen kam gelaufen, ſeinen Herrn zu ſuchen, und wie derſelbe den Olevian nur noch ſo mit dem Kopfe hervorragen ſah, meinte er, es ſei ſein Herr, der Prinz, kam heran und zog ihn heraus. Hierauf hat ſich Olevian zwar noch zum Doktor der Rechte promoviren laſſen, aber unmittelbar darnach, wie der Biograph berichtet, ſich auf die Schrift verlegt, evangeliſche Bücher und ſonderlich die des Calvin geleſen. Nach einem kurzen Zwiſchenaufenthalte in Trier hat er ſich dann nach Genf begeben, dort in befreundetem Umgange mit Calvin, dann zu Zürich unter den reformirten Theologen Bullinger, Peter Martyr und theilweiſe unter Farel ſich ganz die calviniſchen Religionsmeinungen angeeignet, und iſt dann im Jahre 1559 als ein Schüler und Freund Calvins und eifriger Anhänger der calviniſchen Lehre nach Trier zurückgekehrt. Dieſe Mittheilungen aus Olevians früherem Leben mögen einſtweilen genügen. Den zuletzt

genannten Umſtand aber, nämlich daß Olevian nach Trier zurückgekehrt iſt als entſchiedener Anhänger Calvins und ſeiner Religionsmeinungen, müſſen wir hier noch beſonders hervorheben, weil derſelbe für die Beurtheilung des ganzen ſpätern Religionshandels von großer Wichtigkeit iſt. Olevian, wie geſagt, war Anhänger der calviniſchen Lehre. Er hatte in Genf und in andern Städten der Schweiz und Südfrankreichs, wo das calviniſche Bekenntniß ausſchließlich herrſchend war, ſeine Studien gemacht, hatte ſchon zu Bourges ſich zu den Calviniſten gehalten, und ſtand in freundlichen Beziehungen mit Calvin und andern ſchweizeriſchen Theologen und Predigern calviniſchen Bekenntniſſes. Als dann ferner, nach Olevians Ausweiſung aus Trier, der Curfürſt von der Pfalz das Lutherthum aus ſeinem Gebiete verbannte und dafür den Calvinismus einführte, war Olevian unter denjenigen Männern, die derſelbe als Profeſſoren der Theologie nach Heidelberg berief (im Jahre 1561), und hat hier als Mitarbeiter an dem bekannten Heidelberger Katechismus, einer Bekenntnißſchrift des Calvinismus, ſich entſchieden genug zu letzterem bekannt. Als endlich die Reihe der Verbannung aus der Pfalz auch das calviniſche Bekenntniß wieder traf, und dafür das Lutherthum zurückberufen wurde, iſt Olevian in das Naſſauiſche hinübergeſiedelt, und hat dort über Vereinbarkeit des lutheriſchen Lehrbegriffs mit dem calviniſchen vom Abendmahle geſchrieben, und ſo bis zu ſeinem Tode ſich zu Calvins Lehre gehalten und bekannt. Auch könnten wir ferner noch aus Olevians Schriften Beweiſe dafür beibringen, daß er beſtändig und entſchieden der calviniſchen Lehre zugethan geweſen, wenn dieſes nicht ohnehin ſchon ohne allen Widerſpruch bei Allen, die über Olevian etwas geſchrieben haben, anerkannt wäre. Nach dieſen Vorbemerkungen gehen wir nun zu dem Religionshandel ſelber über, den Olevian in ſeiner Vaterſtadt Trier im Jahre 1559 herbeigeführt hat.

Als ein junger Menſch von 23 Jahren war Olevian im Jahre 1559 aus Genf nach Trier zurückgekehrt. Obgleich er zum Doktor der weltlichen Rechte ſich hatte promoviren laſſen, ſo hatte er doch während der zwei letzten Jahre in ſeinen Stu-

Digitized by Google

dien die juriſtiſche Laufbahn verlaſſen; und da ſich ihm nun auch natürlich keine Ausſicht zu einer Verwendung ſeiner Kräfte in theologiſchem Gebiete, auf dem Wege ordentlicher Berufung, eröffnete, ſah er ſich ohne Beſchäftigung und Verdienſt, fiel ſeiner ſeit Kurzem verwittweten Mutter zur Laſt, und wendete ſich daher Montags nach Johannes des Täufers Tag (alſo gegen Ende Juni) des Jahres 1559 in einem Bittgeſuche an den Stadtmagiſtrat, und trug demſelben ſeine Dienſte an zur Unterweiſung der Jugend, und zwar in weltlichen Wiſſenſchaften. Von dem Stadtrathe wurde ihm ein Honorar von 100 trieriſchen Gulden jährlich zugeſagt, und ſo begann er in der Schule zur ſogenannten Burſe die Jugend in der Grammatik und andern Gegenſtänden weltlichen Wiſſens zu unterweiſen. Indeſſen war es dem Olevian, wie ſich ſehr bald herausſtellte, eigentlich nicht darum zu thun geweſen, die Jugend in bonis litteris zu unterweiſen; ſondern er hatte nur einen verdeckten Weg geſucht, ſeine neuen in der Schweiz eingeſogenen Religionsmeinungen in Trier einzuführen, und bediente ſich nun, offenbar vertragswidrig, zu dieſem Zwecke der Stellung, die ihm der Magiſtrat bei der Jugend angewieſen hatte[1]. Schon in dem Jahre vorher hatte auf Olevians Betreiben Calvin

---

1) Es war ein bei Schweizerreformatoren (und ſolche hatte Olevian zu Lehrmeiſtern gehabt) ſehr gewöhnlicher, aber ſicher nicht lobenswerther Kunſtgriff, ſich als Schulmeiſter auszugeben, ſich ſo eine Anſtellung zu erſchleichen, Schüler zu verſchaffen, und ſodann der Jugend, unter dem Scheine der Unterweiſung in weltlichen Dingen, ihr neues Evangelium beizubringen. So erzählt uns v. Haller (Geſchichte der kirchl. Revolution oder proteſt. Reform des Kantons Bern ꝛc. S. 147.) von Farel und einem ſeiner Schüler, Froment: „(Aber) im Nov. des nämlichen Jahres (1532) wird er (Farel) ſchon wieder durch einen ſeiner Schüler, Namens Froment, erſetzt (zu Genf), der ebenfalls aus dem Dauphine gebürtig war, und, um das Publikum deſto eher zu betrügen, ſich nach dem Beiſpiele ſeines Meiſters für einen Schulmeiſter ausgab, welcher in Zeit eines Monates Jedermann, weſſen Alters und Geſchlechtes ſie ſeien, franzöſiſch leſen und ſchreiben lehren wolle. Durch dieſe Liſt erwarb er ſich einige Schüler, deren Zahl ſich nach und nach vermehrte. Gegen das Jahr 1533 predigte er auf dem Marktplatze, u. ſ. w.“

Digitized by Google

Briefe an Otto Saal und Peter Sirk, beide Rathsſcheffen zu Trier, geſchrieben, daß ſie die Mitbürger für „den reinen Glauben“ (ſo nannte damals jeder Reformator ſeine Religionsanſichten) zu gewinnen ſuchen ſollten. Hiedurch ſollte, wie ſpäter offenbar geworden, dem Wirken Olevians der Weg gebahnt werden. Kaum hatte dieſer daher jene Lehrſtelle an der Burſe angetreten, als er in der Schule, ſtatt Grammatik, Rhetorik u. dgl. vorzutragen, der Jugend ſeine neuen Religionsmeinungen beizubringen ſuchte. Sehr bald, einen Monat nach dem Antritte ſeiner Lehrſtelle, war er verwegen genug, bereits öffentlich aufzutreten, und die Bürgerſchaft zu einer Predigt einzuladen. Hiezu hatte er ſich offenbar mit Ueberlegung den Zeitpunkt ausgewählt. Der damalige Curfürſt, Johannes (VI.) von der Layen, befand ſich eben mit ſeinen meiſten Räthen auf dem Reichstag zu Augsburg, und hoffte daher Olevian, im Stadtrathe geſchützt durch einige Mitglieder, die er für ſeinen Plan zu gewinnen gewußt hatte, ohne Gefahr einen entſchiedenen Schritt wagen, und ſich einen bedeutenden Anhang in der Bürgerſchaft bilden zu können, bevor es dem Curfürſten, wegen weiter Entfernung und der Unmöglichkeit, vor Beendigung des Reichstages, nach Trier zurückzukehren, möglich wäre, ſeinem Unternehmen ſich zu widerſetzen. Daher ſchlug denn Olevian unmittelbar vor dem Laurentiusfeſte, ohne Wiſſen und Bewilligung des Rathes, einen Aufruf an die Steip (das rothe Haus, damals Rathhaus) an, und lud darin das Volk zu einer Predigt ein, die er am Laurentiustage zwiſchen 8 und 10 Uhr in der Burſe halten werde [1]).

So war denn der Bevölkerung von Trier das ungewöhnliche Schauſpiel eröffnet, daß ein junger Trierer, der eine Reihe von

1) Es iſt rührend, mit Beziehung auf dieſes Datum den Anonymus zu hören, wenn er S. 73. ſagt: „Dieſer Tag iſt alſo für die evangeliſche Gemeinde in Trier ein Gedenktag. An die feuerigen Thränen dieſes merkwürdigen Meteortages hat noch vor Kurzem Deutſchlands Stolz, Alexander v. Humboldt, in ſeinem Kosmos I. S. 129 u. 403 erinnert.“ So viel mir bekannt, weiß die evangel. Gemeinde dahier von einer kirchlichen Auszeichnung des 10. Auguſtes nichts.

Digitized by Google

Jahren in fremden Ländern Reiſen und Studien gemacht hatte, ein Doktor (juris) geworden war, nun, ohne geiſtliche Weihen erhalten zu haben, als Laie auftrat, um öffentlich zu predigen. Daß da eine große Menge Menſchen, aus allen Klaſſen, ſich einfinden mußte, ſicherlich mehr als neun Zehntel aus purer Neugierde, um zu ſehen, was denn bei dem Auftritte zum Vorſcheine kommen werde, das iſt jedem Leſer leicht begreiflich, und können wir ja, ſo zu ſagen, täglich die lebhafte Wiederholung ſolcher Erſcheinungen in den Zeitungen leſen, wenn ſie uns berichten, wie Ronge, Czersky et Compagnie bald hier bald dort in einer Stadt, nach öffentlichen Bekanntmachungen, auftreten, um zum erſten Male ihre „Reformation" neueſter Auflage zu verkündigen[1]).

---

1) Wie geſagt, jedem Leſer iſt begreiflich, wie bei einem ſolchen höchſt ungewöhnlichen Auftritte eine große Menge Menſchen zuſammenlaufen mußte, und daß es vorzüglich Neugierde geweſen, welche bei weitem die Meiſten zu Olevians Predigt getrieben hatte. Indeſſen dieſen ſo einfachen Sachverhalt hat der anonyme Verfaſſer zu Bonn nicht begriffen. Er hat in den Akten angemerkt gefunden, daß viele Menſchen zu der Predigt zuſammengeſtrömt ſeien. In ſeiner kindiſchen Selbſtbethörung legt er dieſes ſich nun ſo aus, als habe die Trieriſche Bürgerſchaft längſt gedurſtet nach der „evangeliſchen Lehre." S. 21. ſeines Schriftchens ſpricht er, aus eigener Erfindung, von der großen Begeiſterung, mit der Olevian gepredigt, wovon in den Akten keine Sylbe ſteht (wohl aber von Leidenſchaftlichkeit); er nennt es ein Ereigniß, daß „am Sitze des mächtigen Erzbiſchofs" (der nicht zugegen, ſondern in Augsburg war) „der junge Doktor in deutſcher, Allen verſtändlichen Sprache" (als wenn die katholiſchen Geiſtlichen in lateiniſcher oder hebräiſcher Sprache gepredigt hätten) „gepredigt habe", und fügt dann hinzu: „In Trier waren es die Bürger, welche den evangeliſchen Lehren erſtaunt und gerührt lauſchten, bis ihr Erzbiſchof gewaltſam einſchritt;" und bezeichnet die ſo zuſammengelaufenen Menſchen bereits als „eine Gemeinde, wie ſie ſelten zu finden ſein mag" — ganz in derſelben Weiſe, wie die im Dienſte des Ronge, Kerblers und Conſorten ſtehenden Zeitungsblätter aus Einem ab- und ihnen zugefallenen Katholiken eine ganze „deutſch-katholiſche" Gemeinde machen, das Zuſammenſtrömen großer Volksmaſſen auf öffentlichen Plätzen zu ihren Predigten als das Zeichen großer Empfänglichkeit für ihre Sache ausposaunen, und Menſchen

Es liegt nun die Frage nahe, was und wie hat der junge Doktor Olevian gepredigt? Hören wir den Verfaſſer unſrer Schrift, dann vernehmen wir die ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert zur Bezeichnung des Predigens und Lehrens in lutheriſchem oder calviniſchem Sinne und Geiſte ſtehend gewordene Phraſe — „das Evangelium lauter, ohne Menſchenzuthat" —; „ſeine Gönner", ſagt das Schriftlein S. 21, „vernahmen von ihm das Evangelium lauter, ohne Menſchenzuthat": daß er „mit gewaltiger Begeiſterung" gepredigt, iſt dem Verfaſſer auch von vorneherein ausgemacht. Hören wir aber die Akten, die Berichte des Stadtſchreibers Drankmann, der die Predigt mitangehört hat, ſo erfahren wir von dieſem, „daß er ſich der Predigt Olevians nicht ſonderlich gefreut; Caspar (Olev.) ſei auf keinem Argument geblieben, ſondern ſei gleich heftig und erſchrecklich gegen die Heiligen, das heil. Sakrament des Altars, gegen die Bittgänge und ſonſt andre Dinge invehirt (losgezogen); und aus Schrecken hierüber und da er (Drankmann) geſehen, daß ſolche Predigt gar nichts anders denn zu Aufruhr angeſtellt ſein könne, habe er dieſelbe nicht ſo gar (ganz) verhalten können, und ſei mit kleiner Freude herausgegangen."

Es kann nicht der Stadtſchreiber Drankmann allein geweſen ſein, der mit ſo wenig Freude, mit ſo beſorgnißvollen Gedanken aus jener Predigt nach Hauſe zurückgekehrt iſt; denn ſchon am folgenden Tage (11. Aug.) verſammelte ſich der Stadtmagiſtrat, um den Olevian vorzuladen und ihm „wegen des Aufruhrs, den ſeine Predigt erregt, und da er ſeinem Berufe zuwider gehandelt" das Predigen für die Zukunft zu unterſagen. Etliche, und wir werden bald ſehen, welche, Mitglieder des Magiſtrats waren ſchon vorher für die Neuerung gewonnen worden; allein bei weitem die Majorität im Magiſtrate ſtimmte für das Verbieten fernern Predigens. Olevian erklärte, „ſo ein ehrſamer Rath ſolches (Predigen) nicht leiden

---

als Mitglieder ihrer neuen Gemeinden bezeichnen, die nicht daran gedacht haben, in dieſelben ſich aufnehmen zu laſſen.

Digitized by Google

wolle, ſo wolle er fürder es unterwege laſſen.“ Indeſſen der Schüler Calvins deutete ſich das Verbot des Stadtrathes und ſein darauf bezügliches Verſprechen, nicht mehr zu predigen, ſo, als dürfe er nun bloß in der Burſe nicht mehr predigen, wohl aber anderwärts in der Stadt, und wer ſogleich danach wieder predigte, war Olevian [1]).

Am 13. Auguſt kam Olevians Sache abermals im Rathe zur Sprache. Seine, obgleich noch wenigen Anhänger im Rathe traten nun ſchon kühner hervor, und verlangten Aufhebung des Verbotes, wurden aber von der großen Majorität mit ihrem Vorſchlage abgewieſen. Die Sprecher für Olevian im Rathe waren nun aber der eine der zwei Bürgermeiſter, Joh. Steuß, dann deſſen Bruder, Peter, dann Peter Sirk und Otto Saal, an welche zwei letztere ſchon im vorhergegangenen Jahre Calvin Briefe im Sinne der Religionsneuerung geſchrieben hatte. Als dieſe Männer ſahen, daß kein Rathsbeſchluß zu Gunſten ihres Freundes zu erlangen ſei, ſchlugen ſie einen andern Weg ein, indem ſie den Entſcheid des Rathes, „Caspar ſolle des Predigens müßig gehen“, erfolglos zu machen ſuchten durch den neuen Vorſchlag, es ſolle die Sache den verſchiedenen Zünften zur Abſtimmung vorgelegt werden. Es mußte den Stadträthen, welche der Kirche und ihrem Glauben treu anhingen, als eine ſonderbare Zumuthung erſcheinen, eine rein religiöſe Frage der Berathung und Entſcheidung der Zunftverſammlungen anheimzugeben; ſie wider-

---

1) Als nämlich (am 21. Aug.) curfürſtliche Räthe von Augsburg angekommen waren und vor dem Magiſtrate Beſchwerde führten, daß Olevian ſich in der Burſe das Predigtamt angemaßt, dann in das Jakobs-Hospital ſich begeben und gegen die alte Religion gepredigt habe, und nun deswegen auch Olevian ſich vor ihnen verantworten ſollte, erklärte er, „man habe ihm verboten in der Borſche zu predigen, und ſonſt nit.“ Das Urtheil über eine ſolche Deutung des Verbotes des Stadtmagiſtrates durch Olevian überlaſſen wir dem Leſer. Der Verfaſſer unſrer Schrift ſchreibt (S. 22.): „es hieß, er ſolle nicht mehr predigen, dem er ſich auch fügen zu wollen erklärte. Doch, wie war dies möglich?“ Und damit iſt der Wortbruch Olevians gerechtfertigt, und ihm der Weg gebahnt, ungeachtet des entgegenſtehenden Verbotes des Magiſtrats, das Predigen fortzuſetzen.

Digitized by Google

ſetzten ſich daher derſelben anfänglich, ließen ſich dann aber dennoch zur Einwilligung herbei, um aller fernern Mißſtimmung und etwaigem Aufruhr vorzubeugen.

Damit war denn alſo nun auch in Trier daſſelbe Schauſpiel eröffnet, das uns in der Reformationsgeſchichte der Schweiz jeden Augenblick, ſo zu ſagen, in jeder Stadt begegnet, und wo ſicher auch Olevian ſeine Vorliebe für daſſelbe gewonnen hatte: das Schauſpiel nämlich, daß das Volk über Glaubensartikel, über den rechten Sinn der heil. Schrift abſtimmen, und für die eine oder die andere Religion durch Stimmenmehrheit entſcheiden ſollte; oder mit andern Worten, wir ſehen die Führer der Religionsneuerung in Trier, wie in der republikaniſchen Schweiz, die Souveränität des Volkes auch in Religionsſachen thatſächlich ausſprechen, ihm alſo das Recht beilegen, das Geſetz Gottes nicht mehr zu empfangen von oben, ſondern ſelbſt zu geben von unten her.

Es kam nun wirklich zur Abſtimmung auf den verſchiedenen Zunftämtern. Die vorgelegte Frage lautete in ihrer kürzeſten Faſſung: Soll Olevian ferner predigen oder nicht? Ihrem vollen Inhalte nach aber lautete ſie: Soll Olevian, der ein Laie iſt und keine Berufung oder Miſſion von rechtmäßiger Obrigkeit hat, und in feindlicher Oppoſition gegen die Kirche, ihren Glauben und ihren Cultus die calviniſchen Religionsmeinungen lehrt, ſoll dieſer in Zukunft predigen dürfen oder nicht?

Am Mitwoche nach dem 15. Auguſt hatten die verſchiedenen Zünfte die Abſtimmung vorgenommen, und übergaben die einzelnen Aemter die Reſultate derſelben dem Stadtrathe. Dieſe aber waren: Für Olevian, daß er nämlich fortan predigen ſollte, hatten ſich drei Zünfte ausgeſprochen, nämlich die Weber, durch ihren Zunftmeiſter Peter Steuß[1]), dann die Schneider und letztlich die Schmiede, jedoch ſo, daß ihr Meiſter, Leonhard Burkart, nicht eingewilligt hatte und katholiſch bleiben wollte.

---

1) Es iſt nicht zu bezweifeln, daß eben dieſer Pet. Steuß, der mit ſeinem Bruder ein warmer Anhänger Olevians war, durch ſeinen Einfluß auf dem Weberamte dieſes Reſultat herbeigeführt hatte.

Digitized by Google

Gegen Olevian und ſeine Sache hatten geſtimmt und verlangt, daß er nicht mehr predigen ſollte, alle übrige Zünfte, eilf an der Zahl, nämlich: die Bäcker, die Lauer (Gerber), die Metzger, die Schuhmacher, die Pelzer, die Krämer, die Faßbinder, die Leiendecker, die Zimmerleute, die Schiffer und die Steinmetzen [1]).

Sonach hatte alſo, ſo wie im Stadtmagiſtrate ſelbſt, ſo auch in dem Volke weit aus die Majorität ſich gegen Olevians Sache entſchieden.

Unter allen Faſſungen, in denen die einzelnen Zünfte das Reſultat ihrer Berathung und Abſtimmung abgegeben haben, iſt die motivirte Erklärung des Krämeramtes in dieſer Sache von der größten Wichtigkeit. Sicherlich hatte dieſem Amte bei ſeiner Berathung die Wahrheit vorgeſchwebt: „Den Baum erkennt man an ſeinen Früchten"; ſicherlich hatte es einen Blick geworfen auf die damaligen höchſt betrübenden Zuſtände im deutſchen Reiche, auf die furchtbare Gährung, den bürgerlichen Zwieſpalt in den Städten und die Kriegsunruhen, welche überall im Gefolge der Reformation einhergegangen waren. Daher lautete denn die chriſtliche Erklärung des Krämeramtes: „Ehrſame, wohlweiſe gebietende Herren, es iſt eines ehrſamen Krämeramtes einhällige Antwort, nachdem bis anhero friedlich und ſeliglich durch die ganze Chriſtenheit in der alten Religion gelebt iſt, und heutiges

1) Der Verfaſſer unſrer Schrift hat ſich verzählt und ſagt: zehn Zünfte hätten gegen die Predigten Olevians geſtimmt. Da unter den eilf Zünften, welche gegen Olevians Religionsneuerung geſtimmt hatten, einige zugeben wollten, daß er in der lateiniſchen Sprache fortan unterrichte, wozu er vom Rathe war angenommen worden, ſo zählt der Verfaſſer dieſe Zünfte zu den drei dem Olevian gewogenen, und ſchreibt nun: „Bedenkt man, daß der Doktor ſechs Wochen lang unterrichtet hatte, und doch ſchon neun Zünfte von dreizehn für dieſen Unterricht ſtimmten, ſo war das ein ganz gewaltiger Sieg" — (S. 23.). Wir möchten doch gar gerne vom Verfaſſer eine Erklärung darüber hören, worin denn dieſer Sieg beſtanden, da von dieſen neun Zünften noch ſechs gegen Olevians Predigen geſtimmt hatten, und ihn auf bloßes Unterrichten im Latein, laut Vertrag, angewieſen haben wollten.

Digitized by Google

Tags derſelben halber alle Städte des Reichs in Unruhe und Arbeit ſind, will ein ehrbar Amt einen ehrſamen Rath gebeten und vermahnt haben, Alles Jenige, was dem zuwider mit Predigen und Lehren und zu Hauf laufen zu bewider iſt, abzuſtellen, damit der Stadt keine Unruh heraus entſtehe, dies proteſtirt ein Amt öffentlich, in allerlei Fäll der Nothdurft, ſein Unſchuld zu bezeigen."

Aehnlich wie hier unter den Zünften das Krämeramt eine motivirte Erklärung gegen ferneres Predigen des Olevian abgegeben, hinweiſend auf die offenkundigen betrübenden Folgen, welche die religiöſen Bewegungen überall auch für die bürgerliche Ruhe und den Frieden im deutſchen Reiche herbeigeführt hatten; alſo auch hat ein Stadtrath, mit Hinblick auf die endloſe Verwirrung, die durch die immer wechſelnden Glaubensbekenntniſſe von ſo vielerlei „Reformatoren" in der Religion ſelber verurſacht worden, in einer ſchriftlichen Eingabe an den Magiſtrat nicht allein ſein treues Feſthalten an dem alten Glauben, in welchem er nun an die achtzig Jahre lebe, ſondern auch ſeine Incompetenz zu einer Neuerung in derſelben erklärt, und gebeten, ſo oft in Zukunft auf der Rathsſtube über Religion verhandelt werde, ihm ſein Ausbleiben nicht als Ungehorſam auszulegen, indem er in allen andern Dingen der Bürgerſchaft und Stadt ſeinen Rath zu Frieden und Einigkeit nicht entziehen werde. Schon viele Jahre, bemerkte dieſer alte ehrwürdige Stadtrath, Leonhard Nußbaum, hätten der römiſche Kaiſer und alle Fürſten des deutſchen Reiches auf Reichstagen und bei andern Verſammlungen über die Religionsſtreitigkeiten verhandelt, ohne ſich bis auf dieſe Stunde vergleichen zu können; daher müſſe er ſich für einfältig (incompetent) in der Sache der Religion halten, „in welcher zu dieſen gefährlichen Zeiten alle Jahre, ja über allen Monat beſondre Glauben erdichtet würden." — Man wird dieſen beiden Eingaben an den Stadtmagiſtrat nicht vorwerfen können, daß die in denſelben enthaltenen Angaben über die traurigen Folgen, welche die Glaubensſpaltung der „Reformatoren" auf politiſchem und religiöſem Gebiete herbeigeführt hatte, irgend übertrieben ſeien; vielmehr ſind

Digitized by Google

dieſelben noch weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben. Ohne der zahlloſen Reibungen, Spaltungen, fortwährenden Parteiungen und gegenſeitigen Feindſeligkeiten zu gedenken, in welche durch die Religionsneuerung die Bürger in den einzelnen Städten des Reiches, in den Landgemeinden gegen einander gerathen ſind, und die, wenn auch nicht in blutige Kämpfe übergegangen, ſo doch mit der bitterſten Gehäſſigkeit geführt, ja bleibend geworden ſind: ſo waren ja der Bauernkrieg, der viele Provinzen Deutſchlands mit Raub, Mord und Verwüſtung erfüllt hat, der Pack'ſche Krieg, den lutheriſche Fürſten gegen katholiſche Reichsſtände unternommen, theilweiſe auch der Sickingen'ſche Krieg gegen Cur-Trier, der Religionskrieg in der Schweiz, dann die Kriegs- und Schreckensſcenen der Wiedertäufer in Münſter, der Schmalkaldiſche Krieg, und der Raubzug des Albert von Brandenburg in das Erzſtift Trier aus der „Reformation" hervorgegangen. Und nicht minder, um auch die Angabe des alten Nußbaum mit einem Worte zu rechtfertigen, hatten die Religionsneuerer in Deutſchland (die Lutheraner), in der Schweiz und in Frankreich (Zwinglianer und Calviniſten) der Glaubensbekenntniſſe ſo viele aufgeſtellt, hatten ſich beiderſeits ſchon in ſo viele Parteien getheilt, von denen eine jede das „reine Wort Gottes, das Evangelium ohne Menſchenſatzung" zu beſitzen glaubte, waren ſelbſt in der augsburgiſchen Confeſſion faſt bei jeder neuen Auflage auch neue Veränderungen vorgenommen worden, daß es um das Jahr 1559 von verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen wimmelte.

Doch, nehmen wir den abgebrochenen Faden der Erzählung wieder auf. — Die Zünfte hatten, wie oben geſehen, mit einer weit überwiegenden Mehrheit gegen Olevians Predigen ſich entſchieden. Olevians kleine Partei hatte auf dieſe Entſcheidung provocirt; und nun hätte man alſo doch glauben dürfen, daß jetzt die Sache abgethan ſei. Allein der Erfolg entſprach dieſer Erwartung nicht; es iſt vielmehr eingetreten, was bei allen demagogiſchen Umtrieben, falls es den Parteiführern nicht gelingt, die Majorität der Stimmen, wie ſie gehofft, für ſich zu gewinnen, einzutreten pflegt, und was namentlich die Reformatoren in

Digitized by Google

der Schweiz beſtändig geübt hatten: es wurde die Entſcheidung nicht anerkannt, und Olevian fuhr fort zu predigen, nunmehr nicht mehr in der Burſe, ſondern in dem Jakobs-Hospitale (in der Fleiſchſtraße).

Indeſſen war inzwiſchen das am 10. Auguſt in der Burſe Vorgefallene an den Curfürſten nach Augsburg berichtet worden, und erſchienen nun am 21. (d. M.) curfürſtliche Räthe und Abgeſandten in dem Stadtrathe, um Erklärungen von ihm entgegenzunehmen, in weſſen Auftrag die Religionsneuerung vorgenommen worden durch Olevian, und ob der Rath geſinnt ſei, demſelben Vorſchub zu leiſten. Da, wie oben geſehen, der Rath keinen Auftrag zum Predigen gegeben hatte, und auch gegenwärtig noch die große Majorität in demſelben verlangte, daß Caspar vom Predigen abgehalten werde, ſo hatte der Rath die vorgelegten Fragen ſchnell erledigt, und wurde nun Olevian ſelbſt vor die curfürſtlichen Räthe auf das Stadthaus geladen. Von dieſen zu Rede geſtellt, wer ihm zu predigen Auftrag gegeben habe, erklärte er: die Ehre Gottes habe ihn zu predigen bewegt und die Gaben, ſo ihm Gott gegeben habe und ihm nicht gebühre in die Erde zu tragen; dem Vaterlande ſei nichts nützlicher, als das Wort Gottes; der Stadtrath habe ihn angenommen, „das Junktumb" im Latein zu unterrichten; da ihm indeſſen die Schüler ausgeblieben, habe er ſeine Talente in einer andern Sprache verwenden wollen, und daher angefangen, die Kinder den Katechismus der chriſtlichen Religion zu lehren; „dazu ſei er berufen worden, ſein Talentum, ſo er empfangen, zu entſchuldigen;" item — „man habe ihm verboten, in der Vorſche zu predigen, und ſonſt nit." —

Setzen wir einmal den Fall, ein katholiſcher Gymnaſiallehrer an einem rein proteſtantiſchen Gymnaſium —, und daß ein ſolcher Fall wenigſtens denkbar ſei, wird man doch nicht bezweifeln können, — mißbrauche ſeine Stellung, ſeinen proteſtantiſchen Schülern den katholiſchen Katechismus vorzutragen, mit verletzenden Angriffen gegen ihren Glauben, wir ſind überzeugt, daß in ganz Deutſchland und außerhalb mit einem ſolchen Lehrer ein kurzer Prozeß gemacht werden würde. Aber dem geiſtlichen Curfürſten

Digitized by Google

von Trier gegenüber, gegen welchen der anonyme Scribent in Bonn ſchreibt: „Denn ſchwer war der Druck, daß ein Mann zwei Schwerter zu gleicher Zeit führte" — (S. 22.) [1]) darf Olevian ſein gänzlich unberufenes Auftreten als Prediger mit Vorausſetzungen und Grundſätzen in Schutz nehmen, die aller geſetzlichen Ordnung in göttlichen und menſchlichen Dingen zuwiderlaufen. Um uns nicht des Weiteren darauf einzulaſſen, wie auch im politiſchen Regimente Niemand willkürlich und eigenmächtig einen Poſten ſich ſelber nehmen darf, ſondern Jeder die Stelle ſeiner öffentlichen und amtlichen Wirkſamkeit von oben empfangen muß, wenn er nicht als ein offenbarer Uſurpator oder Revolutionär betrachtet und behandelt werden ſoll, wollen wir uns bloß auf dem kirchlichen Gebiete halten, und brauchen nur zu erinnern, wie es in der ganzen Chriſtenheit einſtimmige Lehre ſei, daß es in der göttlichen Heilsökonomie überhaupt nur eine zweifache Art der Berufung und Sendung gebe; nämlich die ordentliche (mittelbare), welche durch Menſchen geſchieht in Gemäßheit einer feſtſtehenden, urſprünglich durch Gott ſelber geſetzten Ordnung, ſo wie die Apoſtel die Biſchöfe, dieſe ihre Nachfolger und die Prieſter ſenden, und die außerordentliche, welche von Gott unmittelbar ausgeht, die ſich aber dann auch durch Wunderthaten ausweiſen muß. An dieſer allbekannten Wahrheit hat theoretiſch ſelbſt Luther feſtgehalten, indem er den Zwickauer Propheten gegenüber, die ſich auf innere Offenbarungen beriefen, die ſie von Gott erhielten und durch die ſie zum Predigen getrieben würden, richtig darauf hinwies, wie ihre Behauptung, daß ſie durch eine höhere Offenbarung geſendet ſeien, durchaus nicht ausreiche: „Denn niemals hat Gott Jemanden geſendet, wenn dieſer nicht durch Menſchen berufen, oder durch Wunderzeichen bezeugt worden wäre; auch nicht den Sohn ſelbſt. Die Propheten hatten vormals aus dem Geſetz und der Ordnung der Propheten ein Recht, ſo wie wir jetzt durch Menſchen. Ich will gänzlich

---

1) Weiß der Verfaſſer auch, wie viele Schwerter der proteſtantiſche Landesherr faktiſch überall ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen gegenüber führt?

nicht, daß ſie (die Zwickauer Propheten) angenommen werden, wenn ſie bloß durch eigene Offenbarung berufen zu ſein vorgeben, da auch ſelbſt Samuel nicht reden ſollte, als unter mitwiſſender Autorität des Heli. Dieß nun gehört zum öffentlichen Amt des Lehrers." Alſo nur auf eine dieſer beiden Sendungen muß ſich berufen, wer immer als Verkünder göttlicher Offenbarungswahrheiten auftreten will: er muß entweder von der geſetzlichen Lehrgewalt in der Kirche zum Lehren beauftragt ſein, oder er muß, wenn er unmittelbare Sendung durch Gott in Anſpruch nehmen will, dieſe durch Wunderthaten beweiſen; und wer nicht eine dieſer beiden Sendungen aufzuweiſen hat, hat gar keine, lehrt in Widerſpruch mit der göttlichen Anordnung, bauet nicht auf, ſondern zerſtört, iſt ein Feind, iſt ein Betrüger [1]).

Demnach alſo war das Vorgeben Olevians vor dem Stadtmagiſtrate und den curfürſtlichen Räthen, daß ihn die Ehre Gottes zum Predigen getrieben habe, und er berufen ſei durch das Talent, welches ihm zu Theil geworden, ein durchaus nichtiges, hervorgegangen entweder aus ſchwärmeriſcher Selbſtbethörung, wir wir ſolche ſehen in der Geſchichte der Wiedertäufer und ähnlicher Sektirer, oder aber aus noch unreinern Motiven, aus ſelbſtſüchtigen, politiſchen Umtrieben, die unter der heuchleri-

1) Daß Luther jener von ihm erkannten Wahrheit ſelber zuwidergehandelt und in den obigen Worten alſo ſich ſelbſten ſein Urtheil geſprochen habe, liegt auf der Hand, und iſt ihm auch vielfältig mit allem Rechte vorgerückt worden. Die Sendung, zu lehren, die er von der Kirche in ſeiner Weihe (ordinatio) erhalten hatte, iſt durch ſeine Ausſchließung aus der Kirche (excommunicatio) wieder zurückgenommen worden: wollte er alſo danach noch auf eine Sendung Anſpruch machen, ſo mußte es unmittelbare Sendung durch Gott ſein, und lag ihm daher ob, dieſe durch Wunderthaten vor der Welt zu beweiſen, zumal er ausdrücklich behauptete, „er habe ſein Evangelium nicht von Menſchen, ſondern von Chriſtus ſelbſt." Allein er iſt dieſen Beweis ſchuldig geblieben, wie aller Welt bekannt, und hat er darum auch hören müſſen, er fordre die Zwickauer Propheten und Wiedertäufer auf, ihre außerordentliche Sendung durch Wunder zu erweiſen, während er ſelber eine unmittelbare Sendung für ſich in Anſpruch nehme, und zum Beweiſe derſelben noch nicht einmal einen lahmen Hund geheilt habe.

Digitized by Google

ſchen Maske religiöſer Reformen auf Koſten der geſetzlichen Ordnung ihre Zwecke zu erreichen ſuchten. Denn Olevian hatte keine ordentliche Sendung, die von dem Curfürſten als dem Erzbiſchofe von Trier hätte ausgegangen ſein müſſen; ja er war nicht einmal geweiht, und er konnte auch keine außerordentliche Sendung (von Gott ſelbſt) in Anſpruch nehmen [1]).

Dieſelbe Sitzung (am 21. Aug.), in welcher Olevian dieſe ſeine vermeintliche Rechtfertigung vorgebracht hat, iſt nun ferner noch durch einen zweiten Vorgang höchſt merkwürdig. So wie nämlich Olevian ſelbſt, der Urheber der religiöſen Neuerung in Trier, ſich in der oben dargelegten Weiſe vor den Räthen des Curfürſten wegen ſeines eigenmächtigen Predigens zu rechtfertigen geſucht hatte, ebenſo verſuchten ſeine Anhänger vor derſelben Rathsſitzung eine Rechtfertigung ihres Schrittes, nämlich, daß ſie die von Olevian gepredigte Lehre angenommen hätten. Wie wenig Olevians Verſuch, ſich zu rechtfertigen, vor dem Rechte beſtanden, haben wir oben geſehen: wir wollen nun ſehen, wie es mit der Rechtfertigung ſeiner Anhänger beſchaffen iſt.

Peter Steuß, Bürger- und Webermeiſter in Trier, reichte unter dem 21. Auguſt eine ſchriftliche Eingabe bei dem Stadtmagiſtrate ein, worin er, im Namen der Anhänger Olevians, auf Grund des Reichstagsbeſchluſſes in dem Augsburger Religionsfrieden (von 1555) für die Trier'ſche Bürgerſchaft das Recht in Anſpruch nimmt, frei und ungehindert von Jedermann, die augsburgiſche Confeſſion annehmen zu dürfen, und worin er mit den Seinigen ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion bekennet [2]).

---

1) Von allen derlei Dingen, auf die es eben bei Beurtheilung der Angelegenheit Olevians ankommt, iſt bei dem anonymen Scribenten in Bonn keine Rede. Vielleicht hat er es gefühlt, daß die Frage über die Sendung zum Predigen eine für die „Reformatoren" überhaupt und daher auch für ihre Nachfolger überaus bedenkliche ſei, die man, ſo viel möglich, unberührt laſſen müſſe.

2) Das betreffende Aktenſtück iſt abgedruckt bei Hontheim Histor. Trev. diplom. tom. II. p. 784 et 785.

Digitized by Google

Nachdem auf dem letztgehaltenen Reichstag zu Augsburg, ſagt Steuß, einem Jeden freigeſtellt worden, die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen und den Bekennern derſelben ſich anzuſchließen, ohne Verluſt an ſeiner Ehre und ſeinen zeitlichen Gütern, „ſo iſt unſer Aller, die ſich öffentlich bekennen der Augspurgiſchen Confeſſion anhängig zu ſein," Bitte und Begehren, daß der Stadtmagiſtrat und die curfürſtlichen Räthe der Stadt Trier die freigegebene nicht verhindern und ſich unterſtehen mögen, der Stadt das zu entziehen, was ihr wie den gemeinen Ständen des römiſchen Reiches erlaubt und zugelaſſen ſei; wo anders geſchehe, wolle er mit den Seinigen hiemit dagegen proteſtirt haben, und werde dann wegen des ihnen zugefügten Unrechtes an den Curfürſten und dann weiter an den Kaiſer und die Reichsſtände appelliren und Beſchwerde führen.

Sehen wir uns den Inhalt dieſer ſchriftlichen Eingabe näher an, ſo dreht ſich derſelbe ausſchließlich um die beiden Ausſagen: 1) In dem Religionsfrieden zu Augsburg (1555) iſt einem Jeden die Annahme der augsburgiſchen Confeſſion freigeſtellt worden. 2) Diejenigen Bürger von Trier, welche die Lehre Olevians angenommen haben, bekennen ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion. Von ſelbſt ergab ſich hieraus der Schluß, daß diejenigen Bürger der Stadt Trier, welche den alten katholiſchen Glauben verlaſſen und die von Olevian gepredigte Religion annehmen wollten, in dieſem Vorhaben nicht vom Stadtmagiſtrate, nicht von den curfürſtlichen Räthen, ſelbſt vom Curfürſten nicht behindert werden dürften, und, wiefern ſolches doch geſchehe, die betreffenden Bürger ſich, wegen Rechtsvorenthaltung, Beſchwerde führend an den Kaiſer und die Reichsſtände wenden dürften.— Prüfen wir nun jene beiden Ausſagen.

Der augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 iſt abgeſchloſſen worden einer Seits zwiſchen jenen Fürſten und Ständen des römiſchen Reiches, welche die Religionsneuerung Luthers angenommen hatten und die 1530 zu Augsburg überreichte Confeſſion als den ſymboliſchen Ausdruck ihres Glaubens betrachteten, und dann zwiſchen dem Kaiſer Carl V. und den mit ihm der katholiſchen Kirche und ihrem Glauben treu gebliebenen Fürſten und

Digitized by Google

Ständen des Reiches anderer Seits. Wie natürlich erſtreckte ſich die Geltung der Beſtimmungen dieſes Friedensvertrages, ſo wie räumlich nur auf den Umfang des römiſchen deutſchen Reiches, ſo auch nur auf die beiden Theile, die dieſen Vertrag abgeſchloſſen haben, nämlich auf die katholiſchen Fürſten und Stände und auf die lutheriſchen Fürſten und Stände des Reiches. Daher waren denn durch die Natur der Sache die Bekenner jeder andern als der beiden genannten (der katholiſchen und lutheriſchen) Religion von den Rechtsbeſtimmungen dieſes Friedensvertrages ausgeſchloſſen; und nicht allein durch die Natur der Sache, ſondern auch ausdrücklich ſind alle andere Religionsbekenner ausgeſchloſſen geweſen; denn der Reichstagsbeſchluß ſagt: „Doch ſollen alle Anderen, die den gemeldeten beiden Religionen nicht anhängig ſind, in dieſem Frieden nicht gemeint, ſondern gänzlich ausgeſchloſſen ſein[1].“

Fragen wir nun nach den Beſtimmungen des augsburger Religionsfriedens, auf welche ſich die Anhänger Olevians zu Trier berufen, ſo kommt lediglich die Frage in Betracht, welche Rechte dieſer Friedensvertrag den Bürgern der Stadt Trier, gegenüber ihrem Fürſten, in Beziehung auf Religionsveränderung, oder näher, auf die Annahme der augsburgiſche Confeſſion, einräumet.

Die Beſtimmung des augsburger Religionsfriedens, welche die Annahme des lutheriſchen Bekenntniſſes (der augsb. Confeſſion) freiſtellt, bezieht ſich ausſchließlich auf die Fürſten und Stände des deutſchen Reiches, d. h. auf jene Perſonen und Corporationen, welche, ſelber im Beſitze von weltlicher Gerichtsbarkeit, keiner andern weltlichen Obrigkeit, als der gemeinſchaftlichen des ganzen Reiches, dem Kaiſer, unterworfen waren: kurz, dieſe Beſtimmung galt nur für deutſche Reichsfürſten und Stände, welche reichsunmittelbar, d. i. keinem Landesherrn unter-

---

1) Siehe die Sammlung der Reichstagsbeſchlüſſe von 1356 bis 1641 von Pet. Oſtermann S. 450. oder auch bei A. Menzel, neuere Geſchichte der Deutſchen III. Bd. S. 575.

Digitized by Google

worfen waren, ſondern unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Kaiſers ſtanden. Dieſe durften die augsburgiſche Confeſſion, d. i. das lutheriſche Bekenntniß annehmen, ohne daß dadurch ihre rechtliche Stellung zu Kaiſer und Reich eine Abänderung erlitten hätte; jedoch mit dem Unterſchiede, daß, wenn ein geiſtlicher Reichsſtand die katholiſche Religion verließ und die lutheriſche annahm, er dann auch ſein geiſtliches Amt ſammt den demſelben zugehörigen Einkünften aufgeben mußte (reservatum ecclesiasticum). Ganz anders verhielt es ſich mit den Unterthanen der einzelnen Reichsfürſten und der reichsunmittelbaren Stände. Vom Beginne der lutheriſchen Reformation an hatten die deutſchen Fürſten, welche dieſelbe angenommen hatten, ihren Unterthanen keine andere Wahl gelaſſen, als ebenfalls das Lutherthum anzunehmen, oder aber, ſofern ſie katholiſch bleiben wollten, das Land zu verlaſſen und an einen Ort auszuwandern, wo der katholiſche Glaube geduldet wurde [1]). Schon auf dem Reichstage zu Speier 1529 hatten ſie gegen den Vorſchlag des römiſchen Königs Ferdinand und der katholiſchen Fürſten und Stände, daß keine fernere Neuerungen in der Religion vorgenommen und die dem katholiſchen Glauben treu gebliebenen Unterthanen lutheriſcher Fürſten in Ausübung ihrer Religion nicht gehindert werden möchten, proteſtirt (von dieſem Akte datirt ſich die Benennung Proteſtanten), mit Berufung darauf, daß die Duldung des katholiſchen Glaubens in ihren Landen ein thatſächliches Zugeſtändniß der Falſchheit ihres eigenen Glaubens ſei. Zur Zeit der Abſchließung des augsburger Religionsfriedens (1555) war daher in den Ländern der lutheriſchen Fürſten des deutſchen Reiches die katholiſche Religion gänzlich unterdrückt [2]). Was nun ſo in dieſen Ländern faktiſch längſt eingetreten war, und in dem augsburger Religionsfrieden zu Recht anerkannt wurde, das mußte für die katholiſchen Landesherrn ſeine Ausgleichung finden in dem billigen Zugeſtändniſſe, daß ſie nun ebenfalls berechtigt ſein müßten, ihre Unterthanen bei der alten Re-

1) Siehe A. Menzel, neuere Geſchichte der Deutſchen III. Bd. S. 563. daſelbſt S. 568.

2) Siehe Menzel a. a. O.

Digitized by Google

ligion zu erhalten, zu der ſie ſich ſelber bekannten, und wo Einige die lutheriſche (augsb. Conf.) annehmen wollten, dieſelben zur Auswanderung in ein andres Gebiet anzuhalten. Wie billig auch dieſe Forderung der katholiſchen Reichsſtände war, ein Recht zu erhalten, deſſen ſich die lutheriſchen ſeit Anbeginn in der größten Ausdehnung bedient hatten, ſo hatte die Zugeſtehung deſſelben für ſie dennoch den heftigſten Widerſpruch zu beſtehen[1]). Der endliche Entſcheid lautete aber nun dahin, daß katholiſche Obrigkeiten diejenigen ihrer Unterthanen, welche zur lutheriſchen Religion ſich bekannten oder in Zukunft bekennen würden, zur Auswanderung in ein anderes Gebiet anzuhalten berechtigt ſeien (wie die lutheriſchen Obrigkeiten ihren katholiſchen Unterthanen immer gethan); jedoch mit der Einſchränkung, daß diejenigen vom Adel, Städten, Gemeinden und Unterthanen der geiſtlichen Stände, welche ſeit Jahren her der augsburgiſchen Confeſſion anhängig geweſen und noch anhängig ſein wollten, durch ihre Obrigkeiten nicht bedrängt, ſondern in Ausübung ihres Glaubens bis zu friedlicher Vergleichung der ſtreitigen Religion belaſſen werden ſollten[2]).

So lauteten die Beſtimmungen des augsburger Religionsfriedens. Sehen wir nun, wie ſich dieſen gemäß der Rechtsſtand der Religionsangelegenheit in Trier geſtaltet.

Für's Erſte, da der genannte Frieden bloß der katholiſchen Religion und dem lutheriſchen Bekenntniſſe (augsb. Confeſſion) galt, durfte von Bürgern der Stadt Trier das calviniſche oder reformirte Bekenntniß, wie ſolches in der Schweiz und hier und dort in Frankreich ſich Geltung erworben hatte, durchaus nicht angenommen werden, indem demſelben innerhalb des ganzen deutſchen Reiches alle rechtliche Duldung abgeſprochen war.

Ferner: aber auch die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen, waren Bürger der Stadt Trier nach jenem Religionsfrieden nicht berechtigt, indem dieſe Stadt nicht reichsunmittelbar, ſondern der weltlichen Gerichtsbarkeit des Curfürſten von Trier unter-

1) Siehe Menzel a. a. O. (S. 563—571).
2) Menzel a. a. O. (S. 572).

Digitized by Google

worfen war, und daher in Betreff der Religion ſich nach der Weiſung dieſes ihres Landesherrn zu halten hatte.

Ich ſage, die Stadt war nicht reichsunmittelbar, ſondern der Gerichtsbarkeit des Curfürſten unterworfen. Zwar hatte dieſelbe ſeit lange ſchon Verſuche gemacht, von dieſer Gerichtsbarkeit ſich loszumachen und ſich die Privilegien der Reichsunmittelbarkeit anzueigenen, und hatte dieſes Beſtreben der Stadt vielfältige Zwiſtigkeiten zwiſchen ihr und den Curfürſten herbeigeführt; allein ſchon ſeit dem Jahre 1364 lag ein förmliches Urtheil von Kaiſer Carl IV. vor, in welchem dem Erzbiſchofe von Trier die weltliche Gerichtsbarkeit über die Stadt zugeſprochen iſt [1]; und als im Jahre 1521 zum erſten Male eine vollſtändige Matrikel aller zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage berechtigten Stände erſchien, befand ſich die Stadt Trier nicht auf derſelben, ein Beweis, daß ſie der Gerichtsbarkeit des Curfürſten unterworfen, kein Reichsſtand, ſondern nur ein Landſtand war [2]. Als nichts deſto weniger unter den Erzbiſchöfen Johann van der Leyen und Jakob von Elz der Zwiſt von Neuem ausbrach, und ſogar öffentliche Ruheſtörungen herbeiführte, iſt das richterliche Urtheil, wie zu erwarten ſtand, abermals förmlich gegen die Stadt ausgefallen (im Jahre 1580). Da nun, abgeſehen allerdings von dieſem letztern Urtheilsſpruche, die Stadt Trier auf der officiellen Reichsmatrikel von 1521 ſich notoriſch nicht befand, ſo konnte im Jahre 1559, wo der Aufſtand Olevians ſtatt gefunden hat, von einer Reichsunmittelbarkeit der Stadt nicht die Rede ſein. Auch wußte dieſes Olevian ſehr wohl, indem er in ſeiner erſten Verantwortung vor den curfürſtlichen Räthen erklärte: daß er nichts thun wolle, was dem Curfürſten zum Nachtheile gereiche, indem er ihn für ſeine Obrigkeit erkenne. Auch hat der Stadtmagiſtrat beſtimmt genug ausgeſprochen, daß Trier dem Curfürſten unterworfen ſei. So in einer Eingabe an das Reichskammergericht zu Speier am 28. Februar 1559. „Nun iſt aber die Stadt Trier nit ohn Mittel

1) Siehe bei Hontheim. hist. trev. diplom. tom. II. p. 233 et 234.

2) Siehe bei Hontheim. a. a. O. p. 538.

Digitized by Google

dem Reich unterworfen, wie männiglich bewuſst“ — (Hontheim. tom. II. p. 856.). Und ferner daſelbſt: — „wiewohl der Hans Steuſs der Zeit der augsburgiſchen Empörung vorſetzlich, boshafter, betrieglicher, argliſtiger und verſchähmter weiſs, damit das gemeine Volk deſto mehr zu ſeinem aufrühriſchen Vorhaben und Willen bringen und bekommen möchte, fürgeben, als ſolt die Stadt Trier ein Reichsſtadt ſeyn ꝛc.“ Auch am Reichskammergericht zu Speier war es vor dieſer Eingabe des Stadtmagiſtrats notoriſch, daſs Trier keine Reichsſtadt, ſondern dem Curfürſten unterworfen ſei, wie aus einem ſpäter zu beſprechenden Briefe erhellen wird.

Demnach alſo, wie geſagt, hatte die Stadt Trier, weil ſie der Gerichtsbarkeit des Curfürſten unterworfen war, in Angelegenheit der Religion, gemäſs dem augsburger Religionsfrieden von dem Curfürſten Weiſung anzunehmen, und hatte dieſer das Recht, diejenigen Bürger, welche die lutheriſche Religion annehmen wollten, zur Auswanderung anzuhalten, allerdings mit Beobachtung der Regeln, welche jener Frieden für dieſen Fall aufgeſtellt hatte. Zwar iſt dieſes Recht, diejenigen Unterthanen, welche ſich zu einer andern Religion, als der des Landesherrn, bekennen, zur Auswanderung anzuhalten, von dem die weltlichen Fürſten unbedingten Gebrauch machen konnten, durch den Religionsfrieden in Betreff der geiſtlichen Fürſten (alſo auch des Curfürſten von Trier) beſchränkt; da indeſſen dieſe Beſchränkung nur dahin lautete, daſs diejenigen Unterthanen geiſtlicher Fürſten, welche ſeit Jahren ſchon ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion bekannt hätten und noch bekännten, alſo faktiſch ſchon in ihrer Religionsübung anerkannt worden wären, von ihren Obrigkeiten bei ihrem bisherigen Glauben belaſſen werden ſollten, ſo konnte auch dieſe Beſchränkung des Rechtes des Curfürſten hier keine Anwendung finden, indem im Jahre 1555 keine Bekenner der augsburgiſchen Confeſſion ſich in Trier vorfanden, ſolche alſo in Trier bis anher nie Religionsübung gehabt hatten.

Sehen wir nun zurück auf die Angaben, die wir bisher zur Erörterung des Rechtszuſtandes der Olevianiſchen Religionsan-

Digitized by Google

gelegenheit beigebracht haben, ſo ſtellen ſich uns ganz ungezwungen nachſtehende Schlußfolgerungen ein:

1) *Olevian* war ein Schüler und Anhänger *Calvins*, und lehrte nicht die *lutheriſche*, ſondern die *calviniſche* Religion. Da aber dieſe letztere von aller Berechtigung innerhalb des deutſchen Reiches durchaus ausgeſchloſſen war, ſo geben ſeine Anhänger, in Uebereinſtimmung mit ihm, vor, *ſie bekännten ſich zu der augsburgiſchen (lutheriſchen) Confeſſion*. Das iſt nun, wie zu ſehen, eine offenbare Lüge geweſen, deren ſich jene Leute bedienten, um unter der erborgten Maske der augsburgiſchen Confeſſion die calviniſche Religion in Trier einzuführen, und durch dieſen Betrug ſich ein Recht anzueignen, auf das ſie keinen Anſpruch hatten [1]).

2) Die Anhänger *Olevians* berufen ſich auf die Beſtimmungen des Religionsfriedens zu Augsburg, und geben vor, daß dort einem Jeden das Bekenntniß der augsburgiſchen Confeſſion freigeſtellt worden ſei, und demnach ſolches Bekenntniß Bürgern von Trier weder durch den Stadtmagiſtrat noch den Curfürſten verwehrt werden könne. Auch dieſe Berufung beruht mindeſtens auf einem groben Irrthume, indem der Religionsfrieden bloß *den Fürſten und andern reichsunmittelbaren Ständen* das Bekenntniß der augsburgiſchen Confeſſion frei gegeben hatte, dieſe Friedensbeſtimmung aber auf Trier keine Anwendung finden konnte. Selbſt dann, wenn Trier reichsunmittelbar geweſen wäre, ſo würde das Geſuch der Anhänger *Olevians* um Geſtattung der augsburgiſchen Confeſſion, unter den Umſtänden, wie es aufgetreten iſt, mit Recht abgewieſen worden ſein. Denn nehmen wir an, die Stadt ſei reichsunmittelbar geweſen: dann hätte die Gerichtsbarkeit in den Händen

---

1) Wer erinnert ſich hiebei nicht der Worte Luthers: „Wir halten das Papſtthum für den Sitz des ächten und leibhaften Antichriſts, *und glauben gegen deſſen Betrug und Bosheit uns um unſers Heiles willen alles erlauben zu dürfen*.“ (An Joh. Lang im Jahre 1520) und: „Wenn wir Ruhe erhalten, werden wir *unſere Liſt, Fehler und Lügen leicht wieder gut machen*.“ (An Melanchthon im Jahre 1530).

des Magiſtrats gelegen, und dieſer konnte dann in Betreff der Religion auf Grund des Religionsfriedens daſſelbe Recht in Anſpruch nehmen, wie jeder Reichsfürſt, d. h. die katholiſche freie Reichsſtadt war nicht gehalten, das Bekenntniß der augsburgiſchen Confeſſion zu geſtatten, ſondern war berechtigt, Bekenner derſelben zu Auswanderung anzuhalten. Da nun aber bei der Berathung des Trier'ſchen Stadtmagiſtrats über Olevians Angelegenheit, und bei der Abſtimmung der Zünfte ſich herausſtellte, daß bei Weitem die Majorität des Rathes und ebenſo der Bürgerſchaft der katholiſchen Religion treu bleiben wollte, nur der eine Bürgermeiſter Joh. Steuß, einige Räthe und verhältnißmäßig nur ſehr wenige Bürger ſich zur augsburgiſchen Confeſſion ſchlagen wollten, ſo war durch das Urtheil der Majorität, welches in ſtädtiſchen Angelegenheiten entſcheidend war, Trier als eine katholiſche Stadt erklärt, die alſo, ſofern ſie reichsunmittelbar geweſen wäre, in Gemäßheit des Religionsfriedens Bekenner der augsburgiſchen Confeſſion zur Auswanderung anzuhalten berechtigt geweſen wäre [1]). Die katholiſche und die lutheriſche Religion ſollten, nach dem Religionsfrieden, nur in den freien und Reichsſtädten neben einander beſtehen, wo ſie zur Zeit des Friedens ſchon länger neben einander beſtanden, und die beiden Parteien alſo ſchon zu einem faktiſchen Rechtsbeſtande gekommen waren, ſich gegenſeitig abgefunden und vertragen hatten. In jeder andern Reichsſtadt, in welcher ſich, nach Abſchließung jenes Friedens, die augsburgiſche Confeſſion rechtliche Anerkennung hätte erwerben wollen, hätte die letzte Entſcheidung darüber von dem Kaiſer ſelbſt abgehangen: und dieſer würde ſicher in Betreff

1) Aus dem Grunde, daß die Olevianiſche Partei bei Weitem in der Minderzahl ſich befand, und dem Beſchluſſe der großen Majorität im Stadtrathe zuwidergehandelt hatte, indem ſie Olevian noch ferner predigen ließ, iſt dieſelbe in der ſpätern Klageſchrift des Magiſtrats gegen ſie als rebelliſch bezeichnet und behandelt worden: ja die Mitglieder des Rathes, die ſich zu Führern jener Partei hingeſtellt, waren eidbrüchig geworden, indem beim Antritt der Rathswürde Jeder mit einem Eide geloben mußte, einem Beſchluſſe der Majorität ſich nicht zu widerſetzen oder zuwiderzuhandeln.

der Stadt Trier entſchieden haben, wie er in einer ähnlichen Angelegenheit in der Stadt Aachen entſchieden hat, die wirklich eine freie Reichsſtadt geweſen iſt [1]).

So war es denn alſo um die Rechtmäßigkeit der Olevianiſchen Affäre nach allen Seiten hin äußerſt ſchlecht beſtellt. Durch einen offenbaren Betrug und durch eine gänzlich falſche Berufung auf den Religionsfrieden ſollte eine Religionsneuerung in Trier eingeführt werden, die durch alle poſitive Rechtsbeſtimmungen ausgeſchloſſen und unzuläßig war. — Kehren wir nun wieder zur Geſchichte zurück.

Durch die Vorſpiegelung Olevians und der Hauptförderer ſeiner Angelegenheit, des Johann und des Peter Steuß, daß durch den Religionsfrieden Jedem das Bekenntniß der augsburgiſchen Confeſſion frei gegeben ſei, hatten ſich, wie ſich ſpäter herausſtellte, die Bürger bereden laſſen, ſich der Sache Olevians anzuſchließen [2]). Daher machten die curfürſtlichen Räthe den

---

1) In Aachen nämlich hatten ebenfalls einige Bürger und Rathsgenoſſen ſammt etlichen eingewanderten Fremden, gegen Ende des Jahres 1557, um Geſtattung des augsburgiſchen Religionsbekenntniſſes nachgeſucht, waren aber abgewieſen worden vom Rathe: dann hatten ſich dieſelben an den Reichstag gewendet und natürlich von lutheriſchen Fürſten daſelbſt in ihrem Geſuche Unterſtützung gefunden; aber auch dies führte zu nichts, da das Geſuch mit dem Religionsfrieden nicht in Einklang war. Der Kaiſer drang daher, in Uebereinſtimmung mit der Stadt, darauf, daß der status quo gehandhabt und die wenigen Bekenner der lutheriſchen Religion in Aachen ſich als Katholiken bekennen oder auswandern ſollten. Dieſe Entſcheidung war eben im Jahre 1559 erlaſſen worden.

2) In welchem Lichte muß uns Olevian erſcheinen, wenn auch er, ein Dr. juris, der im Jahre 1559 die geſetzlichen Beſtimmungen des augsburg. Religionsfriedens von 1555 kennen mußte, ſich auf dieſen Religionsfrieden beruft, um durch die Beſtimmungen deſſelben ſein Predigen in Trier zu rechtfertigen! Er ſagte nämlich vor den curfürſtlichen Räthen (25. Aug.), „er ſei vocirt, a plebe, und beziehe ſich auf den Reichsabſchied.“ Entweder kannte er dieſe Beſtimmungen nicht, und dann iſt nicht zu begreifen, wie er ſich auf dieſelben berufen konnte; oder er kannte ſie, und dann mußte er auch wiſſen, daß die calviniſche Lehre, zu der er ſich bekannte, durch jene Beſtimmungen durchaus ausgeſchloſſen ſei von aller politiſchen und bürgerlichen Berechtigung im ganzen deutſchen Reiche.

Digitized by Google

Stadtmagiſtrat und durch dieſen die Bürgerſchaft darauf aufmerkſam, daß jene Berufung der Religionsneuerer, als ſei ihnen durch den Reichstagsabſchied erlaubt, was ſie begonnen hatten, eine grundloſe ſei, da dieſer nirgend ſage, daß eine Stadt das Recht habe, Prädikanten aufzuſtellen: jeder Zunftmeiſter möge ſeine Zunft hievon in Kenntniß ſetzen; und nachdem die Zünfte ſo von der wahren Sachlage und von dem der Bürgerſchaft in dieſer Angelegenheit zuſtehenden Rechte Einſicht erhalten, ſollten ſie zu einer neuen Abſtimmung verſammelt und ihnen die Frage vorgelegt werden: ob ſie dem Reichsabſchiede zuwiderthun, oder ob ſie bei der alten katholiſchen Religion zu bleiben geſinnt ſeien. Das Reſultat der nunmehr gehaltenen Abſtimmung unter den Zünften (4. Sept.) war, daß die Weber, mit Ausnahme des Wilhelm zum Backen, ſich zur augsburg. Confeſſion bekannten; die Bäcker blieben katholiſch, außer zehn Perſonen; die Metzger blieben katholiſch bis auf einen oder zwei; die Lauer und Schuhmacher wollten der Mehrheit nach zu Olevian ſich halten; die Pelzer blieben katholiſch, ohne etliche von ihnen; die Schneider wollten es mit dem Doktor halten, bis er falſcher Lehre überwieſen wäre, jedoch fünf oder ſechs wollten katholiſch bleiben; die Krämer erklärten, bei der alten Religion zu verbleiben, bis auf ſechszehn; die Faßbänder ohne Ausnahme katholiſch; die Schmiede hielten es mit Olevian, außer fünf oder ſechs; die Leiendecker alle katholiſch, die Zimmerleute ebenfalls, außer ihrer fünf; die Schiffer ohne Ausnahme katholiſch; auch die Steinmetzen, außer acht oder neun[1]).

Zwei Tage nach der Ueberreichung dieſer Erklärungen an den Stadtmagiſtrat, hatten die curfürſtlichen Räthe von dem Curfürſten von Augsburg aus beſtimmte Weiſungen erhalten, wie

1) Die curfürſtlichen Räthe, welche dieſe Eröffnungen dem Stadtmagiſtrat gemacht haben, waren: Philipp, Freiherr von Winnenburg und Beilſtein, Balthaſar von Staffel, Amtmann in Pfalzel, Nicolaus von Enſchringen, Amtmann in Wittlich, Philipp von Homburg, Amtmann in Saarburg und St. Wendel, Philipp von Naſſau, Theoderich Fladt, Jakob Henſel und Chriſtoph Humphäus.

Digitized by Google

ſie in der Religionsangelegenheit zu verfahren hätten. Dieſe lauteten dahin, daß dem Magiſtrate zu wiſſen gethan werde, wie große Bekümmerniß die Neuerung dem Curfürſten verurſacht habe; dann, da Caſp. Olevian ſich des Predigtamtes unterwunden, ohne berufen zu ſein, demnach Aufruhr erregt und gegen den Landfrieden gehandelt habe, ſo ſolle derſelbe feſtgenommen und vor den ordentlichen Gerichten criminaliter gegen ihn gehandelt werden. Sobald die Geſchäfte des Reichstages beendigt ſein würden, würde er zurückkehren und alle billige Wünſche in Betreff einer Reform gewähren; mitlerweile möchten die Bürger alle ſich einander nachbarlich erzeigen. In Betreff der Perſon des Olevian, gegen welchen allein eine Unterſuchung vom Fürſten verlangt wurde, war noch beſonders hervorgehoben, daß er in Calvins Schule erzogen worden; daß er gegen alle Geſetze des Religions- und Profanfriedens gehandelt, indem er ohne Wiſſen und Auftrag des Curfürſten, der doch geiſtliche Obrigkeit und Landesfürſt von dem Trier'ſchen Lande ſei, ſich als Rottirer, Aufwiegler und Störer des gemeinen Friedens auf die Kanzel gedrängt, ſein Gift und ſeine verführeriſchen Lehren ausgeſtreut habe; und damit Jedermann erkenne, daß der Curfürſt recht handle, forderе er, daß Olevian nach den beſtehenden Religions- und Reichsgeſetzen belangt werde[1]).

Durch dieſe Weiſung des Curfürſten, die durch deſſen Räthe dem Magiſtrate mündlich, dann auch auf Verlangen abſchriftlich mitgetheilt worden, iſt die ganze Angelegenheit weit verwickelter geworden. Denn von nun an erwachte auch in den eifrig katholiſchen Bürgern das alte Mißtrauen gegen den Landesfürſten, die kleinliche Eiferſüchtelei auf ſtädtiſche Gerechtſame und Privilegien; es kam hiezu das niemals ganz aufgegebene Streben der

1) Die Beziehung des curfürſtlichen Mandats auf die beſtehenden Reichsgeſetze, und daß der Curfürſt den Olevian eben dieſen Geſetzen gemäß behandelt wiſſen wollte, hat der anonyme Scribent in Bonn übergangen: ja dies nicht allein, er hat das Verfahren des Curfürſten nun als Verletzung eines ſtädtiſchen Rechtes und als Bedrückung der einen Partei dargeſtellt. (S. 29.).

Stadt, ſich bei einer günſtigen Gelegenheit gänzlich von der Gerichtsbarkeit des Curfürſten frei zu machen, und ſich Reichsunmittelbarkeit anzueignen. Dieſes Mißtrauen der Bürgerſchaft gegen jeden auch noch ſo wohl gemeinten und im Rechte begründeten Schritt des Curfürſten, als wolle derſelbe die ſtädtiſchen Privilegien ſchmälern, dieſe ins Kleinliche gehende Eiferſüchtelei, die um ſo ängſtlicher die unbedeutendſten Formalitäten in Rechtsbeziehungen zu dem Curfürſten bewachte, je ausgedehnter ſchon die ſtädtiſchen Rechte gegenüber dem Fürſten waren, wußten Olevian und der ihm anhängige Bürgermeiſter J. Steuß ſehr wohl zu ihren Parteizwecken auszubeuten; und ſo ſehen wir dann hier in Trier daſſelbe Schauſpiel ſich wiederholen, das in ſo vielen Städten Deutſchlands bei Einführung der „Reformation“, und in höherem Maßſtabe im ganzen deutſchen Reiche aufgeführt worden iſt: das Schauſpiel nämlich, daß, durch den Genuß ausgedehnter Rechte zur Erwerbung noch ausgedehnterer Freiheiten gereizt, die Städte des deutſchen Reiches die weltliche Gerichtsbarkeit der geiſtlichen Fürſten abzuwerfen, um die Herrſchaft an ſich zu reißen, die weltlichen Reichsfürſten ſich vom Kaiſer unabhängiger zu machen ſtrebten, und dieſe Sucht nach größerer Freiheit ein Hauptvehikel zur Einführung der Reformation geworden iſt. Daher haben Städte im Reiche den alten katholiſchen Glauben daran gegeben, einzig um auf einmal von aller geiſtlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit der Biſchöfe frei zu werden, und die volle, unumſchränkte Herrſchaft in ihre Hände zu bekommen. Fürſten des deutſchen Reiches haben die Reformation angenommen und in ihren Ländern eingeführt, um nicht allein den Einfluß des Papſtes gänzlich zu entfernen, ſondern auch um Partei gegen den Kaiſer bilden und ihm gegenüber ihre Hoheitsrechte mehr erweitern zu können. Auswärtige Potentaten, wie der König von Frankreich, haben aus Eiferſucht gegen die Macht des deutſchen Kaiſers ſich das Geſpenſt von der die Freiheit der deutſchen Fürſten und anderer Mächte bedrohenden Uebermacht des Habsburgiſchen Kaiſerhauſes gebildet, und nun, vorgeblich um die gefährdete Freiheit der deutſchen Fürſten zu ſchützen, in Wahrheit aber, um durch das bekannte divide et impera die Macht

Digitized by Google

des deutſchen Reiches überhaupt zu ſchwächen, die eigene, gegen Deutſchland feindliche, zu verſtärken, die proteſtantiſchen Fürſten gegen den Kaiſer unterſtützt, und ſo ebenfalls aus ſelbſtſüchtigen Motiven die Einführung und Ausbreitung der „Reformation" in Deutſchland befördert. Wir könnten zum Beweiſe des Geſagten eine Menge Data anführen; indeſſen beſchränken wir uns darauf, in Betreff der deutſchen Städte uns auf das Zeugniß Melanchthons zu berufen, der während der Religionsverhandlungen zu Augsburg 1530, wo noch Vereinigungsverſuche zwiſchen den lutheriſchen und katholiſchen Ständen gemacht wurden, an Luther ſchrieb: „Du kannſt nicht glauben, wie ſehr ich von den Nürnbergern und einigen andern angefeindet werde wegen Herſtellung der biſchöflichen Gewalt. So ſehr ſtreiten unſere" (lutheriſchen) „Genoſſen für ihre Herrſchaft, nicht für das Evangelium. Dieſe Leute, die nun der Freiheit gewohnt ſind, und das Joch der Biſchöfe einmal von ſich geworfen haben, laſſen ſich ungern das alte Joch wieder aufladen. Und ſonderlich ſind die Reichsſtädte der biſchöflichen Regierung zum heftigen gram. **Nach der Lehre und Religion fragen ſie nicht viel; es iſt ihnen allein um die Regierung und Freiheit zu thun**[1]."

Dieſe in den meiſten Städten obwaltenden, der Einführung jeder Neuerung, politiſchen wie kirchlichen, günſtigen Verhältniſſe, das Gelüſten der ſtädtiſchen Magiſtrate, ſich von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit frei zu machen, obſchwebende Rechtsmißhelligkeiten zwiſchen denſelben wußten die Prädikanten der „Reformation" überall zu benützen, das Regiment der Biſchöfe zu verunglimpfen, die Bürger zur Unzufriedenheit zu reizen, und ſie ſo für die Neuerung zu gewinnen, oder doch gegen alle, die alte Religion ſchützende, wenn auch noch ſo ſehr im Rechte begründete Maßnahmen mißtrauiſch zu machen[2]. Das Letztere iſt auch den Ur=

1) Siehe bei Menzel I. Bd. S. 380 ff., wo noch mehrere ähnliche Zeugniſſe für das Geſagte zu finden ſind. In Betreff der Städte Regensburg und Ulm findet ſich das Geſagte nachgewieſen bei Weſtermayer, „Reformation in Regensburg." S. 96—100.

2) So wie es in unſern Tagen in Leipzig geſchehen iſt gegen den König und den Prinzen Johann.

hebern der Religionsneuerung in Trier gelungen. Denn wie ſehr die bis auf eine unbedeutende Partei katholiſche Stadt auch für die Abſtellung der Religionsneuerung ſtimmte, ſo war ſie dennoch von dem Zeitpunkte an, wo Olevian, ein Bürger der Stadt Trier, ſeiner perſönlichen Freiheit beraubt werden ſollte, mit kleinlichem Mißtrauen gegen den Curfürſten, bei allen ſeinen Vorſchlägen und Schritten zur Beſeitigung dieſer Neuerer, erfüllt, trat jeden Augenblick durch Clauſeln hemmend in den Weg, aus Furcht, es möchte der Fürſt die Freiheiten der Stadt ſchmälern wollen. Als daher Olevian dem Bürgermeiſter Handtaſtung gethan, daß er nicht entweichen und ſich auf Erfordern zu gebührlichen Rechten ſtellen wolle, erſuchten die Stadträthe die curfürſtlichen Räthe ſofort, ſich hiemit zu begnügen und die Verhaftung fallen zu laſſen: und als dieſe darauf beſtanden, und dieſe Sache zur Abſtimmung vor die Zünfte gebracht wurde, waren alle Zünfte gegen die Verhaftung des Olevian, nicht als wären ſie ſeiner Lehre anhängig oder geneigt geweſen, ſondern weil ſie höchſt ungern ſahen, daß ein Bürgersſohn und Doktor durch den Curfürſten ſeiner Freiheit beraubt werden ſollte [1]). So unterblieb denn auch die Verhaftnng Olevians. (11. Sept.).

III.

Der Curfürſt kommt nach Trier.

Am 13. Sept. verbreitete ſich die Kunde von der baldigen Ankunft des Curfürſten in der Stadt. Sofort bemerken wir eine ungewöhnliche Thätigkeit bei den Neuerern, in welche immer mehr auch die Katholiſchen hereingezogen werden. Jene geben ſich alle Mühe, Mißtrauen gegen die Geſinnung des Curfürſten zu ver-

---

1) Drei Zünfte hatten propter absentiam praefectorum keine Erklärung gefaßt; andere ſtimmten einfach auf Nichtverhaften; noch andere für Nichtverhaften, jedoch ſolle Olevian außer dem gegebenen Handſchlag noch Bürgen ſtellen. — Die Steinmetzen hatten ihrem Votum auf Nichtverhaften hinzugefügt: „ein ehrſamer Rath ſolle verſchaffen, daß ſie nicht um ihre bürgerliche Freiheit kommen.“

breiten, nehmen, unter dem Vorwande, daß die ſtädtiſchen Rechte bedroht würden, eine immer trotzigere und drohendere Miene gegen den Curfürſten an, und greifen in dieſer Stellung zu Mitteln, welche den Katholiſchen die größte Beſorgniſſe einflößen mußten. Am 15. legen die Bürgermeiſter im Beiſein der Stadträthe Proteſtation ein gegen die Aufkündigung des freien Geleites für Olevian durch die curfürſtlichen Räthe, mit Berufung, daß Zu- und Aufſagen des Geleites ein ſtädtiſches Recht ſei. Tages darauf machten die Anführer der Religionsneuerung, der Bürgermeiſter Steuß und ſein Bruder, beim Rathe die Anzeige, der Curfürſt rücke mit großer Mannſchaft heran; er habe aus der Hirſchau, aus dem Mainziſchen und Cölniſchen Hilfstruppen bei ſich, es ſtehe zu befürchten, daß die Stadt durch dieſes Volk Feuer leiden und an ihren Privilegien geſchmälert werden könne. Hiemit nicht genug: während Steuß dieſes dem Stadtrathe vortrug und dadurch Mißtrauen und Unzufriedenheit unter der ganzen Bürgerſchaft auszuſtreuen ſuchte, klingelt Mathias Becker zur langen Naſe an der Rathsſtube und zeigt an, der Fürſt ſei vor der Feldpforte (Simeonsthor) mit großer Anzahl Pferden, was aber, wie ſich danach herausſtellte, nicht wahr geweſen, bloß ein blinder Lärm war, der indeſſen zur Stimmung des Magiſtrats in die Vorſchläge Steußens ſeine Dienſte thun ſollte. Dieſen Vorſchlägen gemäß wurden Deputirte nach Pfalzel zum Curfürſten abgeſchickt, ihm zu gratuliren zu ſeiner Rückkehr, dann ihn zu fragen, in welcher Abſicht er mit ſolcher Mannſchaft erſcheine, ob er der Stadt ihre Privilegien ſchmälern oder entreißen wolle. Die offene Antwort, daß der Curfürſt der Stadt ihre Privilegien im Geringſten nicht ſchmälern, und die Confeſſioniſten [1]) ganz in Gemäßheit der Reichsgeſetze, des Religions- und Profanfriedens behandeln wolle, genügte nicht, weil, wie Steuß und ſein Bruder ſagten, nicht der Curfürſt ſelbſt, ſondern nur deſſen Räthe dieſe Antwort gegeben. Steuß mit noch Etlichen zieht dem Cur-

1) So werden in den Akten überall die Anhänger der augsburgiſchen Confeſſion zu Trier genannt.

Digitized by Google

fürſten nach St. Maximin entgegen, ſtellt dieſelben Fragen, und auf dieſelben Verſicherungen aus dem Munde des Fürſten genügte ihm ſelbſt ſein Wort nicht, und wollte er förmlichen Handſchlag von demſelben, welche Forderung dieſer aber mit Recht, als ſeine Ehre kränkend, von ſich gewieſen hat. Mit 170 Mann zu Pferde iſt ſodann der Curfürſt in die Stadt eingezogen. An demſelben Tage Abends trat weiter die trotzige Stellung der Neuerer ſo offen und ſo drohend hervor, daß die Katholiſchen ihre eigene Sicherheit auf die Dauer gefährdet ſahen, und außerdem auch die pflichtmäßige Treue gegen den Laudesherrn ein Einſchreiten ihrer Seits erheiſchte, wenn nicht der Verdacht aufrühriſcher Geſinnung auch auf ſie hätte fallen ſollen. Die Confeſſioniſten (ſo wollen wir nun ebenfalls der Kürze halber die Anhänger Olevians und Bekenner der augsburgiſchen Confeſſion zu Trier nennen) ſchloſſen am Abende die Straßenketten, namentlich um den Palaſt des Curfürſten, ſchloſſen dadurch die Stadt gegen den Fürſten ab, und zogen die Schlüſſel von den Kläuſtern der Straßenketten an ſich, Alles ohne Mitwiſſen und unter Ausſchließung der Katholiſchen. Auf den Gangolphsthurm ward ein Wächter geſetzt, der in geheimem Einverſtändniſſe mit den Confeſſioniſten ſtand; dieſe liefen beharniſcht und bewaffnet die Straßen auf und ab, an die Thore, und Abends, wenn die Stadtthore geſchloſſen wurden, waren es die Confeſſioniſten, welche die Schlüſſel an ſich zogen. Mit Recht führten über ſolches höchſt verdächtige Thun die Katholiſchen (am 19. Sept.) Klage, verlangten Abſtellung deſſelben, mit Bitte, daß dem Olevian auferlegt werde, nicht mehr zu predigen [1]); denn ſie könnten in den ſtädtiſchen Privilegien nicht finden, daß irgend eine Stadt das Recht habe, Prädikanten aufzuſtellen. Indeſſen ließen ſich die Confeſſioniſten weder durch die nunmehrige Anweſenheit des Curfürſten noch durch die Beſchwerden

1) Wie hieraus erſichtlich, fuhr Olevian fort zu predigen, obgleich es ihm vom Stadtmagiſtrate und von den curfürſtlichen Räthen wiederholt unterſagt worden, und vom Curfürſten ſelbſt die Weiſung, ihn zu verhaften, ergangen war.

Digitized by Google

der Katholiſchen in ihrem Thun ſtören, ſondern wagten immer nur noch bedenklichere und drohendere Schritte. Der Curfürſt hatte den frühern Pfarrer in Boppard Fäe nach Trier berufen und dieſen beauftragt, in der Hospitalskirche zu St. Jakob zu predigen. Als dieſer (am 17. Sept.) das erſte Mal dort auftrat, erregten die Confeſſioniſten einen förmlichen Aufruhr gegen ihn in der Kirche, ſo daß er von der Kanzel herabgedrängt wurde; die Weiber drohten, mit Schemeln ihm nach dem Kopfe zu werfen; die Männer hatten bewaffnet den Olevian herbeigeführt, und drohten Mißhandlung, ſo daß Fäe, der von dem Erzbiſchofe und Landesherrn beauftragte Prediger, nur mit großer Mühe der Wuth der Confeſſioniſten entrißen wurde. — Dieſes nicht allein. In denſelben Tagen (zwiſchen dem 15. und 28. Sept.) war nun gar ein zweiter lutheriſcher Prediger in Trier erſchienen, Cuman Fleiſchbach aus Zweibrücken, den die Confeſſioniſten wider Willen und Wiſſen des Magiſtrats und des Curfürſten berufen hatten, und der nun, kaum in Trier angekommen, ſofort ſchon ein Schreiben an den Curfürſten einreichte, worin derſelbe erklärte, daß er, ungeachtet des curfürſtlichen und des ſtadträthlichen Verbotes, predigen wolle.

Ein dritter Umſtand kam hinzu. Die Confeſſioniſten hatten zweimal an den Curfürſten geſchrieben, um ſich zu rechtfertigen; hatten ſich auf die Beſtimmungen des Religionsfriedens im Allgemeinen berufen, als ſei ihnen dieſen gemäß die Neuerung erlaubt; hatten ſogar eine noch geräumigere Kirche von ihm und die Erlaubniß, noch andere Prediger wie Olevian kommen zu laſſen, verlangt. Außerdem, da ihnen die Beſtimmungen des Religionsfriedens nicht ſo genau bekannt ſeien, wünſchten ſie vom Curfürſten eine wörtliche Mittheilung derſelben. Als ſie nun auf eine Antwort hierauf drangen, der Curfürſt aber, in der richtigen Vorausſetzung, daß die meiſten der Confeſſioniſten durch falſche Vorſpiegelungen, namentlich über die Berechtigung der Bürgerſchaft in der Religionsangelegenheit, durch Olevian und die Hauptführer der Neuerung verleitet, verführt worden ſeien, und nun, um die Irregeleiteten von dem wahren Stande der Dinge in Kenntniß zu ſetzen, eine Zuſammenberufung aller

Digitized by Google

Confeſſioniſten auf das Rathhaus verlangte, zum dritten Male verlangte, um dort die Antwort des Curfürſten entgegenzunehmen, erklärte der Bürgermeiſter Steuß jedesmal, eine ſolche Verſammlung aller Confeſſioniſten ſei nicht zu Stande zu bringen, „er känne dieſelben nit", und es ſollte daher bloß ein Ausſchuß erſcheinen.

Offenbar fürchtete Steuß ein unmittelbares Zuſammentreffen des Curfürſten oder ſeiner Räthe mit den Bürgern, welche ſich der Neuerung angeſchloſſen hatten, und eine beiderſeitige offene Beſprechung über den wahren Verhalt der obſchwebenden Angelegenheit. Darum gab er beſtändig vor, eine ſolche Zuſammenberufung Aller ſei nicht zu Stande zu bringen, und ſchlug dafür einen Ausſchuß vor, deſſen Wahl allerdings in ſeiner Hand geſtanden hätte, und dann ſicher ſo ausgefallen ſein würde, wie es ſeine nunmehrige Lage und ſeine Abſichten zu erheiſchen ſchienen. Der Curfürſt mußte vorausſetzen, daß eine ſolche Zuſammenberufung aller Bürger, welche ſich zur augsburgiſchen Confeſſion bekannten, zu Stande zu bringen ſei, theils weil überhaupt gar nicht abzuſehen war, was denn einer ſolchen allgemeinen Zuſammenberufung aller Confeſſioniſten im Wege ſtehe, theils aber und vorzüglich, weil Steuß in allen ſchriftlichen Eingaben in ſeinem und ſeines ganzen Anhanges Namen unterzeichnet hatte, woraus alſo mit Nothwendigkeit geſchloſſen werden mußte, entweder, daß er Alle, in deren Namen er unterſchrieben, zuſammenberufen könne, oder aber daß er im Namen andrer Bürger Dinge unterzeichne, an deren Berathung dieſelben nicht Theil genommen hätten. Es ſchloß daher mit Recht der Curfürſt aus der immer wiederholten Ablehnung einer ſolchen Zuſammenberufung durch Steuß, daß dieſer die Sache immer in die Länge zu ziehen ſuche, um die unwiſſenden Bürger, die er durch ungenügende Berichte an ſich gezogen, und die bisher nicht unmittelbar vor ihren Curfürſten gekommen, auch jetzt nicht vor denſelben kommen zu laſſen, damit dieſelben nicht vernehmen ſollten, wie die Sachen eigentlich ſtünden, und um ſie deſto mehr zum Aufruhr reizen zu können.

Digitized by Google

Solches Alles erwog nun der Curfürſt: wie man bei ſeinem Herannahen ihm die Thore geſpeert; wie der von ihm beauftragte Prediger Fäe auf der Kanzel beſchimpft und mit großer Noth den Mißhandlungen der Neuerer entrißen worden; wie die Neuerer gegen ihn die Straßenketten aufrühriſcherweiſe geſchloſſen und, ſtatt von ihrem Thun abzulaſſen, nun ſogar einen zweiten Prediger nach Trier hatten kommen laſſen. Auf der andern Seite waren auch die katholiſchen Bürger, aus lauter Eiferſucht auf wirkliche oder vermeintliche ſtädtiſche Privilegien, kaum zu irgend einer, wenn auch noch ſo nothwendigen und in dem Rechte des Fürſten gegründeten Maßregel gegen die Anführer der Confeſſioniſten zu bewegen; daher entſchloß er ſich, ſofort die Stadt zu verlaſſen (am 28. Sept.), hinunter nach Pfalzel ($^3/_4$ Stunden unterhalb Trier) zu ziehen, und von dort aus der Bürgerſchaft, den Katholiſchen wie den Confeſſioniſten, ſeine Weiſungen und Maßregeln in Angelegenheit der Religionsneuerung kund zu geben.

IV.

Der Curfürſt macht Gebrauch von ſeinem Rechte, indem er die Beſtimmungen des Religionsfriedens von Paſſau-Augsburg von 1555 gegen die Religionsneuerung in Trier in Anwendung bringt.

Offenbar hatte der Curfürſt die Stadt verlaſſen, weil ihm durch die kleinliche Eiferſucht, mit der die ganze Bürgerſchaft wirkliche oder vermeintliche Privilegien und Freiheiten ihrem Landesherrn gegenüber bewachte, durch das gehäßige Mißtrauen, mit dem die Anführer der Religionsneuerung auch die Katholiſchen erfüllt hatten, und endlich durch den ſchleppenden Gang der Verhandlungen zwiſchen ihm und der Bürgerſchaft überhaupt (indem alle Vorſchläge oder Maßregeln, die von dem Fürſten ausgingen, zuerſt im Stadtmagiſtrate beſprochen, dann der Abſtimmung der Zünfte vorgelegt, dann das Reſultat dieſer wiederum dem Magiſtrate überreicht, dann wieder vom Magiſtrate beſprochen und hierauf endlich das Reſultat erſt dem Curfürſten mitge-

Digitized by Google

theilt wurde) die Hände der Art gebunden waren, daß er auch bei den nothwendigſten und im Rechte völlig begründeten Vorkehrungen nicht vorankommen konnte, und es nach langweiligen Debatten erſt dann zum Handeln zu bringen war, wenn der geeignete Moment längſt verſtrichen, und nebſtdem noch, wegen dieſer und jener Clauſeln, Milderungen und Verwahrungen, immer nur halbe Maßregeln zum Vorſcheine kamen. In Pfalzel dagegen angekommen ſchöpfte der Fürſt freien Athem, und konnte es nun erſt wagen, von ſeinem Rechte Gebrauch zu machen. Am 2. Oktober erließ er zu dieſem Ende zwei ausführliche Schreiben an die Bürgerſchaft, in welchen er die Beſtimmungen des Religionsfriedens von Augsburg genau vorlegt, dann die Rechtswidrigkeit und Sträflichkeit des ganzen Thuns der Religionsneuerer in Trier nachweiſt, und endlich, unter Zuſicherung gnädiger Schonung für die unwiſſend Verführten, die Urheber und Hauptführer der Neuerung ſofort zu verhaften befiehlt, um eine gerichtliche Unterſuchung gegen ſie einzuleiten [1]. Aus den Beſtimmungen des Religionsfriedens hob der Curfürſt diejenigen aus, auf die es hier eben ankam, und nach denen der vorliegende Fall ausſchließlich entſchieden werden mußte. I. Daß die lutheriſchen (der augsburgiſchen Confeſſion anhängigen) Reichsſtände einer Seits, und die katholiſchen Reichsſtände andrer Seits, geiſtliche und weltliche, ſich einander gegenſeitig, bei Vermeidung anſehnlicher Strafen, bei ihrer Religion, bei ihrem Glauben und Kirchenordnungen bleiben laſſen ſollten, kein Stand gegen den andern, der Religion wegen, etwas Beſchwerliches unternehmen dürfe. II. Daß auch kein Stand den andern oder deſſen Unterthanen zu ſeiner Religion bringen, abpraktieiren, oder gegen ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen ſoll, in keinem Wege [2]. III. Daß dieſe Beſtimmungen lediglich von

---

1) Die beiden wichtigen Aktenſtücke ſind aus Drankmann, auch abgedruckt bei Hontheim. hist. Trev. diplom. tom. II. p. 800—804.

2) Ob der Curfürſt bei Einfügung dieſer Beſtimmung des Religionsfriedens ahnen mochte, daß in wenigen Wochen alle benachbarte lutheriſche Fürſten, wie wir weiter unten ſehen werden, gegen ihn, dem Friedensvertrage und den Reichsgeſetzen zuwider, handeln würden!

Digitized by Google

den Reichsſtänden handelten und von ihnen ausſchließlich zu verſtehen ſeien, und auf die Unterthanen der Stände durchaus nicht bezogen werden könnten; daß daher, wenn Unterthanen katholiſcher (geiſtlicher oder weltlicher) Stände nicht mehr katholiſch bleiben, ſondern die lutheriſche Religion annehmen wollten, auf Befehl ihres Landesherrn aus dem Lande, aus Städten und Flecken nach Verkaufung ihrer Güter auszuwandern hätten; und daß die Stände der alten (katholiſchen) Religion nicht ſchuldig ſeien, ſolche gegen ihren Willen von ihrer Religion abgetretenen Unterthanen zu dulden und ihnen Neuerungen in der Religion, Anſtellung von Prädikanten zu geſtatten u. ſ. w. — Endlich IV. daß die Bürger der Stadt Trier, als Unterthanen des Curfürſten, jenem Friedensvertrage gemäß zu einer Neuerung in der Religion nicht befugt ſeien.

„Dan welcher geſtalt die ſtatt Trier einen regierenden Erzbiſchofen und Curfürſten zu Trier vor ihren geiſtlichen Ordinarien, auch Landesfürſten und Hochgerichtsherrn, je und alleweg ohne Mittel erkent, und dem heiligen Reich unmittelbar nicht zugethan, und ein ſolches von unerdenklichen Jahren herpracht, das iſt allenthalben in dem Umkrais des heil. Reichs Teutſcher Nation und bei allen Ständen darin geſeſſen, dermaßen kündlich und uffenbar, daß es keiner weiterer Ausführung vonnöthen.“

Auf dieſe Beſtimmungen des Religionsfriedens baut nun der Curfürſt mit vollem Rechte die Anklage gegen die Anführer der Religionsneuerung in der Stadt, und an dieſe Anklage knüpft er ſofort den Befehl zur Verhaftung derſelben. Dieſe Anführer der Neuerung waren aber, nebſt Olevian und dem vor Kurzem von Zweibrücken angekommenen Prädikanten Cuman Fleiſchbach, Johann Steuß, Bürgermeiſter, Peter Sirk, Otto Seel, Johann Piesport, Peter Steuß, Stuben Hans und Peter Montag. Die Anklage des Curfürſten gegen ſie lautete dahin, daß ſie unbefugterweiſe einen Laien, den Caspar Olevian, einen Schüler Calvins, und einen Zweibrückiſchen ſogenannten Superintendenten, Fleiſchbach, als Prediger im St. Jakobshospital angeſtellt und mit Gewalt dort erhalten hätten; daß ſie „viel einfältige Burger mit ſchrifftlicher Ver-

4 *

tröſtung, Schenkung, Trau= (Droh=) worten und in andere Weg abzuprakticiren, und zu ihrem ſträfflichen Vornehmen zu bewegen [1]), auch über das alles ein Conſpiration ohne Vorwiſſen unſer und des geiſtlichen Ordinarii, und dem die Landesfürſtliche Oberkeit nebent dem geiſtlichen und weltlichen Gericht zu Trier allein zuſtehet, auch ohne Zuthun und Bewilligung anderer unſerer gehorſamer Burger, alles wider die allgemein beſchriebene Recht und des heiligen Reiches Satzungen und Abſchieden, und fürnehmlich dem Religion= und Profan=Frieden zugegen, aufzurichten, und ihr ungeraumbtes und unbilliges Vorhaben damit gegen uns und gemelte unſere gehorſame Burger ſchädlich zu vollziehen ſich unterſtanden"—; daß die Ihrigen jederzeit mit Harniſch und Kriegswaffen gerüſtet einhergegangen; daß ſie auf Gangolphsthurm und anderswo ihre Zeichen (eine Fahne) und Looſungen aufgeſtellt gehabt, um ſchnell ihre Bundesgenoſſen zuſammenbringen zu können; daß ſie den von ihm, dem geiſtlichen und weltlichen Ordinarius, zum Predigen im St. Jakobshospital beauftragten Geiſtlichen mit Bedrohung, die Sturmglocke ſchlagen zu laſſen, unter großer Lebensgefahr von der Kanzel vertrieben, und ihren Prediger aufrühriſcherweiſe, gegen des Stadtrathes Wiſſen und Willen, dort auf die Kanzel geführt hätten; daß ſie ſeinem wiederholten Verbote jenes Predigens ungehorſam geweſen; dann daß ſie bei ſeiner Rückkehr ſich ungebührlich gegen ihn gezeigt, die Stadtthore ihm geſperrt, unziemliche Verſprechungen von ihm gefordert, und die Straßenketten gegen ihn geſchloſſen hätten, ſo als ſtehe die Regierungsgewalt bei ihnen. Demnach ſeien ſie der förmlichen Rebellion und beleidigter Majeſtät ſchuldig. Daher ſollten ſie, nebſt den beiden Prädikanten,

---

1) Verſprechungen, Geſchenke und Drohungen waren alſo die Mittel, deren die Anführer der Neuerung ſich bedient hatten, um ſchlichte Bürger für ihre Sache zu gewinnen. Deſſen ungeachtet reden die Parteiführer immer von dem „reinen Gottesworte“ und dem Verlangen darnach, wie die Rongeaner von „Aufklärung“, „Freiheit“, für welche aber ebenfalls die Theilnehmer beim Volke mit Geldſpenden geworben werden müſſen.

Digitized by Google

zu gerichtlicher Unterſuchung und Beſtrafung ſofort feſtgeſetzt werden [1]).

Die nun folgenden Tage (vom 2. bis zum 11. Oktober) gingen unter verſchiedenerlei Verhandlungen vorüber, die der Magiſtrat mit den Confeſſioniſten, mit dem Zweibrückiſchen Prädikanten und mit dem Curfürſten führte. Das Hauptreſultat derſelben war, daß der Magiſtrat den Verhaftsbefehl nicht ausführte, ſondern ſich begnügend mit dem ſchriftlichen Ehrenworte der Confeſſioniſten, daß ſie bis auf Zulaß des Curfürſten mit dem Predigen innehalten und nicht von dannen entweichen, ſondern dem Curfürſten zur gebührlichen Verantwortung ſich ſtellen, wie auch die beiden Prädikanten nicht entweichen laſſen wollten, für dieſelben beim Fürſten intercedirten. Der Curfürſt, den der Anonymus in Bonn ſo gern als einen hartherzigen Unterdrücker darſtellen möchte, nahm die Intervention der katholiſchen Räthe an, leiſtete Verzicht auf die Verhaftung der oben bezeichneten Männer, mit alleiniger Ausnahme der beiden Prädikanten; ja, er leiſtete ſogar Verzicht auf die Criminal-Procedur gegen die Angeklagten, wenn ſie 20,000 Thlr. erlegen und dann

1) Der Leſer weiß aus dem Bisherigen, daß der Curfürſt auch bei dieſer Maßregel in ſeinem vollen Rechte geweſen iſt. Hören wir aber, wie der anonyme Scribent in Bonn von dem Stande der Angelegenheit ſpricht, in dem Zeitmomente, bis zu dem wir jetzt die Vorgänge dargeſtellt haben. „Die Bürger hielten in Bezug auf ihre Freiheiten zuſammen, wollten von Soldaten nichts wiſſen, hatten offenbar nichts gegen die evangeliſche Gemeinde (!) und erklärten ſogar, ſie verſähen ſich keines Aufruhrs. Alſo auch die katholiſche Bürgerſchaft war nicht mehr für den Erzbiſchof. Deshalb mußte zweierlei geſchehen, Unterdrückung der neuen Gemeinde und dann Vernichtung der ſtädtiſchen Freiheiten. Ein Curfürſt-Erzbiſchof-Erzkanzler hatte Mittel und Wege genug dazu:“ (ſieben Zeilen höher ſchreibt derſelbe Scribent“: Noch war ihm (dem Curf.) faſt alles mißlungen) „Lanzknechte, geiſtliche Verfolgung, Beiſtand des Kaiſers und der Statthalterin Margaretha in den Niederlanden, nichts fehlte; eine gleichzeitige Bewegung in Aachen wurde auch ſo unterdrückt, und nur eines war zu berückſichtigen, der Einfluß der reformirten (!) Curfürſten, die ihm in der Nähe wohnten.“ (S. 36.). Es iſt ſchwer zu ſagen, ob dieſer Paſſus mehr Falſchheit oder mehr Albernheit enthalte.

Digitized by Google

dem Religionsfrieden gemäß ſich aus ſeinem Gebiete verfügen wollten. Darauf reichten die Confeſſioniſten ein Entſchuldigungsſchreiben ein, den Curfürſten bittend, er möge ſie nicht beſtrafen, nicht einziehen laſſen, da ſie ſolches nicht verdient; und der katholiſche Rath zögerte auch mit der Verhaftnahme der beiden Prädikanten. Außerdem hatten die Confeſſioniſten Geſandte an benachbarte lutheriſche Fürſten geſchickt, um ſich Rath und Hilfe zu erbitten, und aus einem Schreiben des Zweibrückiſchen Prädikanten (vom 9. Oktober) an die katholiſchen Räthe ging hervor, daß der Curfürſt von der Pfalz ihnen Beiſtand verſprochen hatte. Kein Wunder daher, daß der Curfürſt von Trier, der ſchleppenden und zu keinem Ziele führenden Verhandlungen, der fruchtlos erwieſenen Nachſicht müde, und aufgebracht und beſorgt wegen der höchſt verdächtigen und geſetzwidrigen Verbindungen, in welche die Confeſſioniſten mit fremden Fürſten getreten waren, endlich Ernſt eintreten ließ, und wenigſtens eine nothwendige Sicherheitsmaßregel zu erzwingen ſuchte, da man ſie gutwillig nicht in Vollzug hatte ſetzen wollen. Am 11. Oktober hatte auf einmal die Umgebung von Trier ein ernſtliches Ausſehen erhalten; der Curfürſt hatte der Stadt die Zufuhr zu Waſſer (auf der Moſel) und zu Lande (auf der Ruwerer Straße) abgeſchnitten. Da nun die Confeſſioniſten bisheran immer den katholiſchen Bürgern erklärt hatten, ihre Sache ohne Zuthun und Schaden der Stadt zu vertheidigen, nun aber ihretwegen die ganze Stadt in Schaden gerieth, ſo beſchloß der Rath, ſofort die Verhaftung der Hauptführer der Confeſſioniſten vorzunehmen. Dieſe waren aber: der eine Bürgermeiſter Joh. Steuß, Pet. Sirk, Licentiat, Caſp. Olevian, Otto Seel, Scheffen, Hans Piesport, Scheffen, Pet. Steuß, Webermeiſter, Ulrich von Aichorn, Webermeiſter, Stubenhans, Pelzermeiſter, Hans von Neuerburg, Schneidermeiſter, Pet. Montag, Zender,

Dieſe Maßregel, wie ſehr auch im Rechte begründet [1]) und von der Dringlichkeit der Umſtände gefordert, verurſachte große

1) Der Anonymus in Bonn verläumdet den Curfürſten, wenn er ihm die Abſicht unterſchiebt, „die Stadt auszuhungern und zur innern Rebellion zu bringen“ (S. 37.).

Gährung der Gemüther in der Stadt. Die Verhafteten legten Proteſtation ein gegen das Verfahren und appellirten an den Kaiſer oder das Reichskammergericht; den katholiſchen Bürgern aber machten ſie heftige Vorwürfe, ſie verriethen die Rechte und Privilegien der Stadt, wodurch die übrigen Confeſſioniſten, welche ſich von ihren Führern in Allem leiten und ſtimmen ließen, allen ihren Worten unbedingten Glauben ſchenkten, gegen die Katholiſchen erbittert, und Viele der Katholiſchen, die ohnehin ſchon eiferſüchtig gegen den Curfürſten wegen weltlicher Rechte waren, zaghaft, ſchwierig und noch mißtrauiſcher wurden. Dieſe Stimmung ſuchten die Verhafteten, namentlich der Bürgermeiſter Steuß, der in ſeiner Wohnung bewacht war, zu benützen, die ganze Bürgerſchaft zur Widerſetzlichkeit gegen den Curfürſten aufzureizen, ihn als einen abgeſagten Feind der Stadt und der Bürgerſchaft bezeichnend. Da nämlich der Curfürſt gleichzeitig mit Erlaſſung des Verhaftsbefehles angekündigt hatte, daß er bald in die Stadt zurückzukommen gedenke, und zwar mit etlicher Mannſchaft, zu ſeiner eigenen Sicherheit und zum Schutze der Katholiſchen, und um die gerichtliche Unterſuchung gegen die Verhafteten vornehmen zu laſſen, arbeiteten die Confeſſioniſten bei den Katholiſchen dahin, dem Curfürſten die Pforten nicht zu öffnen; Steuß aber drohte mit dem Beiſtande fremder Fürſten, und ſchwärzte den Curfürſten bei der Bürgerſchaft an, „die Sache habe kein kleines Bedenken, dieweil Ihre Curf. Gnaden dieſer Stadt und ihrer Bürgerſchaft abgeſagter Feind ſich erzeigt.“ — Die Folge davon war, daß die Katholiſchen wiederum vermittelnd beim Curfürſten auftraten, ihn bittend, er möge die Appellation der Confeſſioniſten annehmen und denſelben mit Erlaſſung aller Strafe freies Geleit zum Abzuge bewilligen; und ferner ebenſo dem fremden Prädikanten ohne irgend eine Entgeltniß freie Entlaſſung aus ſeiner Haft und Abzug in ſeine Heimath geſtatten, indem wohl ſonſt von deſſen Fürſten Gefährliches in Zukunft zu befürchten ſtehe. Es gingen daher die Tage vom 13. bis zum 25. Oktober, nebſt einem intereſſanten, ſpäter eigens zu beſprechenden Zwiſchenakte, mit Verhandlungen hin zwiſchen dem Magiſtrate und dem Curfürſten über die Beding-

Digitized by Google

ungen, gegenſeitigen Zuſicherungen in Betreff des bewaffneten Einzuges des Curfürſten in die Stadt, Aufhebung der Straßenſperre, mit Anmeldungen von Confeſſioniſten, die wieder zu dem alten Glauben zurückkehren wollten u. dgl., bis ſodann am 26. Okt. der Einzug wirklich ſtatt fand. Die Mannſchaft, mit welcher der Curfürſt eingezogen war, wurde in die Häuſer der Confeſſioniſten einquartirt [1]).

Da dieſer Einzug des Curfürſten in die Stadt der obſchwebenden Angelegenheit eine entſcheidende Wendung gegeben hat, ſo haben wir nun zu ſehen, welche Anforderungen an die Confeſſioniſten geſtellt worden, und in welcher Weiſe der Curfürſt mit den Katholiſchen dieſelben durchzuführen Willens geweſen. Sogleich von Anfange ſchon hatte der Curfürſt wohl unterſchieden zwiſchen den Urhebern und Hauptführern der Neuerung, und zwiſchen der übrigen Mehrzahl der Confeſſioniſten, die durch Ueberredung, falſche Vorſpiegelungen, Verſprechen und dergleichen

---

1) Bei der Einführung der Landsknechte in die Häuſer der Confeſſioniſten ſind von dieſen allerlei böſe Aeußerungen und Drohungen gegen die Katholiſchen und die Einquartirten gefallen. So referirt der Stadtſchreiber: Peter Becker uff dem Bach habe geſagt: „Hie iſt Forerer Becker, Faßbender und jeder Unflat, hie der Rath iſt nit ganz, ihr brengt die Ding nit durch, und ſehet zu, was ihr thuet, wir ſein auch leuth, ich will nit leiden, daß jeder Unflat mir durch das Haus laufe." Thiederich Färber bei St. Agneten habe geſagt, als ſie ihm Knecht haben wollen inlegen: „hie jr laufft und foriret und der Rath iſt nit ganz" (weil die confeſſioniſtiſchen Rathsglieder nicht mitberathen) „ich kenne euch wohl, ich ſoll euch auch forieren, wenn meine Zeit kombt, die Zeit wird bald hie ſein" — (Hindeutungen auf den von fremden Fürſten zugeſagten Schutz). Paulus Tuchſcheerer habe geſagt: „ich ſehe euch nit ahn, ich gebe euch kein gut Wort —", und als man ihm erwiedert, man werde dem Rathe ſolches anzeigen, habe er geantwortet: „Ich ſchoß jnen in die Mäuler." Dieſer *Paulus* ſcheint Luthers Schriften geleſen und ſich von ſeiner bekannten Schreibart etwas angeeignet gehabt zu haben. Wahrſcheinlich hat der Anonymus zu Bonn dieſen Mann als Maßſtab vor ſich gehabt, als er (S. 44.) ſchrieb: „*die Reichern und Gebildetern* (in den Zünften) *hätten insgeſammt reformirt*" (d. i. Confeſſioniſten) „*bleiben wollen,*" während die Unwiſſendſten und Ungebildetſten (unter denen er nach dem Zuſammenhange natürlich die Katholiſchen meint) auf den Zünften das große Wort geführt hätten.

Künſte zur Theilnahme an der Sache waren verleitet worden. Iſt ja dieſes der gewöhnliche Lauf der Dinge bei religiöſen wie politiſchen Neuerungen; einige unzufriedene, leidenſchaftliche Köpfe faſſen den Gedanken der Neuerung, wenden ſich dann an die Maſſen, um Anhänger zu werben, ſprechen von voller Berechtigung zu dieſem oder jenem Schritte, von den großen Vortheilen, welche ihr Vorhaben Allen gewähre; und ſo geſchieht es, daß ſie manche Perſonen zu ihrer Partei ziehen, die im Grunde genommen wenig oder gar nicht wiſſen, um was es ſich eigentlich handelt, aber auch von der Sträflichkeit ihres Schrittes keine Ahnung haben. In Betreff der Anführer nun hatte daher der Curfürſt beſchloſſen, von dem ihm nach den beſtehenden Geſetzen zukommendem Rechte Gebrauch zu machen, weswegen dieſelben auch, wie oben ſchon geſagt, verhaftet worden. Den übrigen Confeſſioniſten, d. i. bei Weitem der Mehrzahl, wollte er dagegen als Irregeleiteten Nachſicht zu Theil werden laſſen, ſofern ſie die augsburgiſche Confeſſion fahren laſſen und zu der alten katholiſchen Religion zurückkehren wollten: wo nicht, ſo ſollten ſie dem Religionsfrieden gemäß ſich halten und aus des Curfürſten Gebiet ausziehen. Demnach wurde nun auch nach dem Einzuge des Curfürſten in die Stadt ein doppeltes Verfahren durch die Katholiſchen in Gemäßheit der Uebereinkunft zwiſchen ihnen und dem Curfürſten eingeſchlagen: gegen die Anführer, welche verhaftet waren, wurde ein Criminalprozeß eingeleitet; jedoch hatte der Curfürſt, zum Beweiſe, daß er unparteilich Recht geſprochen haben wolle und nichts Ungebührliches verlange, zugeſichert, daß die Prozeßakten einer Univerſität oder ſonſt gelehrten und unparteiiſchen Richtern zur Begutachtung zugeſchickt werden ſollten; die übrigen Confeſſioniſten dagegen ſollten auf die Zunftämter beſchieden und, nach den nöthigen Aufſchlüſſen über den Stand der Dinge, zur Erklärung aufgefordert werden, ob ſie zur katholiſchen Religion zurückkehren oder aber bei der augsburgiſchen Confeſſion beharren wollten. Eine genaue Nachforſchung über den letzten Punkt war um ſo nothwendiger, als der Curfürſt, gleich den katholiſchen Räthen, bisher niemals recht hatte erfahren können, ſelbſt Steuß es nicht recht zu wiſſen erklärt

Digitized by Google

hatte [1]), wie viele und welche Bürger denn eigentlich ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion halten wollten; da ferner ſchon einige Tage früher Weber gemeldet hatten, ſie wollten wieder zu dem alten Glauben zurückkehren; außerdem noch vorausgeſetzt wurde, es gäben ſich Viele als Confeſſioniſten aus, die gar nicht wüßten, was die augsburgiſche Confeſſion ſei, und endlich ebenfalls noch zu erörtern ſtand, ob Olevian nicht vielmehr calviniſch lehre, als nach der augsburgiſchen Confeſſion.

Auf dieſem Punkte, zu dem die Verhandlungen am 27. Oktober vorangeſchritten waren, laſſen wir einſtweilen dieſelben ſtehen, um unſere Aufmerkſamkeit auf eine Zwiſchenhandlung zu richten, die auf den Gang der ganzen Angelegenheit einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat, und zur Beurtheilung des Parteitreibens der Religionsneuerer, im Kleinen wie im Großen, von der größten Wichtigkeit iſt.

V.

Verhalten der benachbarten lutheriſchen Fürſten in Betreff der Religionsneuerung in Trier.

Wir haben oben geſehen, daß nach den Beſtimmungen des Religionsfriedens, die 1555 zum Reichsgeſetz erhoben worden, das Religionsbekenntniß der Unterthanen von dem Bekenntniſſe und dem freien Willen des Landesherrn abhängig war; daß alſo ein lutheriſcher Landesherr ſeine katholiſchen Unterthanen zur Annahme des lutheriſchen Bekenntniſſes oder zur Auswanderung anzuhalten berechtigt war, und ein katholiſcher Landesherr ſeine Unterthanen bei dem katholiſchen Glauben erhalten oder aber Die, welche von demſelben ab- und der lutheriſchen Religion zufallen wollten, zur Auswanderung aus ſeinem Gebiete anhalten konnte. Bei Aufſtellung dieſer Beſtimmung hatten ſich

1) Indeſſen was alle dieſe nicht gewußt, das will der Anonymus in Bonn wiſſen; er ſagt: „Der vermögende Theil der Bürgerſchaft ſcheint damals ſchon ganz reformirt geweſen zu ſein“ — (S. 24.); näher bezeichnet er die Confeſſioniſten als „die Reichern und Gebildetern in den Zünften“ (S. 44.). Woher doch wohl der Anonymus ſolche Dinge erfahren haben mag!

Digitized by Google

die Fürſten und Stände auf dem Reichstage, wie aus den Reichstagsverhandlungen hervorgeht, von der aus Erfahrung abſtrahirten Ueberzeugung leiten laſſen, daß, wo zwieſpältige Religionen neben einander in einem Lande beſtänden, jeden Augenblick die Ruhe und der Friede der Unterthanen unter einander geſtört würden, und der Landesherr häufig gegen Mißtrauen, Schwierigkeit und Ungehorſam von Untergebenen zu kämpfen habe[1]), und hatten daher dem ruhigen und friedlichen Beiſammenwohnen der Unterthanen die Glaubensfreiheit Einzelner inſoweit zum Opfer gebracht, als ſolche, die zu einer andern Religion, als der ihres Landesherrn, ſich bekennen wollten, zur Auswanderung in ein anderes Gebiet, wo die von ihnen gewünſchte Religion geduldet wurde, ſich bequemen mußten. Indeſſen würde auch durch dieſe Beſtimmung die Ruhe in den einzelnen Ländern nicht erhalten worden ſein, wenn es den Fürſten und Ständen frei geſtanden hätte, ſich gegenſeitig einander in ihre Landesangelegenheiten zu miſchen, der eine die Unterthanen des andern zum Religionswechſel hätte anlocken oder gegen ihren Landesherrn in Schutz nehmen dürfen. Daher heißt es in dem Religionsfrieden ausdrücklich: „Es ſoll auch kein Stand den andern, noch deſſelben Unterthanen, zu ſeiner Religion bringen, abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheidigen in keinem Weg[2]).“

Dem klaren Sinne dieſer Beſtimmung gemäß durfte kein Fürſt oder andrer Reichsſtand ſich um die Religion und Religionsangelegenheiten des andern bekümmern; der Katholiſche durfte gegen den Lutheriſchen, und der Lutheriſche gegen den Katho-

---

1) Es dürfte wohl keine Zeit, möchte ſie ſich auch noch ſo ſehr ihrer „Aufklärung“, „Toleranz“, ihrer „Achtung der Gewiſſensfreiheit“ rühmen, im Stande ſein, eine andere Ueberzeugung zu begründen; am aller wenigſten aber eine Zeit, wie die damalige geweſen iſt, wo die Religionsſpaltung noch neu war, die friſche Wunde noch ſchmerzte, der alten Kirche überall Rechte entzogen wurden, die neue Partei ſich überall neue, auf Koſten der Katholiken, zu erringen ſuchte.

2) Siehe Oſtermann, Reichstagsabſchiede, S. 451.

Digitized by Google

liſchen nichts unternehmen, um ihn zu ſeinem Glauben zu bringen. Insbeſondre aber war durch jene Beſtimmung jedem Fürſten und andern Stande unterſagt, irgend etwas zu thun, um die Unterthanen eines andern Standes entweder mit Gewalt und Drohung, oder mit Liſt, Verſprechungen u. dgl. zu einer andern Religion, als der ihres Landesherrn, ihrer Obrigkeit, zu bewegen; und wenn ein Stand, katholiſcher oder lutheriſcher, gegen Unterthanen, die eine andere als ſeine Religion annehmen wollten, von ſeinem Rechte, dieſelben nämlich zur Auswanderung anzuhalten, Gebrauch machte, und dieſe Unterthanen ſich weigerten und gegen ihre Obrigkeit ſich widerſetzen wollten, ſo durfte kein Fürſt oder Stand ſolche gegen ihre Obrigkeit widerſetzlichen Unterthanen weder mit Worten noch mit der That unterſtützen, in Schutz und Schirm nehmen. Jedes Zuwiderhandeln gegen dieſe klaren Beſtimmungen war eine Verletzung der Reichsgeſetze, ein Friedensbruch. Sehen wir nun, wie ſich die lutheriſchen Fürſten gegenüber dem katholiſchen Curfürſten von Trier bei Gelegenheit der Religionsneuerung in der Stadt Trier benommen haben.

Am 5. September (der lutheriſche Prediger Cuman Fleiſchbach iſt es ſelbſt, der uns erzählt [1]) hatten ſich die Confeſſioniſten der Stadt Trier an Fleiſchbach in Zweibrücken gewendet, um ihn auf eine Zeit zum Prediger zu erhalten. Dieſer befragte ſofort die Räthe und den Statthalter ſeines Landesherrn, des lutheriſchen Herzogs von Zweibrücken, um Rath; und auch ſein Curfürſt, Friedrich von der Pfalz, erhielt Kenntniß davon, daß Fleiſchbach als Prediger nach Trier ziehen ſolle. Die Räthe und der Statthalter des Herzogs von Zweibrücken, wie der Curfürſt von der Pfalz ſelbſt, mußten wiſſen, daß Trier kein Reichsſtand, ſondern dem Curfürſten von Trier unterworfen ſei; daß daher dieſem allein, nach den Reichsgeſetzen, die Beſtimmung der Religion in ſeinem Gebiete zukomme, und jede Einmiſchung, mit Gewalt oder Liſt, in die Religionsangelegenheiten der Stadt Trier ein Friedensbruch ſei. Nichts deſto weniger haben Statthalter und Räthe

1) Siehe das Aktenſtück bei Hontheim. hist. diplom. tom. II. p. 811 et seq.

des Herzogs den Fleiſchbach im Namen ſeines Herrn, dieſes Herzogs, als Prediger nach Trier geſchickt, um dort, in der Reſidenzſtadt des katholiſchen Curfürſten, die lutheriſche Religion zu predigen, und der lutheriſche Curfürſt Friedrich von der Pfalz hat dem Fleiſchbach nicht allein ſein Wohlgefallen wegen ſeines Unternehmens ausgeſprochen, ſondern ihm auch ſchriftlich allen Beiſtand verſprochen, wenn der Biſchof etwas gegen die Freiheit der Stadt oder das Decret des Reiches thun würde [1]). Fleiſchbach ſagt: — „Den achtzehnten September bei Statthalter und Räthen zu Heidelberg, da beide meines gnädigſten Fürſten und Herrn Neuburgiſche und Heidelbergiſche vornehmſte Räthe bei einander verſammelt, (bin) ich von obgenannten Statthalter und Räthen im Namen meines gnädigſten Fürſten und Herrn hieher gegen Trier geſandt worden, in Meinung, Gottes Wort lauter und klar nach Inhalt der augsburgiſchen Confeſſion eine Zeitlang zu predigen, dazu auch, als der durchlauchtigſt hochgeborne Curfürſt Friedrich Pfalzgraf, mein gnädigſter Herr, ſolches vernommen, haben ihro curfürſtliche Gnade nit allein ihnen ſolches herzlich wohlgefallen laſſen, ſondern auch durch einen Rath, genannt Wenceslaus Zuleger, Licentiatus, mir unter anderm ſchreiben laſſen, wie in beigelegtem Zettel zu vernehmen [2]).

Daß dieſe Zuſage des Curfürſten von der Pfalz keine leere Verſprechung geweſen, ſtellte ſich nur zu bald heraus; denn der Bürgermeiſter Steuß ſchickte heimlich den Thomas Valerius an ſeinen Sohn und an den Schwiegerſohn ſeines Bruders Peter Steuß, welche für die Sache der Confeſſioniſten zu Speier beim Reichskammergerichte und zu Heidelberg bei dem Curfürſten von der Pfalz wirkten, und erhielt von Letzterm die Zuſicherung, daß er (der Curfürſt)

1) So ganz und gar hatte alſo dieſer Curfürſt allen Sinn für Recht und Billigkeit verloren, daß er in demſelben Augenblicke, wo er ſich gegen das Reichsdecret in Betreff der Religion verfehlte, dem Prediger Fleiſchbach allen Beiſtand gegen den Curfürſten von Trier zuſagte, wenn dieſer etwas gegen dieſes Decret thun würde.

2) Dieſes Schreiben (Zettel) iſt bei Drankmann in Abſchrift.

Digitized by Google

Mitleid mit ihnen habe, daß er durch Vorſchriften und ſonſt ihrer Sache zum Guten thun werde; daß er bald einen Geſandten mit ſchriftlichen und mündlichen Aufträgen nach Trier an den Curfürſten abſenden wolle, um mit dieſem zu verhandeln. In einem andern Briefe des Curfürſten Friedrich an Steuß und die andern Confeſſioniſten ſagt derſelbe ihnen geneigte Gunſt zu[1]). Doch dieſer Curfürſt war nicht der Einzige, welcher den Confeſſioniſten zu Trier, im Widerſpruche mit den Beſtimmungen des Religionsfriedens und Reichsdecretes, Beiſtand und Schutz gegen ihren Landesherrn zuſagte; am 28. Nov. erſchienen zu Trier auch Geſandte andrer lutheriſcher Fürſten (vom Curfürſten Friedrich von der Pfalz waren ſolche ſchon früher erſchienen), nämlich des Pfalzgrafen Herzog Georg von Simmern, des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, des Herzogs Chriſtoph von Würtemberg, des Markgrafen Carl von Baden, dann des Landgrafen Philipp von Heſſen,

1) Dieſer heimliche Abgeſandte Steußens hatte von Speier allerlei Briefe in Angelegenheit der Confeſſioniſten mitgebracht, die er, durch Liſt und Lügen, heimlich in Steußens Hände zu bringen ſuchte. Indeſſen iſt ſeine Liſt ihm mißlungen und ſind die Briefe in die Hände der Katholiſchen gekommen. Der Anonymus in Bonn weiß recht ſchnell über dieſe Briefe hinwegzugehen, indem er (S. 41.) ſagt: „Die Briefe hatten eigentlich kein großes Intereſſe, inſofern ſie meiſt Privatinhalts waren.“ Doch, Herr Anonymus, die Briefe ſind von großem Intereſſe: ſie ſind ein Beleg dafür, wie der lutheriſche Curfürſt von der Pfalz den Religionsfrieden verſtanden hat. Auch hat einer der Briefe noch eine beſondre Wichtigkeit: derſelbe enthält nämlich eine Antwort des Reichskammergerichts zu Speier auf eine Beſchwerdeſchrift der Confeſſioniſten, und ſagt ausdrücklich: daß die Stadt Trier unter dem Curfürſten ſtehe, nicht reichsunmittelbar ſei, und daß daher die Beſchwerde der Confeſſioniſten gegen den Curfürſten in der Religionsangelegenheit grundlos ſei; vergebens würden ſie einen Prozeß gegen ihn anfangen, indem der Reichsabſchied gegen ſie ſpreche. — Das große Gewicht dieſes Briefes ſucht der Anonymus zu neutraliſiren, indem er (S. 41.) ſagt: „Doch berichtete Steußens Sohn, es ſcheine wirklich, daß Trier keine reichsunmittelbare Stadt ſei, dann müßten ſie ſich auf die Auswanderung gefaßt machen.“

Digitized by Google

und erklärten, ſie ſeien gekommen in Angelegenheit der wegen der augsburgiſchen Confeſſion Verhafteten, mit dem Begehren: den Verhafteten die peinliche Klage zu erlaſſen, ſie auf freien Fuß zu ſtellen, ſie bei ihrer Confeſſion zu belaſſen, eine Kirche ihnen einzuräumen, und Prädikanten der augsburgiſchen Confeſſion darin zu halten.

Solche Forderungen ſtellten die lutheriſchen Fürſten 1559 an den katholiſchen Curfürſten von Trier; nachdem ſie ſelber in ihren Ländern ſeit dem Beginne der Reformation, wie der proteſtantiſche Geſchichtſchreiber A. Menzel bemerkt: „den Anhängern der alten Religion (den Katholiſchen) alle Duldung verſagt, und denen, welche den alten Gottesdienſt beibehalten wollten, dies in keiner Weiſe geſtattet hatten, verlangten ſie nun, daß den Unterthanen beider Theile die Religion von den Obrigkeiten freigelaſſen werden ſollte [1]);" ſie forderten alſo ein Recht zu Gunſten der Lutheriſchen, das ſie den Katholiſchen ſeit je verſagt hatten.

Der Curfürſt von Trier ließ den Geſandten der lutheriſchen Fürſten als Antwort die Anklagepunkte gegen die Confeſſioniſten vorlegen [2]), um ſie von allen Vorfallenheiten und den Mitteln und Wegen, auf denen dieſelben zu ihrem Ziele zu gelangen getrachtet hatten, in Kenntniß zu ſetzen; verſprach jedoch ſogleich ſchon, auf die Fürſprache dieſer Geſandten, die peinliche Klage gegen die Confeſſioniſten fallen und ſie auf freien Fuß ſtellen zu laſſen, dagegen aber müßten dieſe ſein Gebiet verlaſſen und die Koſten des verurſachten Schadens entrichten.

Aus den bisher beſprochenen Vorgängen, zuſammengehalten mit den beſtehenden Reichsgeſetzen, iſt einleuchtend und wird dieſes aus der weiter unten folgenden Anklageakte noch mehr werden, daß der Curfürſt den Confeſſioniſten gegenüber im vollen Rechte war; auch hatte er ſich erboten, zum Beweiſe, daß er nichts Ungebührliches verlange und nicht ungeſetzlich gegen die-

---

1) Neuere Geſchichte der Deutſchen III. Bd. S. 563.

2) Dieſelben werden weiter unten folgen.

Digitized by Google

ſelben verfahren wolle, die Prozeßakten einer Univerſität oder ſonſt rechtsgelehrten und unparteiiſchen Männern zur Begutachtung vorlegen zu laſſen. Indeſſen, wie ſehr er auch im Rechte war, ſo wußte er dennoch zu wohl, wie viel er von den lutheriſchen Fürſten in der Umgebung ſeines Erzſtiftes zu befürchten habe, wenn er an ſeinem Rechte feſthalten würde. Die geiſtlichen Fürſtenthümer waren ihrer Natur nach die militäriſch ſchwächſten: das Anſehen des Kaiſers war ſeit dem treuloſen Kriege des Curfürſten Moritz von Sachſen und der mit ihm verbündeten lutheriſchen Fürſten, und ſeit dem Abſchluße des Religionsfriedens zu Paſſau und Augsburg im Reiche ſehr geſunken: auch mußte dem Curfürſten von Trier bekannt ſein, welche Stellung der Curfürſt von Sachſen und Philipp von Heſſen, die beiden Häupter der neuen Religionspartei, zu Gunſten des lutheriſchen Bekenntniſſes gegen katholiſche Fürſten eingenommen hatten [1]): dies Alles mußte ihn geneigt machen, die größte Nachſicht gegen die Confeſſioniſten eintreten zu laſſen, von ſeinem Rechte alles ihm Mögliche aufzugeben, um ſich nicht allerlei Feindſeligkeiten der benachbarten lutheriſchen Fürſten auszuſetzen. Hatten ja ſchon vor Ankunft dieſer Geſandten die Stadträthe für den Zweibrückiſchen Prädikanten bei dem Curfürſten intercedirt, und gebeten, denſelben ganz frei und ungeſtraft abziehen zu laſſen, „inſonderheit weil von deſſen Fürſten Gefährliches zu befürchten ſtehe in Zukunft, ſofern derſelbe gefangen gehalten werde."

So viel iſt gewiß, die lutheriſchen Fürſten, welche Geſandte an den Curfürſten von Trier abgeſchickt hatten, mit den oben mitgetheilten Anforderungen zu Gunſten der Confeſſioniſten, haben dadurch offenbar gegen die Beſtimmungen des Religionsfriedens gehandelt. Es würde aber ſicher hiebei ſein Bewenden noch nicht gehabt haben, wenn nicht dieſe Geſandten während ihres Aufenthaltes zu Trier in Betreff der Confeſſioniſten und namentlich des Urhebers der ganzen Neuerung,

---

1) Wir erinnern nur an die Vertreibung des katholiſchen Herzogs von Braunſchweig aus ſeinem Lande, vermittels Waffengewalt durch die genannten Fürſten, und die ſofortige Lutheriſirung der Unterthanen.

Digitized by Google

des Olevian, eine, wie es ſcheint, ihnen ganz neue Entdeckung gemacht hätten. Mit dieſer Entdeckung werden wir aus der Unterredung bekannt, welche (am 30. Nov.) dieſe Geſandten mit den Confeſſioniſtenhäuptlingen im Gefängniſſe hatten. In dieſer Unterredung hielten Jene den Verhafteten vor, wie ſie ſich zweimal ſchriftlich zu ihren Gunſten an den Curfürſten gewendet hätten, in der Meinung, daß ſie ſich aus göttlichem Eifer der augsburgiſchen Confeſſion anhängig gemacht und deßwegen verhaftet ſeien; jetzt ſeien ſie hieher gekommen, um Fürbitte für ſie einzulegen. Nun aber hätten ſie gefunden, daß die Confeſſioniſten, unter dem Scheine der augsburgiſchen Confeſſion, allerlei Gefährliches gegen den Profan- und Religionsfrieden in's Werk geſetzt. Wenn ſie früher dieſes ſo gewußt hätten, dann würden ſie ſich für dieſelben nicht verwendet haben; insbeſondre, da ſich die Confeſſioniſten die Hohe- und Mittelobrigkeit (Reichsunmittelbarkeit) zueignen wollten, und calviniſche Prädikanten aufgeſtellt hätten. Es habe jedoch der Curfürſt auf ihre Fürbitte verſprochen, die peinliche Klage fallen zu laſſen, wenn ſie ſammt ihrem Anhange das Gebiet verlaſſen und die Koſten erlegen wollten[1]).

1) Hieraus iſt erſichtlich, mit welcher Treue der Anonymus in Bonn referirt, wenn er (S. 47.) ſchreibt: „Die Sache war ſchlimm, denn die peinliche Klage ſchien doch nicht recht begründet, und der katholiſche Rath war ſehr erfreut, als ſich immer mehr evangeliſche Fürſten für die Trier'ſchen Bürger verwendeten;" und wenn er S. 50., wo er auf die oben erzählte Unterredung der Geſandten mit den Confeſſioniſtenhäuptlingen im Gefängniſſe zu ſprechen kommt, von dem hier mitgetheilten wichtigen Inhalte derſelben keine Sylbe ſagt. Wenn die drei und dreißig Herren aus den Ländern lutheriſcher Reichsſtände, die hieher gekommen waren, die Confeſſioniſten in Schutz zu nehmen, die peinliche Klage gegen dieſelben für gegründet gehalten haben, indem ſie ſagen, dieſelben hätten, unter dem Deckmantel der augsburgiſchen Confeſſion, allerlei Gefährliches gegen den Profan- und Religionsfrieden in's Werk geſetzt, wollten ſich die Reichsunmittelbarkeit anmaſſen, welche Gründe hat dann der Anonymus in Bonn, um zu ſchreiben, „die peinliche Klage ſchien doch nicht recht begründet?" Wahrſcheinlich hat er keine andere, als weil er es ſo wünſchet, und weil er anonym ſchreibet.

Wer die damalige Zeitgeſchichte, namentlich aber die Erbitterung kennet, mit welcher Lutheraner und Calviniſten ſich einander bekämpft, verketzert und gehaßt haben [1]; wer es weiß, wie alle Verſuche, zur Verſtärkung der politiſchen Macht der lutheriſchen Reichsfürſten gegen den Kaiſer Bündniſſe zwiſchen ihnen und calviniſchen Ständen zu bewerkſtelligen, an dem gegenſeitigen confeſſionellen Haſſe geſcheitert ſind: wie die lutheriſchen Reichsſtände, bei all ihrer zuvorkommenden Behilflichkeit zu Gunſten ihres Bekenntniſſes', doch weit davon entfernt waren, auch dem Calvinismus ihre Hilfe angedeihen zu laſſen, weßwegen ſie auch den Curfürſten Herrmann von Cöln, der die Reformation in ſeinem Stifte hatte einführen wollen, weil ſein Reformationsplan in der Lehre vom Abendmahle calviniſch war, fallen ließen: der wird aus jener Rede der lutheriſchen Geſandten auch ſogleich den eigentlichen Grund herausfinden, warum ſie ferner keine rechte Luſt mehr hatten, ſich der ſogenannten Confeſſioniſten zu Trier beim Curfürſten anzunehmen. So wie die Hauptführer der Confeſſioniſten vom Anfange der Neuerung an vor dem Stadtmagiſtrate und dem Curfürſten es geheim zu halten geſucht hatten, daß Olevian calviniſch lehre, und zu deſſen Verheimlichung ſogar ausdrücklich ſich als Bekenner der augsburgiſchen Confeſſion wiederholt ausgegeben haben; ſo auch haben ſie die lutheriſchen Fürſtenhöfe, deren Schutz und Schirm ſie gegen ihren Curfürſten nachſuchten, durch Verheimlichung ihrer calviniſchen Lehre hintergangen. Als daher die Geſandten dahier in Erfahrung gebracht, daß die Religionsneuerung in der Stadt von einem Schüler und Anhänger Calvins ausgegangen und bisher geleitet worden ſei, waren ihre Sympathien für die Sache auf einmal ganz abgekühlt. Die Confeſſioniſten wußten auch auf dieſen Punkt nichts zu erwidern, und haben denſelben daher gänzlich mit Stillſchweigen übergangen.

1) Namentlich war der ſogenannte Sakramentsſtreit zwiſchen den Lutheranern und Calviniſten, ſeit dem Jahre 1552 wieder mit großer Bitterkeit erneuert und eine Reihe von Jahren hindurch fortgeführt, zur Zeit der Trier'ſchen Neuerung in vollem Zuge. Siehe A. Menzel IV. Bd. S. 110—125.

Zur vollendeten Darſtellung dieſes Zwiſchenaktes iſt dienlich, noch mit einigen Worten des Austrittes der Geſandten aus dem Gefängniſſe zu erwähnen. Unter dieſen Geſandten hat ſich der Graf von Erpach ſehr trotzig gegen die curfürſtlichen und die Stadt-Räthe benommen. Derſelbe drohte, ſie (die Geſandten) wollten den Verhafteten allen Rath, Beiſtand und Hilfe thun, und ließ ſich dabei tadelnd über den Religionsfrieden aus; man habe einen Religionsfrieden, der aber nicht ein Religionsfrieden, ſondern ein Teufelsfrieden ſei [1]); die Katholiſchen (die Trier'ſchen Räthe) wollten Chriſtum auf's Neue an's Kreuz ſchlagen. Namentlich ließ er ſeinen Unwillen gegen den Stadtſchreiber Drankmann aus, wie dieſer ſelber treuherzig berichtet: „ich wäre ein junger Stadtſchreiber, wie lange ich Stadtſchreiber geweſen, mit Drohung von Maultaſchen; es iſt ihm doch uff Alles mit guten Worten und Antwort begegnet worden.“ — Solche Frechheiten mußten ſich die Katholiſchen, bei ihrem guten Rechte, in ihrer eigenen Stadt von Fremden gefallen laſſen!

VI.

Criminalklage gegen die Urheber der Religionsneuerung.

In der Darſtellung des Benehmens der benachbarten lutheriſchen Fürſten in Betreff der Religionsneuerung zu Trier haben wir, um den Zuſammenhang nicht zu unterbrechen, der Entwickelung des ganzen Drama's um mehrere Tage vorgegriffen. Wir kehren daher wieder zu jener Stelle zurück, wo wir den Hauptfaden der Erzählung haben fallen laſſen, nämlich zu dem Momente der Verhaftung der Urheber und Hauptführer der Religionsneuerung und der angeordneten Nachforſchung in Betreff der übrigen Confeſſioniſten, wie viele und welche Bürger es ſeien, und welche unter ihnen, nach Einſicht der wahren Sachlage, bei ihrem Entſchluſſe, der augsburgiſchen Confeſſion anzuhängen, beharren wollten. Faſſen wir zuerſt jene Verhaftung

1) Allerdings, weil derſelbe hier zu Gunſten des Curfürſten und der Katholiken entſchied.

Digitized by Google

der Führer und die darauf erfolgte Anklageakte gegen dieſelben in's Auge.

Wer da meint, es habe ſich in der Angelegenheit der Confeſſioniſten um einfache Duldung einer andern, in Ruhe und Friedfertigkeit ſich bildenden Religionspartei gehandelt, die weiter nichts geſucht, als Gott nach ihrer Weiſe in der Stille verehren zu können, und ihrer Seits auch zur Duldung andrer Religionsgenoſſen (der Katholiken) bereit geweſen wäre, der wird bei dem Gedanken an die Verhaftung jener Confeſſioniſten über despotiſchen Druck, über frevelhafte Verletzung der Gewiſſensfreiheit klagen; ja, es wird bei ihm des Gedankens an die Verhaftung einiger Confeſſioniſten zur Erhebung jener Klage nicht einmal bedürfen: ſchon die Ausweiſung Derjenigen, die von ihrem Vorhaben nicht abſtehen wollten, wird ihm als ein Akt grober Intoleranz erſcheinen. Indeſſen wäre dies ſehr oberflächlich und ſehr irrig geurtheilt. Keine neue, aus der Kirche austretende Religionspartei begnügt ſich mit einfacher Duldung; ſondern ſie ſtrebt unabläßig nach dem ausſchließlichen Beſitze aller geiſtigen und materiellen Rechte, in deren Genuſſe die der Kirche treu gebliebenen Glieder ſich befinden. Dies lehret die Geſchichte der Häreſien aller Zeiten. Die lutheriſchen Gemeinden, die ſich im 16. Jahrhunderte durch Abfall von der katholiſchen Kirche hier und dort gebildet, haben nicht etwa damit begonnen, daß ſie ſich ſelbſt aus eigenen Mitteln eine Kirche gebaut hätten, ſondern ſie haben den Katholiken die bereits gebauten, und zwar aus katholiſchen Mitteln gebauten Kirchen weggenommen; ſie haben ſich nicht etwa allmälig aus eigenen Beiträgen einen Kirchenfond gebildet, ſondern ſie haben bereits erworbene und dem katholiſchen Culte zugehörende Kirchengüter an ſich gezogen; ſie haben nicht etwa bloß das Recht ungeſtörter Gottesverehrung nach ihrer Weiſe in Anſpruch genommen, mit thatſächlicher Zugeſtehung deſſelben Rechtes für die Anhänger des alten Glaubens; ſondern ſie verlangten gänzliche Unterdrückung dieſer, begannen ſelbſt ſchon ihre Abſonderung von denſelben mit furchtbaren Schmähungen, tief kränkenden Läſterungen gegen die Katholiken in Schriften, auf den Kanzeln und bei jedem Zuſammentreffen in dem

Digitized by Google

bürgerlichen Verkehre: gerade ſo, wie wir es jetzt in unſern Tagen Ronge und Compagnie in Preußen und anderwärts treiben ſehen. Bei ſolchen Anforderungen der neuen Partei hieß dieſelbe ungeſtört aufkommen und walten laſſen für einen gefürſteten Biſchof, für jede ſtädtiſche Behörde eben ſo viel, als alle ſeine eigenen Rechte, ſeine Kirche und ſich ſelbſt als Katholiken aufgeben. Die Wahrheit des hier Geſagten beſtätigt in unwiderſprechlicher Weiſe der durch ſeine gründlichen hiſtoriſchen Leiſtungen und ſeine Unparteilichkeit ausgezeichnete proteſtantiſche Geſchichtſchreiber A. Menzel ſelber in den Worten: „Damals aber“ (er ſpricht vom 17. Jahrh.) „und noch lange nachher glaubten die Proteſtanten an keine Religionsfreiheit, wenn ſie ihre Gegner nicht gänzlich ausgeſchloſſen ſahen, und hielten ſich und ihr Bekenntniß ſchon für unterdrückt, wenn ihnen nur zugemuthet wurde, jenen einen Platz neben ſich zu gönnen[1].“

Ebenſo verhielt es ſich ſchon im 16. Jahrhundert. Schon auf dem Reichstage zu Speier 1529 haben die lutheriſchen Fürſten und andern Stände, als von Seite der noch bei weitem überwiegenden Mehrheit der katholiſchen Reichsſtände und vom Kaiſer durch den deutſchen König verlangt wurde, ſie ſollten in Zukunft mit Neuerungen inne halten, ſollten die Lehre der Kirche vom Abendmahle nicht unterdrücken, die Meſſe nicht abſchaffen, da wo die neue Lehre herrſche, die Meſſe für die Katholiken nicht verbieten u. ſ. w., erklärt: Sie könnten nicht zugeben, daß der Verbreitung der wahren (d. i. ihrer) Lehre Schranken geſetzt würden; ſie könnten den Ihrigen (ihren Unterthanen) nicht geſtatten, daß ſie die Meſſe beſuchten, die einmal abgeſchafft ſei; wenn ſie die alte (katholiſche) Lehre und den Cultus geſtatten ſollten, ſo könnte das nicht anders verſtanden werden, als daß ſie damit die Lehre ihrer Prediger thatſächlich als falſch erklärten[2]. Was anders verlangten die lutheriſchen Stände hier,

---

1) Neuere Geſch. der Deutſchen VI. Bd. S. 69. Vergleiche daſelbſt noch S. 331. und 332.

2) Der Umſtand, daß die lutheriſchen Stände von dieſer Proteſtation gegen die von den katholiſchen Reichsſtänden verlangte Duldung der Meſſe

Digitized by Google

als ungeſtörte Verbreitung und Duldung ihres Bekenntniſſes bei gänzlicher Ausſchließung des katholiſchen? Als drei Jahre ſpäter der Nürnberger Friede abgeſchloſſen wurde, begehrten die lutheriſchen Stände, daß als Beiſitzer (Aſſeſſoren) am Reichskammergerichte auch Männer des lutheriſchen Bekenntniſſes zugelaſſen würden; es wurde ihnen gewährt; aber nur wenige Jahre ſpäter ſetzten dieſelben lutheriſchen Stände in den Artikeln des ſchmalkaldiſchen Bündniſſes feſt, daß in den Städten ihres Bundes kein Katholik mehr zu höhern Aemtern und Ehrenſtellen zugelaſſen werden ſolle. — Wir können mit Menzel ſagen: „damals und noch lange nachher" iſt es ſo geweſen; und ſelbſt noch in viel ſpäterer Zeit ſind Beiſpiele vorgekommen, daß der katholiſcher Seits aus Gefälligkeit zugeſtandene Mitgebrauch einer Kirche für eine andere Religionspartei von dieſer darnach als ein Recht, und dann ſogar als ein ausſchließliches Recht in Anſpruch und thatſächlich in Beſitz genommen worden iſt, und alſo in kurzer Zeit der Gaſt ſeinen Wirth aus deſſen eigenem Hauſe verdrängt hat.

Faſſen wir nun das Benehmen der Confeſſioniſten zu Trier im Jahre 1559 vom Beginne ihrer Neuerung an in's Auge, dann werden uns jeden Augenblick die thatſächlichen Beweiſe davon entgegentreten, wie verletzend und bedrohlich für wohl erworbene Rechte, für den bürgerlichen Frieden der Katholiken die Haltung geweſen iſt, welche Jene ſogleich gegen Dieſe eingenommen haben, und daß wegen der Mittel, die ſie zur Ausführung ihres Werkes in Anwendung gebracht, eine Verhaftung und Criminalklage gegen dieſelben nach den beſtehenden bürgerlichen und Religionsgeſetzen des deutſchen Reiches ganz begründet geweſen iſt. Die früher ſchon genannten Verhafteten verlangten von den katholiſchen Stadträthen Angabe der Urſachen ihrer Verhaftung, und wurden dieſe am 8. November in einer eigenen Zuſchrift ihnen

---

für die Katholiken Proteſtanten genannt werden bis auf den heutigen Tag, dürfte kein Beweis dafür ſein, daß ſie ſich vor den Katholiſchen durch Toleranz ausgezeichnet hätten.

Digitized by Google

mitgetheilt. In dieſer Zuſchrift an die Verhafteten und in der am 15. Nov. aufgeſtellten Anklageakte ſind alle einzelne Vorgänge und Handlungen der Confeſſioniſten, vom erſten Augenblicke ihrer Neuerung an bis zu dem Momente ihrer Verhaftung aufgezählt, mit Hinweiſung auf die darin liegende Verletzung gegen die beſtehenden Geſetze, gegen die Ruhe und das Wohl der Stadt. Dieſe beiden Aktenſtücke ſind zur Beurtheilung der ganzen Angelegenheit von der größten Wichtigkeit, und müſſen daher hier ihrem Hauptinhalte nach vollſtändig und treu vorgelegt werden [1]).

Um die Urſachen der Verhaftung anzuzeigen, ſagen die Katholiſchen, übergäben ſie den Verhafteten folgenden Bericht, welcher der Wahrheit gemäß und nicht anders aufgeſtellt ſei, wie ſie ſelber wohl wüßten und nicht läugnen könnten. Und nun berichten ſie:

Jeder, der als Mitglied des Stadtmagiſtrats aufgenommen werden ſoll, muß bei ſeiner Aufnahme einen Eid leiſten, daß er Dasjenige, was bei Magiſtratsberathungen durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen worden iſt, auch halten und dem Beſchluſſe der Mehrheit gehorſam ſein will; wie aber die verhafteten Rathsglieder ſich hiegegen benommen, iſt ihnen ſelber erinnerlich. Sie haben den meiſten und vornehmſten Stimmen des Rathes ſich freventlich und drohend widerſetzt, haben mehrmals die Abſtimmung des Magiſtrates verhindert: „ihr habt öfter,“ heißt es wörtlich, „nachdem ihr euere Stimmen gehabt und gemerkt, daß denſelben könnt und ſollte widerſprochen werden, vorgewendet, die Zeit ſei verlaufen, ſeid aufgeſtanden, habt die Präſenzen gefordert, und alſo die gemeine und ſonderlich unſer der Katholiſchen Stimmen verhindert.“ Sie haben den Dr. Caspar, der zum Predigen nicht berufen iſt, ohne Wiſſen und Bewilligung des Mehrentheils des Rathes und der Bürgerſchaft, gegen wiederholte ausdrückliche Verbote deſſelben auf die Kanzel geſtellt und predigen laſſen. Dann haben ſie nebſt dem Caspar eine neue, in der katholiſchen Stadt

1) Sie ſind abgedruckt bei Hontheim. hist. diplom. tom. II. p. 822—829.

Digitized by Google

Trier nicht gehörte Confeſſion aufgebracht, „und etliche viel Bürger, die Einen mit guten, ſüßen, die Andern mit trauworten (Drohungen) zu ſich, den Haufen dadurch zu ſtärken, an euch pracht.“ — „Item, dieweil ihr befunden, daß die einfältige unſre Mitbürger nit zu euch thun wollten, habt ihr euch, oder eurer Amtsbrüder etliche, uff die Amtshäuſer Brief geſchrieben, in Meinung und Gemüth, ſie von der alten und wahren katholiſchen Religion abzuwenden und an euch zu bringen.“ Sie haben in und außer dem Rathe der Bürgerſchaft vorgeredet, ſie ſeien berechtigt, eine ſolche Neuerung in der Religion vorzunehmen; ſie wollten die Sache ohne allen Schaden der Stadt durchführen, und ſollte ihr und der Bürgerſchaft deswegen kein Huhn gekränkt werden. „Item, wenn Jemand der Katholiſchen in euer Gemüths und Stimmen nicht bewilligen wollt, habt ihr denſelben mit viel trotzigen und unhöflichen und trauiſchen (drohenden) Worten angezapt und ußgeſchrien. Mit ſolchem allem und obgedachten Doktor Caspars Predigen ſeid ihr nicht geſättigt geweſen, ſondern habt euere heimliche Conſpirationes und pacta gegen die uffgerichte bürgerliche Verträg uffgericht, und euch verbunden, Gut und Blut bei einander und bei euer augsburger Confeſſion, wie ihr die nennt, zu laſſen, ohne daß wir euch zugeben mögen, daß ihr die augsburgiſche Confeſſion vorgenommen habet, und euch dergemäß gehalten, und euch derſelbigen nit hätt mögen gewiß halten, denn euer etliche bekänt (wie auch wißlich die Wahrheit ihm ſelbſt iſt) daß ſie nit wiſſen, was die augsburgiſche Confeſſion iſt, und allein euer durch euch erwachſen und verurſachte Empörung zu reveliren und zu verdecken den Namen die augsburgiſche Confeſſion genänt und getauft habt.“ Ferner haben ſie, außer dem Olevian, auch noch einen andern, fremden Prädikanten zu St. Jakobshospital, welche Kirche der Stadt und gemeiner Bürgerſchaft zugehört[1]), aufgeſtellt; und zwar nicht allein gegen des Raths

1) Hierin lag ſchon die Verletzung eines materiellen Rechtes der katholiſchen Bürger der Stadt, daß einige wenige Rathsglieder, gegen den Wil-

Digitized by Google

ausdrücklichen Willen, ſondern auch gegen das Verbot des Erzbiſchofes, und haben hiedurch Anlaß zu Aufruhr bis auf das Blutvergießen unter der Bürgerſchaft gegeben. Sie haben dieſe Prädikanten mit bewaffneter Macht umgeben, ſie in die Stadt geleitet, mit bewaffneter Hand ſie auf die Kanzel begleitet, und haben den Prediger Faë, den der Erzbiſchof-Curfürſt nach St. Jakob geſchickt hatte, mit Zucken der Degen und mit Drohen, die Sturmglocke ſchlagen zu laſſen, von der Kanzel getrieben. Dann haben ſie, ohne Wiſſen und Willen der Katholiſchen, heimlich Geſandte an fremde Fürſten geſchickt, die dann während der Mitternacht hiehergekommen mit Briefen von jenen fremden Herrn, die um Rath und Hilfe anzugehen ihnen nicht zugeſtanden. Dann haben ſie und die Ihrigen die Katholiſchen mit vielen böſen Worten oft geſchmäht (ußgeheibt), haben die Straßen der Stadt mit den Ketten geſchloſſen, ſind in das Waffenhaus gelaufen, haben ſich im Gewandhauſe verſammelt, zu den Pforten ſich begeben, ſuchten die Schlüſſel der Stadtthore an ſich zu ziehen, ſind Tag und Nacht in Harniſch und Gewehr über die Straßen gelaufen, in der Abſicht, mit der That ihre Sache durchzuführen. Drohungen ſind gefallen (gegen die Katholiſchen): „dieſe unſere Confeſſion muß ein Fortgang bringen, und ſoll kein Stein uff dem andern pleiben[1]).“ Sie hatten bereits den Steuß ſich zum Hauptmanne gewählt, ihm Treue handgelobt; hatten ihre beſondere Looſung, ein Fähnlein auf Gangolphthurm dem Wächter übergeben, um es zum Zeichen den Confeſſioniſten aufzuſtecken. — Von Olevian iſt noch beſonders bemerkt, daß er „an die Poſten und Pfeiler der Steiben (am rothen Hauſe) oder gemeinen Haus der

---

len der Majorität, eigenmächtig über eine der Stadt und ganzer Bürgerſchaft zugehörende Kirche disponirten.

1) Solche Auftritte und Drohungen waren nicht geeignet, den Katholiſchen ein ruhiges Nebeneinanderwohnen mit den Confeſſioniſten zu ſichern. Wenn dann daneben aber dieſelben Confeſſioniſten in ihren ſchriftlichen Eingaben an den Magiſtrat und den Curfürſten die ſchönſten Verſprechungen von friedſeligem und ruhigem Verhalten in Zukunft gaben, ſo weiß man wohl, was von ſolchen Redensarten, gegenüber ſolchen Thatſachen, zu halten iſt.

Digitized by Google

Stadt Briefe angeſchlagen und verkündigt, die Bürger ermahnt habe, zu ſeiner Predigt zu kommen:"— ähnlich alſo, wie in unſern Tagen Ronge und Kerbler durch die antikatholiſchen Zeitungen ihren ſogenannten Gottesdienſt und Predigt ankündigen. — Außerdem endlich war in mehreren Punkten auseinandergeſetzt, wie das Vorhaben, die augsburgiſche Confeſſion in Trier einzuführen, an und für ſich ſchon, wenn auch ſonſt keine, die Katholiſchen kränkende und bedrohende Vorgänge damit verbunden geweſen wären, gegen die Beſtimmungen des Religionsfriedens angelaufen ſei, wie wir dieſes oben ſchon hinreichend nachgewieſen haben.

Wenn unſere Leſer dieſe Klagepunkte, von denen, den Akten gemäß, kein einziger in Abrede geſtellt werden kann, gehörig erwägen; dann werden ſie den anonymen Scribenten in Bonn ſo ziemlich beurtheilen können, wenn dieſer über die von den Katholiſchen angegebenen Gründe der Verhaftung ſich alſo vernehmen läßt: „Am 8. (Nov.) kam dann katholiſcher Seits eine Angabe der Gründe, warum dieſe Perſonen verhaftet ſeien, die aber ſehr unbedeutend ſind, und nichts enthalten, was nicht ſchon im curfürſtlichen Schreiben bemerkt geweſen wäre." (S. 44. u. 45.).

Dies war die Anklage der Katholiſchen gegen die Confeſſioniſten. In Folge der Gährung der Gemüther, welche durch die Neuerung hervorgerufen worden, und der drohenden Haltung, welche die Confeſſioniſten angenommen hatten, waren die Katholiſchen genöthigt worden, in der Stadt zu ihrer eigenen Sicherheit Wachen zu halten, wodurch ſie drei volle Wochen hindurch verhindert wurden, in und außerhalb der Stadt irgend ein Gewerbe zu betreiben. Dies Alles hat denſelben einen Schaden von mehr als 20,000 Thlr. verurſacht, während die Confeſſioniſten immer erklärt hatten, ſie wollten ihre Sache ohne irgend einen Schaden der Bürgerſchaft durchführen. Deswegen lautete nun die Forderung der Katholiſchen an die Confeſſioniſten, die ihnen jenen Schaden bereitet hatten: daß die Anführer der Neuerung unter den Rathsgliedern, Joh. Steuß, Pet. Sirk, Otto Seel, Joh. Piesport, Pet. Steuß, Ulrich von Aichorn nicht allein Sitz und Stimme im Rathe verwirkt, ſondern außerdem auch der

Digitized by Google

Stadt und Bürgerſchaft 20,000 Thlr. Schadenerſatz zahlen, die andern Angeklagten 5000 Thlr. erlegen, die gerichtliche Koſten tragen und außerdem, dem Religionsfrieden gemäß, auswandern ſollten.

Es begannen nunmehr Verhandlungen zwiſchen den Katholiſchen, den Confeſſioniſten, den Geſandten der fremden Fürſten und dem Curfürſten. Die Confeſſioniſten erklärten dem Magiſtrate, ſie ſeien bereit auszuziehen an einen andern Ort, wo ihre Confeſſion geduldet werde, baten dagegen um Erlaß der peinlichen Klage, als die ſie nicht verſchuldet, und des Schadenerſatzes; desgleichen erſuchten ſie den Curfürſten, die peinliche Klage gegen ſie und Schadenerſatz auf Fürbitte der Geſandten fallen zu laſſen; ſie wollten auswandern, man möge ihnen aber die Koſten erlaſſen; „ſie hätten genug geborzt“, d. i. im Gefängniß geſeſſen. Die Katholiſchen dagegen, verwundert, daß die Confeſſioniſten die peinliche Klage erlaſſen haben wollten aus dem Grunde, weil ſie ihrer Rebellion nicht geſtändig ſein wollten, erboten ſich zur Führung des Beweiſes von der Rebellion, und verlangten, daß die Confeſſioniſten recht bald Trier verlaſſen und Urfrieden darüber ausſtellen ſollten, der Stadt dieſes Urtheil nie in Böſem entgelten zu wollen. Die Geſandten der fremden Fürſten unterſtützten durch ihre Fürſprache die Geſuche der Confeſſioniſten bei dem Stadtrathe und bei dem Curfürſten; den Confeſſioniſten riethen ſie, den verlangten Urfrieden auszuſtellen. Am 15. Dez. entwarfen dieſelben die Formel des Urfriedens; aber der Magiſtrat fand ſie nicht genügend, und verlangte die Aufnahme des Zuſatzes in dieſelbe: „daß die Verhafteten an der Stadt gefrevelt hätten —“, wohingegen die Confeſſioniſten in dem Urfrieden ausſagen wollten, „daß ſie freiwillig ausgezogen ſeien.“ Sowohl gegen Erlaß des Schadenerſatzes als das Aufgeben jenes von ihnen geforderten Zuſatzes in dem Urfrieden ſtimmten die katholiſchen Räthe.

Inzwiſchen hatte der Curfürſt ſelbſt, auf wiederholte Fürbitte der Geſandten, den Schadenerſatz für ſich von 16000 Gulden bis auf 3000 erlaſſen, und verlangte von dem Magiſtrate, den Stand der Verhandlungen zwiſchen ihm und den Confeſſioniſten

Digitized by Google

zu erfahren. Der Magiſtrat verſammelte ſich, um zu berathen, ob er nicht die Clauſel im Urfrieden und den geforderten Schadenerſatz nachlaſſen, und aus der Noth eine Tugend machen ſollte, damit Trier endlich wieder, nach ſiebenzehn Wochen beſtändiger Aufregung und Unfriedens, zur Ruhe käme, und damit die Fürſten, deren Geſandten intercedirten, und in deren Ländern ſie doch auf- und zuziehen müßten, der Stadt nichts Hartes zufügen möchten, wenn ſie jetzt ſtreng auf Beſtrafung der Verhafteten drängen. In Folge dieſer Berathung wurden den Zünften die Fragen zur Abſtimmung vorgelegt: ob im Urfrieden, den die verhafteten Confeſſioniſten der Stadt und Bürgerſchaft vor ihrer Auswanderung auszuſtellen hätten, der Ausdruck: „haben gefrevelt gegen die Stadt —“ aufgenommen werden müſſe oder nicht; und dann: ob ihnen der geforderte Schadenerſatz zu erlaſſen ſei oder nicht.

Die Zunftämter ſtimmten alle für die Erlaſſung des Schadenerſatzes. In Betreff des Zuſatzes — „gefrevelt gegen die Stadt“ — im Urfriedensinſtrumente waren die Stimmungen der Aemter ſehr verſchieden ausgefallen. Für das Beharren auf der Aufnahme des Zuſatzes ſtimmten ausdrücklich nur zwei Zünfte; mehrere erklärten, ſie wollten hierin ſich nach den Stimmen der Mehrheit der andern Aemter richten; andere beſchwerten ſich des Fallenlaſſens, wollten jedoch einwilligen; zwei Zünfte ſtellten die Entſcheidung dem Stadtrathe anheim. Es verdient bemerkt zu werden, daß die Schifferzunft, welche, mit der Faßbinderzunft, am feſteſten an dem alten Glauben hing und von Anfange an am kräftigſten gegen die Neuerung geſprochen hatte, eben am nachſichtigſten gegen die verhafteten Confeſſioniſten ſtimmte, und ſich gerade und offen heraus für die Erlaſſung des „gefrevelt gegen die Stadt“, wie auch des Schadenerſatzes ausſprach.

Auf Grund der Abſtimmungen wurde den Verhafteten nun Beides vom Magiſtrate erlaſſen, und ſtellten Jene, nämlich Joh. Steuß, Pet. Sirk, Otto Seel, Joh. Piesport, Pet. Steuß, Stuben-Hans, Ulrich von Aichorn, Hans von der Neuenburg, Pet. Montag, Berent Goldſchmidt und Franz Schreiner, dem Curfürſten und der Bürgerſchaft am

Digitized by Google

19. Dezember Urfrieden aus, um dann nach einigen Tagen die Stadt und das Erzſtift zu verlaſſen. Am 24. Dezember ſind die beiden Steuße ausgezogen, „haben ſich hiedannen die Muſell ab mit einem Achen fahren laſſen" — wie Drankmann ſchreibt; zwei Tage ſpäter ſind die übrigen nachgezogen. Die einen der Vertriebenen haben ſich in Duſemund, andere in Trarbach niedergelaſſen, welche Ortſchaften zur Grafſchaft Veldenz gehörten und ſich mit ihrem Grafen zur lutheriſchen Religion bekannten.

Am 22. Dez. hatten, nach vollendetem Abſchluſſe der Verhandlungen, die Geſandten der fremden Fürſten bereits die Stadt verlaſſen. Der fremde Prädikant, Cumann Fleiſchbach, war ſchon früher ganz frei entlaſſen worden. Olevian wurde nun ebenfalls, um Urfrieden auszuſtellen, vor den Rath gebracht. Jetzt noch erklärte er, der notoriſch Schüler und Anhänger des Calvinismus war, der ſofort nach ſeiner Ausweiſung von Trier nach Heidelberg ſich begab, dort in die Dienſte des vor Kurzem zum Calvinismus übergetretenen Curfürſten aus der Pfalz trat und als Mitarbeiter des Heidelberger (calviniſchen) Katechismus mitwirkte —, er erklärte noch vor dem Rathe, „daß er nit anders denn das Evangelium laut der augsburgiſchen Confeſſion gepredigt habe, und daß er von derſelben keineswegs abzuſtehen gemeint ſei." — Bei ſolcher Erklärung müſſen wir annehmen, entweder, daß Olevian die augsburgiſche Confeſſion (von 1530) gar nicht gekannt habe, oder daß er in Angelegenheit der Religion ein offenbarer Betrüger geweſen ſei.

Am 19. Dezember hat auch er Urfrieden ausgeſtellt in lateiniſcher Sprache [1]), und darin verſprochen, innerhalb acht Tagen die Stadt und das Erzſtift zu verlaſſen.

So war denn mit Weihnachten des Jahres 1559, nach dem Abzuge Olevians, des Zweibrückiſchen Prädikanten Fleiſchbach und der eilf oben genannten Trier'ſchen Bürger, die Geſchichte der Religionsneuerung des Olevian ihrem Haupttheile nach verlaufen.

1) Bei Honthem. hist. dipl. tom. II. p. 839. et 840.

Digitized by Google

Von dem ausgewieſenen Bürgermeiſter Steuß enthalten die Akten noch eine von Veldenz (27. Jan. 1560) datirte Beſchwerdeſchrift: er habe vernommen, daß man in Trier einen andern Bürgermeiſter an ſeine Stelle gewählt habe; da aber ſeine Zeit erſt mit Kilianstag 1560 zu Ende gehe, ſo würde eine neue Wahl ihm zur Verkleinerung ſeiner Ehre gedeutet werden. Wohl möge er leiden, daß man, da er ſelber nicht mehr zu Trier ſein könne, einen Stellvertreter für ihn wähle, der in ſeinem Namen das Amt verwalte; gegen die Wahl eines Bürgermeiſters müſſe er proteſtiren; er wünſche daher Aufſchluß darüber, wie die vorgenommene Wahl verſtanden worden. Auch beſchwerte er ſich, daß etliche Vornehme zu Trier unter der Bürgerſchaft ausgeſagt hätten, die Confeſſioniſten würden keine Unterſtützung und Begünſtigung bei den Reichsfürſten ihrer Confeſſion finden; das ſei gewiß aus Neid und ungünſtigem Gemüthe geſchehen, zur Verkleinerung der Ehre der Confeſſioniſten, und um den gemeinen Mann gegen ſie zu erbittern. Daß dem aber nicht ſo ſei, daß die Confeſſioniſten in Gunſt ſtänden bei den Fürſten augsburgiſcher Confeſſion und ſich ihrer Tröſtungen zu erfreuen hätten, möchten die Räthe erſehen aus einem (in Copie) beiliegenden Schreiben des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken an den Amtmann zu Veldenz. Dann endlich beſchwerte er ſich: es klagten Einige der Ausgewieſenen, man wolle ihnen zu Trier nicht einmal einige Tage Aufenthalt zur Abmachung ihrer Angelegenheiten geſtatten.

Die zwei erſten Beſchwerdepunkte verdienten keine Antwort, und hat der Magiſtrat dieſelben auch ohne Antwort gelaſſen; über den dritten dagegen ſind, auf Grund eingelaufener Bittgeſuche, Verhandlungen angeknüpft worden.

Ehe wir nun auch der Geſchichte der noch übrigen Confeſſioniſten in der Stadt, die bei dem Aufſtande nicht ſo ſchwer, als die Ausgewieſenen, inculpirt geweſen, uns zuwenden, müſſen wir den ferneren Schickſalen des Olevian, des eigentlichen Urhebers der Religionsneuerung, noch einige Augenblicke widmen. Wo iſt Olevian nach ſeiner Ausweiſung aus Trier hingekommen, was iſt aus ihm geworden?

Digitized by Google

VII.

Olevian nach ſeiner Ausweiſung aus Trier.

Da ich bisheran in Olevians Auftreten in Trier ſo große Wichtigkeit auf den Umſtand gelegt habe, daß derſelbe ein Schüler, Freund und Anhänger Calvins und ſeiner Lehre geweſen ſei, und daß ſchon dieſer Umſtand allein hinreichend geweſen, ihn, nach den beſtehenden Reichsgeſetzen, aus Stadt und Gebiet des Curfürſten von Trier zu verweiſen; ja, daß der Curfürſt, ſofern er den calviniſchen Prediger hier geduldet hätte, gegen die Beſtimmungen des Paſſau-Augsburger Religionsfriedens (von $15^{52}/_{55}$) gehandelt haben würde; ſo hat dieſe unſere Frage nach den fernern Schickſalen Olevians eine doppelte Wichtigkeit für uns.

Wie wir zu Eingang dieſer Schrift in der biographiſchen Skizze über Olevian ſchon angegeben haben, finden wir ihn ſogleich nach ſeiner Ausweiſung aus Trier in dem Gebiete des Curfürſten von der Pfalz, zu Heidelberg, als Profeſſor der Theologie an der Univerſität, und als Prediger. Wie iſt dieſes zugegangen und zu erklären, da doch auch die Curpfalz zum deutſchen Reiche gehörte, und alſo auch hier die Beſtimmungen des Religionsfriedens, der bloß das katholiſche und das lutheriſche Bekenntniß in ſich begriff, mit Ausſchließung jedes andern, ſeine Anwendung finden mußte?

Das ſogenannte Reformationsrecht, welches die Fürſten des deutſchen Reiches faktiſch in Ausübung gebracht hatten, und das in dem Religionsfrieden rechtliche Anerkennung erhielt, das Recht der Fürſten nämlich, ihre Unterthanen zur Annahme ihres eigenen Religionsbekenntniſſes oder aber zur Auswanderung aus ihrem Gebiete anhalten zu können, hatte die Unterthanen in Betreff ihres Religionsbekenntniſſes der willkürlichen Beſtimmung und, bei der Zerfallenheit des Proteſtantismus in verſchiedene Parteien, dem launenhaften Wechſel der Fürſten und der theologiſchen Meinungen faſt ganz rechtlos preisgegeben. „Es lag am Tage," ſagt richtig A. Menzel hierüber, „daß dieſes Verhältniß ein äußerſt ungünſtiges war, und daß durch daſſelbe die Religionsform, welche ſo mühevoll erkämpft worden war, der Will-

Digitized by Google

kür und Wankelmuth der Mächtigen bloſsgeſtellt war. Die Zukunft ſollte darüber traurige Erfahrungen machen [1])."

Kein Land, kein Fürſtenthum des deutſchen Reiches hat aber hierin traurigere Erfahrungen gemacht, als eben die Curpfalz, in deren Hauptſtadt, Heidelberg, wir den Olevian ſogleich nach ſeiner Verweiſung aus Trier antreffen. Dieſes Land hat, in Folge jenes Reformationsrechtes des Fürſten, in dem kurzen Zeitraume von 1545 bis 1584 ſeine Religion viermal wechſeln müſſen; indem die Curfürſten, ſeit dem Abfalle Friedrich II. von der alten Kirche, zwiſchen dem Lutherthum und Calvinismus hin- und herüberſprangen und die Unterthanen ihnen nachzufolgen nöthigten. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hätte ſelbſt wieder eine Zurückführung des Landes zur katholiſchen Kirche, alſo ein fünfter Religionswechſel bevorgeſtanden, wenn die katholiſche Linie Neuburg, an welche 1680 die Pfalz gekommen war, von dem Reformationsrechte Gebrauch gemacht hätte, wie es die frühern Curfürſten von Friedrich II. an zu Gunſten des Proteſtantismus gethan hatten. Unter dem Curfürſten Friedrich II. war der erſte Religionswechſel in der Pfalz vor ſich gegangen, indem derſelbe ſeit 1545 das Lutherthum im Lande einführte [2]). Der zweite Wechſel erfolgte unter ſeinem Nachfolger Friedrich III., der 1559 zum Calvinismus übertrat, und die lutheriſchen Profeſſoren und Prediger des Landes verwies. Deſſen Sohn, Curfürſt Ludwig, proſcribirte ſchon 1575 wieder den Calvinismus, und führte das lutheriſche Bekenntniß ein; der calviniſche Pfalzgraf Joh. Caſimir dagegen, der 1583 ſtatt des unmündigen Friedrich IV. die Regierung übernahm, vertrieb abermals die lutheriſchen Profeſſoren und Prediger, und führte den Calvinismus wieder ein [3]). Alle dieſe gewaltſamen Religionsveränderungen gingen anders nicht als unter vielen gegenſeitigen Schmähungen, Verketzerungen und Rechtskränkungen der ſtreitenden Theologen und

1) Neuere Geſchichte der Deutſchen III. Bd. S. 577.

2) Siehe Geſchichte Ferdinand I. von v. Bucholtz V. Bd. S. 441—444.

3) Ueber den letztern Wechſel ſiehe A. Menzel V. Bd. S. 166—172.

Digitized by Google

der Unterthanen und unter höchſt ärgerlichen Auftritten vor ſich, die das Anſehen und die Wirkſamkeit der Religion überhaupt erniedrigen und untergraben mußten [1]).

Von dieſen verſchiedenen Religionswechſeln in der Curpfalz haben wir für die Geſchichte Olevians jenen im Jahre 1559 in's Auge zu faſſen. Bis zu dem genannten Jahre hatte der Calvinismus bei keinem der deutſchen Reichsſtände Eingang gefunden. Es ſcheint aber, daß die Nähe der Schweiz, in welcher der Calvinismus von Genf aus überall um ſich gegriffen hatte, in der Pfalz eine Veränderung zu ſeinen Gunſten herbeiführte, welche die lutheriſchen Fürſten bis dahin nicht für möglich gehalten hatten. Auf eine Empfehlung Melanchthons, der aus der Pfalz gebürtig war, hatte der frühere Curfürſt von der Pfalz, Otto Heinrich, den Heßhus als Superintendenten und Profeſſor nach Heidelberg berufen, einen Mann, „der, wie Menzel ſelbſt von ihm ſagt, in den zeitherigen Kreiſen ſeiner Wirkſamkeit nichts als Unruhe geſtiftet hatte [2])." Daſelbſt war auch angeſtellt Wilhelm Klebitz, der zum Calvinismus neigte und nun mit dem hochfahrenden und ehrgeizigen Superintendenten bald in heftigen Streit über das Abendmahl gerieth. Es war dieſes eben im Sommer des Jahres 1559, während der Curfürſt Friedrich III. ſich, zugleich mit jenem von Trier, zu Augsburg auf dem Reichstage befand, und den Grafen von Erpach als Statthalter zurückgelaſſen hatte, den wir oben, zu Ende November deſſelben Jahres, in Trier als Geſandten auftreten geſehen haben. Als der Curfürſt von der Pfalz gegen Ende Auguſt von dem Reichstage zurückgekehrt war, fand er Heßhus und andere lutheriſche Prediger in heftigem Streite gegen Klebitz über das Abendmahl; ſo daß er ſich veranlaßt ſah, ein Gutachten,

1) Einen bittern Ausdruck des Unwillens über die harte Behandlung der Lutheraner bei dem erwähnten letzten Religionswechſel im Lande enthalten die allenthalben, ſelbſt an das Gemach des Curfürſten, angehefteten Verſe (bei Menzel a. a. O.):

Casimire potens, servos expelle Lutheri,
Ense, rota, ponto, funibus, igne neca.

2) Neuere Geſchichte IV. Bd. S. 141.

wie der Streit beizulegen ſei, von Melanchthon zu begehren. Dieſer, ſchon lange zum Calvinismus ſich hinneigend, gab eine ganz unbeſtimmte Formel über das Weſen des Abendmahls, in welcher die lutheriſche und calviniſche Partei ihre Lehre ſollte finden können. Als aber die lutheriſchen Profeſſoren und Prediger die Annahme dieſer zweideutigen Formel verweigerten, wurden ſie ihrer Dienſte vom Curfürſten entlaſſen, und — „wurden nun, wie Menzel ſagt, die erledigten Stellen an der Univerſität und an den Kirchen mit ſolchen Theologen beſetzt, die ſich der weiteren oder unbeſtimmteren Vorſtellung vom Abendmahle geneigt erklärten, oder ſchon als Freunde derſelben bekannt waren. Da dieſe dem Calvinismus angehörten, gewann derſelbe in der Pfalz entſchieden die Oberhand [1].“

Unter den Gelehrten, die nun der Curfürſt noch in demſelben Jahre an die Stellen der vertriebenen lutheriſchen Lehrer und Prediger nach Heidelberg an die Univerſitat berief, waren unſer Caspar Olevian und der Schleſier Zacharias Urſinus, der ebenfalls früher wegen ſeines Calvinismus Breslau hatte verlaſſen müſſen, und ſich nach der Schweiz begeben hatte (1558). Dieſe Beiden wurden mit der Ausarbeitung des bekannten Heidelberger Katechismus beauftragt [2]).

Als indeſſen der Curfürſt Friedrich 1575 ſtarb, ſein lutheriſcher Sohn Ludwig in der Regierung folgte, und ſofort, den Calvinismus im Lande verbietend, das Lutherthum wieder einführte, mußte auch Olevian mit den übrigen calviniſchen Lehrern die Pfalz verlaſſen. Er hielt ſich nun eine Zeitlang in Holland auf, wo der naſſauiſche Prinz Johann ihn unterſtützte; und, nachdem dieſer, ein Anhänger des Calvinismus, dem er ſich in Holland zugewendet hatte, im J. 1577 die Regierung von Naſſau angetreten, ſetzte er den Olevian als Profeſſor und Prediger nach Herborn, wo er ſein Leben beſchloſſen hat [3]).

---

1) Neuere Geſchichte IV. Bd. S. 157. Siehe den ganzen Abſchnitt daſelbſt von S. 141—163.

2) Siehe Menzel a. a. O. S. 164.

3) Vgl. Hontheim. hist. diplom. tom. II. p. 480. nota.

Digitized by Google

Kehren wir nun zurück zu den ferneren Verhandlungen der Katholiſchen zu Trier mit den noch übrigen Confeſſioniſten.

VIII.

Die übrigen Confeſſioniſten kehren größten Theiles wieder zu der katholiſchen Religion zurück.

Nachdem die beiden Prädikanten, die oben genannten Hauptſprecher der Confeſſioniſten und auch die Geſandten der auswärtigen Fürſten die Stadt verlaſſen hatten, traf der Curfürſt, vor der Abreiſe (30. Dez.) auf ſein Schloß in Wittlich, einige für die gegenwärtigen Umſtände nöthigen Anordnungen (am 27. Dezember). Dieſe Anordnungen waren in Form von Vorſchlägen an den Stadtmagiſtrat gerichtet, und ſind alle von dieſem gut aufgenommen worden. Der erſte Vorſchlag betraf das nun einzuſchlagende Verfahren in Betreff der noch übrigen Confeſſioniſten in der Stadt und lautete: Der Magiſtrat möge nun ein Generalmandat an die Bürgerſchaft erlaſſen, daß Diejenigen, welche ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion bekennen wollten, ſich dem Religionsfrieden gemäß halten, d. h. aus dem curfürſtlichen Gebiete ausziehen ſollten. Die übrigen Anordnungen oder Vorſchläge waren ebenfalls durch den Religionsaufſtand veranlaßt worden. Der Curfürſt nämlich erklärte, daß er ſich umſehen wolle, damit alle Pfarreien mit frommen und geſchickten Regenten verſehen würden; dieweil dieſelben aber nicht hinreichend mit Einkünften und Competenzen verſehen ſeien, ſo wolle er jeder Pfarrei jährlich aus ſeiner Kaſſe 25 Gulden zuſchießen, und erwarte dann, daß der Magiſtrat ebenfalls etwas dazu hergeben werde. — Ferner ſei auch die Univerſität mit keinen Rektoren verſehen, da doch dies der Stadt nothwendig und nützlich ſei, damit die Kinder nicht nöthig hätten, auswärts Schulen zu beſuchen; daher wolle er auch hiezu beitragen, hoffend, daß der Magiſtrat ebenfalls einen Beitrag nicht verweigern werde. — Dann halte er für rathſam, daß die durch Ausweiſung der Confeſſioniſten erledigten Stellen im Rathe wieder mit frommen, katholiſchen Perſonen beſetzt würden. Er habe vernommen, daß die Weberzunft bisher drei ihrer Genoſſen im Rathe gehabt habe;

Digitized by Google

da ſie ſich aber in dieſem Religionshandel ſo ungehorſam benommen habe, gehe ſein Vorſchlag dahin, daß dieſe Zunft nur Einen Rath geben dürfe. — Ferner: bisheran habe man Männer zu Bürgern der Stadt aufgenommen, ohne zu fragen, welcher Religion ſie ſeien; jetzt aber rathe er dem Magiſtrate, Niemanden mehr als Bürger aufzunehmen, der nicht katholiſcher Religion ſei und bei derſelben bleiben zu wollen ſchwöre. — Auch habe er in Erfahrung gebracht, daß verdächtige Bücher hier ſeien; daher habe er ſeinem Official aufgetragen, bei den Buchhändlern Nachſuchung zu halten und ſchlechte Schriften zu confisciren.

Wie leicht zu erſehen, waren dem Curfürſten durch die Vorgänge des Religionsaufſtandes dieſe Anordnungen als Schutzmittel gegen ähnliche Auftritte in der Zukunft nahe gelegt worden. Zu einer Zeit ungeheuerer Gährung, heftiger Ankämpfung gegen die Kirche, ihre Dogmen und Einrichtungen, wie ſolche damals eingetreten war, mußte das Volk gründlicher belehrt, wachſamer beſchützt, gewarnt und in ſeinem Glauben mehr befeſtigt werden, als dieſes bisher hin und wieder geſchehen war; und mußte die geiſtliche Behörde daher auch eine größere Sorgfalt anwenden, alle Pfarreien mit frommen und geſchickten Geiſtlichen zu beſetzen. Und da die Religionsneuerung in benachbarten Ländern um ſich gegriffen hatte, an mehreren Lehranſtalten im Sinne derſelben gelehrt wurde, und eben Olevian an fremden Schulen die neuen Religionsgrundſätze eingeſogen hatte; ſo mußte durch beſſere Beſetzung der Lehrſtellen an der einheimiſchen Univerſität dem Beſuche fremder Lehranſtalten vorgebeugt werden.

Faſſen wir nun die für unſern Gegenſtand wichtigſte Anordnung beſonders in's Auge, nämlich die durch den Magiſtrat zu publicirende Aufforderung an die Bürgerſchaft, daß Alle, welche bei der augsburgiſchen Confeſſion verbleiben wollten, ſich dem Religionsfrieden gemäß halten, d. i. das curfürſtliche Gebiet verlaſſen ſollten.

Mehrere Confeſſioniſten hatten es nicht bis zu dieſer Aufforderung kommen laſſen, um ihren Entſchluß, die augsburgiſche Confeſſion fahren zu laſſen, dem Magiſtrate zu erklären. Wie

Digitized by Google

ſchon früher bemerkt worden, hatten die Sprecher in dieſem Religionshandel, Olevian und Steuß namentlich, den Bürgern fälſchlich verſichert, es ſei der Stadt und Bürgerſchaft, den Beſtimmungen des Religionsfriedens gemäß, erlaubt und geſtattet, den katholiſchen Glauben zu verlaſſen, die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen, und ein neues Kirchenweſen, dieſer Confeſſion gemäß, einzuführen. Dieſe den Bürgern ſo beigebrachte Anſicht von der Erlaubtheit einer ſolchen Religionsneuerung nach den Reichsgeſetzen, und andere zu deren Empfehlung zugeſicherte Vortheile haben manche Bürger, die wahre Sachlage nicht kennend, den Hauptſprechern unbedingt geglaubt, und für das Unternehmen ſich gewinnen laſſen, die ſich, ſofern ſie die Ungeſetzlichkeit deſſelben gekannt hätten, um die ganze Sache nicht gekümmert haben würden. Es war daher vorauszuſehen, daß manche der Confeſſioniſten, ſobald ſie von den Beſtimmungen des Religionsfriedens genaue Kenntniß erhalten, ihren Irrthum erkennend, wiederum zurücktreten würden. Schon am 19. Oktober waren Weber vor dem Rathe erſchienen und hatten erklärt, daß ſie die augsburgiſche Confeſſion fallen laſſen und ſich wieder zu der alten katholiſchen Religion bekennen wollten, mit Bitte, ſie wieder aufzunehmen. Indeſſen hegten die Katholiſchen Mißtrauen gegen dieſe Erklärungen, und waren geſinnt, den Webern keinen Antheil an den Wachen zu geſtatten: ſie verlangten vorerſt Angabe der Namen aller jener ihrer Zunftgenoſſen, welche wieder zu der katholiſchen Religion zurückkehren wollten, und zwar Angabe der Namen vor einem Notar. Da ſich indeſſen die betreffenden Confeſſioniſten aus der Weberzunft und auch aus der Schneiderzunft, die jetzt ebenfalls einen Ausſchuß an den Magiſtrat beauftragt hatte, ihre Namen anzugeben beſchwerten, und ſich ohne ſolche Förmlichkeit zu den Katholiſchen zurückbegeben zu dürfen wünſchten, wurde ihnen von letztern dieſes mit Recht verweigert, mit dem Bemerken, da ſie bei ihrer Aufnahme unter die Confeſſioniſten ihre Namen herzugeben keinen Anſtand genommen hätten, ſo ſollten ſie dieſes auch jetzt bei ihrer Rückkehr wieder thun, und zwar vor einem geſchwornen Notar. Hiebei iſt es denn einſtweilen verblieben, bis nach geſchehenem Einzuge des Curfürſten in die Stadt

Digitized by Google

(am 26. Okt.). Nach dieſem Einzuge beſtimmte der Curfürſt, wie früher angegeben, das Verfahren des Magiſtrates gegen die verhafteten Anſtifter des Religionsaufruhrs einer Seits, ſo wie anderer Seits die Maßregeln für die Behandlung derjenigen Bürger, welche, wie zu vermuthen, durch jene Anſtifter verführt worden und daher minder ſtrafbar ſeien. Dieſen ließ der Curfürſt Verzeihung und Gnade zuſichern, wenn ſie, ihren Fehler erkennend, von der Neuerung abſtehen und zu den Katholiſchen zurückkehren wollten; wollten ſie dieſes indeſſen nicht, ſo werde er von dem ihm im Religionsfrieden zuerkannten Rechte Gebrauch machen, und ſie zur Auswanderung aus ſeinem Gebiete anhalten. Um nun zu erfahren, welche unter den Confeſſioniſten oder überhaupt unter der ganzen Bürgerſchaft der augsburgiſchen Confeſſion anhängig ſein wollten, wurden, auf Verlangen des Curfürſten, durch den Magiſtrat die Zunftämter zuſammenberufen, auf daß ſich alle Bürger erklären möchten, zu welcher Religion ſie ſich bekennen wollten.

Der Zweck dieſer Unterſuchung oder Nachfrage, Inquiſition, wie die Akten ſich ausdrücken, war, zu erfahren, welche Bürger ſich der augsburgiſchen Confeſſion anhängig und bei derſelben bleiben zu wollen erklären würden, und Befragung derſelben über den Inhalt dieſer Confeſſion, um zu ſehen, ob es wirklich dieſe Confeſſion ſei, wornach ſie gelehrt worden, oder die calviniſche Lehre, was wohl zu vermuthen war, weil Olevian bei Calvin ſtudirt hatte: „ob ſie,“ ſagt der Curfürſt, „der augsburgiſchen Confeſſion oder der calviniſchen Sekte wären, hätte man deſto bas die Gebühr vorzunehmen.“ Da nun bei dieſer Nachfrage nach der Confeſſion und der Lehre derſelben auf den Zunftämtern auch von dem Curfürſten, als geiſtlichem Ordinarius, beauftragte Geiſtlichen zugegen ſein ſollten, ſo entſtand abermals eine kleinliche Eiferſüchtelei auf Seite des Magiſtrats gegen den Curfürſten. Es war unſtreitig Sache des geiſtlichen Ordinarius, in einer Religionsangelegenheit Unterſuchung und Prüfung anzuſtellen, namentlich um zu erſehen, ob es die augsburgiſche Confeſſion oder aber die calviniſche Lehre ſei, welche die ſogenannten Confeſſioniſten angenommen hätten; darum verlangte der Curfürſt mit allem Rechte, daß von ihm beauftragte Geiſtlichen bei der Nachfrage

Digitized by Google

auf den Zunftämtern zugegen ſein ſollten. Allein dieſes mißfiel den Rathsherren, weil ſie es für ein Recht der verſchiedenen Zunftämter hielten, Niemanden von den curfürſtlichen Räthen bei ihren Verſammlungen beiwohnen zu laſſen; es ſei dies nicht üblich, und manche Bürger würden ſich vielleicht ſcheuen, in Gegenwart curfürſtlicher geiſtlicher Räthe ihre Meinung frei herauszuſprechen [1]). Indeſſen beſtand der Curfürſt auf ſeiner Forderung, erinnernd, es ſei nothwendig, die Confeſſioniſten über ihren Glauben zu fragen, da wohl Viele nicht wiſſen würden, was augsburgiſche Confeſſion ſei; dieſes aber ſei ein Recht, das ihm als geiſtlichem Ordinarius zuſtehe.

Mit der hierauf angeordneten Nachfrage auf den Zunftämtern, welche Bürger ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion bekennen und einer Befragung über die Lehre dieſer Confeſſion unterziehen wollten, iſt ein wichtiger Wendepunkt für die ganze Angelegenheit der noch übrigen Confeſſioniſten eingetreten. Von

---

1) Allerdings war es nicht üblich, daß curfürſtliche Räthe den Berathungen der Bürger auf den Zunftämtern beiwohnten, und konnte der Magiſtrat es daher auch im Allgemeinen als ein ſtädtiſches Recht gegenüber dem Curfürſten anſehen, keine curfürſtliche Räthe bei ihren Verſammlungen beiwohnen zu laſſen. Allein hier, bei Befragung der Confeſſioniſten nach ihrer Religion, trat ein Fall ein, der bis daher nie vorgekommen war, nämlich daß auf den Zunftämtern rein religiöſe Fragen unterſucht und geprüft werden ſollten, wobei, nach allen Rechten, dem geiſtlichen Ordinarius das competente Urtheil zuſtand, auf deſſen Ausübung er, einer ungegründeten Eiferſüchtelei wegen, da er ja für rein bürgerliche Angelegenheiten durchaus keinen Anſpruch auf Zulaſſung ſeiner Räthe bei den Zunftverſammlungen machte, in keiner Weiſe verzichten konnte. — Wenn der anonyme Scribent in Bonn, beim Hervortreten ſolcher eiferſüchtigen Rechtsverwahrungen des Stadtmagiſtrats gegenüber dem Curfürſten in dieſer Religionsaffäre, ſofort ſchon ſchreibt: „Alſo auch die katholiſche Bürgerſchaft war nicht mehr für den Erzbiſchof“ — (S. 36.), ſo beweiſt er dadurch eine gänzliche Unfähigkeit, die einfachſten Verhältniſſe und Erſcheinungen des Lebens richtig aufzufaſſen, oder aber er will betrügeriſcherweiſe dem Leſer die falſche Anſicht beibringen, als habe ſich faſt die ganze Bürgerſchaft von dem alten Glauben abwenden und auf Seite der Confeſſioniſten ſchlagen wollen.

Digitized by Google

dieſem Augenblicke an ſind dieſelben ziemlich kleinlaut geworden; nur wenige wollten ſich dieſer Nachfrage unterziehen: ſicherlich, weil faſt alle, ſo wie Tauſende und Tauſende von Menſchen, die in Deutſchland im 16. Jahrhunderte die Religionsneuerung angenommen hatten, wenig oder gar nicht wußten, was augsburgiſche Confeſſion ſei, die Unterſchiede zwiſchen der neuen Lehre und dem katholiſchen Glauben nie geprüft und verglichen hatten, und bloß äußerlichen Rückſichten und Motiven bei dem Religionswechſel gefolgt waren. Daher gaben die meiſten Confeſſioniſten ausweichende Antworten, als ſie ſich ihres Glaubens und der Lehre der augsburgiſchen Confeſſion erklären, d. i. der angeordneten Unterſuchung unterziehen ſollten. Das Reſultat der am 18. Nov. auf den Zunftämtern angeſtellten vorläufigen Nachfrage war daher folgendes:

Die Weber, Schneider und Pelzer antworteten, ihre Amtsmeiſter ſeien in Haft; man ſolle dieſe zuvor auf freien Fuß ſtellen, damit ſie ſich mit ihnen berathen könnten; ſonſt wüßten ſie ſich keiner Unterſuchung unterwürfig zu machen.

Drei von den Bäckern wollten ſich der Unterſuchung unterziehen; die andern nicht.

Bei den Metzlern waren drei, ſo ſich der augsburgiſchen Confeſſion erklärten; dieſelben blieben bei dieſer Confeſſion, wollten alſo der Unterſuchung ſich nicht unterwerfen.

Die Confeſſioniſten in der Lauer- und Schuhmacherzunft wollten ſich bedenken mit Denen, die ſie zu der augsburgiſchen Confeſſion bewegt hatten[1]), ob ſie ſich der Unterſuchung unterwerfen ſollten oder nicht.

Die Krämer wollten Gehorſam leiſten[2]).

Etliche der Schmiede wollten folgen, die andern nicht.

Die Zimmerleute wollten nicht erſcheinen, ſich vielmehr mit den andern bedenken.

Die Schiffleute: „haben keinen (Confeſſioniſten),

1) Sie meinten damit die verhafteten Sprecher und Anführer bei der Religionsneuerung.

2) Das heißt, die Confeſſioniſten ihrer Zunft wollten ſich zur Nachfrage einſtellen.

Digitized by Google

ſagen, die Confeſſioniſten ſollen Gehorſam leiſten, oder ſollen mit der That darangehalten werden."

Die Steinmetzen wollten Gehorſam leiſten (in das Rathhaus kommen).

Drei Faßbänder wollten erſcheinen.

Obgleich nun, wie hier geſehen, einige Zunftämter es verweigerten, der Unterſuchung ſich zu unterwerfen, ſo wurden die Aemter doch wieder beſtellt, die Weber, Faßbänder, Bäcker, Leiendecker und Pelzer zu den Predigern (in das Dominikanerkloſter), die Krämer, Lauer, Schuhmacher, Schmiede, Zimmerleute, Schneider und Steinmetzen nach Carmeliten.

Am 20. Nov. erſchienen drei Bürger, Jak. Scapulis, Klaus Becker und Niles Faßbender, und erklärten, daß ſie wieder zu der alten Religion ſtehen und dem katholiſchen Rathe gehorſam ſein wollten. — Die Unterſuchung aber auf den Aemtern fand immer noch Schwierigkeiten an der Widerſetzlichkeit vorzüglich der Weber und der Schneider, die ihre Aemter nicht verſammeln wollten. Endlich kam die Verſammlung der dreizehn Aemter zu Stande. Hier wurde ihnen (am 22. Nov.) der ganze Verlauf der Religionsneuerung in der Stadt und der nunmehrige Stand der Angelegenheit vorgehalten, und danach ihnen eröffnet, daß, ſofern ſie ſich wieder zurück zur katholiſchen Religion begeben und fürder derſelben gemäß halten wollten, werde der Stadtrath den gefaßten Unwillen ſinken laſſen; wo nicht, ſollten ſich Diejenigen, welche der augsburgiſchen Confeſſion bleiben wollten, mit Weib und Kindern aus der Stadt und curfürſtlichem Gebiete hinausbegeben, an Orte, wo jene Confeſſion geduldet werde.

Das Ergebniß der, nach dieſen Eröffnungen des Magiſtrates, auf den Zunftämtern abgehaltenen Abſtimmungen war folgendes:

Die Weber- und die Schneiderzunft blieben bei ihrem Vorſatz, wollten ſich durchaus ihrer Religion nicht erklären, d. h. der Unterſuchung ſich nicht unterwerfen. Bei den übrigen Zünften ſtellte ſich bei der Nachfrage folgendes Reſultat heraus:

Digitized by Google

Die Bäcker haben ſieben, welche ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion bekennen.

Die Metzler haben drei, die Schuhmacher und Lauer achtzehn, die Pelzer vier, die Krämer zwanzig [1]), die Faßbänder zwei, die Schmiede ein und dreißig, die Leiendecker zwei, die Zimmerleute neun, die Steinmetzen zehn; die Schiffleute — „ſeyn alle der alten Religion plieben."

An demſelben Tage müſſen Gerüchte in Umlauf geſetzt worden ſein, welche die Zahl der Confeſſioniſten ſehr vergrößerten; dieſes gab daher Anlaß zur Entdeckung einzelner Mittel, deren ſich dieſelben früher auf den Aemtern bedient hatten, um viele Namen auf ihre Liſten zu bekommen. Als ſich nämlich in der Stadt das Gerede verbreitete, die Wollen- und Leinweber hätten ſich alle mit Weib und Kindern der augsburgiſchen Confeſſion anhängig gemacht und erklärt, erſchienen zwölf Bürger dieſer Zunft und ſagten aus, ſie hätten, obwohl Weber, ſich nie der augsburgiſchen Confeſſion erklärt, ſondern ſeien immer der katholiſchen Religion zugethan geblieben, würden auch ſtandhaft bei derſelben verbleiben.

Deſſelben Tages (22. Nov.) ſind wieder mehrere erſchienen und haben ſich der alten Religion erklärt, eilf Weber nämlich, und fügten ihrer Erklärung hinzu: ſie hätten die augsburgiſche Confeſſion nie bewilligt, „ſeien auch mit ihrem Willen nicht aufgezeichnet worden, ſondern ohne ihren Willen [2])."

Indeß bewies ſich die Schneiderzunft fortwährend halsſtarrig; viermal aufgefordert, ſich auf ihrem Amtshauſe zu verſammeln, verweigerte ſie Gehorſam. Da drohten die Stadträthe — „ſo ihnen etwas überzwergs begegnen würde,

---

1) Unter dieſen ſagte Einer, er ſei bereits achtzehn Jahre der augsburgiſchen Confeſſion, und ein Anderer, daß er acht Jahre derſelben ſei: ſicher waren dies eingewanderte Fremden.

2) Wer erinnert ſich hier nicht der lächerlichen Umtriebe der Rongeaner, die Zahl ihrer Genoſſen als ſo groß in den Zeitungen auszupoſaunen!

Digitized by Google

ſollten ſie es ſich ſelbſt zumeſſen.“ Daſſelbe geſchah bei den Webern.

So ſtand die Angelegenheit mit dieſen Confeſſioniſten in den verſchiedenen Zünften, als am 28. Nov. die Geſandten der benachbarten lutheriſchen Fürſten in der Stadt ankamen, um bei dem Curfürſten und dem Stadtmagiſtrate für die Confeſſioniſten überhaupt, die Inhaftirten und die andern in der Neuerung minder Gravirten zu intercediren. Von dem Augenblicke des Eintreffens dieſer Geſandten drehten ſich die Verhandlungen zwiſchen ihnen, dem Curfürſten und dem katholiſchen Magiſtrate lediglich um die verhafteten und peinlich angeklagten Urheber der Religionsneuerung, und iſt daher einſtweilen von den übrigen Confeſſioniſten nicht Rede geweſen. Deren Angelegenheit blieb deßhalb liegen bis zum 24. Dezember, wo die Ausweiſung und der Auszug der Verhafteten ſtatt fand, und nun der Magiſtrat wieder die Nachfrage bei den übrigen Confeſſionſten vornehmen konnte. Da man von dieſen immer noch keine vollſtändige Verzeichniſſe hatte erhalten können, außerdem bereits mehrere Confeſſioniſten wieder zurückgetreten waren, ſo erließ der Magiſtrat jetzt ein Edikt, daß Diejenigen, welche ſich weigerten, zu der katholiſchen Religion zurückzukehren, innerhalb vierzehn Tagen mit Weib, Kind, Knecht und Magd ausziehen ſollten; indem der Rath Niemanden gegen ſein Gewiſſen zum katholiſchen Glauben zwingen wolle, aber auch die augsburgiſche Confeſſion aus vielen Urſachen in dieſer alten, viel berühmten und katholiſchen Stadt Trier nicht dulden könne.

Darauf wurden (am 26. Dez.) 46 Männer vorgeladen, die inculpirt waren, an dem Aufruhr Theil gehabt zu haben, und ihnen angekündigt, innerhalb acht Tagen Stadt und Gebiet zu verlaſſen, ſonſt würde man Ernſt gegen ſie gebrauchen; auch müßten ſie Caution ſtellen, in keiner Weiſe Rache zu nehmen [1]).

Deſſelben Tages wurde von Schneidern eine Supplik beim Magiſtrate eingereicht, und darin Beſchwerde geführt über das

---

1) Wie dieſe Männer ſich mit dem Magiſtrate abgefunden, iſt aus den Akten bei Drankmann nicht erſichtlich.

Digitized by Google

Verfahren des Schneiderzunftamtes in der Angelegenheit der Confeſſioniſten. Es ſei nämlich der größte Theil der Schneiderzünft der augsburgiſchen Confeſſion zugethan; zehn Zunftgenoſſen jedoch ſeien dem alten Glauben treu geblieben. Nun aber hätten die Confeſſioniſten der Zunft das ganze Amt inne, das Amthaus, die Kaſſe und die Briefſchaften; ſie hätten alle Gebote und Verbote (Zuſchriften) an ſich gezogen und ſie zehn überall unberückſichtigt gelaſſen, ſo als ſeien ſie keine Zunftgenoſſen. Darum möge der Rath Einſehens thun, daß dieſe Confeſſioniſten nicht Alles an ſich zögen und ihnen Schaden zufügten [1]).

Nachdem am 30. Dez. der Curfürſt die oben vorgeführten Anordnungen an den Stadtrath hatte ergehen laſſen und ſodann nach ſeinem Schloſſe zu Wittlich abgereiſt war, wurden am Dienstage, am Feſte der Beſchneidung 1559 (more Trevirensi [2]) die Ausſchüſſe der Zünfte beſtellt, um Denen, die der augsburgiſchen Confeſſion bleiben wollten, die nöthigen Befehle zu ertheilen, und Denen, welche ſich wieder zu der katholiſchen Religion begeben wollten, die nöthigen Cautionen abzufordern.

Am 4. Januar erklärten ſich hierauf wieder mehrere Confeſſioniſten, daß ſie zu der katholiſchen Religion zurückkehren wollten: und zwar aus der Bäckerzunft drei, aus der Schuhmacher- und Lauerzunft zehn, von den Steinmetzen ſechs,

---

1) Es iſt dieſes ein Beweis, wie wenig die Confeſſioniſten geſinnt waren, den Katholiſchen ihre Rechte ungeſchmälert zu laſſen, wenn ſie nur einigermaßen die Oberhand in der Stadt hätten gewinnen können.

2) Es fällt dieſes Datum nach der ſonſt üblichen Zeitrechnung, wobei das bürgerliche Jahr mit dem 1. Januar (circumcisio) beginnt, mit dem erſten Tage des Jahres 1560 zuſammen. Allein in dem Trier'ſchen Erzſtifte, wie auch ſonſt vielerwärts, in einem großen Theile Frankreichs und Englands, wurde das bürgerliche Jahr mit Mariä Verkündigung (mit dem 25. März) angefangen, ſo daß alſo die 83 Tage vom 1. Januar bis zum 25. März, auf dem Trier'ſchen Calender, noch zu dem vorigen Jahre gehörten (hier zum Jahre 1559). Um dieſe Calendereinrichtung im Erzſtifte Trier, zur Vermeidung von Irrthümern, zu bezeichnen, bediente man ſich, bei der Angabe von Daten, des Zuſatzes „*more Trevirensi.*" — Die Einrichtung dauerte aber vom 15. Jahrhunderte ab bis gegen das Jahr 1670. (Siehe v. Stramberg, Moſelthal S. 193. u. 194.).

Digitized by Google

von den Krämern fünf, von den Schmieden vier, von den Zimmerleuten zwei, von den Schneidern ſiebenzehn; im Ganzen alſo 47 Perſonen.

Als nun am 9. Januar die Zünfte und die Bruderſchaften nochmal vorgeladen wurden, zählten die verſchiedenen Zünfte nur mehr Confeſſioniſten, wie folgt:

Die Bäcker fünf, die Schuhmacher und Lauer vier, die Pelzer einen, die Schmiede dreiundzwanzig, die Metzler drei, die Krämer dreizehn, die Steinmetzen zwei, die Leiendecker einen, die Zimmerleute zwei, die Bruderſchaften acht; im Ganzen alſo 62.

Von dieſen meldeten ſich bald danach wieder drei, welche zur katholiſchen Religion zurückkehren wollten. Indeſſen meldet der Bericht, den Tages darnach Drankmann nach Wittlich an den Curfürſten hat abgehen laſſen, es ſeien noch an die dreihundert Confeſſioniſten in der Stadt. Dieſe, ſagt er, wollten nicht zur katholiſchen Religion zurückkehren, den Eid dem Magiſtrate nicht leiſten, und wollten auch nicht dem Religionsfrieden gemäß ſich halten, d. i. auswandern, hielten dabei täglich Correspondenzen mit den Ausgewieſenen gegen Duſemund.

IX.

Letztes Stadium der Verhandlungen mit den noch übrigen Confeſſioniſten.

Bei den bereits aus der Stadt und dem curfürſtlichen Gebiete ausgewieſenen Confeſſioniſten iſt uns oben ſchon eine höchſt wunderliche Berufung auf vermeintliche Rechte begegnet. Joh. Steuß nämlich, Mitglied des Rathes und der Zeit einer der Bürgermeiſter der Stadt, war mit den übrigen Inhaftirten, nach Erlaſſung der peinlichen Klage gegen ſie, des Dienſtes entlaſſen und aus dem Gebiete verwieſen worden. Daß der ſo Verwieſene auch nicht mehr als Mitglied des Rathes und nicht mehr als Bürgermeiſter angeſehen werden könne, das iſt Jedem klar, der nur die einfachſten Rechtsverhältniſſe zu beurtheilen weiß. Wer nicht mehr Bürger einer Stadt iſt, kann um ſo weniger noch Bürgermeiſter derſelben ſein. Indeſſen hatte dem Joh.

Digitized by Google

Steuß dieſes nicht einleuchten wollen. Als er nach ſeiner Niederlaſſung in Duſemund von der Vornahme der Wahl eines neuen Bürgermeiſters an ſeine Stelle vernommen, proteſtirte er gegen eine ſolche Wahl; er ſei auf ein Jahr gewählt; dieſes Jahr aber ſei noch nicht vorüber, und daher ſei er ſelber noch Bürgermeiſter. Demnach könne man höchſtens einen Stellvertreter für ihn wählen, der in ſeinem Namen das Amt verſehe, nicht aber einen Bürgermeiſter; weil dieſes vorausſetzen laſſe, daß er abgeſetzt worden, was ihm zur Unehre gereichen müſſe. Daher fuhr denn Steuß fort, ſich noch als Bürgermeiſter zu unterzeichnen [1]). Eine ähnliche Berufung auf ein vermeintliches Recht begegnet uns nun auch wieder bei den noch übrigen Confeſſioniſten zu Trier, ſammt einer Auslegung des Religionsfriedens, die auf eine gänzliche Unbekanntſchaft mit den dem Reichstagsbeſchluſſe vorhergegangenen Verhandlungen ſchließen läßt. Die Confeſſioniſten nämlich, die nach der zuletzt ergangenen Aufforderung ſich nicht zu der alten Religion zurückbegeben wollten, legten gegen das Manifeſt des Magiſtrates und das Verfahren des Curfürſten wider ſie Proteſtation und Appellation ein. Sie proteſtiren dagegen, daß aus dem Religionsfrieden von 1555 und 1559 [2]) folgen ſolle, daß ſie ſchuldig ſeien auszuwandern; nur vermittels einer gezwungenen Interpretation des Friedensſchluſſes könne man ſie zur Auswanderung anhalten; und ſolche verkehrte Interpretation habe ſie nicht wenig gewundert. Denn der Friede ſage: „daß der römiſchen kaiſerlichen Majeſtät, auch der Curfürſten, Fürſten und Stände Unterthanen, ſie ſeien der alten (wie ſie denn in termino genannt werde) Religion oder der augsburgiſchen Confeſſion anhängig, wo ſie von ſolcher

---

1) Indeſſen nahm der Magiſtrat von der wunderlichen Proteſtation keine Notiz: Gothard von Wintheren war als Bürgermeiſter an die Stelle des Steuß getreten und erſcheint ſchon als Bürgermeiſter in einem Aktenſtücke vom 20. Januar, handelnd in Angelegenheit der Confeſſioniſten. (Bei Hontheim. hist. diplom. tom. II. p. 845.).

2) Auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 war in Betreff des Religionsfriedens nichts geſchehen, als daß die Beſtimmungen deſſelben vom Jahre 1555 beſtätigt worden ſind.

Digitized by Google

ihrer Religion wegen an andre Ort ziehen und ſich niederthun wollten, daß ſolch ihnen Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Habe und Güter gegen ziemlichen, billigen Abtrag der Leibeigenſchaft und Nachſteuer, zugelaſſen und bewilligt ſein ſoll; welcher Conſtitution wahrer Verſtand von uns alſo eingenommen iſt, und von männiglich wird, nachdem den Unterthanen beſchwerlich iſt, hinter einer Obrigkeit zu wohnen, die nicht ihrer Religion iſt, daß derhalben, damit den Unterthanen die Beſchwerde abgenommen würde, zu ihrem Willen frei ſtehen, zugelaſſen und bewilligt ſein ſoll, ob ſie wollten an andre Orte ziehen und ſich niederthun;" daraus aber könne nicht geſchloſſen und inferirt werden, daß auch Diejenigen, welche des Gegentheiles Religion ruhig zuſehen, nicht ſtören, nicht verhindern und ſonſt überhaupt ſich auch bürgerlich ruhig verhalten wollten (wie ſie denn ſolches zu thun gedächten), aus ihren Städten und Flecken ziehen ſollten. Nach rechtlichen Grundſätzen ſei erlaubt, was nicht durch das Geſetz verboten ſei; in dem Religionsfrieden ſtehe „wollten"; daraus könne man doch nicht „ſollen", „müſſen" machen. Auch gebe es Beiſpiele, wo katholiſche Unterthanen unter proteſtantiſchen Fürſten lebten; und hätte man „wollen" für „müſſen" zu erklären, ſo hätten Viele aus kaiſerlicher Majeſtät und öſtereichſchen Landen ausziehen müſſen, was doch nicht geſchehen. Ihre Bitte gehe nun dahin, ſie ruhig bei ihrer Conſcienz zu laſſen, bis die jetzige Spaltung im Glauben durch ein freies chriſtliches Concil, Nationalverſammlung, Colloquium oder Reichshandlung beigelegt und entſchieden ſein würde; dann wollten ſie ſich fügen, wie verordnet werde. Demnach appellirten ſie von dem vermeintlichen Rechtsſpruche der poena deportationis, als einer ungerechten, im Geſetze nicht enthaltenen Strafe, an den Kaiſer Ferdinand I. oder an den Reichstag [1]).

Dieſe Proteſtation und Appellation war eingelegt von Balthaſar Roden, Jakob Wehrre, beide Goldſchmiede, Hans

---

1) Dieſes Aktenſtück findet ſich abgedruckt bei Hontheim. hist. diplom. tom. II. p. 843—845; jedoch iſt der Abdruck ſtellenweiſe fehlerhaft.

Digitized by Google

Landau, Matheis Renne, Schmied, Thederich Hanff, jedoch ſo, daß erklärt war, die übrigen bekannten Confeſſioniſten wollten ſich als dieſer Proteſtation einverleibt angeſehen wiſſen; — „nebent ihnen wir alle Wüllen= und Leinweber, Schmid, Becker, Metzler, Steinmetze, Schreiner, zunftbare und unzunftbare, deren alle Namen euch bekent ꝛc.“

Die Erklärung, welche in dieſem Aktenſtücke den Beſtimmungen des Religionsfriedens durch die Confeſſioniſten gegeben wird, iſt kurz gefaßt dieſe: Die Beſtimmungen des Religionsfriedens kommen den Unterthanen des Kaiſers (in ſeinen Erbſtaaten), der Curfürſten, Fürſten und Stände des deutſchen Reiches in demſelben Maaße zu gut, wie dieſen Fürſten und Ständen ſelbſt. Daher iſt es den Unterthanen im ganzen Reiche erlaubt, die katholiſche Religion beizuhalten oder die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen, mögen ihre Obrigkeiten ſich zu der einen oder der andern der beiden Religionen bekennen. Was von der Auswanderung im Religionsfrieden geſagt iſt, kann bloß für den Fall Anwendung finden, wenn lutheriſche Unterthanen unter katholiſchen, oder katholiſche Unterthanen unter lutheriſchen Obrigkeiten ſelber nicht leben wollen, und ſich nun freiwillig, um in ein zutrauliches Verhältniß zu der Obrigkeit treten zu können, entſchließen, das bisherige Land zu verlaſſen, um in ein anderes, wo der Fürſt, die Obrigkeit ihrer Religion iſt, ſich niederzulaſſen. — Dieſe Confeſſioniſten glaubten alſo, es müſſe ihnen frei ſtehen, auszuwandern oder nicht; der Curfürſt aber könne ſie nicht rechtlich zur Auswanderung anhalten, nöthigen; es ſtehe im Frieden, wenn ſie auswandern wollten; aus dieſem „Wollten“ könne man rechtlich nicht „müſſen“ machen und ſie zum Auswandern zwingen. Daß ſie von dem Religionsfrieden dieſe Erklärung gegeben haben, geht aus den oben bereits angeführten Worten der Proteſtation deutlich hervor, und findet ſich durch nachfolgende Worte deſſelben Aktenſtückes beſtätigt. Die Confeſſioniſten ſagen weiter unten: „Wollt man ſagen, es hätt ein jeder Fürſt und Oberkeit unter ſeinen Unterthanen poenam ex arbitrio zu ſtatuiren, warum zeugt und gründ man ſich dan auf den Reichsabſcheid? und wan man ſich

nicht daruff gründet, kan man uns auch den endwenden, und favori publico derogiren? ſo nun dies, wie befindlich, den unterthanen und nit der Oberkeit zum guten conſtituirt und uffgericht, warum wills man dan zu ihrem Nachtheil verkehren?" [1])

Dieſe Erklärung der Beſtimmungen des Religionsfriedens iſt eine ſo verkehrte, als nur eine gegeben werden kann, und um ſo auffallender, als es eben die Befugniß, welche die Confeſſioniſten zu Trier ſich hier, auf Grund des Religionsfriedens, vindiciren wollen, geweſen iſt, welche in den dem Friedensabſchluſſe vorhergegangenen Verhandlungen ſo vielſeitig und ſo eifrig von den lutheriſchen und katholiſchen Fürſten und Ständen beſprochen und endlich negativ entſchieden worden iſt; ſo daß alſo Jedem, der dieſe Verhandlungen und die darauf erfolgten Beſtimmungen des Friedens nur einigermaßen aufmerkſam lieſt, jene Erklärung der Confeſſioniſten nicht in den Sinn kommen kann, da ſie geradezu ausgeſchloſſen iſt [2]). Zum Ueberfluſſe heben wir für ſolche Leſer, denen dieſe Verhandlungen nicht bekannt und nicht zugänglich ſind, nur eine Stelle bei Menzel aus. „Noch länger ſträubten ſie (die Proteſtanten) ſich gegen den Punkt, der die Religionsfreiheit auf die Stände des Reiches beſchränkte, und folglich alle mittelbaren Stände, Ritterſchaften, Städte und Unterthanen, welche unter katholiſchen Fürſten, gegen den Willen derſelben, die augsburgiſche Confeſſion

1) Die Stelle in dem Religionsfrieden, welche die Confeſſioniſten in beſagter Weiſe gedeutet haben, heißt wörtlich alſo: „Wo aber unſere, auch der Curfürſten, Fürſten und Stände Unterthanen der alten Religion oder der augsburgiſchen Confeſſion anhängig, von ſolcher ihrer Religion wegen, aus unſern, auch der Curfürſten, Fürſten und Stände des heil. Reiches Landen, Fürſtenthumben, Stätten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen und ſich niederthun wollten, denen ſoll ſolcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Hab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenſchaft und Nachſteuer, wie es eines jeden Orts von Alters her üblich, hergebracht und gehalten worden iſt, unverhindert mannigliche, zugelaſſen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten unentgolten ſein." Oſtermann recess. imp. pag. 451.

2) Dieſe Verhandlungen finden ſich bei A. Menzel, neuere Geſchichte der Deutſchen III. B. S. 548—578.

Digitized by Google

angenommen hatten [1]), der Gefahr preis gab, zur Rückkehr unter den Gehorſam der alten Kirche genöthigt zu werden [2]). Die Erlaubniß, nach Verkauf ihrer Güter, mit einem angemeſſenen Abtrage für Leibeigenſchaft und Nachſteuer, auszuwandern, war Alles, was Andersgläubige von ihren Landesherren, welche keine Religionsfreiheit gewähren wollten, zu fordern haben ſollten. Die Proteſtanten hatten zwar bei und nach Einführung der Reformation diejenigen ihrer Unterthanen, welche der alten Kirche treu bleiben wollten, nach eben dieſem Fuße behandelt, und ihnen keine andre Wahl, als auszuwandern oder ſich dem neuen Kirchenweſen zu fügen, gelaſſen; jetzt aber, da gegen ihre Glaubensgenoſſen in katholiſchen Ländern daſſelbe Verfahren geſetzlich erkannt werden ſollte, ſtellten ſie vor, der wahre Zweck des zu ſchließenden Vertrags, Obrigkeiten und Unterthanen bei friedlichem, ruhigem Weſen und chriſtlichem, unverletztem Gewiſſen zu erhalten, könne gar nicht erreicht werden, wenn die Unterthanen ſich keines ſichern Schutzes und Schirmes gegen ihre Obrigkeiten zu getröſten haben u. ſ. w.“ Beſtimmter und klarer kann wohl nicht geſprochen werden über das rechtliche Verhältniß zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen in Abſicht auf das Religionsbekenntniß, wie ſolches den Ständen zur Beſprechung vorgelegen. Die Proteſtanten forderten für ihre Glaubensgenoſſen unter katholiſchen Landesherren, was ſie ſelber katholiſchen Unterthanen in ihren Ländern ſeit je verweigert hatten, nämlich Religionsfreiheit, Bekenntniß und Ausübung der lutheriſchen Religion unter katholiſchen Landesherren. Dieſer Forderung widerſetzten ſich die katholiſchen Stände mit allem Rechte. Es genügt nun, nur noch zu bemerken, daß der Reichsabſchied verweigernd gegen die Forderung der Proteſtanten gelautet hat [3]), und alſo nun wirk-

---

1) Ganz der Fall, wie er hier zu Trier vier Jahre ſpäter vorkam.

2) — „der Gefahr preis gab“ — inſofern es nämlich von dem freien Ermeſſen des Fürſten, des Landesherrn abhing, von dem ihm zuſtehenden Rechte Gebrauch zu machen oder nicht.

3) Mit Ausnahme des einen Falles, wo Unterthanen geiſtlicher Fürſten ſeit Jahren her Ausübung des lutheriſchen Bekenntniſſes gehabt

Digitized by Google

lich lutheriſchen Unterthanen katholiſcher Landesherren keine andere Wahl zuſtand, als zu der alten Religion zurückzukehren oder, nach Verkauf ihrer Güter, auszuwandern, wie es bis heran auch katholiſche Unterthanen lutheriſcher Fürſten hatten thun müſſen. Allerdings kamen noch, wie dieſes die Confeſſioniſten richtig bemerken, Fälle vor, wo lutheriſche Unterthanen unter katholiſchen Landesherren, und umgekehrt, katholiſche Unterthanen unter lutheriſchen Fürſten lebten; allein dieſes kam lediglich daher, daß die betreffenden Landesherren von der ihnen, nach dem Religionsfrieden, zuſtehenden Befugniß, dieſe ihre Unterthanen entweder zum Wechſel ihrer Religion oder zur Auswanderung anzuhalten, keinen Gebrauch machen wollten. Dieſes kann aber die Befugniß ſelber nicht aufheben; und wenn es einen oder den andern Fürſten gab, der dieſelbe nicht in Ausübung bringen wollte, ſo konnte das für einen andern, alſo auch für den Curfürſten von Trier, nicht maßgebend ſein, daß er nun auf ſeine Befugniß hätte Verzicht leiſten müſſen [1]).

Jene Proteſtation und Appellation der Confeſſioniſten, die, wie hier geſehen, auf einer offenbaren Verdrehung des Religionsfriedens beruhte, wurde von dem Stadtmagiſtrate gänzlich unberückſichtigt gelaſſen. Derſelbe ſchritt ungeſtört in dem eingeſchlagenen Verfahren fort, und eröffnete am 20. Januar den Confeſſioniſten, daß, da ſie allen Ermahnungen ſich ungehorſam erwieſen, der Rath ihnen alle bürgerliche Freiheit aufſage, ſie nicht mehr als Bürger betrachte; er würde nach dem heutigen Tage keinen von ihnen mehr zu Gnaden aufnehmen. Wer daher ſofortiger Ausweiſung aus der Stadt noch zuvorkommen wolle, der möge es am heutigen Tage noch thun, zu der alten Religion zurückkehren und den Eid, bei derſelben halten zu wollen, leiſten. Sie möchten ſich daher jetzt ſcheiden, die, welche der katholiſchen Religion anhängig ſein wollten, auf die eine, die, welche der augsburgiſchen Confeſſion ſein woll-

---

und gegenwärtig (1555) noch hätten; wovon aber natürlich hier in Trier keine Rede ſein konnte.

1) Wegen eben dieſer Mißdeutung des Religionsfriedens, wie ſolche die Confeſſioniſten zu Trier vorgebracht, hat A. Menzel den Dr. Marheineke in Berlin zurechtzuweiſen ſich genöthigt geſehen. Man ſehe Menzels Geſchichte 2c. IV. Bd. Vorrede S. XIII—XV.

Digitized by Google

ten, auf die andre Seite ſich ſtellen. Damit den Confeſſioniſten ihre Straffälligkeit mehr einleuchte, wurde denſelben in Erinnerung gebracht, wie im Jahre 1514 durch die dreizehn Aemter und ſieben Bruderſchaften, zur Erhaltung bürgerlicher Freiheit und Einigkeit, ein Erbverbündniß aufgerichtet worden, worin unter Anderm ausdrücklich gemeldet ſei, „daß kein Amt noch Bruderſchaft vom andern weichen, ſondern hart und unvertheilt bei einander halten und bleiben zu Tod und zu Leben, an Gut und Ehre, und ſo Jemand dagegen thun würde, ſoll derſelbe verfallen ſeiner Ehr und Gelimpfs und ehrlos, treulos und meineidig gehalten werden.“ Dieſem hätten ſie entgegengehandelt, indem ſie ſich zuſammen verbunden, conſpirirt und dem Rathe getrotzt, ihn für keinen Rath erkennen wollten.

Als die Confeſſioniſten dieſen Ernſt des Magiſtrates ſahen, traten auf einmal Viele von der augsburgiſchen Confeſſion wieder zurück, und leiſteten den Eid, mit handgegebener Treue, in die Hand des Bürgermeiſters. Es waren aber folgende Perſonen:

Wilhelm zum Backen.
Thies von Riwenich.
Hans Ruiſch.
Hans von Hontheim.
Mathies von Rumlingen.
Schwarz Peter.
Berend von Ordorf.
Peter von Eiſenach.
Hans von Wittlich.
Hans von Löſenich.
Zerwis von Wittlich.
Thies von Rhoer (Färber).
Peter Lettig.
Claus von Fuſenich.
Peter von Breitburg.
Claus von Bettingen.
Hans von Breitburg.
Thies von Peſſingen.
Jakob von Gilzen.
Jakob Schwab.
Hans von Seilheim.
Martin von Bredell.
Ludwig von Güllenfeld.
Georg von Berlingen.
Thies von Mehrel.
Hans von Niederkahre.
Hans von Breit.
Hans von Niedell.
Hans Duchſcheerer von Vianden.
Hans von Olk.
Philips Kemmer.
Hans Par.
Hans Boes,
Cläs von Gundorf.
Stephan von Weißweiler.
Gewehre von Schweich.
Baſtian von Polenbach.
Claus Haag.

Baſtian von Neeben.
Berg Michael.
Valerius von Trier.
Claus von Niederhabſcheid.
Thernis v. Trier (Leinenweber).
Claus von der Neuerburg.
Goerg von Trier.
Michael Göſtinger v. Sarburg.
Thiederich von Herſchdorf.
Hans Schell von St. Gallen.
Peter von Bierlingen.
Hans von Emmel.
Hans von Jülich.
Schauff Claus.
Thonis Hart von Geißfeld.
Peter von Sirzenich.
Welter von Deckerich.
Thomas Leinenweber von Diedenhofen.
Thies von Kaiſerseſch.
Hans von Meſſerich.
Thernis von Lorig.
Bauers Adam.
Claus von Mirſch.
Heinrich Leinenweber.
Thies von der Neuerburg.
Hans von Lutzerath.
Thies von Zirzet.
Claus von der Wiltz.
Hans am Iſen.
Hans von Crettenach.
Clemens von Spang.
Thomas von Aichen.
Hans der Amen Sohn.
Thies von Ohnsdorf.
Hans von Pluwich.
Niles Wolf.
Hans von Fell.
Zirwes von Herwerſcheid.
Berend zum rothen Haus.
Caspar Bock.
Gerhard Tauff.
Thederich Kaufmann zum Mohr, Leinweber.
Hans von Segenſchmid.
Conrad Nagelſchmid.
Baſtian Wolff.
Hans Müllner von Palligen.
Adolph Bohrmacher.
Simon Stock von Zwicken.
Wilhelm Meſſerſchmidt.
Hann Kaare,
Der junge Niles Schwertfeger.
Engelmann Seckler.
Thonis Rofer.
Joſeph Haubt von Straßburg.
Hans zum Kopen.
Claus Wagener.
Georg Lichtfaß.
Matthias Lauer in der Neugaſſe.
Matthias Koch von Remig.
Thiederich Bonn Goldſchmidt.

Alle die vorſtehenden Bürger, welche von der augsburgiſchen Confeſſion zurücktraten, mußten nun auch natürlich auf die oben beſchriebene Appellation Verzicht leiſten. Viele derſelben erklärten, daß, obgleich man in der Appellation alle Wollen- und Leinweber als Appellanten bezeichnet habe, ſie dennoch gar nicht dabei gewe-

Digitized by Google

ſen und nie in dieſelbe eingewilligt hätten [1]). Die Andern, welche bei Einlegung der Appellation zugegen geweſen waren, haben frei und aus eigenem Antriebe darauf verzichtet, und den Eid, bei der katholiſchen Religion von nun an halten zu wollen, geleiſtet.

Am 22. Januar iſt den übrigen Confeſſioniſten ebenfalls obige Aufforderung des Magiſtrates mitgetheilt worden, und in Folge davon haben wieder Viele derſelben die Confeſſion fallen laſſen und den verlangten Eid geleiſtet. Es waren aber aus den Wollen- und Leinwebern 23, aus den Bäckern 3, aus den Metzlern 2, aus den Lauern und Schuhmachern 1, aus den Krämern 2, aus den Schneidern 6, aus den Faßbändern 2, aus den Schmieden 2, aus den Zimmerleuten 1, aus den Steinmetzen 1, und aus den Bruderſchaften 2, im Ganzen alſo 45 Perſonen.

Am 27. Januar erſchienen abermals 28 Andere, die ſich wieder der katholiſchen Religion erklärten und den Eid leiſteten [2]).

Unter den zuletzt vorgeladenen Bürgern waren nur fünf geweſen, welche bei der augsburgiſchen Confeſſion bleiben zu wollen erklärten. Außer dieſen aber gab es noch einige Confeſſioniſten in der Stadt, ſo daß in einer Zuſchrift des Magiſtrates an den Curfürſten zu Ehrenbreitſtein vom 27. Januar als Poſtſcript angemerkt iſt, dieſen fünf, welche nicht zurücktreten wollten, und den wenigen Andern, welche bei der Confeſſion zu bleiben erklärten, ſei auferlegt worden, innerhalb acht Tagen die Stadt zu verlaſſen; im Ganzen ſeien derſelben, mit Friedrich Olevian med. doct., Bruder des Caspar Olevian, 35 Perſonen, die ausgewieſen worden; und ſonach ſeien, Gott ſei Dank, keine Confeſſioniſten mehr in der Stadt, welche den Eid nicht geleiſtet hätten.

Indeſſen waren die hier Ausgebotenen noch nicht Willens, dem Befehle Folge zu leiſten; mit ihnen und ſelbſt mit mehreren der

1) Alſo auch hier noch immer das unredliche Spiel, nur recht Viele in die Sache hineinzuziehen, und durch Angabe einer großen Zahl dem Gegner Reſpekt oder Furcht einzuflößen, und ihn ſo deſto eher zu Conceſſionen zu ſtimmen.

2) Es iſt dabei bemerkt, Einer derſelben, Peter Pheill, ſei 1564 wieder abgefallen und deßhalb der Stadt verwieſen worden.

bereits ausgezogenen Confeſſioniſten hatten der Rath und der Curfürſt noch einmal Verhandlungen zu führen.

Wie oben ſchon erzählt, hatte der ausgewieſene und gegen Duſemund abgezogene Joh. Steuß in einer Zuſchrift an den Magiſtrat gegen die Wahl eines neuen Bürgermeiſters, von der er Kunde erhalten, proteſtirt und darüber Beſchwerde geführt, daß der Rath einigen der Seinigen nicht geſtatten wolle, einen bis vier Tage Geſchäfte halber in der Stadt ſich aufzuhalten. An demſelben Tage (27. Januar) hatte ebenfalls Sirk eine Beſchwerdeſchrift an den Magiſtrat, datirt von Veldenz, wie die Zuſchrift Steußens, ergehen laſſen, des Inhaltes: Sie, ſowie die cur- und fürſtlichen Geſandten hätten den von ihnen ausgeſtellten Urfrieden immer ſo verſtanden, daß ſie (die Ausgewieſenen) einen bis vier Tage, nöthiger Geſchäfte halber, in Trier ſich aufhalten könnten, und zwar ohne vorhergegangene Meldung beim Rathe; ſofern ſie aber über eine ſolche Friſt hinaus verweilen wollten, dann eine Erlaubniß bei dem Rathe nachgeſucht werden müſſe. Nun aber vernehme er, daß der Rath den Urfrieden viel anders verſtehe und auslege, und Etlichen der Ihrigen gar keinen Aufenthalt in der Stadt geſtatten wolle, wenn ſie auch darum nachſuchten. Dies ſei ihnen ſehr beſchwerlich, da ſie noch Weib und Kind in der Stadt hätten. Da er nun geſinnt ſei, ſein Weib und ſeine Kinder abzunehmen, ſo frage er an, ob es ihm nicht erlaubt werde, perſönlich dabei zu ſein, um ſeine Geſchäfte in Ordnung zu bringen.

Dieſe Beſchwerdeſchriften des Steuß und des Sirk wurden von dem Rathe dem Curfürſten, der inzwiſchen von Wittlich nach Ehrenbreitſtein gezogen war, zugeſchickt, ihn von dem Inhalte derſelben in Kenntniß zu ſetzen und ſeine Meinung, was zu thun ſei, zu erfahren. Der Rath erinnerte in dem zugefügten Beiſchreiben: früher ſei ausdrücklich geſagt worden, daß die Ausgewieſenen ohne Bewilligung des Curfürſten und des Rathes nicht in die Stadt kommen dürften; die Ausgewieſenen aber verſtänden dieſe Beſtimmung ganz anders [1]). Daher ſeien dieſelben alle Tage an

1) Der betreffende Paſſus in dem Inſtrumente des Urfriedens (Urphede, Orpfeidt) lautet: — „und binnent acht Tagen den nächſten nach

Digitized by Google

die Thore gekommen, und um die Stadt herumgezogen. Dieſes habe der Bürgerſchaft allerlei Bedenken gemacht, weswegen man ihnen den Eintritt in die Stadt verweigert habe. Ferner noch hätten die Ausgewieſenen geſagt, der Curfürſt ſei wohl bereit, ſie zu dulden, wenn der Stadtrath nicht dagegen wäre: über alles dieſes wünſche nun der Rath vom Curfürſten Verſtändigung.

Offenbar war der Urfrieden ſo zu verſtehen, daß nach Verlauf von acht Tagen, von der Ausſtellung des Urfriedens an gerechnet, die Ausgewieſenen ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Curfürſten und des Stadtmagiſtrats überhaupt gar nicht in der Stadt ſich aufhalten dürften; ſofern ſie aber einige bis vier Tage, nöthiger Geſchäfte halben, ſich aufhalten müßten, dann Erlaubniß hiezu nachſuchen ſollten. Indeſſen ſind wir ſchon gewohnt an wunderliche Deutungen auf Seite der Confeſſioniſten. Der Curfürſt antwortete: er habe den Ausgewieſenen verboten, ſich in dem Erzſtifte aufzuhalten; mit Unrecht beriefen ſich daher die Confeſſioniſten auf ihn. Auf Sirks Geſuch bewilligte er, es möge derſelbe in die Stadt eingelaſſen werden; jedoch ſollte er ſich wohl verhalten, innerhalb vier Tagen ſeine Geſchäfte beendigen und dann wieder abziehen.

In Betreff der Eingabe des Steuß wunderte ſich der Curfürſt ſehr, daß derſelbe ſich noch Bürgermeiſter nenne, während er ja doch ſeines Bürgereides entlaſſen und nicht mehr als Bürger zu betrachten ſei, viel weniger alſo noch ein Amt in der Stadt haben könne. Daher hätten die Räthe ganz recht daran gethan, einen andern Bürgermeiſter zu wählen; und ſie könnten Steußen eine ſtattliche Antwort geben, wenn ſie überhaupt eine Antwort geben wollten; ſonſt aber ſei keine Antwort auch eine Antwort.

dato dieſer orpſcidt aus ſeiner Curfürſtlichen Gnaden Erzſtift, Landsfürſtlicher Oberkeit, gepiet, und dieſer Stadt Trier obberührter unſer Verhandlung halber uns zu begeben, und wiederumb darin, ohne Vorwiſſen und gnädigſte Bewilligung ſeiner Curfürſtlichen Gnaden und Vergünſtigen eines ehrſamen Rathes, ſo viel ein ſolches ſeine Curfürſtlichen Gnaden und auch den Rath unterſchiedlichen belangt, heimlich noch offentlich, in Geſtalt der Ende häuslich zu wohnen, ſonder ohne alles gefährliches Prakticiren, und allein zu unſer höchſter Nothdurft darinnen über drei oder vier Tag ungeraumlich zn verbleiben, zu kommen.“ (Abgedruckt bei Hontheim. tom. II. p. 838.)

Zu den vorſtehenden Beſchwerden kam nun ferner noch, daß mehrere Confeſſioniſten in der Stadt ſich in einer Eingabe an das Reichskammergericht (zu Speier) wendeten, ebenfalls Beſchwerden erhebend, vorzüglich wegen der kurzen Friſt, die der Stadtrath ihnen zum Ausziehen aus der Stadt geſetzt habe.

In dieſer Beſchwerdeſchrift an das Reichskammergericht war die Zahl der Confeſſioniſten in der Stadt als „über die zweihundert“ ſich belaufend angegeben [1]). Ihrem eigentlichen Geſuche, um Verlängerung der geſetzten Friſt, hatten die Kläger eine kurz gefaßte Ueberſicht von dem Verlaufe der Verhandlungen vorausgeſchickt, und darin geſagt: durch Vermittelung mehrer Geſandten ſei die Sache zwiſchen dem Curfürſten, dem Magiſtrate und den Geſandten dahin verglichen worden, daß der Prädikant ausgewieſen werde, und dann die zwölf vornehmeren Perſonen, die ſich der Sache am meiſten angenommen gehabt, und überdem noch 48 andere Männer ſammt Weib und Kindern aus der Stadt und dem Stifte ziehen ſollten. Dieſes ſei ſodann auch geſchehen. Man habe darauf geglaubt, es würde hiebei nunmehr ſein Bewenden haben, und die übrigen Confeſſioniſten unter den Bürgern würden ruhig in der Stadt verbleiben können, da der Prediger fortgeſchafft ſei, und auch keine Conventikeln mehr gehalten werden würden. Nichts deſto weniger habe man auch die andern Bürger vorgeladen, und einen Eid von ihnen gefordert, von der augsburgiſchen Confeſſion abzuſtehen und der katholiſchen Religion wieder zugethan ſein zu wollen. Sie aber hätten gebeten, ihnen ſolchen Eid zu erlaſſen; ſie wollten in Allem ſich ruhig verhalten, und die Confeſſion anbelangend, möge man die Sache auf ſich beruhen laſſen bis zur Religionsvergleichung (auf einem Reichstage oder in anderer Weiſe). Allein dieſes ihr Anerbieten hätten der Curfürſt und die Räthe nicht angenommen, ſondern geboten, innerhalb acht Tagen auszuziehen; dieſes ſei ihnen aber ſchwer, in ſo

1) Wir wiſſen ſchon, was wir von ſolchen Angaben zu halten haben. Das Caſſationsgeſuch des Magiſtrats bemerkt auf dieſe Angabe: „So iſt auch nicht weniger durch den angemaßten Kläger Johann Müller, der ohn grund angeben, daß deren an der zahl über die zweihundert ſeien.“ —

Digitized by Google

kurzer Zeit, ſo Viele auszuziehen mit Weib und Kindern, beſonders bei harter Winterszeit [1]).

Das Reichskammergericht ſcheint vorausgeſetzt zu haben, es handle ſich um eine einfache, nicht durch einen vorhergegangenen Aufruhr herbeigeführte, Ausweiſung der Confeſſioniſten, erachtete die zum Abzuge geſetzte Friſt von acht Tagen als zu kurz, und erließ (unter dem 25. Januar) ein Mandat an den Curfürſten und den Stadtmagiſtrat, den Termin für die Ausgewieſenen zum wenigſten auf etliche Monate zu erweitern, damit ſie ihre Güter deſto beſſer verkaufen könnten; ja drohte ſelbſt mit Strafe, wenn dieſem Mandate nicht Folge geleiſtet werde. Sollten indeß der Curfürſt oder der Magiſtrat gegen dieſen Befehl etwas Gegründetes einzuwenden haben, ſo ſeien ſie hiezu auf den 22. Februar nach Speier beſchieden [2]).

Es war dieſes Mandat, wie auch ſchon aus dem Schluſſe deſſelben hervorgeht, kein richterliches Urtheil, indem ja keine Unter-

---

1) Dieſe Beſchwerdeſchrift war ausgegangen von Johann Müllners von Trier, Notarius, Nicolaus Hey von der Neuerburg, Schiefers Hans, Thies und Hans Ferber, Johann und Peter Pheill; die übrigen Confeſſioniſten waren im Allgemeinen als theilnehmend bezeichnet. Siehe bei Honthem. tom. II. p. 850.

2) Sirk, der ſich um Einlaß an den Magiſtrat gewendet hatte, iſt auf die Bewilligung des Curfürſten eingelaſſen worden. Am 10. Februar haben ſich auch die ausgebannten Nicolaus Rode, Peter uff der Bach, Schneider zum Born, Hans Stoll, Dreher, Matthias zum Bock und Jakob Schütz an den Magiſtrat gewendet und, in Kraft des Religionsfriedens, zur Veräußerung ihrer Güter, aus- und eingehen zu können gebeten. Es wurden ihnen vorerſt vier Tage zugeſtanden; ſollten dieſe nicht hinreichen, ſo wolle man die Friſt verlängern. Die Ausgewieſenen möchten bedenken, daß ſie nicht allein der Religion wegen hätten ausziehen müſſen, und daß daher der Magiſtrat durch Setzung kurzer Friſt dem Religionsfrieden nicht zuwider handle. — Als nun am 13. Februar auch den Confeſſioniſten in Duſemund und Veldenz das obige Mandat des Reichskammergerichtes zugegangen war, wandten ſich deſſelben Tages noch David Scherer, Balthas Roden, Johann Mommer und Andere an den Magiſtrat und verlangten zu erfahren, wie viel Zeit ihnen auf Grund jenes Mandates nun zum Aufenthalt anberaumt werde.

Digitized by Google

ſuchung der Klagepunkte vorgenommen und die angeklagte Partei, der Curfürſt und der Stadtrath, gar nicht gehört worden waren; ſondern es war vielmehr nur eine adminiſtrative Verfügung, durch welche, nach der Anſicht des Reichskammergerichts, eine Beſtimmung des Religionsfriedens billige Anwendung erhalten ſollte; die aber nur dann bindend ſein konnte, wenn es ſich wirklich bei Ausweiſung der Confeſſioniſten lediglich um Anwendung des Religionsfriedens handelte. Allein dies war nicht der Fall. Die in dem Religionsfrieden ausgeſprochene Auswanderung ſolcher Unterthanen, die ſich zu einem andern Bekenntniſſe, als dem des Landesherrn, hielten, war nicht als Strafe zu betrachten, ſondern bloß als Verhütungsmaßregel gegen zukünftige Reibungen und Widerſetzlichkeit dieſer Unterthanen gegen ihren Landesherrn; daher war auch beigefügt, ſolche Auswanderung ſolle ohne alle Verkleinerung der Ehre vor ſich gehen. Allein in Trier hatten die Confeſſioniſten ſich bereits grober Widerſetzlichkeit gegen den Magiſtrat und den Curfürſten, und des Aufruhrs ſchuldig gemacht; und deswegen trug ihre Ausweiſung den Charakter einer Verhütungsmaßregel für die Zukunft, und zugleich der Strafe für ein vorhergegangenes Vergehen. Daher hatten der Curfürſt und der Magiſtrat geglaubt, den Confeſſioniſten nicht alle jene Rückſichten ſchenken zu dürfen, die wohl ſonſt bei einfacher Auswanderung angewendet wurden: weniger aus dem Grunde, weil die Auswanderung hier zugleich Strafe geweſen, als deswegen, weil ſich bei den Confeſſioniſten gefährliche Symptome der Geneigtheit zum Aufruhr gezeigt hatten, der Curfürſt und der Magiſtrat nur mit großer Mühe die Ruhe hatten wiederherſtellen können, und, bei der Gereiztheit der Gemüther auf beiden Seiten, gefährliche Auftritte zu befürchten geweſen wären, ſofern man den Confeſſioniſten einen längern Aufenthalt in der Stadt zugeſtanden hätte. Daher eröffnete nun auch der Curfürſt, als ihm, nebſt der Zuſendung durch den Magiſtrat, auch direkt von Speier aus das Mandat des Reichskammergerichts zugekommen war, dem Magiſtrate, daß ſie auf Caſſation jenes Mandates antragen müßten, weil daſſelbe heimlich, mit Verſchweigung der wahren Sachlage, erſchlichen worden ſei. Der Curfürſt gab ſodann dem Magiſtrate gutacht-

Digitized by Google

liche Winke, welcher Gang zur Erwirkung der Caſſation des Mandates einzuſchlagen ſei. Dem Müller, der an der Spitze der Beſchwerdeſchrift ſtehe, ſei inzwiſchen ſein Anhang abgefallen; Alle, in deren Namen die Appellation eingelegt worden, hätten den Eid geleiſtet und ſich mit dem Rathe verglichen, bis auf drei, Friedrich Olevian, Adam Sirk und Johann Steuß (des alten Sohn): und ſelbſt dieſe drei wollten den Eid auch leiſten, jedoch mit der Clauſel, daß ſie in ihrem Gewiſſen in alle Wege frei ſtehen und unverengt ſein wollten, welche Clauſel ihm aber verdächtig und nicht zuläſſig erſcheine. Daher möge man dieſen Dreien, ſofern ſie auf ihrer Meinung beharrten, ſammt dem Müller, und wer ihm noch ferner anhängig ſein möchte, zwei Monate Friſt zur Veräußerung ihrer Güter und zum Ausziehen geſtatten, und ſo dem Mandate Genugthuung leiſten; jedoch unter der Bedingung, daß die Ausgewieſenen ſich friedlich und unverdächtig hielten. Auch den Weibern der bereits Ausgewanderten, die noch in der Stadt ſeien, ihren Männern nicht nachziehen und doch bei der augsburgiſchen Confeſſion verharren wollten, möge man zwei Monate Friſt geben, damit ſie ihre Güter veräußern, ſonſtige Geſchäfte in Ordnung bringen und dann ihren Männern nachziehen ſollten.

Obgleich nun der Curfürſt beſchloſſen und dem Magiſtrate vorgeſchlagen, den Confeſſioniſten, welche mit Müller die Appellation eingereicht und inzwiſchen auf dieſelbe nicht förmlich Verzicht geleiſtet hatten, zwei Monate Friſt zur Veräußerung ihrer Güter zu geſtatten; ſo haben doch Beide, er und der Stadtmagiſtrat, Caſſationsgeſuche gegen jenes Mandat am Kammergerichte zu Speier eingereicht: nicht als ob ſie ſich weigerten, die genannte Friſt den Confeſſioniſten zuzugeſtehen; ſondern nur, um durch Aufhebung und Annullirung des durch Vorenthaltung der wahren Sachlage erſchlichenen Mandates den Schein der Geſetzwidrigkeit, welcher durch jene Appellation und das Mandat auf das Verfahren des Curfürſten und des Magiſtrates geworfen wurde, gänzlich zu entfernen, und ſo die zugeſtandene Friſt als eine den Confeſſioniſten erwieſene Gnade, nicht aber als pflichtmäßige Schuldigkeit erſcheinen zu laſſen.

Am 28. Februar wurde das Caſſationsgeſuch des Stadtmagi-

Digitized by Google

ſtrats an das Kammergericht abgeſchickt. Daſſelbe iſt von weit größerer Wichtigkeit für die ganze Geſchichte des Olevianiſchen Aufruhrs, als nach der Verumſtändung, in welcher es erlaſſen worden, zu vermuthen ſtände. Denn da es für den Zweck der Caſſirung jenes Mandates hauptſächlich darauf ankam, zu beweiſen, daß die Confeſſioniſten ſich ſtrafbar gegen den Curfürſten und den Magiſtrat erwieſen, ſo verbreitet ſich das Geſuch mit großer Ausführlichkeit über den ganzen geſchichtlichen Verlauf der Olevianiſchen Angelegenheit, mit Hervorhebung deſſen, was die Confeſſioniſten Aufrühriſches, Polizeiwidriges gegen den Landesherrn und die Stadt verübt hatten. Und da dieſes Geſuch von dem geſammten Stadtmagiſtrate ausgegangen iſt und an das Reichskammergericht überſchickt wurde, ſo iſt daſſelbe ein durch und durch amtliches Aktenſtück, dem in keiner Weiſe volle Glaubwürdigkeit abzuſprechen iſt. Darum nun, und weil es, aus den genannten Gründen, die ſchlagendſte authentiſche Beſtätigung meiner bisherigen Darſtellung des Olevianiſchen Aufruhrs nach ihren Hauptmomenten iſt, werde ich das Aktenſtück wörtlich als Beilage am Ende dieſer Schrift mittheilen, während ich hier bloß die Hauptpunkte inhaltlich angebe.

Der Magiſtrat bemerkt, daß die Kläger (Appellanten) den eigentlichen Grund ihrer Ausweiſung aus der Stadt verſchwiegen hätten; dieſer ſei aber Ungehorſam, Widerſetzlichkeit und Aufruhr gegen den Curfürſten, als ihren wahren und wirklichen Landesherrn und ihren geiſtlichen Ordinarius, wie auch Ungehorſam gegen den Stadtmagiſtrat, Umſturz der polizeilichen Ordnung in der Stadt, durch Einſetzung eines calviniſchen Predigers, eines Menſchen, der Juriſt und in keiner Weiſe zum Predigen berufen und beſtellt geweſen, und der, ohne Vorwiſſen und gegen Willen und Verbote des Magiſtrats und des Curfürſten, gepredigt und durch ſeine Predigten die Bürgerſchaft bis auf das Blutvergießen gegen einander erbittert habe. — Aehnlich lautet das Caſſationsgeſuch, welches ſeinerſeits ebenfalls der Curfürſt an das Kammergericht hat ergehen laſſen. Sein und des Magiſtrates ſchließliche Bitte ging dahin, daß, zur Verhütung eines böſen Beiſpieles, und weil das Mandat durch Verſchweigung der Wahrheit erſchlichen worden ſei, daſſelbe aufgehoben und die Kläger in die Koſten verurtheilt werden möchten.

Digitized by Google

Zu ſolcher Caſſirung ſei um ſo mehr Grund vorhanden, als inzwiſchen die meiſten Confeſſioniſten, die mit jenem Müller die Appellation eingereicht, von derſelben zurückgetreten, den Eid geleiſtet, mit dem Magiſtrate ſich verglichen hätten, und nur mehr wenige mit Müller zuſammenhielten. Außerdem hätten dieſelben, um aus der Stadt zu ziehen, gar nicht viel Zeit nöthig. „So iſt auch," heißt es in dem Geſuche des Magiſtrats, „wie oben vermeldt, der mehrentheil der Impetranten von ſolchem ihrem unruhigen Vornehmen abgeſtanden, und der übrigen gar wenig, auch denſelben nit des Vermögens, daß ſie ſo große geraume Zeit bedürffen, ſonder in einer Stund mit allem ihrem Haab und Güteren aus der Stadt ziehen können und mügen, wie dan der Rädelführer und Uffwickler Joh. Müller weder Haus oder Hoff in der Stadt Trier hat, ja nit eines Fuß breit daſelbſt." —

So lauteten die beiden Geſuche um Caſſation des Mandates am Kammergerichte. An dem Kammergerichte iſt die Sache — hängen geblieben. Wer den Gang der Prozeſſe an dieſem Gerichtshofe überhaupt, namentlich aber in Religionsangelegenheiten jener Zeit, einigermaßen kennt, der wird ſich darüber nicht wundern, daß von dieſen Caſſationsgeſuchen am Kammergerichte weiter nicht Rede war; zumal der Curfürſt und der Stadtmagiſtrat den wenigen, noch übrig gebliebenen, Appellanten zwei Monate Friſt zugeſichert hatten, und es alſo nur mehr darum ſich handelte, dieſer Zugeſtehung von zwei Monaten Zeitfriſt den Charakter einer Gnade, und nicht einer Schuldigkeit, von Seite des Curfürſten und des Stadtmagiſtrates, zu vindiciren. Das mochte aber leicht dem Kammergerichte zu unwichtig erſcheinen, um noch ferner in dieſer Sache zu handeln, da es viele andre, weit dringlichere Geſchäfte zu Hunderten vorliegen hatte.

Kehren wir alſo nun zu dem Magiſtrate zurück, um das weitere Verfahren deſſelben in Betreff der wenigen noch übrigen Confeſſioniſten zu vernehmen. — Bald nach Abſendung des Caſſationsgeſuches wurden Hans und Peter Pheill und Clas Hey, als ſolche, welche in dem Mandate als Kläger genannt waren, vorgeladen und abermals befragt, ob ſie bei ihrer bereits früher ausgeſprochenen Verzichtleiſtung auf ihre Appellation beſtehen wollten

Digitized by Google

oder nicht. Clas Hey antwortete, er habe ſich zwar bei Müller auf der Appellation unterſchrieben, habe dann aber ſpäter Verzicht geleiſtet, und dabei bleibe er. Die Andern ſagten, ſie hätten ſich nicht einmal unterſchrieben, und ſie ſtänden ohne ihr Wiſſen auf der Appellationsſchrift; um ſo mehr ließen ſie es bei ihrem bereits geleiſteten Eid und Verzichtleiſtung bewenden.

Hiemit waren für immer alle Verhandlungen abgeſchloſſen. Die Wenigen, Müller, Friedrich Olevian und etliche Andere, welche zur katholiſchen Religion nicht zurückkehren wollten, verließen die Stadt; alle Uebrigen wurden, je nach geringerer oder größerer Theilnahme an dem Aufruhre, ohne oder mit einer Geldſtrafe, vermittels eines eidlichen Verſprechens, bei der katholiſchen Religion bleiben zu wollen, wieder in Gnaden aufgenommen. So traten am 4. März wieder, mit Ablegung des Eides, 13 Männer zur alten Religion zurück. — Dies iſt nun auch der letzte Vorgang, den uns Drankmann aus dem Jahre 1559 (more Trev.), d. i. bis in den März 1560 berichtet. Mit dem Monate April war auch die den wenigen noch übrigen Confeſſioniſten zum Auszuge anberaumte Friſt verſtrichen, und befanden ſich nach Ablauf des April keine Confeſſioniſten mehr in der Stadt[1].

1) Zum 18. März hat Drankmann ſo ganz abgeriſſen notirt, dem Rathe ſei mitgetheilt worden, daß der Curfürſt zwölf Jeſuiten berufen habe, zwei zu Predigern, vier als Profeſſoren, zwei als Theologen, die andern zu weiterer Verfügung, und daß er ihnen 1000 Gulden rheiniſch ausgeworfen habe. Der Aufſtand des Olevian kann daher inſofern als Hauptveranlaſſung der Berufung der Jeſuiten nach Trier und ſodann auch nach Coblenz angeſehen werden, als der Curfürſt bei den Vorgängen jenes Aufſtandes die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß friſchere und bedeutendere Kräfte für die Verkündigung der katholiſchen Glaubenswahrheiten, und für die verſchiedenen geiſtlichen und weltlichen Lehranſtalten des Erzſtiftes nöthig ſeien, als damals in den Klöſtern der ältern Orden in der Regel geboten wurden. Die Jeſuitenfeinde neueſten Schlages, die ſo ganz unglaubliche Dinge von übergroßer Schlauheit und Pfiffigkeit der Jeſuiten zu erfinden wiſſen, werden es nun allerdings ihrerſeits glaublich finden, daß dieſer Aufſtand Olevians eigentlich und im Grunde genommen ein Spiel der Jeſuiten geweſen ſei, das ſo heimlich angelegt geweſen, daß Niemand in der Welt es gemerkt (bis nach nahe 90 Jahren nach Aufhebung des Jeſuiten-

X.

Mehrere der Ausgewanderten kehren zurück.

Indeſſen ſind mehrere der bereits Ausgewanderten ſpäter zur Einſicht gekommen, daß ſie durch die Anführer in dem Olevianiſchen Aufſtande hintergangen worden ſeien. Solche wandten ſich noch bis in das zweite Jahr nach dem Aufſtande (bis 1561) zu verſchiedenen Zeiten an den Stadtmagiſtrat, entſchuldigten ſich damit, daß ſie verführt worden ſeien, verſprachen wieder zur katholiſchen Kirche zurückkehren und zu ihr beſtändig halten zu wollen, mit der Bitte, vom Rathe wieder aufgenommen zu werden. Die betreffenden Geſuche hat unſer Drankmann alle treu an einander gereihet, mit den darauf erfolgten Beſcheiden des Magiſtrats. Dieſelben enthalten mehrere Belege für das Urtheil, das wir oben bereits über die Mittel, deren ſich die neue Partei zur Erreichung ihrer Zwecke bediente, ausgeſprochen haben. Darum ſollen ſie hier auch ihrem Inhalte nach folgen.

Den 18. September 1560 haben Gerhard Büchſenmacher und Cläs von Habſcheid ihren bürgerlichen Eid gethan, und ſind mit einer Strafe von 2 Gulden wieder als Bürger aufgenommen worden.

Dann iſt Blaſius Bartz wieder aufgenommen worden, mit einer Strafe von 100 Gulden.

Den 20. Sept. (deſſ. J.) iſt Kyles Fiſch wieder aufgenommen worden, mit Straf von 18 Thlr.

Am 2. Oktob.	Peter Becker uff dem Bach	1 Gld.
Am 9. Nov.	Niclas von Rod	15 Thlr.
—	Thernes von Rorr (Rohr) .	50 Thlr.
—	Steines von Eſch	60 Thlr.
—	Hans von Speicher . . .	25 Thlr.
—	Thies von Herborn . . .	30 Thlr.

Am 14. Juli 1561 reichte Ulrich von Ohren, Wollenweber, eine Bittſchrift ein, worin er geſteht, er könne nicht leſen und nicht

ordens — ſie, dieſe Ausbünde von Weisheitseulen, dahinter gekommen), durch welches ſie ihre Berufung nach Trier herbeizuführen gewußt hätten.

Digitized by Google

ſchreiben, und ſei ſchändlich verführt worden zu einer Sache, die er nicht verſtanden habe; er begehre wieder aufgenommen zu werden; er wolle einen Eid leiſten und ſich recht bürgerlich halten.

Antwort: da er Rathsglied geweſen, ſei ſein Vergehen um deſto ſträflicher; daher werde die Bitte abgeſchlagen.

Unter dem 6. Juni 1561 hat auch Veltin von Eiſenach, Wollenweber, berichtet, auch er ſei zu der augsburgiſchen Confeſſion verlockt worden, indem die Führer immer geſagt, ſie hätten das Recht (nach dem Religionsfrieden), dieſelbe anzunehmen und in der Stadt einzuführen. Er ſei nun erbötig, den Eid zur Rückkehr zu thun, und bitte um Wiederaufnahme. Beſchloſſen: aufzunehmen mit 50 Thlr. Strafe.

Von dem geſammten Weberamte, das um 100 Goldgulden geſtraft worden, iſt eine Bittſchrift eingegangen, worin ſie zu ihrer Entſchuldigung vorbrachten: Johann Steuß und mehrere im Rathe hätten von Anfange an immer erklärt, ſie wollten die Neuerung ohne der Stadt und Bürgerſchaft Koſten vertheidigen; dadurch ſeien ſie, als arme, einfältige Handwerksleute leicht verführt worden. — Das Geſuch um Ermäßigung der Strafe wurde jedoch abgewieſen (am 3. Febr. 1561), und weiter beſchloſſen, daß das Weberamt 400 Gulden bezahlen und bloß Einen Meiſter im Rathe haben ſoll.

Nicolaus von Habſcheid erklärte ebenfalls, daß er unſchuldig in die Sache hineingekommen ſei, und niemals der augsburgiſchen Confeſſion angehangen habe.

Paulus von Trarbach, Wollenweber, erklärte, er ſei durch allerlei ſchöne Verſprechungen zur Theilnahme an der Sache verführt worden. Mit 8 Thlr. Straf wurde er wieder aufgenommen.

Auguſtin von Enſch, Wollenweber, ſagte, er ſei durch Amtleute und Räthe verführt worden. (Abgewieſen.)

Thies von Herberen, Wollenweber: er ſei als ein ungelehrter Mann verführt worden. (Wiederaufgenommen mit 40 Thlr. Strafe.)

Auguſtin von Enſch ſupplicirte zum zweitenmale: er ſei verführt worden; es ſei ſein Herz jetzt und allerzeit noch der katholiſchen Religion zugethan; nie habe er Wohlgefallen gehabt an

Digitized by Google

dem Treiben der Confeſſioniſten; daher hätten ſie ihn auch zuletzt verſpottet und geſchmäht. (Aufgenommen mit 50 Thlr. Strafe.)

Auch Peter Becker bei Agneten wollte wieder aufgenommen werden. (Noch zur Zeit nicht aufgenommen.)

Mit dieſen abgeriſſenen Notizen über einzelne zu der katholiſchen Religion zurückgekehrte und in die Stadt wiederaufgenommene Confeſſioniſten ſchließt der damalige Stadtſchreiber Peter Dronkmann ſeinen Bericht über den Religionsſtreit. Da dieſer Dronkmann bei allen einzelnen Vorgängen und Verhandlungen in dieſer ganzen Angelegenheit zugegen geweſen iſt, und noch viele Monate hindurch mit Abfaſſung des ausführlichen Berichtes über alle Vorkommenheiten dabei ſich beſchäftigte, (nach welchem Berichte wir auch die Geſchichte des ganzen Handels geſchrieben haben); ſo wird es meinen Leſern nicht unangenehm ſein zu vernehmen, in welcher Weiſe derſelbe Dronkmann endlich nach nahe zwei Jahren Beſchäftigung mit dieſem Gegenſtande Abſchied von demſelben und ſeinem Leſer genommen hat. Er ſchließt aber mit folgenden Worten:

„Beſchloß der Erzehlungen, Geſchichten, ſo ſich verlauſen.

Nachdem, holtſetiger Leſer, du deſſen verlauffenen Handels, Uffrurhs, meines Erachtens genugſam ingenohmen, habs du daraus vermerkt, was Wohlfahrt, Ehren und Nutz aus Einigkeit und Verbleibung der Kirchen, und hinwiederumb, was Uneinigkeit, Verderbens und Verhinderns aus Trutz, Hochmuth, Widerſtrebung gegen der Oberkeit, auch aus Verlaſſung des Geſpons der heyligen chriſtlichen Kirchen ervolgt, ohne Noth, daſſelbe, zu Gewinnung der Zeit, auf Neues, dieweil es weitläufig, zu repetiren. Demnach ich dich und Männiglich aus Treu meines Herzens vermahnt und durch Gott gebetten will haben, du wolleſt jederzeit, Gott und die Einigkeit vor Augen, deine Oberkeit öhren, dero gehorchen und dieſelbe forchtſam anſchauen, in der Einigung der heyligen chriſtlichen Kirchen, welcher der heyliger Geiſt verheiſchen und gegeben, und ſo nicht irren kann, darin auch viell frommer gottſelige Leuth und deine Voreltern gahr ſeliglich im Herrn verſtorben, verplieben, davon nit weichen, nit neue Lehr oder Religion, deines Willens, daraus Verachtung der Oberkeit, offt Mord, Jammer

Digitized by Google

und Elendt erfolgt, annehmen; ſonder friedlich in der Einigung der heyliger chriſtlicher Kirchen ſtandhafft bis in End deines Lebens verharren; welches dir dann zeitlich zu deiner Uffkommung in Ehren und Guths, und hernachmals zu Erlangung der ewigen Glückſeligkeit, welche Gott der Allmächtige uns Allen geben wollt, verheiſchen wird; wolleſt auch meine ahngewendte Mühe und Arbeit ꝛc. von Einem Jahr und eilf Monaten .. zu Dank annehmen."

XI.

Das Urtheil.

Dem Leſer liegen nunmehr die Thatſachen des ganzen Olevianiſchen Religionshandels in der Stadt Trier vor, ſo wie dieſelben in größter Ausführlichkeit in den vielen Aktenſtücken und amtlichen Berichten bei Dronkmann aufgezeichnet ſind. Mit Wiſſen habe ich keinen Umſtand, der zur richtigen Beurtheilung der ganzen Angelegenheit irgend von Bedeutung wäre, übergangen, ausfallen laſſen oder anders dargeſtellt, als derſelbe in den Berichten vorkommt. Demnach wird nunmehr auch jeder unbefangene Leſer im Stande ſein, ſich ein richtiges Urtheil über dieſe Religionshandlung und die in derſelben handelnden Perſonen zu bilden. In dem für die Confeſſioniſten ungünſtigen Ausgange der Sache liegt für nicht katholiſche Leſer eine ſchwer zu überwindende Verſuchung, ein parteiiſches und ungerechtes Urtheil ergehen zu laſſen; daher haben wir den damaligen Curfürſten und den Stadtmagiſtrat vorerſt in's Auge zu faſſen, deren Verfahren ruhig und umſichtig zu prüfen, und dann nach den damaligen Zeitereigniſſen und Zeitverhältniſſen zu beurtheilen. Das thatſächliche Verfahren Beider haben wir bisher geſehen; für die rechtliche Beurtheilung deſſelben dürfen aber folgende ſehr wichtige Punkte nicht außer Acht gelaſſen werden.

I. Was der damalige Curfürſt von Trier und der Stadtmagiſtrat gethan haben, indem ſie die Confeſſioniſten zur Auswanderung aus der Stadt und dem Gebiete des Erzſtiftes anhielten, war nichts Anderes, als was ſeit dem Beginne der Reformation, alſo ſchon mehre Jahrzehnte früher, die lutheriſchen Fürſten im ganzen deutſchen Reiche gegen ihre katholiſchen d. i. dem alten Glauben treu gebliebenen Unterthanen gethan hatten. Ein dieſe geſchichtliche

Digitized by Google

Thatſache ausſprechendes und für Jedermann unverdächtiges Zeugniß haben wir oben ſchon angeführt aus der Geſchichte von A. Menzel [1]), wo er ſagt, daß die Proteſtanten bei und nach Einführung der Reformation ihren katholiſchen Unterthanen keine andre Wahl gelaſſen, als auszuwandern oder der neuen Lehre ſich zu fügen, d. i. proteſtantiſch zu werden. Wer demnach den Curfürſten und den Stadtmagiſtrat von Trier wegen jenes Verfahrens gegen die Confeſſioniſten der Intoleranz beſchuldigen will, der vergeſſe nicht, daß dieſelben wenigſtens nicht mehr intolerant geweſen ſind, als alle lutheriſche Fürſten des deutſchen Reiches und jeder calviniſche Rath in der Schweiz es geweſen ſind. Oder will man etwa an den katholiſchen Curfürſten und den Stadtmagiſtrat die Forderung ſtellen, vom alten Glauben zur lutheriſchen Religion abgefallene Bürger ruhig gewähren und in der Stadt zu einer neuen Religionspartei ſich bilden zu laſſen, während katholiſche Unterthanen lutheriſcher Fürſten und Städte überall zur Auswanderung angehalten oder zum Lutherthum gezwungen wurden!

II. Was der Curfürſt von Trier dadurch gethan hat, daß er die zu der lutheriſchen Religion übergetretenen Unterthanen zur Auswanderung aus ſeinem Gebiete anhielt, war ferner nichts Anderes, als was ihm, ſo gut wie jedem andern Reichsfürſten, nach den Beſtimmungen des Paſſau-Augsburger Religionsfriedens von 1555 rechtlich zuſtand, indem, wie oben ſchon gezeigt worden iſt, in dieſem Friedenstraktate zwiſchen dem Kaiſer und den katholiſchen Reichsſtänden einerſeits und den lutheriſchen Ständen andrerſeits den beiderſeitigen Ständen das Recht zugeſprochen worden iſt, in ihren Ländern bloß die Religion zu geſtatten, zu der ſie ſich ſelber bekannten, und die Unterthanen, welche zu einer andern ſich bekennen wollten, zur Auswandrung in ein andres Gebiet anzuhalten. Ob dieſes von den lutheriſchen Ständen vom Anfange der Reformation an gegen die dem alten Glauben treu bleibenden Unterthanen ausgeübte, und dann auch den katholiſchen zu Augsburg endlich, nach vielem Widerſtreben der Gegenpartei, im Religionsfrieden

---

1) Geſchichte der Deutſchen, III. Bd. S. 568.

zugeſtandene Recht den heutigen Anſichten von Toleranz entſpreche oder nicht, oder ob und inwiefern darin eine ungehörige Beſchränkung der Religions- und Gewiſſensfreiheit gelegen ſei, darum handelt es ſich hier gar nicht; und es ſoll mir darum auch das, was ich hier ſage, in Entfernteſten nicht als eine Rechtfertigung jener Rechtsbeſtimmung des Religionsfriedens (das jus reformandi) gedeutet werden; ſondern es handelt ſich hier um ein poſitives Recht (das ja möglicherweiſe ein rationales Unrecht ſein kann); und ſoll hier weiter nichts geſagt ſein, als daß der katholiſche Curfürſt wenigſtens ebenſo befugt geweſen, von dieſem Rechte Gebrauch zu machen, als die lutheriſchen Fürſten, und daß Niemand ihm wegen ſeines Verfahrens gegen die Confeſſioniſten den Vorwurf der Härte oder Unduldſamkeit machen kann, ohne zugleich auch daſſelbe Urtheil gegen die damaligen lutheriſchen Fürſten auszuſprechen [1]).

III. Ich ſage ferner: was der Stadtmagiſtrat und der Curfürſt gethan haben, war, mit Hinblick auf die Geſchichte und damaligen religiöſen Zuſtände der Schweiz und des deutſchen Reiches, nichts Anderes, als was die Jedem erlaubte Nothwehr und Selbſterhaltung geſtattete. Manchem Leſer wird dieſes allerdings wunderlich klingen; darum wollen wir denn auch nicht unterlaſſen, die nöthigen Erklärungen und Aufſchlüſſe hierüber zu geben.

An manchen Orten der Schweiz und in deutſchen Reichsſtädten haben Religionsneuerer, beim Beginne der Reformation, einen ei-

1) Zwar wäre es zu wünſchen, daß man, wenigſtens Leuten gegenüber, die ſich mit Geſchichtſchreibung abgeben, nicht nöthig hätte, in ſo weitläufige Erklärungen ſich einzulaſſen, um ungerechte Urtheile über Perſonen und Thatſachen in der Geſchichte abzuweiſen; allein es iſt nun einmal nicht anders. Selbſt unter dem ſchriftſtellernden Publikum gibt es Viele, die bei geſchichtlichen Erſcheinungen, welche ihre Parteiintereſſen nur irgend berühren, immer ſchon von vorne herein, ohne vorhergegangene Kenntnißnahme von der Sache, ohne reifliche Prüfung, mit ihrem Urtheile fertig ſind, indem ſie ohne Weiteres Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge, Tugend und Verworfenheit, Licht und Finſterniß nach ihrer Parteiſtellung und ihren beliebten Parteianſichten vertheilen. Und hieher gehört denn auch unſer Anonymus in Bonn, wie weiter unten ſich zeigen wird.

Digitized by Google

genthümlichen Weg eingeſchlagen, um ihrer Neuerung bei der Bürgerſchaft Eingang zu verſchaffen; dieſelben haben nämlich die katholiſchen Geiſtlichen zu öffentlichen Disputationen über die Religion herausgefordert, um, wie ſie vorgaben, alsdann die Zuhörer, das Volk, entſcheiden zu laſſen, auf welcher Seite die Wahrheit ſich befinde, und ſich dann zu dieſer zu ſchlagen; oder ſie haben in ſtädtiſchen Rathscollegien, die Religion in den Kreis gewöhnlicher bürgerlicher Angelegenheiten herabziehend, eine Abſtimmung veranlaßt, wer die neue Lehre (ſie nannten ſie gewöhnlich die „reformirte," oder das „reine Evangelium," „Gottes Wort ohne menſchliche Zuſätze") annehmen, und wer bei der alten verbleiben wolle. Ein ſolches Abſtimmen ſieht auf den erſten Blick recht unſchuldig und menſchenfreundlich aus; indem der Gedanke ſich einſtellt, ein Jeder habe hier nach ſeiner innern Ueberzeugung ſtimmen und volle Gewiſſensfreiheit ſich bewahren können. Zu einer ſolchen Abſtimmung über Annahme oder Abweiſung der neuen Lehre hatte es nun auch, wie wir geſehen haben, Olevian mit den wenigen ihm zugethanen Rathsgliedern zu Trier gebracht. Der eine Bürgermeiſter, Johann Steuß, führte im Rathe der Neuerung Olevians das Wort, um die Rathsglieder für dieſelbe zu gewinnen; und als ihm dieſes dennoch nicht gelang und bei Weitem die Majorität ſich gegen die Sache ausſprach, ſuchten die Neuerer es im Rathe wenigſtens dahin zu bringen, daß die Angelegenheit den verſchiedenen Zunftämtern zur Abſtimmung vorgelegt, und durch dieſe alſo durch Mehrheit der Stimmen über Annahme oder Abweiſung der Lehre Olevians entſchieden werden ſollte. Wir wollen uns hier nicht länger dabei aufhalten, zu zeigen, daß die Religionsangelegenheit auf dieſe Weiſe ſicher nicht vor das competente Forum gebracht war; denn abgeſehen davon, daß Chriſtus in ſeiner Kirche einen eigenen Lehrſtand angeordnet und dieſem allein das Recht und die Befähigung verliehen hat, zu entſcheiden, welches ſeine wahre Lehre ſei; abgeſehen davon, ſage ich, und die Sache rein menſchlich betrachtet, wird doch Niemand läugnen können, daß im Volke unter je hundert kaum Einer alle diejenigen theologiſchen, wiſſenſchaftlich begründeten religiöſen Kenntniſſe beſitze, um ſelbſtſtändig, ohne Anſchließung an eine höhere Autorität, überall das Falſche auch als

Digitized by Google

ſolches zu erkennen. Indeſſen, wie geſagt, wir wollen dieſe Seite jenes Verfahrens, durch Stimmenmehrheit über Aufnahme der neuen Lehre zu entſcheiden, nicht weiter beleuchten: uns intereſſirt eine andere, ich meine die Wendung, welche die neue Partei jedesmal dem Reſultate einer ſolchen Abſtimmung zu geben wußte. Hatte ſie es nämlich, durch welche Mittel und Bearbeitungen immer, dahin gebracht, daß die Majorität ſich für Annahme der Neuerung ausſprach, dann wurde der Grundſatz, der allerdings in rein bürgerlichen, in ſtädtiſchen Angelegenheiten und Berathungen maßgebend iſt, in religiöſen Dingen aber nur durch die auffallendſte und heilloſeſte Begriffsverwirrung angewendet werden kann, ohne Weiteres gegen die dem alten Glauben treu bleibenden Bürger geltend gemacht, der Grundſatz nämlich, daß die Minorität der Majorität ſich fügen, ihrem Beſchluſſe ſich nicht widerſetzen, nichts gegen denſelben ſprechen und thun ſoll. Und hiemit war dann in der Regel die Ausübung des alten Glaubens aufgehoben; die Kirchen wurden von der neuen Partei in Beſchlag genommen; die bisherigen (kath.) Geiſtlichen an denſelben mußten anderen, die im Sinne der Neuerung lehrten, den Platz räumen. Oder aber es ſtellte ſich bei ſolcher Abſtimmung heraus, daß, im Verhältniſſe zur ganzen Bürgerſchaft, nur wenige zur neuen Lehre ſich bekennen wollten. Was nun? Dem Vorhergehenden gemäß ſollte man erwarten, daß in dieſem Falle die Minorität ſich zur Ruhe begeben, von ihrem Vorhaben abgeſtanden wäre, indem doch, was dem Einen Recht iſt, dem Andern billig ſein muß. Aber nein: wo das Reſultat der Abſtimmung für die neue Partei ungünſtig ausfiel, da ward der Grundſatz von der Geltung der Majorität nicht anerkannt, ſondern, mit Berufung auf Gewiſſensfreiheit, wurde nunmehr behauptet, daß in Religionsſachen Jeder für ſich daſtehe, kein Anderer für ihn einſtehen, ſtimmen und entſcheiden könne, und daß daher auch jede beliebige Majorität der Bürger nicht das Recht habe, den übrigen Bürgern ihre Gewiſſensfreiheit, die Ausübung der von ihnen als wahr erkannten Religion zu rauben oder zu unterſagen. So mochte alſo die Majorität oder die Minorität auf ihrer Seite ſein, ſie wußten beide zu ihren Gunſten und zum Nachtheile der Katholiken zu wenden.

Digitized by Google

In eben dieſes Geleis hatte Olevian, der vermuthlich die Brauchbarkeit deſſelben zu ſeinem Zwecke in der Schweiz ſich abgeſehen, die Angelegenheit zu Trier gebracht. Als in dem Stadtrathe eine große Mehrheit gegen die Fortſetzung ſeines Predigens geſtimmt hatte, bewirkte ſein Anhang, daß die Zunftämter ſtimmen ſollten. Um hier ein günſtigeres Reſultat zu erzielen, wandte ſich Olevian ſchriftlich an alle Zunftämter, verſicherte dieſe, daß er ſeine Lehre vor Gott, der Welt und allen verſtändigen gottesfürchtigen Menſchen aus der h. Schrift zu beweiſen im Stande ſei, und daß, wenn er von ſeinen Widerſachern mit der Wahrheit überwieſen werden könne, er dann gern abſtehen wolle: natürlich in der Meinung, durch ſolche Verſicherungen die Bürger für ſeine Lehre zu gewinnen [1]), oder wenigſtens in ihrer Entſchiedenheit für die alte Religion wankend und beim Abſtimmen zaghaft zu machen [2]).

---

1) Es iſt bekannt, was es mit ſolchen Verſicherungen der Neuerer, ihre Lehre aus der h. Schrift gegen Jedermann vertheidigen und beweiſen zu können, für eine Bewandniß hat. Die Reformatoren haben keinen authentiſchen Ausleger der h. Schrift außer ſich anerkannt, ſich ſelber das Recht der Auslegung beigelegt. Wer nun immer Schriftſtellen gegen ihre Lehrmeinungen vorbrachte, den fertigten ſie jedesmal damit ab, daß ſie ſeine Erklärung der angezogenen Stellen als eine falſche bezeichneten und dieſelben ſofort ſelber nach ihrem Sinne deuteten. Man lege einmal einer jeden der in einem Rechtshandel vor Gericht ſtreitenden Partei das Recht bei, ſelber die Geſetze zu erklären, nach denen entſchieden werden ſoll, und ich darf fragen, ob es wohl jemals geſchehen könnte, daß eine Partei ſich ſelber für überwieſen halten würde?

2) Das an die Zunftämter gerichtete Schreiben Olevians lautete: „Erſame weyſe gunſtige liebe Mitburger uud guete freund. Es haben mir meyne Hern eines Erſamen Raths geſtern Im Rath angezeigt, das dieweil ſich der geiſtlich ſtandt mir meyne angefangene Lehr nemlich den Cathecismum und die Summe der Chriſtlicher Religion außzulegen zuverhindern underſteht, hat ein Erſamer Rath daſſelb Ewren Liebden und gunſten durch Ewer Ambtsmeiſter fürzutragen für gut angeſehen, hierzu mit Ewren gunſten raths zu pflegen ob ich in meyner angefangener Lehr fortfahren ſoll, oder nit, dieweil nun die ſach gar wichtig und Ich nit meyne ſonder die Ehr Gottes ſuch, Auch ein groß Theil der Burger mich noch nit gehört der ander theil meyne gute Meynong viellicht noch nicht genuch-

Allein auch bei der Abſtimmung auf den Zunftämtern iſt das Reſultat für Olevian und ſeine Sache ein ſehr ungünſtiges geweſen, indem nur eine ſehr geringe Zahl der Bürger für Fortſetzung des Predigens von Olevian ſtimmte. Allein was geſchah nun nichts deſto weniger? Olevian ſetzte dennoch das Predigen fort, unbekümmert um das Verbot, welches, auf Grund der großen Majorität der Bürgerſchaft, die von ſeiner Lehre nichts wiſſen wollte, an ihn ergangen war. Und da die Börſe (in der Dietrichsſtraße) ihm geſchloſſen worden und er dort nicht mehr predigen konnte, nahm er mit ſeinem Anhange ſofort die Kirche des St. Jakobshospitals (in der Fleiſchgaſſe), welche der Stadt gehörte, für ſich in Beſchlag, und predigte dort das neue Evangelium. Damit aber beging die neue Partei ein offenbares Unrecht gegen die übrige, bei weitem größere Bürgerſchaft, indem ſie eine Kirche, welche der ganzen Bürgerſchaft zugehörte und dem ka=

ſam Verſtanden, und etliche von hören ſagen vill unnutzer Wort brauchen, Iſt an E. L. und gunſten mein gantz dienſtlich Bitt ihr wöllet umb gottes Willen die ſach woll behertzigen und mich ee und zuvor Ir den Grund meyner Lehr recht verſtanden mit dem mehren theil der ſtymmen nicht übereylen, dan man In geringeren ſachen ſich woll zu bedenken vonnöthen iſt damit ein jeder zuvor Verhört und keyner ſich der Unbylligkeit zu beklagen hab, wievil mehr da die ehr Gottes und unſer Seelen Seligkeit angelegen iſt, dan die Lehr ſo ich bißher gelert und forter zu leren Willens bin gedenk Ich nicht allein für Gott ſonder auch der Welt und allen verſtendigen gottesfürchtigen Menſchen auß der heyliger Schrift zu beweyſen und darzuthun, Im fall Ich aber ſollichs nit thue, und mit der Wahrheit von meynen Widerſachern oder eynichen Menſchen überwieſen wurd (des ich doch gar nit beſorg) bin ich bereit darumb zu leyden, und wie billig abzuſtehen, verheiſchen auch hiemit ſo fridlich und treulich zu lehren, das allein zu der ehr Gottes und unſer aller Seelen Seligkeit und zu keiner Uffruhr oder Unruhe reichen ſoll, diß hab Ich Ewern Liebden und Gunſten dienſtlicher Meynong In eyl, ſich woll zu bedenken nit wollen verhalten, damit die weltliche Vernunft dem Willen Gottes nit furgezogen werde, In deſſen Gnad und Barmhertzigkeyt Ich euch alle durch Jeſum Chriſtum thue bevelchen.

Ewer liebden und gunſten alzeit
dienſtwilliger

Caspar Olevianus Dr.

tholiſchen Gottesdienſte beſtimmt war, für ſich allein in Anſpruch und Beſitz nahm, und zu einem dem katholiſchen Cultus vielfältig widerſprechenden Kirchenweſen gebrauchte. Hiemit war nun in Trier der Verſuch, die Religionsneuerung einzuführen, in dieſelbe Bahn gelenkt, auf der ſie ſo häufig in Schweizerſtädten iſt eingeführt worden. Würde die Mehrheit für die Neuerung geſtimmt haben, ſo hätte dies, wie aus vielen andern Vorgängen der Art zu ſchließen, völlige Abſchaffung, Rechtloſigkeit des katholiſchen Gottesdienſtes zur Folge gehabt; nun aber die Mehrheit für den alten Glauben geſtimmt hat, ſo ſollte nichts deſto weniger der neuerungsſüchtigen Minderheit Ausübung ihres neuen Cultus von den Katholiſchen geſtattet ſein. So hatten es die Berner Herren in der Schweiz gemacht. v. Haller[1]) erzählt uns, daß dieſelben in der Herrſchaft Grandſon (1532) folgende geſetzliche Anordnung getroffen haben: „Daß die h. Meſſe[2]) in denjenigen Ortſchaften, wo ſie durch die Mehrheit der Stimmen abgeſchafft worden, fernerhin abgeſchafft bleiben, dagegen aber da, wo man ſie beibehalten habe, fortdauern ſolle, doch ſo, daß neben derſelben die proteſtantiſche Minderheit ſtets eine Predigt haben könne." Zu dieſer geſetzlichen Anordnung der proteſtantiſchen Herren von Bern macht v. Haller mit Recht die Bemerkung. „Dieſe Bedingung beweiſt abermal, daß ſchon beim Urſprunge der ſogenannten Reform die Katholiken viel toleranter waren, als die Proteſtanten. Ueberall wollten dieſe Letztern der vollkommenen Freiheit genießen, ſelbſt unter ihren Gegnern. Sobald ſie aber irgendwo die Oberhand erhielten, wäre es auch nur durch die Mehrheit einer einzigen Stimme, ſo geſtatteten ſie den Katholiken, die doch das ältere und beſſere Recht hatten, nicht die mindeſte Freiheit mehr." Was hier v. Haller über die Toleranz, die man gegen die Katholiken in der Schweiz geübt, berichtet, das bezeugt uns der proteſtantiſche Hiſtoriker A. Menzel von der

1) In ſeiner ſchon angeführten Schrift: Geſchichte der kirchl. Revolution oder proteſt. Reform des Kantons Bern ꝛc. S. 120.

2) „Meſſe" ſteht für den ganzen katholiſchen Gottesdienſt und das katholiſche Religionsweſen überhaupt, ſo wie die „Predigt" die Religionsneuerung im Sinne der Reformatoren bezeichnet.

Digitized by Google

Toleranz, die ihnen von Seite der Lutheraner in Deutſchland zu Theil geworden, wenn er ſchreibt: „Damals aber und noch lange nachher glaubten die Proteſtanten an keine Religionsfreiheit, wenn ſie ihre Gegner nicht gänzlich ausgeſchloſſen ſahen, und hielten ſich und ihr Bekenntniß ſchon für unterdrückt, wenn ihnen nur zugemuthet wurde, jenen einen Platz neben ſich zu gönnen [1]).

Es iſt nun aber offenbar, daß, wo eine neue Partei von ſolchem Geiſte erfüllt iſt, wo ſie überall volle Berechtigung und Freiheit für ſich in Anſpruch nimmt, dem Gegner aber keine geſtattet, oder nur ſo lange zu geſtatten Willens iſt, bis ſie die materielle Uebermacht an ſich und den Gegner unter ſich gebracht hat, da kann von einem geordneten und ruhigen Nebeneinanderwohnen nicht Rede ſein, und iſt dem, der ſich faktiſch zuerſt im Beſitze der Berechtigung findet, ſolchen Maximen und ſo beſchaffenem Verfahren einer neuen religiöſen oder politiſchen Partei gegenüber, keine andre Wahl mehr übrig, als die neue Partei entweder gänzlich von aller Berechtigung auszuſchließen, oder aber ſie gewähren und dann ſich ſelber von derſelben verſchlingen zu laſſen d. i. ſich ſelbſt aufzugeben. Es iſt allerdings eine ſchöne Sache, einen Fremden, der kein Haus hat, in mein Haus aufzunehmen. Wenn ich aber weiß, daß dieſer Fremde überall, wo er hingekommen und in ſolcher Weiſe aufgenommen worden iſt, bald darnach den Herrn und Eigenthümer ſelbſt aus ſeinem eigenen Hauſe verdrängt hat; dann handle ich wenigſtens thöricht, wenn ich denſelben anf meinem Gebiete Platz nehmen laſſe. Setzen wir einmal den Fall, in dem Stadtrathe zu Trier hätte damals (1559) die Mehrzahl der Rathsglieder für die Religionsneuerung geſtimmt. Wer hätte dann dafür gebürgt, daß nicht geſchehen wäre, was z. B. in Bern geſchehen iſt? Dort waren im Rathe noch viele Glieder dem katholiſchen Glauben treu geblieben: was thaten nun die andern Rathsglieder? Sie dekretirten in einer Rathsſitzung, ohne weitere Formalität, die Abſetzung und Ausſtoßung aller Rathsglieder, welche es gewagt hatten, für die alte und allgemeine Religion zu reden [2]).

1) Neuere Geſchichte der Deutſchen VI. Bd. S. 69.

2) Sieh v. Haller h. a. O. S. 75.

Digitized by Google

Oder, ſetzen wir den Fall, der Curfürſt und der Stadtrath hätten der neuen Partei nur einige Zeit Ruhe geſtattet, ſich feſtzuſetzen, wer bürgte dann dafür, daß es Trier nicht ebenſo ergangen, wie es der Stadt Genf ergangen iſt? In dieſer Stadt hatte Olevian ſtudirt; mit Farel, der als Prediger dort zuerſt die Einführung der Reformation betrieben, hatte Olevian Umgang gehabt, und bietet die Geſchichte der Einführung des Proteſtantismus in jener Stadt manche Aehnlichkeiten mit dem Religionshandel des Olevian zu Trier, ſo daß eine Vergleichung derſelben an dieſer Stelle durchaus ſtatthaft iſt. Wegen einiger Anhänger der neuen Lehre war es dem Farel[1]) geſtattet worden, in einer Kirche, der Franziskanerkirche, aber auch bloß in dieſer zu predigen. Sehr bald aber ging er in ſeiner Anmaßung ſo weit, auch in der Magdalenenkirche zu predigen; er ſtörte dort den katholiſchen Gottesdienſt, das Meßopfer, dergeſtalt, daß bei ſeiner Ankunft die Katholiken in die Kirche des h. Gervaſius, und von dort wieder in eine andre flüchten mußten. Als nun der Rath, welcher neue Auftritte befürchtete, ihn deshalb vor ſich lud und ihm aufs Neue verbot, anderswo als in der Franziskanerkirche zu predigen, antwortete er, man müſſe Gott mehr gehorchen, als den Menſchen[2]). Noch nicht einen vollen Monat nachher hatte Farel ſeine Anhänger in Genf ſchon der Art aufgeſtachelt, daß die Syndiks der Stadt, ohne vorher weder den Rath der Zweihundert noch die ganze Bürgerſchaft verſammelt zu haben, ein Dekret erließen, des Inhalts, daß in Zukunft ein Jeder nach der Vorſchrift des Evangeliums (d. h. nach dem Evangelium Farels), leben und daß alle katholiſchen oder papiſtiſchen Zeremonien (wie ſie die Verordnung nennt) abgeſchafft ſein ſollen[3]). Un-

---

1) Derſelbe war, wie unſer Olevian, bloß Laie, und warf ſich eigenmächtig zum Prediger auf.

2) So war unſerm Olevian wiederholt von ſeiner weltlichen und geiſtlichen Obrigkeit und dem Stadtrathe das weitere Predigen unterſagt worden; und dennoch fuhr er fort zu predigen, und ſein Anhang hat mit Aufruhr, „mit Rücken an den Schwertern“ den vom Curfürſten beauftragten katholiſchen Prediger aus der St. Jakobskirche vertrieben.

3) Sieh v. Haller S. 161 und 163.

Digitized by Google

geachtet der dringendſten Bitten konnten die Genfer Katholiken, welche kurz vorher den Proteſtanten mehre Kirchen eingeräumt hatten, jetzt nicht einmal eine einzige erhalten, um in derſelben ihren Gottesdienſt zu feiern und die Erklärung des Evangeliums durch die Nachfolger der Apoſtel anzuhören. Dieſe Verweigerung war um ſo auffallender, als die Proteſtanten, ſelbſt nachdem ſie Herren und Meiſter geworden waren, doch nur in zwei Kirchen predigten, weil es ihnen, nach Ruchat's [1]) eigenem Geſtändniſſe, ſowohl an Prädikanten als an Zuhörern fehlte. Bald darauf ward das Eigenthum der Katholiken eben ſo wenig als ihre Freiheit geſchont. Mehre Klöſter wurden niedergeriſſen, andere zu einem willkürlichen, der eigentlichen Abſicht der Stifter ganz entgegengeſetzten, Zwecke verwendet ꝛc. [2]). Das Ende war in Genf, daß viele angeſehene katholiſche Bürger die Stadt verließen, und für dieſen Schritt noch mit dem Verluſte des Bürgerrechtes beſtraft wurden. In demſelben Jahre (1535) im Nov. fing man ſchon an, die katholiſchen Geiſtlichen zu verfolgen, nannte ſie Verführer, weil ſie die noch zahlreichen Katholiken im Glauben beſtärkten und ihnen in Privathäuſern die hh. Sakramente ausſpendeten. Ja, man befahl ihnen ſogar, bei Strafe der Landesverweiſung, in die reformirten Predigten zu gehen [3]). Dies war die Toleranz, dies die Gewiſſensfreiheit, die in Genf den Katholiken zu Theil geworden iſt, in eben der Stadt, wo unſer Olevian ſeine theologiſchen Studien gemacht und ſich die Vorbilder (in Farel und Calvin) für ſeine reformatoriſche Laufbahn gewählt hatte. —

Aber wie hat denn der damalige Biſchof von Genf ſich bei dieſen Vorgängen verhalten? Er verließ ſchon gleich beim Beginne des aufrühriſchen Treibens des Farel und ſeines Anhanges die Stadt, weil er ſich nicht ſicher genug glaubte; ebenſo wie der Curfürſt und Erzbiſchof von Trier, als der Stadtmagiſtrat, aus lauter Eiferſucht auf wirkliche und vermeintliche Rechte und Privilegien dem Landesherrn gegenüber, aus kleinli-

1) Eines proteſtantiſchen Hiſtorikers.
2) Sieh bei v. Haller a. a. O.
3) Ebend. S. 166.

Digitized by Google

cher Furcht, es dürfte vielleicht ein ſolches Privilegium verletzt werden, zögerte, entſchiedene Maßregeln gegen die Neuerer zu ergreifen, und dieſen dadurch immer mehr Zeit ließ, ſich weiter zu verſtärken und ſelbſt, geſtützt auf Zuſagen auswärtiger Fürſten, eine drohende Stellung einzunehmen. — Später iſt der Biſchof von Genf wohl wieder in ſeine Stadt zurückgekehrt, und der allgemeine Rath der ganzen Bürgerſchaft erklärte ihm, daß er ihn als ſeinen Fürſten anerkenne. Nichts deſto weniger mußte er kurze Zeit nachher abermals Genf verlaſſen, ſeiner Sicherheit wegen, und ſeinen Sitz zu Gex aufſchlagen. Alles ſo, wie hier zu Trier; und wäre der damalige Erzbiſchof etwa bloß Fürſt der Stadt Trier geweſen, ſtatt daß er nun auch Fürſt eines Erzſtiftes geweſen iſt, ſo würde die bei weitem größere Majorität der Katholiken in der größten Gefahr geweſen ſein, aus lauter Friedensliebe und Vertrauen auf ihre gute Sache, ſich von der weit rührigern kleinen Partei der Neuerer überliſten zu laſſen, und wäre es ihnen wohl eben ſo ergangen, wie den Katholiken in Genf und an vielen andern Orten der Schweiz. Denn nicht etwa zu Genf allein iſt es ergangen, wie wir eben gehört haben. Derſelbe v. Haller, dem wir den Bericht über die Vorgänge in jener Stadt entnommen haben, erzählt uns von einer Menge Städte in der Schweiz, in denen es um kein Haar beſſer gegangen iſt. Er zeigt, wie in den dreißiger Jahren des ſechszehnten Jahrhunderts, in unmittelbarem Zuſammenhange mit der Religionsneuerung und als Mittel zu deren Einführung, überall in der Schweiz Revolutionen ausgebrochen ſeien, zu Baſel, St. Gallen, Biel, im Thurgau, zu Frauenfeld, Mellingen, Bremgarten, im Gaſter und in Toggenburg, zu Heriſau, Wettingen und Schaffhauſen; daß dieſe Revolutionen überall durch einen Haufen unwiſſender, ſtürmiſcher und aufrühriſcher Bürger bewerkſtelligt worden, gegen den Willen furchtſamer oder wehrloſer Obrigkeiten und der zahlreichen friedlichen Einwohner, die aus Furcht vor Bürgerkrieg und Blutvergießen dieſe Vorgänge zwar mit Abſcheu angeſehen, aber keinen äußern Widerſtand geleiſtet haben. Ueberall war Plünderung der Kirchen, Zerſtörung heiliger Kunſtwerke an der Tagesordnung. Sofort aber ſetzten die Neuerer, ſobald ſie die Oberhand erhalten hatten, alle katholiſchen Rathsglieder ab,

Digitized by Google

und verboten, gegen die ſogenannte Reformation zu reden und zu ſchreiben [1]).

In dieſe revolutionäre Bahn war der Religionshandel zu Trier ebenfalls ſchon durch die Neuerer eingeleitet, und, ohne das kräftige Einſchreiten des Curfürſten, würde ſehr wahrſcheinlich der Ausgang dahier den Vorgängen in der Schweiz geglichen und eine Unterdrückung der Katholiken mit ſich geführt haben. Oder war es nicht ein revolutionärer Akt, wenn die Confeſſioniſten zu Trier, als der Curfürſt, ihr Landesherr und Biſchof, von dem Reichstage zu Augsburg zurückgekehrt, von Pfalzel herauf kam, um in die Stadt zu ziehen, Geſchütze auf dem Simeonsthore aufpflanzten, gegen den heranziehenden Curfürſten richteten, und mit brennenden Lunten ſeine Ankunft abwarten wollten, wie ſie in der That gethan haben [2])? War es nicht ebenfalls ein revolutionärer Akt, als eben die Confeſſioniſten die Straßenketten gegen den Pallaſt des Curfürſten ſperrten, und ſo demſelben, wie einem Feinde, das Innere der Stadt verſchloſſen?

So mögen wir denn die Zuſtände und die Lage der Dinge in Trier, wie ſie durch den Verſuch des Olevian herbeigeführt worden waren, mit ähnlichen Vorgängen in der Schweiz und in Deutſchland vergleichen, wie wir wollen, ſo müſſen wir den Schluß ziehen, daß es ſich bei jenem Olevianiſchen Aufſtande für die Katholiſchen nicht etwa darum gehandelt habe, den Confeſſioniſten freie Ausübung ihres neuen Religionsweſens zu geſtatten, und dann in Ruhe und Frieden, ungeſtört auch in ihren Rechten, mit ihnen zu wohnen; ſondern daß es für ſie keine andre Wahl gab, als, die neue Partei hinauszuweiſen oder ſich ſelber bald von ihr unterdrücken zu laſſen. Es iſt eine unwiderſprechliche Wahrheit, daß jede Sekte in der Kirche, wie jede revolutionäre Partei im Staate, keinen Fußbreit Boden und kein Recht gewinnen, an ſich ziehen kann, ohne ebenſo weit und ſo viel beſtehende Rechte zu kränken, zu verletzen;

1) v. Haller a. a. O. S. 51 u. 52.

2) Sicherlich würde man heutiges Tages mit Leuten, die, unter dem Vorwande zu gewährender Religionsfreiheit, einen ſolchen Empfang dem Landesherrn zu bereiten Miene machten, einen kurzen Prozeß machen.

Digitized by Google

und daß dieſe beiderlei Parteien, zu einiger Macht gelangt, nicht ruhen und nicht ruhen können, bis ſie die legitimen Eigenthümer der Güter, die ſie an ſich geriſſen, und die rechtmäßigen Beſitzer der Rechte, die ſie ſich angemaßt, aus dem Wege geſchafft oder zur tiefſten Ohnmacht herabgedrückt haben; indem ſchon der Anblick dieſer rechtmäßigen Beſitzer ihnen eine widerwärtige Mahnung an ihr begangenes Unrecht und an ihre Frevel iſt, und ſie der geheimen Furcht und Beſorgniß nicht los werden können, dieſelben möchten ſich wohl wieder erheben und die ihnen widerrechtlich entriſſenen Güter und Rechte wieder an ſich bringen. Daher denn auch jede Revolution mit Raub- und mit Mordſcenen ſich beſudelt, indem die Führer derſelben und Die, welche ſich an ſie hängen, die Güter der Reichen an ſich reißen, um ihrer Neuerung materielle Macht zu verſchaffen, und die Rechte der Großen ſich aneignen, und, wie um ſich in dem Beſitze ihrer neuen Errungenſchaft zu befeſtigen und zu erhalten, die frühern Beſitzer und rechtmäßigen Eigenthümer aus dem Lande oder gar aus dem Leben ſchaffen.

Die Religionsneuerung ihrerſeits betreffend, kann ſie bei ihrer Entſtehung keinen Schritt thun, ohne beſtehende Rechte zu verletzen. In der Geſchichte aller Häreſien zeigt es ſich, daß die Urheber und Anhänger derſelben auf lange Zeit hinaus, bei ihrem Austritte aus der katholiſchen Kirche, nicht etwa nun auch eigene Kirchengebäude ſich errichten, ſondern immer in bereits gebaute, katholiſche Kirchen einziehen wollten, ſolche durch Liſt oder Gewalt in Beſitz nahmen und ſo die katholiſche Kirche beraubten. So haben es die Arianer, die Donatiſten, ſo haben es die Religionsneuerer aller Zeiten gemacht. Die Confeſſioniſten zu Trier thaten ebenfalls desgleichen, indem ſie eine der katholiſchen Stadt zugehörende Kirche eigenmächtig für ſich in Beſitz nahmen.

In Trier endlich war noch ein beſonderer Grund vorhanden, aus dem in kurzer Zeit noch weitere höchſt betrübende Auftritte von Seite der Neuerer und große Gefahr für die katholiſchen Bürger zu befürchten geſtanden hätten. Wer will es läugnen, daß in allen Ländern und in allen Städten bei Einführung der Reformation auch die Habſucht, das Gelüſten nach den reichen Kloſter- und geiſtlichen Gütern eine überaus große Rolle geſpielt habe? Wollte

Digitized by Google

es Jemand in Abrede ſtellen, ſo liegt eine Wolke von Zeugniſſen vor, ſämmtlich aus proteſtantiſchen Federn gefloſſen, in denen dieſe Thatſache unwiderſprechlich dargethan iſt[1]). Nun aber hatte ſicher, außer Cöln, keine Stadt des ganzen deutſchen Reiches eine ſo große Zahl von Klöſtern und Stiftern aufzuweiſen, als eben die Stadt Trier, und war daher auch von der Habſucht, die allerwärts, unter dem Vorwande einer Kirchenverbeſſerung, die Klöſter geplündert hat, für Trier Alles zu befürchten[2]). Auch aus dieſem Grunde, ſage

1) Luther ſelbſt hat in dieſem Punkte, als er das unwürdige Treiben vieler ſeiner Anhänger geſehen, der Wahrheit Zeugniß gegeben; unter Anderm in den Worten: „Viele ſind noch gut evangeliſch, weil es noch katholiſche Monſtranzen und Kloſtergüter gibt.“ Ferner ſagt Luther: „Aber die zornigen Jünkerlein, die Fürſten, ſind noch die allerbeſten Lutheriſchen, nemen Geſchenk und Barſchaft von Klöſtern und Stiften, die menge, füren die Kleinod auch zu ſich (on zweifel guter meinung dieſelbigen zu bewaren) und lauern dabei auf die liegenden Gründe auch fein.“ (Ein Bericht über beide Geſtalt des Sakr. im IV. Bde fol. 378 der Wittenb. Ausg.). Der lutheriſche Prediger Brochmand ſagt: „Luther gab den Fürſten die Kirchen- und Kloſtergüter, dem Volke Freiheit, den Geiſtlichen und Mönchen Weiber; und das that viel zur Sache.“ (In exam. polit. conf. august. p. 163). Camden, ebenfalls ein proteſtantiſcher Schriftſteller, ſchreibt von der Einführung der Reformation in England: „Ruchloſer Geiz griff mit Raubgier die Einkünfte der Kirche an; Collegien, Capellen, Hospitäler und den Armen gewidmete Anſtalten wurden als überflüſſige Dinge betrachtet.“ (Introduction to the Annals of Queen Elisab.) Der proteſtantiſche Hiſtoriker Burnet ſchreibt: „Dieſe ſchändliche Gier nach den Gütern und Reichthümern, welche zu guten Zwecken waren beſtimmt worden, ohne daß ſie (die Reformatoren und ihre Anhänger) das Geringſte davon dazu verwendet hätten, um die Sache des Evangeliums oder den Unterricht der Armen zu befördern, machte bei dem Volke allgemein den Gedanken rege, daß es der Geiſt der Raubſucht und nicht des Verbeſſerns ſei, welcher ſie ſo große Thätigkeit an Tag legen hieß.“ (In ſeiner Geſchichte der Reform). Bekannt ſind die Worte Friedrich II. «Si on veut reduire les causes du progrs de la èreforme à des principes simples, on verra, qu'en Allemagne ce fut l'ouvrage de l'interêt, en Angleterre celui de l'amour, et en France celui de la nouveauté.» (Memoir. de Brandenhourg).

2) Es gab zu der damaligen Zeit bis in die zwanzig Stifter und

ich, haben der Curfürſt und der Stadtmagiſtrat weiter nichts gethan, als wozu ſie durch das natürliche Recht der Selbſtvertheidigung und der Nothwehr befugt waren. Der Curfürſt alſo that nur, 1) was alle lutheriſche Fürſten längſt zuvor gegen ihre katholiſche Unterthanen gethan hatten, 2) wozu er durch den Reichs= und Religionsfrieden vom Jahre 1555 berechtigt, und 3) wozu er durch das natürliche Recht der Nothwehr, der Selbſtvertheidigung befugt war. Ich füge endlich zum Schluſſe hinzu

IV. Der (katholiſche) Curfürſt hatte noch einen ſehr wichtigen

---

Klöſter allein in der Stadt Trier und ihrem Weichbilde; die vier alten und reichen Benediktinerabteien zu St. Matthias, zu St. Maximin, St. Martin und St. Mergen (B. M. V. ad martyres); die Stifter zu St. Paulin und St. Simeon; dann die Klöſter der Carthäuſer, der Auguſtiner (das jetzige Landarmenhaus), Dominikaner, Franziskaner; dann die weiblichen Klöſter zu St. Irminen (Benediktinerinnen), zu St. Agneten (Auguſtinerinnen), zu Löwenbrücken (Ciſterzienſerinnen), zu St. Catharinen (Dominikanerinnen), die Clariſſen (Orden des h. Franziskus), dann die Jungfrauenklöſter zu St. Marx (Tertiarierinnen), zu St. Afra, zu St. Medard, zu St. Johann (in der Pallaſtſtraße), zu St. Nicolaus (graue Schweſtern), und das adelige Fräuleinſtift zu St. Barbara (Dominikanerinnen). Dieſe Klöſter verſprachen eine ſehr reiche Beute. Die Reformatoren hatten in ihrer Lehre die Gelübde und das Kloſterleben geächtet; und wo die Reformation eingeführt worden, iſt Plünderung, Aufhebung der Klöſter Hand und Hand mit ihr gegangen. Es iſt natürlich, daß die Religionsneuerung, nebſt Solchen, die aus vermeintlicher Ueberzeugung handelten, durch dieſe Lockſpeiſe auch ſolche Menſchen anzog, die ſich in ihrem Thun nicht nach Ueberzeugung, ſondern nach dem zeitlichen Gewinn richten, die, ähnlich wie der h. Hieronymus von gewiſſen Freiern ſagt, daß ſie mit den Fingern heirathen, ſtatt mit den Augen, ſo ihre Religion nach dem zeitlichen Gewinne und der Bequemlichkeit, die ſie gewährt, ſich wählen. Natürlich aber auch, daß eine ſolche Lage der Dinge dem rechtlichen Beſtande der katholiſchen Kirche in der Stadt, der rechtlichen Stellung aller kirchlichen Bewohner derſelben die größten Gefahren drohte; und daß gegen ein ſolches, aus Habſucht hervorgehendes Gelüſten nach der Religionsneuerung, auch mit den gründlichſten und ſchlagendſten Belehrungen über die Falſchheit der neuen Religion nichts gethan geweſen ſein würde, ſonach in anderer Weiſe dem drohenden Ausbruche dieſes Gelüſtens entgegengearbeitet werden mußte.

Digitized by Google

Rechtsgrund mehr, ſo zu verfahren gegen die Religionsneuerung, als die lutheriſchen Fürſten, ſelbſt von dem Standpunkte ihrer Religion aus, für ſich vorbringen konnten. Die katholiſchen Unterthanen lutheriſch gewordener Fürſten ſind ihrem alten Glauben treu geblieben, ſind alſo wegen dieſes ihres treuen Beharrens bei der alten allgemeinen Religion von ihrem Landesherrn bedrängt, entweder zur Neuerung oder zum Auswandern gezwungen worden. Dagegen aber haben die lutheriſchen Unterthanen katholiſcher Fürſten ſich in Untreue von dem alten Glauben getrennt, und haben dadurch eine Religionsneuerung im Lande eingeführt. Jede Religionsneuerung führt aber, nach Zeugniß der Geſchichte aller Jahrhunderte, immer große Gefahren und Erſchütterungen der bürgerlichen Ruhe und Wohlfahrt mit ſich [1]). Es kann dieſes ja auch nicht anders ſein. Die Neuerung will und fordert rechtliche Anerkennung und ungehemmte Ausbreitung; das iſt ohne Veränderung und Kränkung beſtehender Rechte und Rechtsverhältniſſe nicht möglich. Sie ſpaltet daher die Unterthanen eines Reiches, die Bürger einer Stadt, ſelbſt die Familien in Parteien, ſtellt dieſelben in leidenſchaftlicher Gereiztheit einander gegenüber. Wo gibt es ein Jahrhundert in der Geſchichte, in welchem in den chriſtlichen Reichen des Abendlandes ſo viele und ſo fürchterliche Kriege ausgebrochen wären, als in dem Zeitalter der Reformation, und zwar in unmittelbarem Zuſammenhange mit derſelben!

Auch vom Standpunkte der bürgerlichen Ruhe betrachtet, lag in der Religionsneuerung zu Trier eine beſondere Gefährdung der katholiſchen Sache und der rechtlichen Stellung all Jener, die dem alten Glauben treu bleiben wollten. Losſagung von der landesherrlichen Hoheit der Biſchöfe war, wie wir früher ſchon aus einem Zeugniſſe des Melanchthon geſehen haben, ebenfalls, ſo wie Beraubung der Klöſter, mit der Einführung der Reformation

1) Daher duldeten auch ſchon die alten Römer keine neuen Culte in der Stadt, wie uns Livius berichtet (Hist. lib. 39. c. 16). Und Boſſuet erzählt uns von Auguſtus: Un des principeaux reglemens que Mecenas proposa à Auguste, fut d'empêcher les nouveautés dans la religion, qui ne manqueraient pas de causer de dangereux mouvemens dans les états (Hist. univ. tom. I. p. 316).

Digitized by Google

Schritt für Schritt einhergegangen; oder in andern Worten: die Reformation bot, wie in der einen Hand die Kloſtergüter, ſo in der andern Freiheit (der Städte) von der Landeshoheit der Biſchöfe. Da nun ohnehin Trier nach Reichsunmittelbarkeit ſtrebte, oft mit dem Curfürſten darüber in Haber gelegen hatte, ſo ergriffen Rathsglieder um ſo lieber dieſe Gelegenheit (und würden ſehr bald, wenn ſie Ruhe behalten, manche Bürger für ihren Plan gewonnen haben), wo unter dem Deckmantel der „Gewiſſensfreiheit und des Wortes Gottes“ Ausſicht auf gänzliche Befreiung von der Landeshoheit des Curfürſten geboten war, um ſo mehr, da dieſes Mittel in andern Städten zum Ziele geführt hatte.

Daß politiſche Motive bei der Sache im Spiele geweſen ſeien, das hat auch der um die Trier'ſche Geſchichte ſo hochverdiente Herr Appellationsrath Müller dahier erkannt und ausgeſprochen, wenn er über den Olevianiſchen Aufſtand ſchreibt: „Der Hauptzweck dieſer und ähnlicher Handlungen mag wohl die Losreißung von der geiſtlichen Regierung geweſen ſein; als Mittel dazu brauchte man im Jahre 1522 die Waffen; im Jahre 1559 Gewalt und vorgeſchützte Augsburger Confeſſion; im Jahre 1568 die Waffen u. ſ. w. [1]). Und an einer andern Stelle: „Ich komme auf Olevian zurück, und ſage nach meiner Ueberzeugung, daß derſelbe bei dieſen Unruhen in unſerer Vaterſtadt nicht der Hauptmann geweſen ſei, ſondern daß vornehmere Perſonen hier geſchmiedet, Olevian aber nur den Balg angezogen habe; der Vorhang iſt mir in der That zu transparent, als daß ich anders ſprechen ſollte u. ſ. w [2]).“ Doch, wozu weitere Berufungen zum Beweiſe, daß politiſche Umtriebe dabei im Spiele geweſen ſeien, da Olevian ſelbſt, am 14. Nov. vor den Magiſtrat und die curfürſtlichen Räthe geſtellt, dies ſehr deutlich zu verſtehen gab, indem er ſagte: „was er gethan habe, ſei dem Vaterlande zum Beſten geſchehen; er könne nichts dafür, wenn der böſe Feind etwas dazwiſchen geworfen.“

---

1) Treviris, Jahrg. 1835. Nr. 28.
2) Ebendaſelbſt.

Digitized by Google

XII.

Was ſagt der Anonymus dazu?

Obgleich nun ſo, wie wir im Vorhergehenden geſehen haben, der Curfürſt vollkommen in ſeinem Rechte geweſen iſt und allſeitig gerechtfertigt erſcheint, ſo dürfen wir, ſchon allein nach den in den Anmerkungen unter dem Texte angeführten Proben aus dem Schriftchen des Anoymus zu urtheilen, von ihm nicht erwarten, daß er dem Curfürſten und dem Stadtmagiſtrate nur irgendwie Gerechtigkeit widerfahren laſſe. Jedoch wollten wir ihm das nicht hoch anrechnen, wenn er, den Standpunkt des Curfürſten ganz und gar verkennend und ohne alle Einſicht in die Geſchichte der damaligen Zeit, die Handlungsweiſe des Curfürſten bloß nicht gehörig zu würdigen gewußt, im Uebrigen aber das Verfahren ſelbſt in ſeiner Thatſächlichkeit wenigſtens der Wahrheit gemäß erzählt hätte. Aber auch das hat er nicht gethan, ſondern hat, durch ſelbſteigene Erfindungen, den Curfürſten zu völliger Unkenntlichkeit entſtellt. Zum Beweiſe nur einige Belege:

Der Anonymus erzählt uns, außer den curfürſtlichen Räthen ſei faſt allgemein keine Theilnahme für die Geiſtlichkeit und den Erzbiſchof vorhanden geweſen[1]. Daraus ſoll der Leſer den Schluß machen, faſt die ganze Bürgerſchaft habe ſich zu Olevian und ſeiner neuen Lehre geneigt. Allein in den Akten kommt von Anfange bis zu Ende nicht eine Sylbe und nicht eine Spur davon vor, daß die Bürgerſchaft ohne Theilnahme für die Geiſtlichkeit geweſen ſei. Es iſt dieſes lediglich von dem Anonymus in die Sache hineingedacht. Außerdem aber handelt es ſich hier nicht darum, ob Theilnahme für die Geiſtlichkeit vorhanden geweſen ſei oder nicht, ſondern darum, ob die Bürgerſchaft treu an dem alten katholiſchen Glauben feſtgehalten habe. Dieſes aber, dächte ich, iſt durch die ganze Geſchichte des Aufſtandes auch für die ſchwerfälligſte Faſſungskraft hinreichend bekundet. Warum will denn der Anonymus dem Leſer das Gegentheil davon inſinuiren?

1) S. 24.

Digitized by Google

Er ſetzt ſeine Entſtellungen fort: „Die alten Domherren und ſonſtigen Geiſtlichen, die, wie wir wiſſen, am liebſten behaglich lebten, waren verwirrt u. ſ. w.[1]);" dann weiter: „Alſo war Alles gegen den Curfürſten[2])." Ferner: die Katholiken und die Evangeliſchen ſchienen ſich einander vertragen zu wollen; Uneinigkeit der Bürger ſei erſt eingetreten — „als der Curfürſt die Einen zu bedrücken angefangen[3])." Nach S. 33. hat es der Curfürſt darauf angelegt, durch Bedrängniß die Confeſſioniſten zu reizen, daß ſie ſich mit den katholiſchen Mitbürgern überwerfen ſollten: und ſolches ſchreibt der Verf. auf derſelben Seite, auf welcher er den pöbelhaften Tumult der Confeſſioniſten in der Jakobskirche erzählt hat, wo die Männer an die Schwerter griffen, die Weiber die Fußbänkchen dem vom Curfürſten geſchickten katholiſchen Prediger auf der Kanzel nach dem Kopfe zu werfen drohten und ihn zur Kirche hinaustrieben, alſo eben ſie den Curfürſten auf's Höchſte beleidigen und reizen mußten. — Auf S. 34. will er uns glauben machen, ohne den Curfürſten wäre Alles friedlich abgelaufen zwiſchen den Katholiſchen und den Neuerern; natürlich, weil die Confeſſioniſten ſich ſo gut vertrugen, daß die Katholiſchen gar keine Klagen gehabt: und ſolches inſinuirt der Verf. ſeinen Leſern auf derſelben Seite, auf welcher er, allerdings ſehr lückenhaft[4]), erzählt, die Confeſſioniſten hätten eigenmächtig die Straßenketten geſperrt, auf Gangolphsthurm ein eigenes Fähnchen für ihre Partei als Signal aufgeſteckt, und daß die Katholiſchen hierüber Beſchwerde geführt hätten.

Auf S. 36. leſen wir abermals: „Alſo auch die katholiſche Bürgerſchaft war nicht mehr für den Erzbiſchof." Und dann eben daſelbſt: „Deshalb mußte zweierlei geſchehen, Unterdrückung der

1) S. 24.

2) S. 29.

3) Ebendaſelbſt.

4) Ich ſage lückenhaft; denn er ſagt: „die Ketten waren zugeſchlagen, es ſoll auch auf dem Gangolphsthurm eine papierne Fahne ausgeſteckt geweſen ſein" — er ſagt aber nicht, daß die Confeſſioniſten dieſes und noch mehreres andere Bedrohliche, was in den Akten zu leſen, eigenmächtig gethan haben.

Digitized by Google

neuen Gemeinde und dann Vernichtung der ſtädtiſchen Rechte. Ein Curfürſt-Erzbiſchof, Erzkanzler hatte Mittel und Wege genug dazu: Lanzknechte, geiſtliche Verfolgung, Beiſtand des Kaiſers u. ſ. w."

Auf S. 37. legt er dem Curfürſten die Abſicht bei, „die Stadt auszuhungern und zur innern Rebellion zu bringen."

Ferner war nach S. 40. „die Glaubensverſchiedenheit, wie aus allen Aktenſtücken erhellet, kein erheblicher Grund des Zwieſpaltes unter den Bürgern" — und auf derſelben Seite führt der Verfaſſer aus einem Schreiben der Katholiſchen an den Curfürſten (doch auch ein Aktenſtück), die Worte an: „die (gemeine Bürgerſchaft) iſt deßhalb jetzt gar in einander verbittert, gegen einander zu thätlicher Handlung erhitzt und ſchon faſt auf dem Sprunge", und daß Unglück und Blutbad zu beſorgen.

Auf S. 42.: „Man (der Curf.) wollte Soldaten hineinbringen (in die Stadt), und ſo ſollten allmälig die alten Freiheiten unterdrückt werden [1])."

Nach S. 45. ſoll der Bürgermeiſter Steuß, obgleich bejahrt, hart behandelt worden ſein [2]).

Alle dieſe Ausſagen des Anonymus über den Curfürſten ſind lediglich ſelbſteigene Erfindungen deſſelben, zu denen in allen Aktenſtücken auch nicht der mindeſte Grund vorliegt. Oder er möge uns doch z. B. nur ein einziges ſtädtiſche Recht nennen, welches der Curfürſt vernichtet oder auch nur zu vernichten ge-

1) Es ſcheint, der Verf. zählt zu den Rechten einer Stadt auch, ihrem Landesherrn die Thore zu verſperren und ihm zu verbieten, zu ſeiner eigenen Sicherheit gegen Aufrührer, Soldaten bei ſich zu führen.

2) Der Leſer ſollte denken, der Bürgermeiſter Joh. Steuß habe in einem finſtern Kerker, auf hartem Boden, ſchlaflos, ſtarrend vor Kälte gelegen, und ſei, halbverhungert, vom Gefängnißwärter mißhandelt worden, oder der Curfürſt-Erzbiſchof habe ihn auf eine Feſtung abführen laſſen. Indeſſen darf der Leſer deshalb ruhig ſein: Steuß wohnte in ſeinem Hauſe, aß, trank, ſchlief, wie er wollte, konnte von ſeinen Hausgenoſſen ſich bedienen laſſen; die einzige Beſchränkung ſeiner Freiheit beſtand darin, daß Keiner der Confeſſioniſten zu ihm gehen durfte, und zu dieſem Ende eine Wache an ſeinem Hauſe ſtand.

Digitized by Google

trachtet habe. Alle jene Behauptungen ſind mit beiſpielloſer Gedankenloſigkeit und mit einem alle Begriffe überſteigenden Leichtſinne niedergeſchrieben, die man allerdings nur bemitleiden könnte, wenn nicht, dieſer Gedankenloſigkeit ungeachtet, dennoch überall die Abſicht hervorleuchtete, den Curfürſten als einen ungerechten, harten und verfolgungsſüchtigen Fürſten und Biſchof hinzuſtellen und zu brandmarken. In dieſem Beſtreben hat der Verf. auf S. 51. ſich ſelbſt übertroffen. Der Curfürſt nämlich hatte Anfangs den durch den Aufſtand ihm verurſachten Schaden auf 16000 Gulden angeſchlagen, und von den Confeſſioniſtenhäuptlingen Erſatz deſſelben gefordert. Später hat der Curfürſt, den fremden Geſandten zu Gefallen, von dieſer Summe den größten Theil nachgelaſſen. Nun ſagt der Verf.: „der Curfürſt forderte 6000 Gulden“ — Und ſogleich: „Endlich gab der Curfürſt von ſeiner Forderung 3000 Gulden nach.“ — So der anonyme Verfaſſer S. 51. Wie verhält ſich aber die Sache in Wahrheit? Der Schadenerſatz für den Curfürſten war zu ſechszehntauſend Gulden (und nicht zu ſechstauſend) veranſchlagt; und von dieſen ſechszehntauſend hat der Curfürſt nachgelaſſen bis auf dreitauſend, nicht dreitauſend nachgelaſſen, wie der Verf. ſchreibt[1]. Wir überlaſſen es dem Leſer, ſich ſeine Gedanken über dieſes Rechenexempel des anonymen Verfaſſers zu machen.

Doch nicht allein den Curfürſten behandelt der Verfaſſer in der beſchriebenen Weiſe; auch mit der katholiſchen Bürgerſchaft geht er nicht beſſer um. Und da die Akten, die Quellen, aus denen dieſe Geſchichte geſchrieben werden muß, und nach welchen er geſchreiben zu haben vorgibt, zu ſolcher Behandlung der Bürgerſchaft von Trier auch nicht den entfernteſten Grund an die Hand geben, ſo wendet

---

1) Das Aktenſtück, worin dieſes ausgeſprochen iſt, befindet ſich auch bei Honthem. hist. diplom. tom. II. p. 837. Die betreffende Stelle lautet: „alſo daß ihre Curfürſtl. Gnaden ihren cur- und fürſtlichen Gnaden auch zu ſonderlichen freundlichen ehren und gefallen den uffgewenden verrechneten unköſten, ſo ſich an die ſechzehn tauſend gulden erſtrecket, bis auff drey tauſent Gulden Frankfurter wehrung, den gulden zu fünfzehn batzen oder ſechzig kreutzer gerechnet, moderiret, welche wir (die Confeſſioniſten) ihrer curfürſtl. Gnaden ohn einigen Abgang entrichten und bezahlen ſollen.“

Digitized by Google

auch gegen ſie der Verfaſſer ſein gewöhnliches Mittel, Erfindung und Erdichtung nämlich, wie gegen den Curfürſten, an. Auf S. 24. ſagt er: „Der vermögende Theil der Bürgerſchaft ſcheint damals ſchon reformirt geweſen zu ſein.“ Nach der Denkungsweiſe des Verf. heißt dieſes ſo viel, als: der vermögende Theil der Bürgerſchaft zu Trier war auch der vornehmere und gebildetere; und ſonach war denn katholiſch geblieben der arme und ungebildete Theil der Bürgerſchaft. — Daß wir hier nicht etwa durch Conſequenzmacherei dem Anonymus eine Behauptung unterſchieben, die ihm fern geweſen und die er von ſich weiſen würde, erſehen wir bei ihm ſelbſt auf S. 44; denn hier ſchreibt er ausdrücklich: „Die Unwiſſendſten und Ungebildetſten führten das große Wort in den Zünften“ (für die katholiſche Religion) „deren Reichere und Gebildetere freilich insgeſammt reformirt bleiben wollten.“ So hat mit einem Federzuge der Verfaſſer die ganze Bürgerſchaft von Trier in zwei Lager getheilt: auf die eine Seite hat er die Reichen, Vornehmen und Gebildeten geſtellt, und dieſe ſind dann auch, wie ſich von ſelbſt verſteht, die „Evangeliſchen“ oder Reformirten, wie er ſagt; und auf der andern Seite ſtehen die armen, gemeinen und ungebildeten Bürgersleute, und dieſe, wie ſich dann zweimal von ſelbſt verſteht, ſind die Katholiſchen. Welche Freude muß der Verfaſſer empfunden haben, als er dieſes Kunſtſtückchen niedergeſchrieben, die ganze Bürgerſchaft von Trier ſo hübſch nach ihrem Range und ihrer Bildung vertheilt und aufgeſtellt hatte! Schade, daß das ganze Kunſtſtückchen ein kindiſcher Traum und eine Selbſtbethörung des Anonymus iſt.

Es verdient auch noch hier bemerkt zu werden, daß der Verf. durch ſeine ganze Schrift die Stadt Trier ſich als eine freie Reichsſtadt betrachten läßt; verſteht ſich, in der Abſicht, um den Confeſſioniſten das Recht zu vindiciren, die augsburgiſche Confeſſion annehmen und frei dahier ausüben zu dürfen, und folglich den Curfürſten, der ſolches nicht geſtatten wollte, als einen ungerechten Bedrücker erſcheinen zu laſſen. Allein auch dieſes iſt eine Erfindung des Verfaſſers; Trier hat in dem ganzen Streite ausdrücklich den Curfürſten als ſeinen Landesherrn anerkannt,

Digitized by Google

und ausgeſprochen, daß es nicht reichsunmittelbar ſei. Wohl iſt es wahr, daß Trier nach Reichsunmittelbarkeit geſtrebt hat; das aber wird doch wohl noch keine Rechte der Reichsunmittelbarkeit begründen können.

Auf Seite 8. ſchreibt der Verfaſſer in dieſer Beziehung von der Stadt einen ſolchen ſich widerſprechenden Unſinn, daß wohl nirgends desgleichen noch zu finden iſt. Er ſagt: „Die Stadt ſelbſt war, ihrer Anſicht nach, eine reichsunmittelbare, und befand ſich auf der Reichsmatrikel, bis ſie auf curfürſtliche Vorſtellung 1511 davon gelöſcht wurde, der Curfürſt galt als Landesfürſt und als geiſtlicher Ordinarius, wie er ſich oft nennt.“ Die Stadt war ihrer Anſicht nach reichsunmittelbar — und der Curfürſt galt als Landesfürſt —, dieſe zwei Dinge reime ſich zuſammen, wer es vermag.

Ueber die Perſönlichkeit des Olevian ſelbſt, der natürlich der Held in dem Roman des Verfaſſers iſt, den er als Geſchichte „der Reformation in Trier“ ausgibt, wollen wir uns weiter nicht mehr auslaſſen. Ich habe ihn handeln und ſprechen laſſen, wie er in den Akten erſcheint; und hienach kann der Leſer ihn ſelbſt beurtheilen. Nur eine Bemerkung will ich hier noch nachtragen. Während der Ausarbeitung dieſes Gegenſtandes bin ich in den Beſitz einer kleinen Schrift des Olevian gekommen (die einzige, welche von ihm in Trier bis jetzt zu haben iſt), und eine Stelle dieſes Schriftchens veranlaßt mich noch zu einer Bemerkung.

Wir haben oben ſchon gezeigt, daß es, nach allgemeiner Lehre in der Chriſtenheit, nur zwei Arten von Berufung, Sendung gebe; eine unmittelbare, von Gott ſelbſt direkt ausgehende, welche ſich aber durch Wunderthaten bei dem, der ſie in Anſpruch nehmen ſoll, kund geben und ausweiſen muß, und eine mittelbare, von der Kirche, im Auftrage Gottes, ausgehende. Wir haben früher geſagt, daß ſelbſt Luther noch, in der Theorie, an dieſer Wahrheit gehalten habe. Aber auch unſer Olevian hat dieſe Wahrheit wohl gekannt. Er ſchreibt in jenem Schriftchen, welches eine Art Commentar zum Galaterbriefe iſt, Seite 2.: „Duplex est vocatio; *immediata*, ut Pauli e coelo ....

Digitized by Google

altera est *mediata*, cum per ecclesiam ejusque ministros Dominus vocat ad ministerium, quos donis necessariis instruxit. Derſelbe Olevian aber hat, da er weder unmittelbar von Gott, noch mittelbar von der Kirche Berufung, Sendung erhalten, noch eine dritte Art erfunden, als er vor die curfürſtlichen und die Stadt=Räthe citirt, ſich ausweiſen ſollte, indem er ſagte: „er ſei von dem Volke berufen.“ — Die Lehre des Olevian ſelbſt betreffend, ſoweit wenigſtens, als er dieſelbe in Trier vorgebracht, läßt ſich nicht viel Zuverläßiges darüber ſagen. Nach dem einen mir vorliegenden Schriftchen zu urtheilen, welches aus Predigten Olevians zuſammengetragen iſt, muß er mit außerordentlicher Vorliebe die Lehre betrieben haben, „daß der Menſch durch den bloßen Glauben (ohne die Werke) gerechtfertigt werde.“ Denn dieſes Schriftchen, 140 Seiten ſtark, iſt von Anfange bis zu Ende faſt nichts Anderes, als eine fortlaufende Beſprechung dieſer Lieblingslehre des alten Proteſtantismus in den verſchiedenſten Variationen. Auch ſcheint es, daß eben dieſe Lehre den Anhängern des Olevian beſonders am Herzen gelegen habe. Denn der Bürgermeiſter Steuß ſchreibt an den Curfürſten, der von ihm aufgeſtellte Prediger (der Weihbiſchof) habe ihnen nicht gefallen — „weil ſie nicht hätten befinden können, daß er die Rechtfertigung gegen Gott allein dem Glauben zurechne.“ — Unſern Anonymus mit ſeinem Helden Olevian muß man aber wahrhaft bemitleiden, wenn aus des Letztern Munde auf S. 14. als etwas Beſonderes erzählt wird: „Ueberhaupt hatte er (Olevian) ernſte religiöſe Richtung von Kindheit an erhalten, da er ſpäter erzählte, ein frommer Lehrer am German=Collegium habe in der Faſtenzeit gelehrt, die Verheißungen des alten Bundes ſeien im neuen erfüllt, und Chriſtus habe am Kreuze ein einziges Opfer für die Menſchen dargebracht. Dieſe Worte hätten Gedanken in ihm erweckt, die nun der reformirten Lehre den Eingang erleichtert.“ Man ſollte Wunders denken, welche neue Wahrheiten in jenen Worten enthalten, und daß in ihnen die oben bezeichnete Rechtfertigungslehre, die im XVI. Jahrhundert aufgekommen, wie in einem Kern enthalten ſei. Und den=

noch iſt in jenen Worten nichts enthalten, was nicht alle Tage in der katholiſchen Kirche von ihrem Beginne an bis heute gelehrt worden wäre, und was nicht jedes nur einigermaßen unterrichtete katholiſche Kind wüßte.

Nun noch zwei Pröbchen aus des Anonymus Schrift. Vorerſt eine Probe ſeiner hiſtoriſchen Combinationsgabe. Seite 64. ſagt er: „Es erhellet hieraus, daß es damals an der Moſel ſehr große Noth gegeben haben muß (unter Curfürſt Clemens Wenceslaus), wenn der Landesfürſt als Motiv für eine Verfügung angibt, es müßten die müßigen Bettler beſchäftigt werden.“ (S. 64.).

Wie der Anonymus ſchildert.

„Am Rheine, oberhalb Bacherach, erhebt ſich die Ruine Burg Fürſtenberg; beſonders guter Wein wächſt dort. Da liegt Ober-Diebach und jetzt wird dort das Evangelium gepredigt. Eben da iſt im April 1489 Heinrich Stoll geboren.“ (S. 68.). Wie wird die Nachwelt ſich freuen über „den neuen Stollen,“ den dieſer Anonymus „in dem herrlichen Bau dieſer Geſchichte ausgebeutet hat[1])!“

XIII.

Die Olevians-proceſſion am Pfingſtmontage.

Schon oben haben wir im Vorübergehen kurz bemerkt, daß der Olevianiſche Religionsaufſtand dem damaligen Curfürſten Veranlaſſung gegeben habe, die Jeſuiten nach Trier und bald danach auch nach Coblenz zu berufen. Der Curfürſt hatte ſich zu dieſem Ende an den damaligen Ordensgeneral Jakob Laynez nach Rom gewendet, der ihm denn auch 1560 zwölf Väter der Geſellſchaft ſchickte, die ſofort als Prediger und als Lehrer an der Univerſität angeſtellt wurden. Wo die Jeſuiten ſich niederließen, errichteten ſie die Bruderſchaft oder Sodalität zu Ehren der allerſeligſten Himmelskönigin Maria, aggregirten die ſo aller Orten errichteten Sodalitäten mit jener zu Rom am Mittelpunkte der Kirche, ſo daß alle dieſe einzelnen Bruderſchaften „in Europa

1) Worte des Anonymus ſelbſt in der Vorrede.

Digitized by Google

und in Indien", wie ſich die alten Schriften ausdrücken, einen großen Verein, eine Sodalität bildeten, deren ſämmtliche Glieder ſich wechſelſeitig der Früchte und des Segens ihres Gebetes theilhaftig machten. Eine ſolche Sodalität errichteten nun auch die Väter der Geſellſchaft zu Trier, und ließen dieſelbe unter dem Titel sodalitas Nativitatis B. M. V. im Jahre 1610 den 10. Juli durch den damaligen Ordensgeneral Claudius Aquaviva zu Rom beſtätigen und mit der dortigen Central-Sodalität vereinigen. Anfangs zwar befanden ſich vielerwärts meiſtens nur die Schüler der Jeſuiten-Collegien in dieſen Sodalitäten; bald jedoch wurden auch Bürger in dieſelben aufgenommen: wie denn eben zu Trier ſchon 1608, ehe die Sodalität noch mit der römiſchen vereinigt war, auch Nichtſtudirende in dieſelbe aufgenommen worden ſind. Nach einer Aeußerung des Pater Hunolt (in einer über die Oleviansproceſſion gehaltenen Predigt) zu urtheilen, muß ſich bald der größte Theil der Bürgerſchaft in dieſe Sodalität haben aufnehmen laſſen. Denn er ſagt: „Da ich aber nenne die Herren Bürgerſodalität, müſſet ihr euch nicht vorſtellen jenes Häuflein, ſo anjetzo dieſe Sodalität ausmachet, wie ſie nämlich von der Herren-Sodalität, von der jungen Geſellen und übrigen Sodalitäten unterſchieden iſt; ſondern ihr müſſet euch vorſtellen die ganze Stadt Trier; weilen damalen annoch im Anfang unſrer anwachſenden Geſellſchaft nur eine einzige Sodalität aufgerichtet wäre, zu Ehren der allerſeligſten Himmels-Königin Maria, welche den Magiſtrat, alle Herren, Bürger, junge Geſellen und ſämmtliches Volk in ſich begriffe; die nach der Hand zur Vermehrung der Andacht und größerer Aufmunterung der Seelen in ſo vielerlei unterſchiedene Bruderſchaften zertheilet und erweitert worden." Da es nun vom Anbeginne der Geſellſchaft Jeſu an ihre Hauptaufgabe war, bei ihrem ganzen Wirken in Kirche und Schule, dem Umſichgreifen der Häreſie einen feſten Damm entgegenzuſetzen, das Volk in dem alten katholiſchen Glauben zu befeſtigen; da insbeſondre eben zu Trier die Jeſuiten ähnlichen Verſuchen, wie der des Olevian geweſen, die Häreſie einzuführen, durch Belehrung und Befeſtigung im Glauben vorbeugen ſollten, ſo lag es nahe, daß durch die Je-

ſuiten und die von ihnen errichtete Sodalität die Freude wegen Erhaltung des katholiſchen Glaubens der Stadt zu jener gefährlichen Zeit in einer feierlichen Dankſagung ihren bleibenden Ausdruck erhielt. Zu dem Ende wurde die Proceſſion angeordnet, die bis auf den heutigen Tag gehalten wird. Dieſelbe hatte von Anfange an und immer zum Zwecke, für die Erhaltung des Glaubens Gott zu danken, und in dieſem Glauben ferner zu befeſtigen. Ueber die Zeit, wann dieſelbe angeordnet und zum erſten Male gehalten worden ſei, habe ich nirgendwo eine Angabe finden können. Indeſſen vermuthe ich, daß ſie ſehr bald nach der Niederlaſſung der Jeſuiten dahier angeordnet worden ſei, indem zu Eingange des Statutenbuches der hieſigen Bürgerſodalität, welches bis zum Jahre 1608 hinaufreicht, von dieſer Proceſſion, die damals an dem Faſtenſonntage Lätare gehalten wurde, Meldung geſchieht. Auch ſcheint der Jeſuitenpater Hunolt in ſeiner ſchon erwähnten Predigt den Anfang derſelben in die erſten Jahre nach Berufung der Jeſuiten hieher zu verſetzen. Er ſagt nämlich: „Nachdem ſolches (die Berufung der Jeſuiten im Jahre 1560) mit göttlicher Hülf ſo glücklich in das Werk gerichtet, hat gemelte Proceſſion, welche der Urſachen halber aus der Kirche der Väter der Geſellſchaft Jeſu geführet wird, ihren Anfang genommen, und wird von der Zeit an von der Herren Bürger-Sodalität nach vorher abgelegtem öffentlichen Glaubensbekenntniſſe feierlich bis hierin unterhalten, zum ewigen dankbarlichen Gedächtniß der von Gott damalen empfangenen Gutthat und Befreiung von der einreißenden Ketzerei: um noch anjetzo zu zeigen ihre Standhaftigeit in dem wahren alleinſeligmachenden römiſch-katholiſchen Glauben, um an Tag zu geben ihren Eifer und ihre Bereitwilligkeit, zu Vertheidigung dieſes Glaubens, wenn es erfordert würde, ihr Hab und Gut, ihr Blut und Leben aufzuſetzen.“

Wie ſchon beiläufig erwähnt, iſt früher dieſe Proceſſion an dem Faſtenſonntage Lätare gehalten worden, und zwar, wie wir aus den Worten Hunolt's erſehen, von der Kirche der Jeſuiten, der Dreifaltigkeitskirche, ausgehend. Warum dieſelbe an dieſem Sonntage, d. i. zu einer für kirchliche Umzüge ge-

Digitized by Google

wöhnlich ungünſtigen Jahreszeit, gehalten worden ſei, dafür habe ich keinen beſtimmt ausgeſprochenen Grund finden können. Vielleicht lag der Grund darin, daß dieſer Tag ohnehin ſchon, nach den Statuten der Sodalität, beſonders ausgezeichnet war, indem an dieſem Sonntag feierliche Renovation (renovatio) der Sodalität, d. i. Erneuerung des Verſprechens, die Mutter Gottes zur beſondern Patronin zu haben, vorgenommen wurde. Auch nach Aufhebung des Jeſuitenordens (1773) iſt die Proceſſion ungeſtört, wie früher, aus der Dreifaltigkeits- oder Jeſuitenkirche gehalten worden, indem für das Schulcollegium nach wie vor, und dann nach der Vollendung des jetzigen Seminars (1779) auch für dieſes der Gottesdienſt in dieſer Kirche gehalten wurde, und auch die Bürgerſodalität nach wie vor ihre beſondern Feſte und gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte in derſelben feierte. Erſt als dieſe Kirche den Katholiken weggenommen worden iſt, mußte die Proceſſion verlegt werden, und wird dieſelbe ſeither aus der Liebfraukirche geführt, und zwar am Pfingſtmontage.

Das iſt das Geſchichtliche über dieſe Proceſſion. Ueber den Zweck derſelben werden nun allerdings, je nach Verſchiedenheit des confeſſionellen Standpunktes, verſchiedene Urtheile gefällt werden; auch ſind ſchon öfter vorlaute und unfreundliche Aeußerungen von Andersgläubigen darüber gefallen. So viel iſt aber gewiß, daß, wo ſolche gefallen ſind, dieſelben Zeugniß geben von großem Mangel an Billigkeit und Umſicht. Wer immer ſo viel von Religions- und Gewiſſensfreiheit zu reden weiß, der muß doch auch Andern geſtatten, daß ſie ſich ihres Glaubens, ihrer Religion freuen, Gott für dieſelbe danken, ſo lange als dieſelben ſich nicht verletzende Worte oder Thaten gegen andere Menſchen erlauben. Nun aber iſt es nie gehört worden, daß bei dieſer Proceſſion Predigten gehalten, Lieder geſungen, Piecen geſchrieben, überhaupt Worte gefallen oder Handlungen vorgenommen worden ſeien, die ein Angriff, eine Herabwürdigung, eine Verletzung Andersgläubiger geweſen wären. Wer demnach den Katholiken dieſen Umzug verargen will, der macht ſich wenigſtens einer Unbilligkeit gegen dieſelben ſchuldig.

Aber noch mehr. Die, welche dieſe Proceſſion zu tadeln Luſt

Digitized by Google

haben, mögen wohl gar nicht wiſſen oder gänzlich vergeſſen haben, in welcher Weiſe die Proteſtanten im Jahre 1817 die dritte Säcularfeier der Stiftung ihrer Religion in ganz Deutſchland und in der Schweiz begangen haben. Von den erſten Kanzeln in den vornehmſten Stadtkirchen bis in die niedrigſte Dorfkirche herab, aus den Druckerpreſſen faſt aller Städte kam es wie eine Sündfluth bitterer Schmachreden und Läſterungen über die katholiſche Kirche. Selbſt die Schrift Luthers: „Das Papſtthum zu Rom vom Teufel geſtiftet“ — von welcher A. Menzel ſchreibt, Luther ergehe ſich darin in Ausdrücken gegen den Papſt, — „für die es nicht einmal eine Feder, viel weniger eine Druckerpreſſe geben ſollte“ — ſelbſt dieſe Schrift erhielt eine Wiederbelebung bei jener Jubelfeier, indem eine zweite Schrift unter demſelben Titel und in demſelben Geiſte roher Schmähſucht gegen die katholiſche Kirche erſchienen iſt. Außer dieſer Schrift will ich hier nur noch an zwei andere aus der großen Menge erinnern; die eine iſt betitelt: Dr. Martin Luther — ein Leſebuch für die Volksjugend von Fröbing. Hannover bei Gebr. Hahn 1817, und wärmt die alten abgedroſchenen Läſterungen wieder auf. Die andere enthält Reformationspredigten vom Prediger Schliepſtein in Lippſtadt, der in ſeiner Vorrede zu denſelben die katholiſche Religion geradezu ein Heidenthum, ein wahres Satansreich genannt hat. Solche und ähnliche Schmähungen in Flugſchriften, in Predigten und Zeitungen ergingen damals ununterbrochen gegen die Katholiken. Solchen Erſcheinungen gegenüber darf ſich die Oleviansproceſſion zu Trier wahrhaft einer Engelsunſchuld rühmen; wenigſtens darf ſie jedem Tadler auf jener Seite ſagen: warum ſiehſt du den Splitter in meinem Auge, während du den Balken in dem deinigen nicht ſehen willſt?

Digitized by Google

XIV.

Erſter Anhang.

Literäriſche Notizen über die Quellen und Bearbeitungen dieſer Geſchichte, ſammt einer intereſſanten Zwiſchenbegebenheit in derſelben.

I. Die Hauptquelle für die Geſchichte des Olevi'an'ſchen Religionsaufruhrs iſt ſchon zu Anfange dieſer Schrift genannt und näher beſchrieben worden. Es iſt der Bericht des damaligen Stadtſchreibers Peter Dronkmann, der ſich, zwei ſtarke Quartbände in Manuſcript, auf der hieſigen Stadtbibliothek befindet. Der Titel dieſes Werkes iſt: Acta und beſondere Verzeichniß aller Handlungen, ſo ſich bei fürgefallener ſpaltung der religion deß Raths und gemeiner Bürgerſchaft zu Trier begeben Anno Domini MDLIX. Durch mich Petren Dronckmann Stattſchreibern zu Trier treulich und mit allem fleiß wahrhaftig keiner Partheyen zu lieb noch zu leid, ſondern einem Ehrſamten rath der Statt Trier, ihrer Bürgerſchaft und dero Nachkommen zu Ehre und nutz beſchrieben und in nachgeſchriebene form gebracht und dirigirt."

II. Die Gesta Trevirorum (edit. Wyttenb. et Müller) Tom. III. pag. 19—21. Indeſſen finden ſich hier bloß einige magere Angaben, und dieſe ſind noch nicht alle richtig. Auch in den Anmerkungen im Anhange deſſelben (III.) Bandes iſt über die Geſchichte nichts Näheres gegeben.

III. Browerus annales Trevir. Tom. II. p. 387—395. gibt den Hauptfaden der Geſchichte nach den Akten bei Dronkmann.

Digitized by Google

IV. Honthemius histor. Trevir. diplom. Tom. II. pag. 783—860. Hier finden ſich die wichtigſten Aktenſtücke aus Dronkmann abgedruckt, mit etlichen wenigen und kurzen Notizen, die zum Verſtändniſſe einzelner Stellen der Aktenſtücke nöthig ſind.

V. J. H. Wyttenbach, Verſuch einer Geſchichte von Trier, im III. Bändchen von S. 32—57. Der rühmlichſt bekannte Verfaſſer hat ſich an den Bericht Dronkmann's gehalten; indeſſen hat derſelbe, um dieſe Einzelbegebenheit, im Verhältniſſe zu dem ganzen Werke, nicht über Gebühr auszudehnen, ſeine Darſtellung ſummarich faſſen müſſen.

VI. Geſchichte des von Casp. Olevian im Jahre 1559 zu Trier erweckten Religionsaufſtandes — ein Geſchenk für einen Trier'ſchen Knaben. Von M. F. J. Müller. Mainz 1788. (29 Seiten). Eine Jugendarbeit dieſes ſpäter um die Trier'ſche Geſchichte ſo hochverdienten Mannes. Er ſelbſt ſchreibt von derſelben (in der Treviris 1835 Nr. 27.) davon: „Dieſer erſte Verſuch auf meiner literäriſchen Laufbahn hat einige übereilte Stellen und eben nicht den beſten Styl."

VII. Fragmente zur Geſchichte Caspar Olevians, eines jungen Trier'ſchen Reformators im XVI. Jahrhundert. Geſammelt von M. F. J. Müller — in der Treviris vom Jahre 1835 von Nr. 24 bis 28.

Dieſe Fragmente enthalten meiſtens bloß literäriſche Notizen, Angaben einiger Briefe, welche in der Olevian'ſchen Angelenheit geſchrieben worden ſind; außerdem einige Perſonalia. Zu dieſen Fragmenten erlaube ich mir einige Bemerkungen zur Erklärung, beziehungsweiſe Berichtigung nachzutragen. In der erſten Nro. dieſer Fragmente (Nro. 24. der Treviris) heißt es: „In einem Dokumente unſeres Stadtarchivs habe ich folgende Stelle geleſen: „„Anno 1559 Samstag Mariä Magd. bin ich Petrus Dronkmann zu einem unſchuldigen Secretarius angenommen worden und hab den gewöhnlichen Eid gethan."" Warum ſich derſelbe unſchuldig nennt, weiß ich nicht." — In dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit kommt das Wort „unſchuldig" ſehr häufig in der Bedeutung von „unverdient", „unwürdig" vor, und iſt daher weit entfernt, ein unbeſcheidenes Selbſtlob

Digitized by Google

zu enthalten; vielmehr iſt es eben ein Ausdruck von Beſcheidenheit. Einen Beleg dafür finden wir unter Anderm auch in einem Aktenſtücke bei unſerem Dronkmann (iſt auch abgedruckt bei Honthem. Tom. II. pag. 841 et 842.), in einem Schreiben des Stadtmagiſtrates an Margaretha, Statthalterin der Niederlande. In dieſem Briefe danket der Magiſtrat der Statthalterin für die Aufmunterung, bei dem alten Glauben zu verbleiben, und für die Zuſage, die Stadt bei dem alten Glauben ſchützen zu wollen, und verſpricht, ſich des zugeſicherten Schutzes würdig erweiſen zu wollen. Und dieſes drückt das Schreiben in den Worten aus: „willen auch ſolches zu verthienen und zu verſchulden in alle Weg urpiethig, willig und geneigt ſein.“ So wie hier „verſchulden“ ſo viel heißt, als — ſich würdig machen, ſo heißt „unſchuldig“ ſo viel als „unwürdig“ — „unverdient.“

In der 3. Abtheilung dieſer Fragmente (Treviris, Nr. 26.) iſt Rede von dem Paquet Briefe, welches Thomas Valerius dem Bürgermeiſter Joh. Steuß heimlich hatte überbringen ſollen, die aber am Simeonsthore aufgefangen worden ſind. Von dieſem Paquet heißt es in den Fragmenten: „Dieſes Briefpacket blieb bisher unbekannt, ungeachtet meiner wiederholten Nachforſchungen; dieſer Briefwechſel würde uns über dieſe Geſchichte vielleicht bedeutende Aufſchlüſſe gegeben haben.“

Es mag ſein, daß die Originale dieſer Briefe ſich in Trier nicht mehr vorfinden; indeſſen Abſchriften davon beſitzen wir in dem Berichte unſres Dronkmann. Wie dieſelben der unermüdlichen uud gründlich forſchenden Aufmerkſamkeit des Herrn Müller haben entgehen können, begreife ich nicht recht. Einen Verluſt für unſere Geſchichte haben wir alſo hier nicht zu bedauern; die Abſchriften geben uns über die Geſchichte dieſelben Aufſchlüſſe, wie die Originale. Es enthielt jenes Paquet nämlich ſechs Briefe. Der erſte, von Adam Bolſinger, dem Schwiegerſohne des Peter Steuß, ſtattet dem Bürgermeiſter Joh. Steuß Bericht ab über die Antwort, welche die Aſſeſſoren am Reichskammergerichte über die Trier'ſche Religionsangelegenheit gegeben hatten. Es ſei nämlich, — ſo lautete die Antwort — die Stadt Trier unmittelbar dem Curfürſten unterge-

Digitized by Google

ben, und die Unterthanen deſſelben hätten daher ohne Wiſſen und Willen deſſelben nichts vornehmen können. Ließe ſich erweiſen, daß Trier reichsunmittelbar ſei, ſo ſei die Sache (in Betreff der Religionsneuerung) leicht und gegen den Curfürſten zu erhalten. Zu Heidelberg, berichtet der Brief weiter, hätten ſie (Bolſinger und der junge Steuß) von dem Curfürſten zur Antwort erhalten, daß er Mitleid mit ihnen habe, und durch Vorſchriften und ſonſt ihrer Sache zum Guten thun werde; und die curfürſtlichen Räthe hätten verſprochen, ihr Curfürſt werde bald einen Geſandten mit ſchriftlichen und mündlichen Aufträgen nach Trier an den Curfürſten abſenden, um mit ihm wegen der Religionsangelegenheit zu verhandeln.

In dem zweiten Brief, von dem Curfürſten von der Pfalz an den Bürgermeiſter Steuß, war Steußen und ſeinen Anhängern geneigte Gunſt zugeſagt. Der dritte Brief, von dem jungen (Auſonius) Steuß an ſeine Frau, enthält frommklingende Redensarten über Verfolgung des „Wortes Gottes" (d. i. der Lehrmeinungen der Reformatoren). Es heißt unter Anderm daſelbſt: „Weil aber das Wort Gottes ſonder Verfolgung nit ſein kann, muß man billig gedult haben, Gott der allmächtig wird ſein Sach gewißlich nit laſſen, ſo wir uff ihn vertrauen; ich hoff endlich, es werde ſich unſer gnädigſter Herr was ſittlicher" (ſittſamer) „halten, dan viell guter chriſtlicher[1]) Fürſten und Herrn ihrer Curfürſtl. Gnaden ſchreiben werden, daß ſie uns außerhalb rechtens der Religion halben nichts viell zu ermorten (?), hilffs, guit, wo nit, muß man es unſrem Herrn Gott zuheimſtellen."

Der vierte Brief, in lateiniſcher Sprache von dem jungen Steuß an ſeinen Vater geſchrieben, ſtattet ebenfalls Bericht ab über eine Antwort des Reichskammergerichtes und des Pfalzgrafen; daß ihre (der Confeſſioniſten) Bitte de laxando aresto (um Aufhebung des Arreſtes) abgeſchlagen worden vom Kammergerichte, weil nämlich die Stadt Trier unmittelbar dem Curfürſten unterworfen ſei; es ſei daher mit einer Klage

1) d. i. lutheriſcher.

Digitized by Google

gegen denſelben nicht voranzukommen, wenn ſie nicht nachweiſen könnten, daß Trier reichsunmittelbar ſei. Vergebens würden ſie einen Proceß anfangen, indem der Reichsabſchied (vom Jahre 1555) gegen ſie ſpreche.

Der fünfte Brief war eine Bittſchrift der Confeſſioniſten an das Reichskammergericht pro mandato de non offendendo Joh. Steuss und Andere des Raths und der Bürger zu Trier gegen den Erzbiſchof. Dieſe Bittſchrift war niedergeſchrieben worden, bevor noch der Verhaftbefehl gegen Steuß und Andere des Raths vollzogen worden, und hatte zum Zweck, an dem Reichskammergerichte ein Verbot gegen den Erzbiſchof, den Steuß und Andere feſtzuſetzen, zu erwirken. Die Bittſchrift füllt dreizehn Blätter bei Dronkmann; ſie iſt am 7. Oktober am Kammergerichte zu Speier abgewieſen worden.

Der ſechſte Brief endlich war eine zweite Bittſchrift, welche der junge Steuß und ſein Schwager (Bolſinger) zu Speier eingereicht, nachdem ſie inzwiſchen von Trier die Nachricht erhalten hatten, daß der Curfürſt einen ernſtlichen Verhaftbefehl gegen Steuß und mehrere andere Confeſſioniſten erlaſſen habe. — Dies waren die Briefe in jenem Paquete, und dies der Inhalt derſelben. Richtig hatte Herr Müller vermuthet, daß dieſelben Aufſchlüſſe über dieſe Geſchichte gäben; ſie zeigen, daß die Confeſſioniſten in ihrem Unternehmen ſich um Hilfe bei auswärtigen Fürſten beworben haben, und daß ihnen Hilfe iſt zugeſagt worden.

Der Vorfall mit dieſem Paquet Briefe bildet aber überhaupt eine ſo intereſſante Epiſode in dieſer Geſchichte, daß ich hier noch weitere Mittheilungen darüber machen will; zumal ſonſt in den Beſprechungen der Olevian'ſchen Angelegenheit faſt nichts darüber geſagt iſt. Mit dem Paquete verhält es ſich aber folgendermaſſen: Gegen Anfang des Monats Oktober hatten ſich der Sohn des Bürgermeiſters Joh. Steuß, Adam, und Bolſinger, der Schwiegerſohn des Peter Steuß, Bruders des Bürgermeiſters, nach Speier begeben, um bei dem Reichskammergerichte Schutz für ihr (der Confeſſioniſten) Unternehmen zu ſuchen, hatten dann ferner den Curfürſten von der Pfalz zu

Digitized by Google

Heidelberg und die Herzoge zu Simmern und Zweibrücken um Unterſtützung gegen den Curfürſten angegangen. Nach einiger Zeit gaben dieſelben dem Bürgermeiſter Bericht über die Reſultate ihrer Miſſion. Dieſe Reſultate, Antworten des Kammergerichtes und Zuſagen andrer Fürſten, waren niedergelegt in den Briefen jenes Paquetes. Ein gewiſſer Thomas Valerius, Bürger und Metzger aus Trier, hatte ſich den Confeſſioniſten zum Briefträger hergegeben, und hat in dieſem Dienſte, wie ſich bald herausſtellen wird, eine eben nicht ehrenvolle Rolle geſpielt. Dieſem Thomas Valerius waren nun auch jene Briefe in einem Paquete zu Speier zur Ueberbringung an den Joh. Steuß übergeben worden. Mit dieſem Paquete iſt Thomas Valerius in einem kritiſchen Momente vor Trier angekommen, am 10. Oktober nämlich, wo der Curfürſt, wie wir früher erzählt, die Straßen zu Waſſer und zu Lande um Trier beſetzt hatte, und in der Stadt der Verhaftbefehl gegen den Bürgermeiſter Joh. Steuß und die Hauptgehilfen in der Olevian'ſchen Sache ſo eben war vollzogen worden. Der nun in ſeinem Hauſe bewachte Bürgermeiſter wußte, daß Thomas Valerius bald mit Briefen ankommen würde; bei der nunmehrigen, ſo plötzlich veränderten Geſtaltung der Dinge mußte er befürchten, die Briefe würden in die Hände der katholiſchen Rathsglieder fallen, was ihm natürlich höchſt unangenehm und für die Olevian'ſche Angelegenheit von nachtheiligen Folgen ſein mußte, indem ſie über heimliche Verhandlungen der Confeſſioniſten mit fremden Fürſten Aufſchluß enthielten. Steuß wendete ſich daher am 12. Oktober in einem Briefe an die Katholiſchen, und machte die Anzeige, daß ein Paquet Briefe, welche er von ihrem (der Confeſſioniſten) Geſandten, Thomas Valerius, erwarte, ohne ſein (Steußens) Beiſein von den Katholiſchen nicht erbrochen und nicht geleſen werden dürften, da dieſelben ſie (die Katholiſchen) nichts angingen, unter Strafe, die das Geſetz darauf geſetzt habe. Unter den damaligen Umſtänden mußte ein ſolches Geheimthun mit den Nachrichten, welche das verhaftete Haupt der Olevian'ſchen Angelegenheit erwartete, die katholiſche Bürgerſchaft mit Mißtrauen erfüllen. Mehr noch mußte dieſes der Fall ſein bei

Digitized by Google

dem weiteren Verlaufe dieſer Briefgeſchichte. Um 12 Uhr in der Nacht kam Thomas Valerius (mit noch zwei Andern, wie es hieß) vor dem Simeonsthore an, rief dem Pförtner zu, derſelbe möge dem Joh. Steuß die Anzeige machen, daß er etliche Briefe an ihn habe, und Steuß möge ihm das Thor bezeichnen, zu dem er ſich begeben ſolle, um Einlaſſung zu finden. Da nun aber der Pförtner Mißtrauen ſchöpfte, weil die Briefe gerade allein an Steuß gerichtet waren, ſo ſchickte er ſofort ſeine Hausfrau mit einer Nachbarin zu dem katholiſchen Bürgermeiſter Lorenz von Ohren, machte ihm Anzeige von der Sache, und erhielt dann von dieſem den Befehl, ſich mit Valerius nicht weiter einzulaſſen und ihn vor dem Thore ſtehen zu laſſen. Indeſſen vor dem Simeonsthore und überhaupt um die Stadtmauern herum war für Valerius keine ſichere Stellung: er mußte gewärtig ſein, ſpäteſtens beim Anbruche des Tages von den curfürſtlichen Soldaten aufgegriffen zu werden. Derſelbe hat daher, man weiß nicht recht wie, von außen die Läden des Pförtnerhäuschens aufgebrochen, ſich durch dieſelben in den innern Raum des Doppelthores begeben und hier, zwiſchen dem äußern und innern Thore, die Nacht auf den 13. Oktober zugebracht. Als Steuß vernommen, daß Valerius am Thore ſei und mit ihm auch ſein Sohn und Bolſinger, bat er den Rath, dieſelben in die Stadt einzulaſſen; wofern dieſelben nicht eingelaſſen und dann etwa von den Trier'ſchen gefangen genommen würden, würde er ſolches der Stadt ſchwer vergelten und ſolches an den Kindern in der Wiege über Nacht rächen. Allein, je mehr Steuß drohte, je mehr Gewicht er auf die zu erwartenden Nachrichten legte, deſto mißtrauiſcher mußten die Katholiſchen werden und vermuthen, daß feindliche Anſchläge verborgen lägen; daher weigerten ſie ſich durchaus, die Thore zu öffnen, bewilligten jedoch, daß Valerius und die bei ihm wären, zwiſchen der äußern und innern Pforte verweilen dürften, um vor Auffangung ſicher zu ſein; die Briefe jedoch, welche ſie mit ſich führten, müßten von den Katholiſchen allein erbrochen und geleſen werden. Nachdem es nun Morgen geworden, begaben ſich der katholiſche Bürgermeiſter, die Zunftmeiſter und Dronkmann zum Simeons-

Digitized by Google

thore, ließen das innere Thor aufſchließen, und fanden binnen beiden Pforten den Valerius allein. Derſelbe wurde ſogleich befragt, woher er komme, und gab zur Antwort, er komme vom Herzog Görgen von Birkenfeld, von dem er ſeine jährliche Beſtellung habe; ſein Pferd ſei auf ſeines Schwagers Herrnhofe; er habe auf der Hungerburg (in der Olewig) gelegen, und ſich hieher zwiſchen die Pforten begeben, um von den Trier'ſchen (außerhalb der Mauern) nicht aufgefangen zu werden. Auf die Frage, ob er nicht von dem Bürgermeiſter Steuß ausgeſchickt und bei Bolſinger geweſen ſei, gab er eine verneinende Antwort. Als ihm aber ferner bemerkt wurde, der Bürgermeiſter Steuß habe ſelber geſagt, er (Valerius) ſei in Angelegenheit der Confeſſioniſten ausgeſchickt geweſen — und wenn er Briefe an denſelben habe, ſo möge er ſolche, bei höchſter Strafe der Weigerung, herausgeben, und ferner anzeigen, ob er nicht den jungen Steuß (Auſonius) und Bolſinger geſehen habe, antwortete er, er habe die Letzteren zu Speier zurückgelaſſen. Indeſſen Valerius hatte eine ſchlimme Stellung eingenommen; er hatte ſich auf das Läugnen gelegt, und gerieth nun in Widerſprüche mit den Ausſagen des Bürgermeiſters Steuß. Man entgegnete dem Valerius, man wiſſe aber, daß er Briefe habe; dieſe möge er, bei Verluſt Leibs und Guts, herausgeben. Es ſcheint, daß Valerius dieſes für eine Liſt der Inquirenten gehalten, um ihn zu fangen; er betheuerte mit Handſchlag und Treue, er habe keine Briefe; erklärte jedoch, jene Beiden hätten ihm zu Speier aufgetragen, Steußen zu ſagen, ſie ſeien noch zu Speier und könnten noch keine Endſchaft in ihrer Angelegenheit bekommen; ſie ſollten (zu Trier) in ihrem Vornehmen all fortfahren. Als man nun von Valerius keine weitere Antwort erhalten konnte, wurde er wieder zwiſchen die beiden Pforten eingeſchloſſen und dem Steuß davon Anzeige gemacht. Dieſer erklärte, er habe den Valerius zu Bolſinger und ſeinem Sohne geſchickt, demſelben für Zährung und ſonſt dreizehn Kronen mitgegeben, und begehre, man ſolle den Valerius zu ihm kommen laſſen; er wolle, bei ſeiner Ehre, den Katholiſchen Mittheilung von den Nachrichten machen, die derſelbe

Digitized by Google

ihm überbringe. Ueber dem Rückwege zum Simeonsthore auf dem Markte vernahmen nun aber die Katholiſchen, Valerius habe, ungeachtet ſeines Läugnens, Briefe an Steuß, die er dem Pförtner in der Nacht, zur Ueberlieferung in die Hände des Steuß, habe übergeben wollen. Der Bürgermeiſter ließ nun die Aemter ſich verſammeln und den Vorfall mit Valerius zur Berathung vorlegen. Von den Zünften und von dem Rathe ward dann beſchloſſen, die Thore zu öffnen, dem Valerius Mittheilung zu machen von der Antwort des Steuß, aus der die Unwahrheit ſeiner Ausſagen hervorging, und ihn ſofort feſtzunehmen und in den Thurm zu ſetzen. Auch jetzt noch, in Begleitung bewaffneter Bürger, gefragt, ob ihn Steuß geſchickt habe, läugnete er immerfort. Worauf Dronkmann erzählt: „Darnach hab ich Im geſagt, Valeri, nit ſagt nein, dann Steuß hat geſagt, Er haib euch hinwegh geſchickt und darauf dreizehn Cronen euch mit geben.“ Er läugnete es aber auch hier noch, und wurde deshalb feſtgeſetzt. Da endlich geſtand er, er habe gelogen; er ſei wirklich der Confeſſioniſten wegen abgeſchickt geweſen, und er habe Briefe von Adam Bolſinger, die er vorläufig auf der Hungerburg habe liegen laſſen. Weiter erklärte er, es ſeien allerlei Briefe; der eine vom Pfalzgrafen an Steuß, ein anderer an Lorenz von Ohren, ein dritter an Doktor Fladen ſammt einem Büchlein. Sogleich wurden zwei Männer auf die Hungerburg geſchickt, das Paquet Briefe zu nehmen. Valerius wurde in die Kappe eingeſetzt. Die Briefe wurden vor Notar und Zeugen erbrochen, geleſen und dann dem Curfürſten Anzeige und Mittheilung davon gemacht.

Dies iſt der Vorfall mit dem Briefpaquete. Daß Thomas Valerius eine ſchlechte Rolle darin geſpielt habe, iſt offenbar. Nicht minder tadelnswerth dürfte aber auch das Benehmen des Herzogs Georg in dieſer Angelegenheit ſein, da dieſer durch eine unwahre Angabe den Valerius ſeiner wohlverdienten Strafe zu entziehen ſuchte. Als ein beſonders Inculpirter ſollte Valerius (gegen Ende Oktober) zuerſt unter den Confeſſionſten verhört werden. Er erklärte in dem Verhöre, nicht mehr Briefe (von Bolſinger und Auſonius) erhalten zu haben, als er dem Magi-

Digitized by Google

ſtrate abgeliefert habe. Als nun der Pfalzgraf Georg vernommen, daß dieſer Valerius in's Gefängniß geſetzt worden ſei, ſchrieb er wiederholt drohende Briefe an den Stadtmagiſtrat, beſchwerte ſich höchlich, daß ſein Diener Thomas Valerius, der unſchuldig verhaftet worden, ſich noch in Haft befinde, und drohete, daß er dies an der Bürgerſchaft rächen werde; desgleichen werde auch der Curfürſt bei Rhein die Injurie, daß man deſſen Brief erbrochen, zu rächen wiſſen. Die Katholiſchen hatten Urſache, dieſes Vorgeben, daß Valerius bei Herzog Georg in Dienſt ſtehe, für unwahr zu halten. Der Herzog und der Curfürſt von der Pfalz ſuchten nur Gelegenheit, die Trier'ſche Bürgerſchaft zu necken und, zu Gunſten ihrer Glaubensgenoſſen, einzuſchüchtern. Das Letztere iſt ihnen in Betreff des Valerius ſo weit gelungen, daß derſelbe ſeiner Haft ſofort entlaſſen wurde. In dem Antwortſchreiben ſagt der Magiſtrat, es könne ihm das Recht nicht abgeſprochen werden, dieſen ungehorſamen Bürger der Stadt nach Gebühr zu Recht zu ſtellen: und obgleich des Pfalzgrafen Schreiben ernſtlich genug geſtellt ſei, ſo erwarte er, daß der Herzog nichts gegeu Recht vornehme. Die Räthe berichteten nochmals das Vergehen des Valerius, daß er in der Nacht die Pforte erbrochen, Alles mit Handtreue auf Verluſt Leibs und Lebens geläugnet habe, was er ſpäter habe eingeſtehen müſſen. Daher habe der Stadtmagiſtrat das volleſte Recht gehabt, ihn zu verhaften; jedoch auf ſeine (des Herzogs) und der Geſandten Bitte wolle man ihn zurückkehren laſſen, bei ihm jedes Geſchäft abzumachen. Und ſo wurde am 14. Dezember Valerius aus der Stadt entlaſſen, „zu gehen zu Herzog Georg, deß Diener, wie Vorgeben, Er ſein ſolt;" jedoch mit der Condition, daß er in ſeinem Ausſein und ſolchem Dienſte nichts thue, prakticire, gegen den Rath und Bürgerſchaft und das Stift Trier, und ſollte er ſpäter wieder eingemahnt werden, daß er dann gehorſam erſcheinen und ſich ſtellen ſollte. In dieſer Bedingung lag ausgeſprochen, daß der Magiſtrat und die Bürgerſchaft von keinem Dienſtverhältniſſe des Valerius zu Herzog Georg etwas wiſſe und ein ſolches nicht anerkenne, ſondern den Valerius nach wie vor als einen Bürger von Trier betrachte,

Digitized by Google

der dem Stadtrathe und Curfürſten zu Gehorſam verpflichtet ſei. Thatſächlich hat dieſes Valerius ſelbſt bewieſen und folglich obiges Vorgeben als unwahr bezeichnet, da er ſpäter mit einem Bittgeſuch um Wiederaufnahme in die Stadt bei dem Magiſtrate eingekommen iſt, worin er ſich dadurch zu entſchuldigen ſuchte, daß er ſagt: er habe von dem Inhalte und Zwecke der Briefe, die er überbracht, nichts gewußt. Indeſſen ward ſein Geſuch abgewieſen.

Nach dieſer langen Abſchweifung über das Paquet Briefe und den Thomas Valerius, damals „die Metzgerpoſt“ genannt, kehren wir zu den „Fragmenten“ in der Treviris wieder zurück. Ich habe in Betreff derſelben nur noch eine kurze Bemerkung zu machen. In der letzten Abtheilung (Nro. 28. der Treviris) heißt es: — „nur bleibt es mir unbegreiflich, wie es überall heißt, man habe ſich zur augsburgiſchen Confeſſion bekannt, da doch Doktor Caspar überall als ein Zögling Calvins in den Akten angeprieſen (?) ſteht, und wer kennt nicht die damalige Abweichung zwiſchen den Lehren Calvins und Luthers?“

Wir haben früher begreifen lernen, warum Olevian und ſeine Anhänger ſich mit Worten zur augsburgiſchen Confeſſion bekannt, ſich als Bekenner derſelben ausgegeben haben, während Olevian von ſeinen Studienjahren her bis zu ſeinem Tode Calvins Lehre zugethan war und dieſelbe überall gelehrt hat. Es iſt, wie wir früher gezeigt haben, jenes Vorgeben nichts Geringeres als ein förmlicher Betrug geweſen, um der calviniſchen Sekte, die im ganzen deutſchen Reiche ausgeſchloſſen, rechtlich nicht anerkannt war, unter der Maske der augsburgiſchen Confeſſion Eingang und rechtliche Anerkennung in Trier zu verſchaffen. —

Dagegen hat Herr Müller aber ganz Recht, wenn er in Betreff der Zahl der Confeſſioniſten bemerkt, die von ihnen ſelbſt angegebene Zahl von 500—600 ſei übertrieben.

VIII. Stammel in ſeiner Trier'ſchen Chronik S. 130—133 hat nur ſehr wenige magere Notizen über den Olevian'ſchen Religionshandel, und unter den wenigen ſind noch mehrere ganz falſche.

Digitized by Google

IX. Salig, Geſchichte der augsburgiſchen Confeſſion, beſpricht im 3. Bande S. 569—575 die Religionsunruhen zu Trier und Caſp. Olevian. Wenn unſer Anonymus in Bonn in ſeinen Anmerkungen S. 72. ſagt: „Aus proteſtantiſcher Feder beſteht über dieſe Verhältniſſe“ (er will ſagen — über die Olevian'ſche Religionsangelegenheit zu Trier) „nichts, als was Förſtemann über Olevianus in Erſch-Grubers Encyclopädie ſehr mangelhaft geſagt hat —“, ſo hätte er vielmehr ſagen ſollen, ihm (dem Anonymus) ſei aus proteſtantiſcher Feder hierüber nichts bekannt. Unſer Anonymus, der „den Rhein mehr vom evangeliſchen Geſichtspunkte betrachtet“ wünſcht, kennt alſo nicht einmal Salig's Geſchichte der augsburgiſchen Confeſſion! Indeſſen iſt allerdings für die Geſchichte Olevians wenig verloren, wenn man Salig nicht kennt und nicht benutzen kann. Denn was er auf fünf Quartſeiten über unſere Religionsangelegenheit ſagt, wimmelt von Entſtellungen und gehäßigen Beſchuldigungen der katholiſchen Bürgerſchaft zu Trier, welche mit den aktenmäßigen Berichten im Widerſpruche ſtehen, und lediglich in der confeſſionellen Befangenheit des Verfaſſers ihren Grund haben. Ein Pröbchen davon wollen wir den Leſern mittheilen:

Auf S. 573. ſagt Salig vom Curfürſten: „er habe die Gärten der Bürger verwüſtet und die Papiſten verſichert, ſie ſollten nur freſſen und ſaufen, es ſollte ihnen an Proviant nicht fehlen, die Lutheraner aber, die da des Vaterlandes Verräther wären, ſollten alles bezahlen. Die Papiſten lebten alſo etliche Wochen alle Tage im Sauffen und Schmauſſen, und die Lutheraner hatten weder zu beiſſen noch zu brechen. Man ſtreuete Schriften und allerhand Gerüchte in der Stadt aus, die Lutheraner hätten Geſandten an andere Fürſten abgeſchickt und um Soldaten angehalten, denen ſie die Stadt übergeben wollten. Solcherlei Erdichtungen kamen alle Tage von friſchem und ließen ſich von den Papiſten die ärgſten und dabei dummeſten Kerle brauchen, daß, was dieſe beſchloſſen und anfingen, ſo gelten ſollte, als wenn's der Curfürſt und die ganze Stadt beliebet hätte. Des Nachts hatten ſie keine Ruhe, lieffen auf den Straßen und

Digitized by Google

in den Häuſern herum, und ließen die Evangeliſchen von ihrem Vorſatz nichts erfahren." Was Salig hier als falſches Gerücht bezeichnet, daß nämlich die Confeſſioniſten Geſandte an fremde Fürſten geſchickt, das iſt Wahrheit, aktenmäßig erwieſene und von den Confeſſioniſten zugeſtandene Wahrheit: Alles aber, was er zum Nachtheile der Katholiſchen in dieſen Worten geſagt, und was er von dem Mangel der Lutheraner in der Stadt, um Mitleid für ſie und Unwillen gegen die katholiſche Bürgerſchaft zu erregen, geſchrieben hat, das iſt reine Erfindung ſeines Parteigeiſtes. Man denke ſich auch nur: der Curfürſt war mit 170 Mann Soldaten nach Trier gekommen; dieſe Soldaten ſollen wohl in einigen Wochen für die Lutheriſchen eine Hungersnoth in der Stadt herbeigeführt haben!

X. Förſtemann in der Encyclopädie von Erſch und Gruber unter „Olevianus." Leider hat Förſtemann keinen beſſern Führer in ſeinem Artikel über Olevian und ſeine Religionsunruhen gekannt oder ſich wählen wollen, als — Salig, Geſchichte der augsburgiſchen Confeſſion. Nur hier und dort in etwas andern Worten oder Wendungen gibt er die Entſtellungen, Unwahrheiten und Gehäßigkeiten Salig's wieder, die er aber dazu noch an mehreren Stellen mit neuen bereichert. So ſchreibt er unter Anderm: „der Rath wünſchte, daß er (Olev.) ſeiner Vaterſtadt nützlich werden möchte," und „Olevianus übernahm die angebotene Stelle;" wohingegen Olevian ſehr demüthig zuerſt um eine Stelle beim Rathe eingekommen iſt. Auch ſollen, nach Förſtemann, die Capitelsherren dem Olevian, als er, ſtatt Dialektik zu lehren, wozu er angeſtellt war, die neue Religion lehrte, das Lehren verboten haben, während das Verbot weitern Lehrens von dem Stadtmagiſtrate ausgegangen iſt. Dann ſoll der Rath wieder dem Olevian, nachdem durch die Capitelsherren die Burſe geſchloſſen worden, befohlen haben, zu St. Jakob zu predigen, was eine grundfalſche Behauptung iſt, indem der Rath dem Olevian mehreremal verboten hat zu predigen, Olevian ſelbſt im Verhöre erklärt hat, daß Keiner des Raths ihn zum Predigen beauftragt habe. So oberflächlich angeſehen, ſcheinen dieß bloß Kleinigkeiten zu ſein; allein näher be-

trachtet, ſieht die Abſicht des Verfaſſers heraus, dem Leſer die Anſicht beizubringen, der ganze Magiſtrat zu Trier habe dem Olevian angehangen, und bloß die Capitelsherren und der Curfürſt hätten deſſen Unternehmen im Wege geſtanden. Was aber will Förſtemann mit ſeiner Bemerkung, die er zu den Worten Salig's macht, wo dieſer ſogar von Tortur, die habe angewendet werden ſollen, ſpricht? Es iſt dieſe Stelle bei Salig und die wunderliche Bemerkung Förſtemann's zu bezeichnend für den Geiſt, in welchem die Geſchichte in Beziehung auf die Katholiken geſchrieben wird, als daß wir dieſelbe ohne Beſprechung vorbeigehen laſſen könnten. Meinen Leſern wird aus den Verhandlungen in Betreff der Confeſſioniſten nach der zweiten Einkehr des Curfürſten in die Stadt, ſo wie wir ſie der Wahrheit gemäß vorgeführt haben, erinnerlich ſein, daß, da eine Criminalklage gegen die Hauptanführer in dem Olevian'ſchen Aufſtande anhängig gemacht worden, auch ein Verhör, eine gerichtliche Unterſuchung mit den Verhafteten angeſtellt werden ſollte. Ein ſolches Verhör, ſo wie ſelbſt die Befragung der Confeſſioniſten über die Lehre, zu welcher ſie ſich eigentlich bekännten, ob zur lutheriſchen oder calviniſchen, und ob ſie eigentlich wüßten, was augsburgiſche Confeſſion ſei, ein ſolches Verhör und ſolche Befragung wird in den Akten bezeichnet mit dem Ausdrucke Inquiſition (inquisitio) oder auch quaestio. Eben dieſes letztern Ausdruckes bedient ſich Olevian in einem Briefe an Calvin, worin er dieſem die Vorgänge in Trier (von Heidelberg aus) berichtet hat, und wo er ſagt, der curfürſtliche Rath Barth. Latomus habe auf ſchleunige Unterſuchung gedrungen, und dieſes ausdrückt: urgebat Latomus, — *ut quaestioni statim subjiceremur.* Was thut Salig? (III. Bd. S. 574.). Er ſchreibt: „Die Beſchuldigten baten um Zeit, ſich zu bedenken. Latomus aber und die andern Ankläger wollten den Bürgermeiſter (!) Otto und den Stadtrichter Sirkig (Sirk), nebſt den Andern gleich auf die Tortur bringen laſſen" — (statim quaestioni subjiceremur!!). Und was thut Förſtemann einer ſo blinden und coloſſalen Verläumdung der Katholiſchen durch Salig gegenüber? Er ſchreibt in einer An=

Digitized by Google

merkung: „Salig in ſeiner Hiſtorie der Augsb. Conf. III. 574. überſetzte dieſe Worte dahin, daß Latomus die Gefangenen ſogleich auf die Tortur bringen laſſen wollte. Schwerlich dürfte nur das in jenen lateiniſchen Worten liegen.“ Was will, fragen wir, Förſtemann hiemit ſagen? Hat er doch erkannt, daß unter jener inquisitio, quaestio weiter nichts als ein gewöhnliches Verhör zu verſtehen ſei, indem er im Texte oben ſchreibt: „Als die Angeklagten um Bedenkzeit baten, verlangten Latomus und die übrigen Ankläger augenblickliche Antwort.“

Wenn er dieſes aber erkannt hat, wie durfte er dann unten in Betreff der Ueberſetzung Salig's ſchreiben: „Schwerlich durfte nur das in jenen lateiniſchen Worten liegen? als liege noch etwas mehr, denn jene coloſſale Entſtellung darin. Er mußte Salig's Ueberſetzung bezeichnen als eine Unwahrheit, die entweder von cupido calumniandi oder von grober Unwiſſenheit Zeugniß gebe. Aber nein, da die Ueberſetzung Salig's ganz geeignet und berechnet iſt, den Katholiſchen in Trier ein recht abſcheuliches Verfahren gegen die Confeſſioniſten nachzuſagen, — daß ſie nämlich die Folter gegen dieſe anwenden wollten, darum wird ſie mit der wunderlichen Bemerkung durchgelaſſen.

Jedoch wollen wir zu theilweiſer Entſchuldigung Förſtemann's (jedoch nicht in Beziehung auf den letzten Punkt) nicht unerwähnt laſſen, daß ihm die eigentliche Quelle der Geſchichte Olevians zu Trier nicht bekannt geweſen iſt, und er dieſelbe auch nicht benutzen konnte. Schwerlich würde er ſonſt ſolche unwahre Behauptungen haben einfließen laſſen. Seine Quelle iſt (nebſt Salig) ein Brief des Olevian an Calvin geweſen, worin derſelbe dieſem von Heidelberg aus Bericht über die Vorgänge in Trier gegeben hat. Jeder kann ſich denken, wie dieſer Bericht aus Olevians Feder ausgefallen ſein wird, ſelbſt wenn Olevian nicht ein ſolcher unbeſonnene Feuerkopf geweſen wäre, als welcher er doch ſelbſt in einem Briefe ſeines beſten Freundes, des Theodor Beza, erſcheint. Dieſer Beza, der ſelbſt wieder von dem Lutheraner Heshuſius „ein wildes Thier“ genannt wird, hat ſich noch zehn Jahre nach dem Abzuge Olevians von Trier (1570) veranlaßt geſehen, denſelben vor

ſeinem zu großen Feuereifer und ſeiner Heftigkeit zu warnen. Wie durfte Förſtemann aber, der ſelbſt die betreffende Stelle des Beza über Olevians Feuereifer und Heftigkeit anführt, ſich ohne Weiteres an dem Bericht deſſelben halten?

Das einzige Verdienſt, welches Förſtemann ſich in der Geſchichte Olevians erworben, beſteht darin, daß er am Schluſſe ſeines Artikels ausführlichen Bericht über die hinterlaſſenen Schriften deſſelben (meiſtens Predigten und notae zu den Evangelien und Pauliniſchen Briefen) gegeben hat.

Digitized by Google

XV.

Zweiter Anhang.

Vorſtellung des Trierer Magiſtrats an das Reichskammergericht gegen das zu Gunſten der Confeſſioniſten erlaſſene Mandat.

Hochwürdiger Fürſt, Römiſchen Kayſerl. Mayeſtät Cammer-Richter, gnädiger herr. Alß verſchienener zeit durch ungeſtimm anhalten Johan Müller und Johan Steuſen ein vermeint mandat ahn dieſem Kayſerl. cammergericht wieder den hochwürdigſten Fürſten und herren, herren Johann Ertzbiſchoffen zu Trier Churfürſten ꝛc. auch herren Burgermeiſtern, Scheffen und Rath der ſtadt Trier ausgangen, und wiederumb mit ſeiner execution gerichtlich reproducirt worden, ſo erhohlt und repetirt Churfürſtlicher anwald und Syndicus ſein den drey und zwanzigſten Febr. nächſt einbrachte vollmacht, die beſchehene proteſtation de non consentiendo neque prorogando etc. auch das außtrücklich vorbehalten der exception sub- et obreptionis; dieweil das vermeinte mandat mit verſchweigung der wahrheit, und per falsa narrata impetrirt, und ſonderlich, daß zu forderiſt die angemaſte kläger und mitverwanden, oder conſorten in specie und benäntlich ſich anzeigen, und genugſamen gewalt und vollmacht vorbringen ſollen, damit anwalds gnädigſter Herr, auch Syndici herren Principales, ein eygentlich wieſſen haben mögen, wer diejenigen ſeyen, die ſolch vermeint mandat außbracht, und ſich zu klägern machen.

Wann dan ſolches geſchicht, ſey auch auff ſolch angemaſt mandat (dieweil daſſelbig mit einer clauſell justificatoria erlangt, und vermög der gemeinen geſchriebenen rechten durch der herr beklagten erſcheinen und einlaſſen in ein simplicis citationis reſolviret, und die poen nit mehr ſtadt) ferner ihr angemaſte klag

einlegen und der gebühr procediren werden, alßdan, und nit ehe, derhalben zierlich proteſtirend, ewer Fürſtliche Gnaden, und deren löblichen herren beyſitzer aller ſachen gründlich und mit wahrheit, doch mit dero kurtzer zuberịcht, auch erhöblicher und beſtändiger urſachen und exceptiones vorzubringen, warumb die angemaſte kläger ihres vornehmens unbefugt, und hochgemelter Churfürſt auch Syndici herren Principales ſolchem vermeintem mandat, alß sub- et obreptionis, verſchweigung der wahrheit und angebung des ungrunds ausbracht, zu gehorſamb oder einen folg zu thun nit ſchuldig, und derohalben daſſelbig angemaſte mandat wiederum abgethan, caſſirt und nichtig erklärt werden ſolle und muß, ſagt Churfürſtlicher Anwald und Syndicus wie nachfolgt.

Nehmlich daß nicht allein Ew. Fürſtliche Gnaden und deren löbliche herren beyſitzer, ſondern auch im heiligen Reich männiglich gantz notori, genugſam offenbahr und kundbar, mit was vornehmblichen muthwillen, troz, hochmuth und ſtoltz auch ungehorſam etlicher burger zu Trier nit allein gegen hochgedachten Churfürſten, alß ihren ungezweiffelten Landsfürſten, herren und Ordinarien ſich auffrühriſch nächtlicher thätlicher weiß uffgelent, empört, ſonder auch ihre ſchuldige gehorſamb, mit welchem ſie einem ehrbahren Rath zu Trier verwand, ihnen entzogen, ſich wiederſetzt, der gethaner gelöbd und aydt auch aygener gelobter, erbverbündnus, die zu erhaltung burgerlicher freyheit, libertät und einigkeit auffgericht, in vergeß geſtelt, und unter ſchein berühmbter angenohmener Augspurger Confeſſion, einen Calviniſchen predigeren Casparum Olevianum, (welcher doch uff ſein ſupplicirен allein die jura und Kayſerliche recht zu profitiren und zu leſen, und keines wegs zu predigen von herren Burgermeiſter und Rath daſelbſt ahngenohmen) uffgeworffen, der auch ohne vorwiſſen eines ehrbaren Raths, und über vielfältige gebott in der Univerſität, und nachfolgend in St. Jacobs hospital kirchen, der ſtadt zugehörig, die ſie zu ihrem vortheil mit gewalt ingenommen, offentlich mit groſſem trotz und hochmuth gepredigt, und alſo in ein ſolch empörung und auffruhr ſich begeben, daß wo dem nicht mit Gottes hülff begegnet, nit allein zu austilligung

Digitized by Google

alles ſchuldigen gehorſams, guter pollicey und ordnung, ſo in der uralten ſtadt Trier von viellen jahren und über langer zeiten her löblich und wohl herkommen, ſonder auch zu jedermännig-lichen erbärmlichem blutvergieſen, mord und verderben gericht ſeyn ſolt; dan ſie ſich unterſtanden und eigenes muthwilliges, trutziges und freventlich willens, wieder ihr Obrigkeit auffgelegt, empört, zuſammen verbunden, zuſammen geſchworen, conſpirirt, rebellirt, ihr Oberkeit, dieſelbig nit darfur haltende, oder einigen gepur-lichen gehorſam leiſten wollen, ſonder vielmehr betrauwet, auch ohne vorwiſſen und bewilligung ihrer Oberkeit ſich in rüſtung, rottirung begeben, zu den pforten geloffen, nach den ſchlüſſelen getrachtet, die ketten der ſtraſſen zugeſchlagen, ihr ſchildwacht nachts gehalten, ein ſonder fähnlein uff ſant Gangolffs thorn, welcher thorn zu gemeiner ſtatt wacht verordnet, zu ihrer loſung ausge-ſteckt, ihr angemaſte Prädicanten, eigenes trotzigs gewalts, und mit gewaffneter handt, auff die cantzel vergleydet, verwahret, und alles dasjenig in das werck gericht, ſo zu uffruhr, empörung, jämmerlich und erbärmlich blut-vergieſung urſach geben möchte.

Daruff hochermelter Churfürſt zu Augspurg, alß ihr Chur-fürſtliche Gnaden im herabreißen von dem nächſt gehaltenen Reichs-tag aller ſolcher ergangenen handlungen bericht empfangen, nit unterlaſſen, ſonder ſich alßbald gegen Paltzel begeben, in meinung, ſich daſelbſt zu erheben, und alßbald in die ſtadt Trier zu ver-rucken, dieſelbige wiederumb in gute richtigkeit zu bringen, und alle beſorgte empörung und wachſenden unrath der gebühr zu ſtillen und hinzulegen. derhalben auch ihre Churfürſtliche Gna-den durch dero ſonderliche Geſanden und Räth alle vätterliche vertröſtung gethan, gemelte ſtadt und die alle gemeine burgerſchafft bey ihren rechtmäßigen, wohlhergebrachten privilegien, freyheiten, gewohnheiten und gebräuchen allerding nit allein bleiben zu laſ-ſen, ſondern auch dabey helffen ſchützen und handhaben, auch keines wegs geſtatten, daß in einige weiß dargegen ſolt gehandelt werden.

Und dan auch weiters der vertröſtung gethan gegen keinen burger mit der thad etwas vorzunehmen, ſonder ſich an den ge-meinen geſchriebenen rechten, des heiligen Reichs ordnungen und

11 *

Digitized by Google

ſatzungen, auch bevorab dem Religion-frieden bringen zu laſſen. aber ſolche Churfürſtliche, vätterliche, freundliche und ehrbare vertröſtungen und zuſagen ſie die uffrühriſchen, empöriſchen conſpiratoren in lufft geſchlagen, verachtet: Und alß ihre Churfürſtliche Gnaden nachfolgend ſich in die ſtadt begeben, welchem die grendel, und auch die ſtad pforten trutziger, rebelliſcher, uffrühriſcher, empöriſcher weiß, und ohne einige gegebener urſachen, ihrer Churfürſtl. Gnaden, ohne vorwiſſen der gehorſamen Burgermeiſter, und daſelbſt verſperret und zugeſchloſſen; deſſen nicht erſättiget, ſonder dieſelben und ſonderlich Johan Steuß der vornehmbſt uffwickler und auffrührer ſich unterſtanden von hochermelten Churfürſten zu erzwingen, daß ihre Churfürſtl. Gnaden deren ſtadt und reputation, auch derſelben hochen Landsfürſtlichen Oberkeit, und anderer mehr in ſeiner Churfürſtlichen Gnaden ſtadt Trier habender und herbrachter ober- und gerechtigkeiten gantz zu endgegen, ihnen den beklagten ſolches zu ſagen, die jenige, ſo allgemeint der Augſpurgiſchen Confeſſion währen, und andere, ſo dieſelbig hernachmahls annehmen würden, dabey unverhindert zu laſſen; und wiewohl hochermelter Churfürſtl. anwalds gnädigſter herr geantwort, ihr Churfürſtlichen Gnaden wollen niemand wieder recht beſchwähren, ſonder ſich des heiligen Reichs abſcheid auch Religion- und prophan-frieden gegen männiglich gemäß erzeigen und halten.

Darahn doch die uffrühriſche nicht erſättiget, ſonder noch weiters ihrer Churfürſtlichen Gnaden unverſchämbter und trutziger weiß angegangen, und von ihrer Churfürſtlichen Gnaden anzugeloben begehrt, wo ihr Churfürſtlichen Gnaden ſie die ungehorſame, auffrühriſche rechtens nit erlaſſen wolten, alßdan an dieſem Kayſerlichen cammer-gericht vorzunehmen. Dieweil nuhn ſolch begehren nicht allein zum nachtheill ihrer Churfürſtlichen Gnaden gerichts zwang und zu gründlicher entziehung alles gebührlichen gehorſambs, ſonder auch zu höchſter verclympung, ſchmach und injurien ihrer Churfürſtl. Gnaden reputation beſchehen, und ihr Churfürſtliche Gnaden in worten und wercken befunden, daß ihr Churfürſtliche Gnaden das mahl nit in die ſtadt kommen wären, wann andere ſeiner Churfürſtlichen Gnaden

Digitized by Google

gehorſamme burger nicht die ſchläg oder grendel zuſamt den pforten auffzuſchließen und zu eröffnen befohlen und beſtellet hätten.

Und deſſen nochmehr, alß ihr Churfürſtliche Gnaden vor S. Simeons pforten die uffrühriſche, empöriſche wiederſager ohne vorwiſſen des gemeinen Raths allerley munition uff gemelter pforten thurn in gute bereitſchafft gehabt, und die buchſen zum abſchieſen mit kraut und kugelen geladen zu feld gegen Pfaltzel zu, und alſo uff ſeiner Churfürſtlichen Gnaden, ihren gelobden und geſchwornen Landsfürſten, natürliche Oberkeit und ordinari gantz drutzig, argliſtig, bößer, uffrühriſcher, blutgieriger weiß richten laſſen, darzu etliche der Conſpiranten durch anſtiftung ihrer verwandten, wie leichtlich zu vermuthen, mit feuer uff jetzt gemelten thurn ſich begeben, der meinung, die geladene und vorhin zubereithe buchſen in ſeiner Churfürſtlichen Gnaden und das volck, ſo hochermelter Churfürſt der zeit bey und um ſich gehabt, wann ſie nicht daran gehindert, abgehen zu laſſen.

Weiters auch, alß ſich ihre Churfürſtliche Gnaden in die ſtatt begeben, offt bemelte uffrühriſche empöriſche Conſpiranten die ketten allenthalben in offnen freyen ſtraſſen, und ſonderlich vor und umb ihr Churfürſtlichen Gnaden pallaſt und der hohen Dhombkirchen immunität, freyheit, ohne vorwiſſen des gemeinen Raths, und zu verkleinerung ihrer Churfürſtlichen Gnaden, mit gewalt vorgezogen und beſchloſſen, und alſo ihr Churfürſtliche Gnaden, deren Räthen und hoffgeſind anderſt nichts dan gefährlich ebenfals jämerlicher blutvergieſung zu beſorgen und zu erwarten gehabt, unerwogen, daß auch ihre Churfürſtl. Gnaden frome, ehrbare perſohnen, der Göttlichen ſchrifft wohlerfahren, zu predigen auffgeſtelt, aber die uffrühriſche rebelliſche Conspiratores dieſelbe, mit zucken der degen und dolchen, auch abgehauenen ſtühlen und bäncken, und bedrauwungen des klockenſchlags, nit ohne gröſte gefahrlichkeit deren leibs und lebens, von der cantzelen und predigen mit groſſem ungeſtimm abgetrieben, und dargegen mit groſſem ſtoltz, trutz und hochmuth ihren Calviniſchen Predicanten Olivianum, mit vertröſtung gut und blut bey ihme auffzuſetzen, mit buchſen und ſonſt in andere weg gewaffnet, bey ſeinen frewentlichen predigen, wieder hochermelten Churfürſten

Digitized by Google

und gemeinen Raths verbott, getreulicher vermahnung, empörlicher, rebelliſcher, uffrühriſcher weiß und mit gewalt verdächtiget und erhalten: dan auch jederzeit zu und von S. Jacobs hoſpitals kirchen mit gewaffneter hand vergleidet, bey nächtlicher weil gehütet und bewahret, und noch einen anderen Predicanten, ferners mit büchſen gewaffneter hand und mit gewald, alß ob ſie das zu thun, und in der ſtadt gebott, geleid, und verbott hätten, und in die ſtadt vergleidet, welche vermeinte Predicanten nit unterlaſſen, ſonder hochermelten Churfürſten und ihr Churfürſtlichen Gnaden Räth, angehörige und diener, auch Burgermeiſter und Rath zu Trier uff den cantzelen mit vielerley ſchmähungen, betrauwungen, injurien, unbilligen ausſchreyungen und diffamation, zum höchſten angetaſtet und beläſtiget, nach den thorenſchlüſſelen getrachtet, hin und wieder bey tag und nacht in allen gaſſen alß wütende hund im harniſch und gewehr umbgeloffen, das gewandhauß ingenommen, ein ſonder fähnlein, zeichen zur loßung, auch klockenſchlag zu ihrem auffrühriſchen vornehmen uff St. Gangolffs thorn beſtellt und verordnet, allerley famos, läſterliche und auffrühriſche ſchrifften auff dem freyen angeſchlagen, darinnen gleichfalls nicht allein hochermelter Churfürſt und ihrer Churfürſtlichen Gnaden zugehörige Räth und diener, ſonder auch die gehorſamme des Raths und andere ehrliche, fromme burger zum ſchmählichſten angegriffen, auch etlichen, die ihrer faction nit ſeyn wollen, den todt betrewet, darzwiſchen auch viel große jämerliche geſchläg, ſchädliche verwundungen ſich zugetragen, dergeſtalt, daß etliche fromme nit frey auff der gaſſen noch in ihren aygenen haußeren ſicher ſeyn, ſonder in ihr Churfürſtlichen Gnaden pallaſt ſich thun müſſen, und alſo bey ihnen ſolch auffrühriſchen empöriſchen kein pollicey, ſtadt-ordnung, gethan gelöbd und aydt, ehrbarkeit, gelobd erb-verbündnus, bruderſchafft, noch anders einig anſehen haben mögen, ſonder alles zu zerrüttung gemeines nutz und nach ihrem gefallen, wie die wiedertäuffer zu Münſter gethan, ſolche ſtadt Trier gleichfalls in ihre gewalt zu bringen, und ihren Calviniſchen glauben mit gewalt und trutz, mit ſtoltz und hochmuth in das werck zu richten, und darob zu halten vorhabens geweſt. Und wiewohl hochermelter Churfürſt, auch ein

Digitized by Google

ehrbarer Rath daſelbſt, alß ſolcher auffrühriſchen, empöriſchen und muthwilligen natürliche und von Gott gegebene Oberkeit, gut fug, macht und recht gehabt, in einem ſolchen notoriſchen und offenbaren böſen handel, rebellion und empörung ohn einig vorgehend rechtlichen proceß, ſolche aufrühriſche, bludbegierige, ſchädliche, ungehorſame unterthanen der gebühr und mit der that an leib und leben zu ſtraffen, ex quo rebelli non debeat jus reddi, ut voluit Cyn. in L. 1. C. de Natural. lib. et Bald. in Auth. habita v. nota tertio. C. Ne filius pro patre. Jedoch hat ihro Churfürſtliche Gnaden neben Burgermeiſter, Scheffen und Rath der ſtadt den weg rechtens für die hand genohmmen, und die ſach rechtlichen ordnung auswarten wollen, darufff auch ihre Churfürſtliche Gnaden, desgleichen auch bemelter herr Burgermeiſter und Rath wieder etliche ſonder und vornehmbſte anſtiffter, rädelführer und auffwickler ſchrifftliche klagen vorbringen, und peinlich beklagen laſſen, alles innhalts beygelegten zweyen copien mit A. und B. ſignirt, ſolch beyde übergebene klagen, darauß alle geſchichten und handlungen viel beſſer dan erzehlt, befunden werden mögen. Und wiewohl ihr Churfürſtliche Gnaden, auch Burgermeiſter und Rath des endlich vorhabends geweſt, ſolchen proceß mit hülff Gottes hinaus zu führen, den inhalt auch und alle articul nit allein kündig und notorie, ſonder auch von dem gegentheill und rebellen gar nit verneint, ſonder frey bekänt worden, und ohne zweiffel, wans zu dem urtheill und erkantnus kommen, und die ſach mit recht erörtert ſeyn ſollt, ſolche uffruhriſche, rebelliſche, empöriſche leut der gebühr ihre ſtraff empfangen hätten. Aber durch Chur- und Fürſten, viele andere des Reichs ſtänd und genachbahrten friedliebenden ſtadtlicher bottſchafften und geſanden vorbitt und unterhandlung iſt ihrer Churfürſtlicher Ganden, auch Burgermeiſter und Rath von ſolchen angeſtelten klagen, ihrer Chur- und Fürſtlichen Gnaden zu ſonderlichem freundlichen ehren und gefallen, auch unterthänigen willen abgeſtanden, ſich gegen denſelben auff miltere mittel und weg bereden und bewegen laſſen; darauff auch dieſelben ſolches zu unterthänigem danck angenommen, urfed und anders über ſich geben, wie die vorhanden, und hieneben zum theill mit C. und D. auffgelegt werden.

Digitized by Google

Nun aber werden Ew. F. G. auch deren löbliche herren beyſitzer aus ſolchen des ingelegten beyden klägeren und verſcheid gar nit befinden, daß die zeit wieder die jetzige impetranten und angemaſte kläger, ſo ſolch mandat an deſſen Kayſerlichen cammergericht ausbracht, ichts vorgenohmmen, oder unter denſelben beklagten begriffen, oder gegen ihnen rechtlichen vollfahren, oder ſey beklagt worden ſeyen, wie ſie die impetranten dan in ihren narraten ſo ausbrachten mandats ſelbſt bekennen, aber doch darneben mit wahrheit nit ſagen, oder beybringen können, daß ihnen darumb ſolch ihr auffrühriſche wüterey und mißhandlung geſchenckt, gut gemacht, und verziehen worden, oder daß ihre Churfürſtliche Gnaden, auch Burgermeiſter und Rath der ſtadt Trier, alß der Oberkeit, ſolche auffrühriſche, empörliche handlungen zu ſtraffen die hand geſchloſſen ſey.

Derhalben dan nothwendig erfolgen muß, daß der jetzigen impetranten narrata und der inhalt des mandats gantz fälſchlich, indem den jetzigen vermeinten klägeren durch ihre Churfürſtliche Gnaden oder dem Rath zu Trier gar nichts zugeſagt, verſprochen, oder auch ihre perſohn durch fallung und nachlaſſung angeſtelter kläger gar nit damit gefreyet gemeint oder begriffen ſeyn.

Vielweniger mag ihnen, den angemaſten klägeren und impetranten, der Augspurgiſchen abſcheidt anno etc. 55. der Confeſſion zu einigem vortheill kommen, oder dieſelbe ſich deſſen erfreuen, oder zu behelffen, oder daß ſie dardurch befugt geweſen, oder noch währen, ſolche Confeſſion ihres gefallens, ohne vorwiſſen und bewilligung ihrer Oberkeit, aygenen gewalts und uffrühriſcher weiß, auff= und anzurichten.

Dann ohne zweiffel E. F. G. und deren trefflichen herren beyſitzeren wohl bewuſt, daß ſolcher abſcheid anno etc. 55. und daruff gefolgter Religions=frieden und deren diſpoſition allein auff die ſtändt, ſo dem heiligen Reich ohne mittel unterworffen, verſtanden werd, wie dan die jetzig Röm. Kayſerl. Mayeſtät unſer aller gnädigſter herr dergeſtalt ſolche reſolution und erbiethung gethan, mit den ſonderen ſpecificirten worten: Damit nit daraus verurſacht werde, daß irgends einer Reichs=

ſtadt unterwoffener unterthan urſach ſchöpffe unter dem ſchein der Augspurgiſchen Confeſſion ſeinem herren ſich zu wiederſetzen; welche declaration auch durch die Churfürſten approbirt worden.

Nun iſt aber die ſtadt Trier nit ohn mittel dem Reich unterworffen, wie männiglich bewuſt, derhalben dan die empöriſche auffrühriſche mißhändler ſich ſolchen abſcheids gar nicht annehmen, behelffen, erfreuen, deſſen genieſen, oder ſich gebrauchen mögen oder können; wiewohl der Hans Steuß der zeit der Augspurgiſchen empörung vorſetzlich, boßhaffter, betrieglicher, argliſtiger und verſchähmter weiß, damit das gemeine volck deſto mehr zu ſeinem auffrühriſchen vorhaben und willen bringen und bekommen möchte, furgeben, alß ſolt die ſtadt Trier ein Reich-ſtadt ſeyn u. ſ. w.

So iſt auch nicht weniger durch den angemaſten kläger Johann Müller, der ohn grund angeben, daß deren an der zahl über die zwey hundert ſeyen; dan die wahrheit, daß die uffrühriſche Müllers verführte anhänger mehrentheill alle wiederumb gutwillig von ihme und ihrem bößen vorhaben, und ſonderlich von der vermeinten interponirten appellation, gäntzlich abgewichen, ſich in gehorſamb ergeben, und ſeyen noch gar wenig ihme Mülleren anhangig; wie das im fall der nothdurfft auch alßbald mit etlichen glaubwürdigen ſchein und documenten oder inſtrumenten beybracht werden mag.

Desgleichen iſt die ſag mit dem ayd, wie der Müller und ſein anhang fälſchlich ſupplicirt und narrirt, alſo auch nicht geſchaffen, ſonder ihnen inhalt beygelegter copie mit F. vorgehalten worden; dieweil ſie ſich aber eines ſolchen zimlichen ayds trutzlich und muthwillig verweigert, ſeyen ſie billig nit gedultet, ſondern ihme ausgebotten worden.

Daß aber Johan Müller und ſein anhang der kurtzen zeit ſich beklagen, und eine geraume zeit etlicher monath ihnen zu geben bey Ew. Fürſtl. Gnaden angehalten und begehren. Darauff ſagt anwalt des hochermelten Churfürſten, auch Burgermeiſter und Rath anwalds gnädigſter herr und Syndici herren Principalen in ſolchen Ew. Fürſtl. Gnaden und deren trefflichen herren beyſitzeren gern willfahren wolten, auch ſich ſchuldig erkennen; ſo

Digitized by Google

kan aber doch aus nachfolgenden in recht gegründeten erheblichen und beſtändigen urſachen in ſolchen einiger folg nicht geſchehen. dan erſtlich befinden Ew. Fürſtliche Gnaden gnädiglich aus der gantzer handlung, daß die auffrühriſche, empörliche, ungehorſame leuth ohne alle urſachen ſolche wüterey, auffruhr, muthwillen, trutz, hochmuth und conſpiration angefangen, gegen ihre Obrigkeit, und den anderen frommen gehorſamen burgeren, auch mit blut-vergieſſen ſolch ihr auffrühriſche mißhandlung in das werck zu richten, und mit gewald auszuführen ſich unterſtanden.

Weil ſie dan der zeit, da ihnen niemand urſach gegeben, eines ſolchen unehrbahren gemuths geweſt, was ſolte dan ihnen, wo ſie ihres gefallens länger bleiben ſolten, jetziger zeit zu vertrauwen, oder gegen ihnen guts zu verſehen ſeyn, deceptus enim semel sibi cavet. unde illud: Qui semel est captus fallaci piscis ab hamo, omnibus unca cibis aera subesse pntat. ja es iſt anders nichts zu befahren, dan daß ſie in hievor angefangenen auffrühriſch empöriſch gemüths wiederumb in das werck richten, alle wüterey anſtifften, die andere ehrliche burger und perſohnen, weil beyde theill auff einander zum höchſten verbittert, mit worten und wercken betrüben, anreitz und ſchmähwort, auch nichts dan blut-vergießung daraus erfolgen, oder wo es ihnen ſo gut werden möcht, andere fromme burger abwendig, ungehorſamm, und abtrennig zu machen ſich unterſtehen, und alſo der letzt irthumb gröſer dan der erſt ſeyn würde. Dan welcher einmahl mißhandlet, und ſich der geſtalt vergeſſen, dem iſt nicht leichtlich mehr zu getrauwen, et qui semel malus, semper praesumitur malus, per jura vulgaria. So iſt auch männiglich bewuſt, daß ſolch uffrühriſch, empöriſch, abwendig, ungehorſamb volck, die ihrer gelöbd und aydt gegen ihr Oberkeit in vergeß ſtellen, einiger freyheit und gutthaten der rechten gar nicht fähig oder würdig, und derjenig, ſo wieder das geſätz und recht handelt, vergeblich derſelbigen hülff anruffet; nam auxilium legis frustra quis invocat, qui committit in illam. L. auxil. fin. ff. de Minoribus.

So iſt auch, wie oben vermelt, der mehrentheill der impetranten von ſolchem ihrem unruhigen vornehmen abgeſtanden, und der übrigen gar wenig, auch denſelben nit des vermögens, daß

Digitized by Google

ſie ſo groſe geraumte zeit bedürffen, ſonder in einer ſtund mit allem ihrem haab und güteren aus der ſtadt ziehen können und mögen, wie dan der redelsführer und auffwickler Johan Müller weder hauß oder hoff in der ſtadt Trier hat, ja nit eines fuß breit daſelbſt, die andere aber ſo urpfed über ſich geben, wiewohl ſie zu ſolchen wieder ihr zuſagen heimlich vorſchub, rath und hülff thun, werden ſie doch ihres zuſagends, und mit auffgerechten fingeren gethanes gelübd, und geſchwornen aydt wohl wiſſen zu erinnern, und demſelben nachkommen.

Wiederumb, und dieweil dan gnädiger Fürſt und herr dem allem in wahrheit alſo, und der uffrühriſchen, empöriſchen, ungehorſamen gegentheill beſchwörung und uffruhr, wie jetzt angezeigt, zum höchſten zu beſorgen, oder auff ihr zuſagen und verglübung gar nicht zugegen, vielweniger ihnen zu vertrauwen, dieweil ſie hiebevorn bruchig und abwendig worden, keinen glauben gehalten, und beyde theil gegen einander gantz ſchwürig, hitzig, verbittert, und viel beſſer dem unfall, ehe er in das werck gebracht, bey zeiten vorzukommen, dan nachfolgend beſchener that rath zu ſuchen, et melius sit occurrere in tempore, quam post vulneratam causam remedium quaerere. L. fin. C. in quib. caus. restit. in integr. non est vers. etc. Dazu auch aller innhalt ſolches mandats gantz ohne grund, und neben der wahrheit sub- et obreptitie, suppressa veritate, et expressa falsitate, nulliter et de facto ausbracht, und vermög der rechten, auch der ehrbahr- und billigkeit mendax precator des jenigen, ſo dardurch impetrirt, mit nichten genieſen, noch ſich erfreuen ſoll, cum mendax omni commodo privetur. L. fin. ff. rei vind. L. et si Leg. C. si contra jus et utilitatem publicam. cum similibus.

So iſt demnach ahn Ew. Fürſtl. Gnaden und deren beyſitzeren Anwalds und Syndici an ſtat ſeines gnadigſten herrn und Churfürſten, auch Burgermeiſter, Scheffen und Rath der ſtadt Trier gantz unterthänig bitt, und ungezweiffelte tröſtliche zuverſicht, dieſelbe werden und wollen die ſachen, wie die erzehlt und in wahrheit geſchaffen, und was unraths, beſchwerden, verderben, gefahr leibs und lebens, beſorgliche blutvergieſung daraus erfolgen möcht, mit allen umbſtänden und gelegenheit gnädiglichen und

Digitized by Google

günſtiglich beherzigen, erwegen und betrachten, und in ſolchen hochermelts Churfürſten auch Burgermeiſter und Rath der ſtadt Trier, alß den gehorſammen, gnädiglich verſchonen, und bey ihrer Churfürſtlichen Gnaden und der ſtadt Trier gepflegter handlung, bewilligung, und angeſetzter zeit bleiben laſſen, und die gegentheill alß auffrühriſche, empöriſche, muthwillige, trutzige leuth in ſolcher ihrer geſchwinder rebellion, haltzſtärrigen ungehorſamb und gifft anderen zum bloßen exempel nit ſteuren, oder in ihrem ſupplieiren einigen beyfall oder glauben geben, vielweniger ihrem begehren ſtat thun, ſonder daſſelbig abſchlagen, und das vermeint mandat, als nichtig, sub- et obreptitie, gantz übel nnd nichtiglich und de facto ausbracht, wiederumb uffheben, vernichtigen und abthun, auch, wo vonnöthen, hochermelten Churfürſten ſeinen gnadigſten herren auch Burgermeiſter und Rath der ſtadt Trier von demſelben, oder rechtſtand et observatione Judicii abſolviren und erledigen, und ſonſt darneben zu erkennen und zu ſprechen, was und ſo viel recht, und hochermelten Churfürſten und den herren Principalen des orts zu gutem gedeyen, gebetten oder erkent werden ſolle, kan oder mag, und die muthwillige kläger in alle auffgelauffene gerichtsköſten und ſchaden verdammen und condemniren. Hierüber das hochadlich miltrichterlich ampt unterthanig anruffend, vorbehaltlich aller ferner nothdurft aus weitherer außführung[1]).

Michael von Raden
Doctor.

---

1) Vocati ad Senatum 16. Febr. 1560. memorati in Caesareo Mandato Nicolaus Hay textor, nec non Joannes et Petrus Pheil aurifabri, in praesentia Notarii et testium solemniter declararunt: primus: se appellationi quidem subscripsisse, sed ab eadem mox destitisse, et adhuc desistere. Ambo fratres Pheil vero: insciis se et invitis, nomina sua memorato Mandato inserta fuisse, factaeque appellationis renuntiationi sese per omnia insistere.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google